

## **Zedler-Extrakt**

**24**

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller  
Wissenschaften und Künste

Vier und Zwanzigster Band, Neu - Nz.

Halle und Leipzig 1740

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 2. Dezember 2023

## Inhalt

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| <b>Einleitung</b>                 | 6  |
| <b>Abkürzungen der Vorlage</b>    | 7  |
| <b>Spalten- und Seitenzählung</b> | 10 |
| [Anrede]                          | 11 |
| [Widmung]                         | 12 |
| <b>Neubru ch</b>                  | 18 |
| <b>Neubru ch-Zehenden</b>         | 19 |
| <b>Neuburg</b>                    | 21 |
| <b>Neuer Adel</b>                 | 22 |
| <b>Neuer Begriff</b>              | 25 |
| <b>Neuerung</b>                   | 26 |
| <b>Neu Jahr</b>                   | 29 |
| <b>Neu-Jahrs-Fest</b>             | 34 |
| <b>Neu-Jahrs-Geschencke</b>       | 34 |
| <b>Neu-Jahrs-Tag</b>              | 35 |
| <b>Neu-Jahrs-Wünsche</b>          | 35 |
| <b>Neutralität</b>                | 36 |
| <b>Neutralitäts-Tractaten</b>     | 42 |
| <b>Neutralitäts-Trouppen</b>      | 42 |
| <b>Nichts</b>                     | 42 |
| <b>Nichts (privativisches)</b>    | 48 |
| <b>Nichts (verneinendes)</b>      | 49 |
| <b>Nichtswerthe Dinge</b>         | 49 |
| <b>Nicotian</b>                   | 49 |
| <b>Nieder-Gerichte</b>            | 84 |
| <b>Niederländische Sprache</b>    | 86 |
| <b>Niederländische Waaren</b>     | 87 |
| <b>Niederländischer Borr as</b>   | 87 |
| <b>Niederländischer Kautz</b>     | 87 |
| <b>Niederländischer Müntz-Fuß</b> | 87 |
| <b>Niederlage</b>                 | 87 |
| <b>Niederlagen</b>                | 88 |
| <b>Niederlags-Geld</b>            | 88 |
| <b>Niederlags-Gerechtigkeit</b>   | 88 |
| <b>Niederlags-Häuser</b>          | 88 |
| <b>Niederlags-Recht</b>           | 88 |

|                                                   |    |
|---------------------------------------------------|----|
| <b>Niederlag-Städte</b>                           | 88 |
| <b>Niederlags-Verwandten</b>                      | 88 |
| <b>Niederland (Neu-)</b>                          | 88 |
| <b>Niederlande</b>                                | 88 |
| <b>Nitzsche, Nitsche, und Nitsche (Friedrich)</b> | 92 |
| <i>NOBILES</i>                                    | 93 |
| <i>NOBILES ARTIS</i>                              | 95 |
| <i>NOBILES BENEFICIARII</i>                       | 95 |
| <i>NOBILE SCORTUM</i>                             | 95 |
| <i>NOBILES DE INDAGINE</i>                        | 95 |
| <i>NOBILES DOMINI</i>                             | 95 |
| <i>NOBILES FACTI</i>                              | 95 |
| <i>NOBILES FOEMINAE</i>                           | 95 |
| <i>NOBILES IMMEDIATI</i>                          | 95 |
| <i>NOBILES INGENIALES</i>                         | 95 |
| <i>NOBILES IN SPECIE DICTI</i>                    | 95 |
| <i>NOBILES LEGALES</i>                            | 95 |
| <i>NOBILES LIBERI ET IMMEDIATI</i>                | 96 |
| <i>NOBILES MARTIS</i>                             | 96 |
| <i>NOBILES MEDIATI</i>                            | 96 |
| <i>NOBILES MEDIOCRES</i>                          | 96 |
| <i>NOBILES MILITARES</i>                          | 96 |
| <i>NOBILES NATI</i>                               | 96 |
| <i>NOBILES NON-TITULARES</i>                      | 96 |
| <i>NOBILES NOVI</i>                               | 96 |
| <i>NOBILES OFFICIARII</i>                         | 96 |
| <i>NOBILES PAROCHIANI</i>                         | 97 |
| <i>NOBILES PAROECIANI</i>                         | 97 |
| <i>NOBILES PHILOSOPHI</i>                         | 97 |
| <i>NOBILES PUERI</i>                              | 97 |
| <i>NOBILES RECENTER CREATI</i>                    | 97 |
| <i>NOBILES RUSTICANI</i>                          | 97 |
| <i>NOBILES SALINARII</i>                          | 97 |
| <i>NOBILES SERVILES</i>                           | 97 |
| <i>NOBILES TITULARES</i>                          | 97 |
| <i>NOBILES URBANI</i>                             | 97 |
| <i>NOBILES VENETI</i>                             | 97 |

|                             |     |
|-----------------------------|-----|
| <i>NOBILES UNGVENTUM</i>    | 97  |
| <i>NOBILIS</i>              | 97  |
| <b>Nöthig</b>               | 99  |
| <b>Nöthige (der)</b>        | 99  |
| <b>Nöthige Ausgabe</b>      | 99  |
| <b>Nöthigen</b>             | 99  |
| <b>Nöthigen (einen)</b>     | 99  |
| <b>Nöthiges Auskommen</b>   | 99  |
| <b>Nöthigung</b>            | 99  |
| <b>Nonne</b>                | 99  |
| <b>Nonnen-Klöster</b>       | 104 |
| <b>Nonnenkranckheiten</b>   | 105 |
| <b>Nord</b>                 | 106 |
| <b>Norden</b>               | 107 |
| <b>Nord-See</b>             | 107 |
| <b>Noth</b>                 | 108 |
| <b>Noth (die äusserste)</b> | 109 |
| <b>Nothdurfft</b>           | 109 |
| <b>Nothwendig</b>           | 111 |
| <b>Nothwendigkeit</b>       | 113 |
| <b>Noth-Zucht</b>           | 114 |
| <i>NOTIO</i>                | 117 |
| <b>Novellen</b>             | 117 |
| <b>November</b>             | 123 |
| <b>Nürnberg</b>             | 131 |
| <b>Nürnberger Geleit</b>    | 145 |
| <b>Nürnberger Gerichte</b>  | 147 |
| <b>Nürnberger Gewichte</b>  | 147 |
| <b>Nürnberger Handlung</b>  | 147 |
| <b>Nützlich</b>             | 150 |
| <b>Numeriren</b>            | 150 |
| <i>NUNDINAE</i>             | 151 |
| <b>Nutzbar</b>              | 152 |
| <b>Nutzbare (der)</b>       | 153 |
| <b>Nutzbares Eigenthum</b>  | 153 |
| <b>Nutzen</b>               | 153 |



## Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird koñen zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ...

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

## Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-  
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-  
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.  
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457  
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frf.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreutzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

### **Apothekerzeichen**

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℔ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel **Merckmahl** im [20. Band](#) Sp. 901.

### **Botanische Bezeichnungen**

Siehe den Artikel *Methodus Plantar.* im [20. Band](#) Sp. 1350.

**Spalten- und Seitenzählung**

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

| Bezeichnung  | Spalte | BSB    | Bemerkung |
|--------------|--------|--------|-----------|
| Schmutztitel |        | 6      |           |
| leer         |        | 7      |           |
| Titel        |        | 8      |           |
| leer         |        | 9      |           |
| Anrede       |        | 10     |           |
| leer         |        | 11     |           |
| Widmung      |        | 12-17  |           |
| Neu-Nyzelle  | 1-1766 | 18-904 |           |

[Anrede]

Seiner

**Hochgebohrnen Reichs-Gräflichen**

**Excellenz,**

**HERRN**

**Herrn Ernst Christoph**

Des Heil. Röm. Reichs Grafen

**von Manteuffel,**

Des Königl. Pohn. weissen Adler-Ordens

Rittern etc.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl.

Durchl. zu Sachsen Hochbestalltem Geheimden Cabinets-Ministern und würcklichem Geheimden Rathe etc.

Starosten zu Nowodwar,

Erb-Herrn auf Kerstin, Kruckenbeck, Gandelin,

Krühne, Schlawicin, Summin und Gardewitz etc.

Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn.

[Widmung]

**Hochgebohrner Reichs-Graf,**

**Gnädigster Herr,**

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz erlauchte Seele, durchdringender Verstand und tiefeste Einsicht beydes in Staats- als Gelehrte Sachen sind das erwünschte Ziel mehr als eines

Potentaten, ein süßes Vergnügen vieler Hohen und ein allgemeines Augenmerck der gelehrten Welt.

Des Gottseligen Königes in Preussen Majestät, Friedrich der Erste, dessen Hofstaat jederzeit aus den allerklügeſten Staats-Ministern und den gröſſesten Männern bestanden, haben Ew. Excellenz zu erst an Dero Hof gezogen. Des Königes von Pohlen Majestät, Friedrich August, Glorwürdigsten Gedächtnisses, ein Wunder aller Zeiten, ein so grosser Monarche, der alle Königl. Eigenschafften im höchsten Grad besaß und solche auf den Wohlstand und die Zierde Seiner Länder auf das sorgfältigste anwendete, ein so weiser Regente, an dessen Hofe nur Hohe Seelen erscheinen durfften, ein gegen die Wissenschafften so wohl als Künste überaus Gnädiger Herr, Dessen Allerhöchsten Schutzes sich alle wahre Gelehrte und Künstler zu erfreuen hatten; haben Ew. Excellenz zu den höchsten Würden erhoben, in den wichtigsten Angelegenheiten gebraucht und eines gantz vertrauten Umganges gewürdiget. Des Höchstseligen Königes von Dännemarck Majestät, Friedrich der Vierte, haben Ew. Excellenz ausnehmende-Fähigkeiten bey mehr als einer Gelegenheit in Höchsteigener Person erfahren und Dieselben in Allerhöchsten Gnaden angesehen. Des heutigen Großmächtigsten Beherrschers des Reiches Majestät, der Unüberwindlichste

Carl der Sechste, Dessen Weisheit aller Seiner Unternehmungen die gantze Welt in Verwunderung setzet, haben Ew. Excellenz unsterbliche Verdienste durch eine eclatante Erhöhung den jetzigen und folgenden Zeiten contestiret. Des gegenwärtig auf dem Pohnischen Throne sitzenden Königs Majestät, der niemahls genug gepriesene Friedrich August, Dessen Höchstweise Regierung, kluge Einrichtung der Staats-Angelegenheiten, unveränderliche Liebe zur Gerechtigkeit und sonderbaren Eifer alle Künste und Wissenschaften je mehr und mehr empor zu bringen, die treugesinnten Unterthanen und alle Ausländer mit der grösten Verwunderung verehren, und der nur ausserordentliche Verdienste zu belohnen gewöhnet ist, haben in Allerhöchsten Gnaden geruhet, alle diejenigen Gnadens-Bezeugungen, so von Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät Ew. Excellenz versprochen worden, aus angebohrner Königl. Großmuth Denenselben angedeyhen zu lassen. Sr. jetztregierenden Königes von Preussen Majestät, der Allerdurchlauchtigste Friedrich Wilhelm, Dessen gesegnete Regierung vielen grossen Fürsten und Potentaten zum Muster der Nachfolge an Tapfferkeit und Tugend gesetzet ist, haben nicht allein über die fast vor zehen Jahren auf Ew. Excellenz Lust-Hause in Pommern geschehene Bewirthung Dero Allerhöchsten Person, damahls ein gantz besonderes Vergnügen bezeuget, sondern verstat-

ten auch noch bis diese Stunde Deroselben einen nahen Zutritt. Des Heldenmüthigen Hertzogs von Sachsen-Weissenfels Durchlauchtigkeit, der tapfferste Johann Adolph, der die Kriegs-Kunst mit der Staats-Klugheit auf das genaueste verbunden, und es in beyder auf den höchsten Grad der Vollkommenheit gebracht hat, finden in Ew. Excellenz vertrautesten Unterredungen Ihro höchste Lust.

So vieler Großmächtigster und Durchlachtigster Personen Weltkündiger Beyfall ist der stärckste und überzeugenste Redner, daß Ew. Hoch-Reichs Gräfl. Excellenz Gespräche so anmuthig als ersprießlich, die Rathschläge so weislich als fruchtbar, und der Umgang so reizend als nützlich sey. Wäre es mir auch möglich, einen Abriß von Dero Grossen Verdiensten um den Staat und das gemeine Wesen zu geben, so müste ich doch bey so mächtigen Rednern schweigen: allein so bin ich überzeugt, daß ich in Vorstellung eines so vortrefflichen Grafens leichter meine eigene Fehler verrathen, als die Vollkommenheiten Desselben abschildern würde.

So ein grosser Minister demnach Ew. Hoch-Reichs Gräfl. Excellenz sind, eben ein so grosser Kenner und Beförderer der Wissenschaften sind Dieselben. Dieselben haben ohnlängst zu verschiedenen mahlen die Leipziger Musen mit Dero Hohen Gegenwart aufgerichtet und

von denenselben tausenderley Arten aller ersinnlichen ihnen möglichen Frohlockungen Selbst angesehen, Selbst angehöret. Dieselben sind ins besondere denen Musen dieses von mir erfundenen und durch meine Kosten bisher ausgearbeiteten Grossen Universal-Lexicons mit gantz ausnehmender Hulde zugethan, welche Sie zu der allerverbindlichsten Treue, Liebe und Hochschätzung anreizet, in der Sie auch Pflichtschuldigt ersterben werden. Ja Ew. Hoch-Reichs Gräfl. Excellenz Gnade ist bishero eine so sichere Zuflucht aller Kunst-und Wissenschaftt-übender Männer gewesen, daß unter selbigen schwerlich Jemand wird gefunden werden, welcher nicht eines so vollkommenen Grafens Lob in dem Munde hat.

Diese Schönheiten der Seele nicht allein, sondern auch die von der Natur geschenckten Schönheiten des Körpers, so in Ew. Hoch-Reichs Gräfl. Excellenz die allervortrefflichste Verbindung zusammen ausmachen, nöthigen Jedermann öffentlich zu bekennen, daß Dieselben in allen vortrefflich seyn. Die Denckmahle, so das alte Rom hinterlassen hat, mögen immerhin von dem Mäcenas rühmen, was sie wollen: Deutschland weiß, daß es in Ew. Excellenz mehr als einen Mäcenas habe.

Was könnten also für trifftigere Bewegungs-Gründe angeführet werden, warum ich mich hierdurch unterstanden habe, Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz

preißwürdigster Person den Vier und zwanzigsten Band des schon gedachten Grossen Universal-Lexicons in Pflichtschuldigster Unterthänigkeit zu zueignen? Und was könnten für wichtigere Entschuldigungs-Gründe vorgebracht werden, die mein Unterfangen rechtfertigen und mir eine Gnädigste Ausnahme schmeicheln? Vielmehr werffe ich mich vor den Thron Göttlicher Majestät fußfällig nieder, und flehe Dieselbe um Dero höchstes Alter, unverrücktesten Wohlstand beydes der Leibes- als Gemüths-Kräfte und endlich um das Wachsthum des Flores des Hoch-Gräfl. **Manteuffelischen Hauses** aus inbrünstigen Hertzen an. Diese Wünsche werde ich alltäglich erneuern, und mit denenselben zugleich meine treueste Devotion, in welcher ich zu ersterben wünsche, als

**Hochgebohrner Reichs-  
Graf,  
Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz,  
Meines Gnädigsten Herrn**

Leipzig  
in der Oster-Messe 1740.

unterthänigster Knecht  
**Johann Heinrich Zedler,**  
Königl. Preußl. Commerzien-Rath.

...

**Neubronner von Eisenburg ...**

**Neubbruch, Neu-Reut, Rodelandt oder Rödten, Novalis, Novalis ager**, heißt insgemein ein vorher nie angebauet gewesenes Stück Land, Laite oder Leede, welches ausgerodet oder ausgestockt, umgriffen und urbar gemacht oder angebauet wird, oder es ist, wie es andere definiren, ein Feld, von dem man bey Menschen Gedencken nicht weiß, daß es gebauet und bestellet worden, welches aber nunmehr durch Ausrottung und Ausstockung des Gebüsches aufs neue wieder angerichtet wird.

Neu-Brüche, wenn sie auf einem zehendbaren Grund liegen, sind allein das erste Jahr von dem Zehenden befreyet, den

S. 28

**Neubbruch**

22

sie hernach, wie andere Zehend-Felder reichen und abführen müssen. Umgriffene und zu Acker-Feld gemachte Gärten und Wiesen können nicht mit dem Namen Neu-Brüche belegt werden, weil sie vorhin unter die Bau-Güter gehöret. Eben so wenig kan man auch ein Stück Land, da sichtbar Acker-Maas vorhanden, das ist, wo die Furchen noch darauf gesehen werden, vor einen Neu-Bruch halten.

Neu Brüche oder Neu-Reuten sind die ersten zwey, drey und mehr Jahre überaus fruchtbar und trüchtig, sie müssen aber im Herbste umgeackert, und die Erdschollen mit dem Pflug also umgekehrt und umgelegt werden, daß der Rasen einwärts oder unter sich, die Wurtzeln aber auswärts kommen, damit sie den Winter über desto eher faulen mögen.

Im ersten Frühling zu Anfang des Mertzens muß man sie zum andernmal umstürzen, hernach öfter nach der Länge und Quere umreissen, ohne Ansehen der Kälte oder Hitze, wenn man anderer Arbeit wegen Zeit und Weil dazu hat, nur daß der Boden nicht zu naß sey. Bey denen harten und festen Schollen, wenn sie durch Pflug und Egen nicht zu zwingen und zu brechen sind, müssen zwey oder drey Personen mit Hauen und Schlegeln dem Pfluge nachgehen und sie von einander schlagen, oder man kan sie vermittelst einer schweren mit scharffen eisernen Zacken beschlagenen Waltze, so von zwey Pferden gezogen wird, noch geschwinder zermalmen.

Es ist besser, wenn man das erste mal keine Winter-Frucht, sondern Sommer-Getrayde, zum Exempel Haber, Heide-Korn etc. hineinsäet, massen die Winter-Saat im Anfang darum nicht so wohl gedeyet, weil das Erdreich noch ziemlich roh und unzeitig, und dahero vorträglicher ist, wenn es noch denselben Winter über liegen bleibt, und zuförderst im Frühling mit der Sommer-Saat, der Versuch gethan wird.

In denen alten Römischen Rechten hingegen so wohl als bey andern accuraten Lateinischen Schriftstellern, wird unter dem Worte Neubbruch (*Novalis*) eigentlich nur ein solcher Acker oder Stücke Feld verstanden, so das vorhergehende Jahr brache gelegen, und nunmehr wiederum aufs neue umgeackert und besäet wird. *l. sylva. 30. ff. de verb. sign. Plinius Lib. XVIII. c. 19. Varro, Lar. Valla in Elegant. Lib. VI. c. 42. Alciatus in Praetermiss. Lib. II.*

Dieses aber desto besser zu beweisen, so wird insonderheit in dem angezogenen *l. sylva* aus der Griechischen Benennung eines solchen

Ackers die Gewißheit der Sache um so viel klärer gemacht, je gewisser und bekannter ist, daß die Griechen ein dergleichen sonst schon brache gelegenes, und nunmehr aufs neue umgeackertes und besäetes Feld in ihrer Sprache ebenfalls *Neakin* oder *Neasin* oder auch *Neoma*, benennen. Welches denn seiner innern und eigentlichen Bedeutung nach eben so viel, als das bey denen Lateinern übliche Wort *Novalis*, und, wie es insgemein von denen Deutschen gegeben wird, Neubruch, das ist, ein Stücke Acker oder Feld, welches, nachdem es eine Zeitlang gantz unbrauchbar gelegen, und gleichsam ausgeruhet hat, wieder umgebrochen und nutzbar gemachet wird.

Da-

S. 29

23

### Neubruch-Zehenden

---

her denn gar leicht zu sehen, daß sich **Accursius** und **Alciatus** in *d. l. l. sylva* nicht wenig geirret, wenn sie das in *l. fin. in fin. ff. de termin. mot.* befindliche Wort *Novalem*, Neubruch, vor ein solches Landgut oder Stücke Feld ausgeben, welches erst ein Wald gewesen, und nachdem man die darauf gestandenen Bäume und Sträucher umgeschlagen und ausgerottet, durch Pflügen und Säen zu einem ordentlichen Acker zugerichtet wird, massen in *d. l. fin.* hiervon nicht die geringste Spur zu finden ist. Ein mehrers hiervon erachten wir, Weitläufigkeit zu vermeiden, nicht nöthig zu seyn, gegenwärtig beyzubringen, sondern beziehen uns vielmehr deshalb nur auf den **Calvinus** in *Lex. Jurid. Lit. N. voce Novalem*, woselbst die Gewißheit der Sache durch noch mehrere Schriftstellen und Beweissthümer erhärtet wird.

Indessen finden sich doch viele, welche behaupten, daß man diesem Worte einen doppelten Verstand beylegen solle, und die letztere Meynung also bloß nach dessen weitläufigsten und allgemeinen Bedeutung, die erstere aber anders nicht, als nur in besonderem Verstande anzunehmen sey. **Zasius** *Tom. VI. Lib. 2. Consil. 11. n. 22.* **Besold** in *Thes. Pract. Lit. A. verb. Ausstocken* p. 64. desgleichen *Lit. N. Niva Neubruch* p. 685.

im übrigen mercken wir hierbey noch so viel an, daß ein blosser Fruchtniesser, (*usufructuarius*) das ist, welchem bloß vergönnet ist, einen dergleichen Neubruch zu nutzen, sonst aber weiter kein Recht darauf zustehet, nicht befugt sey, solchen alle Jahre, ohne denselben jemals brache liegen und ausrufen zu lassen, umzuackern und zu besäen, indem ein guter Hauswirth mit seinen eigenen Feldern und Äckern dergleichen niemals zu thun pflegt. **Göddäus** *ad d. l. sylva* n. 9. u. f.

**Neubruch-Zehenden, Noval-Zehenden, Decimae Novalis**, oder **Decimae Novalium**, sind nichts anders, als ein gewisses Geld, welches insgemein der hohen Landes-Obrigkeit zu gewissen Zeiten, und zwar gemeinlich von Jahre zu Jahre, vor die ertheilte Erlaubniß, daß jemand die auf einem gewissen Erdreich bißher gestandenen Bäume und Sträucher umhacken und ausrotten, das Erdreich selbst aber nachgehends durch Pflügen und Säen in einen ordentlichen Acker verwandeln darff, entrichtet werden muß.

Wie denn bekannten Rechts, daß dieses Ausstocken, oder die Wälder und Holtzungen in Äcker oder Neubrüche zu verwandeln, denen blossen Eigenthums-Herren ohne besondere Erlaubniß und Bewilligung derer, so die Forstliche Obrigkeit haben, nicht zustehet. *arg. l. manifesto. C. de servit. l. 2. ad L. Aquil. Cäpolla* in *Tr. de servit. rust. praed. c. 9. n. 40.*

Welches jedoch von ganz geringem und mäßigem Ausrotten derer Bäume und Wurzeln nicht zu verstehen ist. **Bartolus** in *L. quo minus. ff. de flumin. ibique* **Jason** n. 79. **Besold** in *Consil.* 16. u. f.

Daher denn auch an theils Orten gebräuchlich, daß die Forst-Herren von denen Äckern, so von neuem ausgereutet werden, zu Ersetzung des ihnen durch diese Ausrottung derer Bäume und des Gehölzes verursachten Schadens und Abgangs an ihrer daselbst gehabtten Jagd-Gerechtigkeit, die zehende Garbe fordern, welche insgemein Forst- oder Stock-Gar-

S. 29

#### Neubru ch-Zehenden

24

ben nennen, eigentlich aber dennoch für keinen Noval- oder Neubru ch-Zehenden gehalten wissen, auch sich damit wider die sonst so genannten Zehend-Herren und Pfarrer defendiren wollen. Weswegen auch nicht undienlich, in denen Kauff- und Lehns-Briefen die bekannte uralte Clausel: der Zehend-Gerechtigkeit an Neubrüchen, Reut-Feldern, und wie den der Regen überschreitet, unbenommen, nach wie vor, beyzubehalten. **Besold** in *Thes. Pract. Lit. A. voc. Ausstocken* p. 64.

Wie denn auch deshalb unter andern in der Fürstl. **Braunschweig-Wolfenbüttel. Landes-Ordn.** §. 52. ausdrücklich versehen ist: Was in Rotland, (so aufs neue zu Rotland gemacht wird, nicht aber allbereit von Alters zehendbar gewesen, und hernach verwildet, bewachsen und wieder ausgerottet) bestellet wird, davon soll der Zehend dem Gnädigen Landes-Fürsten zu Sr. Fürstl. Gn. unmittelbaren Verordnung, wohin Sie denselben verordnen wollen, zuständig seyn. Besiehe hierbey **Myler.** *de Princip. et Stat. Imp. c. 70.* **Gothofr. Antonius** in *Disp. Feud. 12. th. 7. lit. D.* **Knipschilt** *de oblig. domini erga vasall. qu. 6. p. 167. u. 173.* **Ruland** in *Decis. Jur. Controv. qu. 19.* **Besold** in *Tr. de Majest. fol. 176. u. a.*

Indessen ist hierbey gleichwohl ein Unterschied zwischen denen Canonischen und Local- oder durch eine lange Gewohnheit hergebrachten Rechten zu machen. Denn dafern ein solcher Neubru ch innerhalb dem Bezirck einer gewissen Parochie oder Pfarredey gelegen ist; so gebühret nach Maßgebung derer erstern der davon zu entrichtende Zehend unstreitig der Pfarr-Kirche. Ist aber derselbe binnen keiner mit ihren gewissen und gemessenen Gräntzen versehenen Parochie befindlich; so stehet der Neubru ch-Zehend hauptsächlich niemanden, ausser der Cathedral- oder Bischöflichen Stifts-Kirche zu, oder aber es hat sich lediglich der Bischoff, in dessen Sprengel der Neubru ch gelegen ist, des Zehenden davon anzumassen.

Die Local- oder durch eine lange Gewohnheit hergebrachten Rechte hingegen betreffend; so fallen diese Neubru ch-Zehenden sonderlich im Heil. Röm. Reiche denen Fürsten und Ständen, vermöge der ihnen gebührenden Landes-Herrlichkeit heim. Und wissen sich dieselben auch insgemein durch die schon oben gedachte Clausel ziemlicher mässen vorzusehen. An etlichen Orten aber ist eingeführet, daß die Eigenthümer der hohen Landes-Obrigkeit wegen dieses ihnen gebührenden Neubru ch-Zehenden nach vorher errichtetem Vergleiche jährlich nur etliche wenige Batzen oder Krentzer geben. **Besold** in *Thes. Pract. Lit. N. voc. Neubru ch* p. 685.

Andere aber machen in Ansehung derer Noval-Zehenden einen dreyfachen Unterschied. Denn 1) ist entweder ein sonst schon zehendbar gewesener Grund und Boden in eine andere Gestalt, als z. E. eine Wiese in Acker, u. d. g. verwandelt worden, oder 2) ein bisher unan-

gebaut und ohne alleNutzung gelegenes Stücke Land oder Erdreich wird durch Pflügen und Säen nutzbar und brauchbar gemacht, oder es wird 3) ein Wald umgehauen, und das von denen darauf gestandenen Bäumen und Sträuchen gesäuberte Erdreich wird in Acker-Feld oder so genannten Neubruch verwandelt.

Da denn auf den ersten Fall derjenige, dessen gedachter zehendbare Grund und Boden schon vor dieser geschehenen Verände-

S. 30

25

**Neu-Buccow**

rung gewesen, genießt auch nach derselben den davon entrichtenden Zehend.

In dem andern Falle ist hergebrachten Rechtsens, daß die Noval-Zehenden entweder der Pfarr-Kirche, in deren Sprengel solche gelegen sind, dafern aber dieselben von keiner gewissen Pfarredey begränzt werden, dem Bischoffe zustehen. Und dieses sind auch die sonst so genannten Neubruch-Zehenden nach ihrem eigentlichsten Verstande.

Auf den dritten Fall aber hält sonderlich **Besold** *l. c.* davor, daß solche niemanden mit besserem und mehrerem Rechte, als dem Besitzer oder Eigenthümer vor seine damit gehabte Mühe und Arbeit, gebühren, wofern nur anders nicht der Jagd-Gerechtigkeit dadurch geschadet wird, als auf welchen letztern Fall dieselben so denn unstreitig entweder der hohen Landes-Obrigkeit, oder dem Forst-Herren zustehen. Welche letztere Art von Zehenden auch daher mit einem besondern Namen **Neugereuth** oder **Stock-Zehend** genannt wird.

**Obrecht** in seinem politischen Bedencken *Tit. XI.* räth, es solle ein jeder Herr in seinem gantzen Lande mit wachendem Fleisse nachforschen, was er für Wälder, Büsche, Berge, Thäler, Hecken und andere ungebauete Örter habe, die da könnten ausgereutet, aufgebrochen und zu fruchtbaren Äckern und Feldern, Wiesen, Gärten, Weinbergen und Fischweihern gemacht, auch etwan in denselben Dörffer, Flecken, Meyerhöfe, Melckereyen, Schäfereyen und Immen-Flug auf- und an-gerichtet werden.

Von denen Noval-Zehenden, und sonderlich der Frage, wenn eine Wiese zu Acker gemacht worden, ob es alsdenn ein Noval oder Neubruch sey, siehe **Card.** in *Cl. I. qu. 6. de Decimis*, welcher es daselbst verneinet, das wird auch von **Riminald** dem Ältern in *Concl. 530* und *536* bekräftiget, u. daselbst noch ferner ausgeführt, daß, wenn die Wiesen gleich zuvor keinen Zehenden gegeben, solche dennoch, nachdem sie in Äcker verwandelt worden, zehendbar seyn. Besiehe hierbey **Speidel** in *Sylloge Quaest. Jurid. h. v.* desgleichen in *Spec. Notabil. p. 898.* **Joh. Werndle** in Tract. vom Zehend-Rechten; **Monaeta** *de Decimis.*

Neu-Buccow ...

...

S. 30

**Neuburg**

26

...

**Neuburg (Heinrich von) ...**

**Neuburg**, *Ducatus Neoburgicus*, *Palatinatus Neoburgicus*, das Hertzogthum **Pfaltz-Neuburg**, oder wie es auch sonst genennet wird, die **junge Pfaltz**, zum Unterschiede der Ober-Pfaltz, und Unter-

Pfaltz, liegt so wohl an der Donau, von Donawerth gegen Ingolstadt zu, als in der Ober-Pfaltz, zerstreuet, und bestehet aus 2 Theilen.

Der Westliche Theil lieget zwischen Schwaben und Francken; der Östliche aber zwischen Bayern und der Ober-Pfaltz. Es begreiff in sich folgende Land- und Pflug-Gerichte, Vogtey und Kasten-Ämter: Borgsagel, Burckheim, Constaim, Göpstadt, Graißbach, Gundelfingen, Höchstädt, Lauingen, Mauren, Monsaim, Pergen, Rannertshofen, Tattenhausen.

Die Nordgausischen Ämter und Städte sind: Allersberg, Bleystaim, Beretzhausen, Burglengenfeld, welches eine feste Stadt, dazu auch Kalmtüntz gehöret, Haideck, Hemmau, Hilpoltstein, Kaltenbrunn, Laber, Luppurg, Parckstein, Regenstauff, Schwendorff, Sultzbach, Veldburg, Weiden, welches gemeinschaftlich.

Ehedessen gehörten diese Lande zu dem Hertzogthum Bayern, und zwar besonders der Landshutischen Linie. Nachdem aber selbige 1503 mit **Geor-**

S. 31

27

### Neuburg

**gen dem reichen** ausstarb, entstand zwischen **Georgens** Schwieger-Sohn, Pfaltzgraf **Ruperten**, welcher des Schwieger-Vaters Testament vor sich hatte, und Hertzog **Albrecht IV** in Bayern der Verlassenschaft halber ein harter Krieg, der endlich 1506 durch Kayser **Maximilians** Vermittelung also beygelegt wurde, daß **Ruperts** Kinder, **Otto Heinrich** und **Philipp**, Neuburg unter dem Namen eines Hertzogthums aus der Erbschaft **Georgens** bekamen.

Nachdem aber **Otto Heinrich** zur Chur-Würde gelangte, und **Philipp** schon zuvor mit Tode abgegangen war, trat jener das Hertzogthum seinem Vetter **Wolfgang** von Zweybrücken ab, dessen Sohn **Philipp Ludewig** die Neuburgische Linie gestiftet, wovon der nachfolgende Artickel handelt.

In dem Spanischen Successions-Kriege ist das Land sehr mitgenommen worden, sintemahl darinnen die Frantzösischen und Bayerischen Armeen als Feinde gestanden, bis sie durch die Schellenbergische und Höchstädtische Schlacht daraus vertrieben worden.

Der Reichs-Anschlag dieses Hertzogthums ist (Sultzbach mit eingeschlossen) 20 Mann zu Pferde und 100 zu Fuße oder am Gelde 640 fl. und zu Unterhaltung des Kayserlichen Kammer-Gerichts jährlich ordentlich 125 fl. nach dem erhöhten Anschläge aber 208 fl. 21 Kreuzer 3 Heller; und absonderlich wegen Stauf am Regen oder Ehrenfels alle Monat zum Reich 3 Mann zu Pferde und zum Kammer-Gericht jährlich ordentlich 19 fl. oder mit der Erhöhung 31 fl. 42 Kreuzer 2 Heller. **Adlzreiter Part. II. Lib. IX. n. 93. Tellner H. P. p. 65. Zeiller** Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Creyse IV Titel n. 12. p. 248. u. f.

### Neuburg, die Pfaltz-Neuburgische Linie ...

S. 32 ... S. 58

S. 59

### Neuer Adel

84

**Neue Propheten** [Ende von Sp. 83] ...

**Neuer Adel, Neugeadelte, Neugebackene Edelleute, Nova Nobilitas, Novi Nobiles, Nobiles recenter creati**, sind überhaupt alle diejenigen, welche ursprünglich zwar von schlechter Geburt und geringer

Herkunfft sind, nachmahls aber sich durch ihre eigene Verdienste und ausnehmende Verrichtungen dergestalt hervor thun, daß sie von der hohen Landes-Obrigkeit, oder wem sonst das Recht zu adeln gebühret, mit der Adelichen Würde, und allen davon abhängenden Freyheiten und Gerechtigkeiten begnadiget werden.

Bey denen alten Römern hiessen dieselben *Novi homines*, siehe **Neue Leute**.

Heut zu Tage aber werden dieselben so wohl von denen ältern von Adel, oder auch wohl andern unverständigen Leuten insgemein nur Spottweise **Neugebackene** Edelleute, papierne Edelleute, Pfeffer-Säcke, gepfefferte von Adel, u. s. w. genennet. **Mundius de Comit. Palat. cap. 3. num. 22.**

Welches aber durchaus nicht zu dulden; sondern es sind dieselben allerdings denen ältern nach ihrem Stande und Range gleich zu achten, und ihres obgleich noch so neuen Adels ungeachtet von niemanden zu schimpffen oder verächtlich zu halten. **Limnäus in Jur. Publ. Lib. VI. c. 5. p. 136. Draco de Patric. p. 293. n. 6. Becmann in Notit. Dignit. Illust. Diss. 11. c. 2. §. 9. u. f. desgleichen in Doctr. Jur. p. 283. Mundius l. c. Viliz de Comit. Palat. Caesar. in Annot. ad §. 10.**

Zumahl da ja gar leicht auch denen allerniedrigsten und geringsten aus dem gemeinen Pöbel-Volcke eben dasjenige begegnen kan, was denen allerersten Anherrn und Stifftern derer noch heut zu Tage blühenden und noch so alten Adelichen Geschlechter wiederfahren, daß sie nehmlich ihrer besondern Verdienste und Tugenden wegen, wenn ihnen anders das Glücke so wohl will, so gut, als jene, in den Adel-Stand versetzt werden.

Und sind dieselben, da sie solcher gestalt die Tugend gleichsam zum Vater,

S. 60

85

### Neuer Adel

---

und das Glücke zur Mutter haben, nicht so wohl nach dem Stande, welchen sie verlassen, als vielmehr in welchem sie sich würcklich befinden, zu achten. **Limnäus in Addit. Tom. I. Lib. I. c. 10. p. 104.**

Wie denn zu dem Ende auch in denen Rechten versehen, daß diejenigen, welche noch daran zweifeln, ob ein von Kayserlicher Majestät Geadelter solcher Ehre würdig sey, denen Kirchenräubern gleich gehalten werden sollen. *l. sacrilegii 5. C. de crim. sacrileg. l. sacrilegii 5. ibique Baldus per text. C. de divers. rescript. Stephani de Nobil. Lib. I. c. 5. n. 12. Tiraquell de Nobil. cap. 6. n. 1. Schneidewin Part. III. n. 53.*

Welches sich daher insonderheit diejenigen, so erst neu geadelt worden, wohl zu mercken haben, wie unter andern **Wilhelm Förstner de Feud. c. de feud. divis. f. 15.** erinnert.

Indessen hat doch auch **Mengering in Scrutin. Conscient. c. 12. qu. 21.** nicht unrecht, wenn er daselbst schreibt: Verständige Leute und offenhertzige Patrioten haben die Edelmanns-Briefe, da manche aus schlechten Bauernbengeln, Rattenfängern, Hechelmachern, Butterkrämern, Gentils Hommes, oder Edelleute und Turnier-Genossen worden, allezeit vor sehr verdächtig gehalten, daß die, die keinen Funcken Adelicher Qualitäten an sich schimmernd haben, solchen Adel mit Gelde an sich kauffen, ist wohl Schande über Schande, und nicht unbillig vor Ehrgeitz und gesuchten falschen Ruhm und Namen zu achten.

Hierbey fragt es sich, ob auch solche neu gemachte Edelleute, aller widrigen Statuten, Gewohnheiten und Privilegien ohngeachtet, in denen Cathedral-Kirchen zu denen Canonicaten, ingleichen zu denen so genannten Ritter-Spielen und Turnieren zuzulassen sind? Und ist hierauf zu wissen, daß ob solches gleich an und vor sich selbst betrachtet, der Sache nichts zu schaden oder sonst zu benehmen scheint, in der That dennoch dieser Fall so leicht nicht geschehen dürffte.

Wenigstens nach Sachsen-Rechte werden diejenigen nicht vor eigentliche Ritter, noch auch vor rechte vollkommene Edelleute gehalten, und derer solchem Adel zustehenden Rechte und Vorzüge fähig erachtet, welche nicht wenigstens ihre vier Ahnen aufweisen, und aus diesen ihren Adel erweisen können. **Wesenbec** in *Consil.* 135. n. 69.

In denen übrigen Deutschen Staaten und Provintzen aber ist es fast durchgängig hergebracht, daß solche ihre 8 oder auch wohl 16 Ahnen von beyden Linien in unzertrennter Ordnung und ohne Abgang müssen aufweisen können. **Bodinus** de *Republ. Lib. VI. c. 6.* woselbst er aber dieses eine sehr üble und höchst-schädliche Gewohnheit nennet. Ein mehrers hiervon siehe bey **Myler** in *Gamolog.* c. 5. n. 129. **Klock** de *contrib. cap. 14. sect. 1.* und andern daselbst angeführten Schrifft-Stellern.

Inzwischen ist doch sonderlich Sr. Kayserl. Majestät unbenommen, krafft und vermöge Dero habenden allerhöchsten Macht und Gewalt, auch einem Neugeadelten die Gnade zu thun, und ihn so gleich bey seiner Standes-Erhöhung vor Ritter- und Stiffts-mäßig zu erklären. **Pruckmann** in *Tr. de Regalib. §. soluta potestas. c. 4. membr. 1. effect. 4.*

Wie denn daher gar gewöhnlich, daß in denen Adels- und Wap-

S. 60

**Neuer Adel**

86

pen-Briefen auch zum öfftern folgende Worte mit eingerücket werden: Und um solcher seiner Redlichkeit, Adelicher guter Sitten, Tugend, und andern zur Anreizung nach gleichmäßigen Ehren, Tugend, Adel und Redlichkeit zu streben, so haben wir mit guter Vorbetrachtung, wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Unser Edler Räthe und lieben Getreuen Rath und rechtem Wissen aus Römischer Kayserlicher, auch Hungarischer und Böheimischer Königlicher Macht und Vollkommenheit gedachten N. N. samt seinen ehelichen Leibes-Erben und dererselben Erbens-Erben, Manns- und Frauens-Personen, zu ewigen Zeiten in den Stand und Grad des Adels Unserer und des Heil. Röm. Reichs, auch Unserer Königreiche, Fürstenthüme und Lande, recht Edelgebohrne Wappens- Lehns- und Turniers-Genossen, auch Rittermäßiger Leute erhebt, darzu gewürdiget, geschöpfft, geadelt, und Sie der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft des Adels zugefügt, zugestellt und vergleicht, allermassen und gestalt, als ob sie von ihren vier Ahnen, Vater und Mutter Geschlechten beyderseits recht Edelgebohrne Lehns-Turnier-Genossen und Rittermäßige Leute gebohren wären u. s. w.

Eben so ist auch in Engelland dieses eine gar löbliche Gewohnheit, daß alle diejenigen, welche erst aus dem gemeinen Volcke zu Rittersn, Baronen, Grafen, u.s.w. erkläret werden, so gleich von dem Tage ihrer erhaltenen Standes-Erhöhung an von jedermann durchgehends auch vor wahrhaftige Edelleute, Barons und Grafen erkannt und verehret werden. **Alber. Gentilis** de *Nupt. Lib. IV. c. 13.* **Jos. Nolden.** de *Statu Nobil. c. 6. n. 6.*

Damit aber auch dergleichen Neugeadelte vor andern Läster-Mäulern und Verläumdungen desto gesicherter seyn, und die ihnen erst verliehene Adeliche Würde mit desto besserer Ruhe und Zufriedenheit besitzen und geniessen mögen; so wird fast allen und jeden solchen neuen Wappen- und Adels-Briefen eine solche Clausel einverleibet, darinnen einem jeden, sich nicht dergleichen gelüsten zu lassen, bey einer gewissen nachmahfften Straffe untersaget und verboten wird. **Ludewig Schwartzmair** in *Miscell. Lib. I. c. 13.* dergestalt, daß derjenige, dem in diesem Stücke gleichwohl von jemanden zu nahe geredet und getreten, oder sonst zur Ungebühr begegnet worden, solchen Falls auf die in dem ihm ertheilten Adels-Briefe genannte Straffe klagen, und bey dem Reichs-Cammer-Gerichte Hülffe suchen kan. **Nolden.** *l. c. n. 7.*

Massen allerdings niemanden vergönnet ist, dergleichen Neugeadelte vor unächte und des ihnen verliehenen Adels unwürdige zu erklären, sondern man hat dagegen der hohen Landes-Obrigkeit, welche ja durch solche offene Briefe und Bekänntnisse bezeuget, daß sie dieselben lediglich wegen ihrer besondern Verdienste und Tugenden in den Adel-Stand erhoben, schlechterdings zu glauben. *l. 3. C. de crim. sacrileg.* **Menoch.** *Lib. XI. Consil. 1003. n. 77. u. f.* **Nolden.** *l. c. n. 9. u. f.* Besiehe auch **Frize** in *Concl. 20. lit. A.* **Otto** in *Jur. Publ. p. 334.* **Limnäus** in *Jur. Publ. Lib. VI. c. 5. n. 50.*

Im übrigen haben die Staats-Lehrer nicht unrecht, wenn sie behaupten,

S. 61

87

**Neuer Begriff**

daß von Natur zwar ein jeder Mensch vor einen Edelmann, nach seinem politischen Zustande hingegen keiner, sondern vielmehr ein jedweder ohne Unterscheid vor einen unadelichen zu achten sey, so lange er nicht seinen Adel durch genugsame Beweissthümer darthun könne. **Limnäus** in *Addit. Jur. Publ. T. I. Lib. VI. c. 1. n. 20.*

Sonst ist noch hierbey zu gedencken, daß sonderlich in Franckreich auch die von der hohen Landes-Herrschaft diesem oder jenem Geschlechte verliehene Adeliche Würde nicht allezeit zu Recht beständig und gültig sey. Wie denn unter andern von dem vorigen Könige, **Ludewig XIV.** bekannt, daß er einsmahls allen denjenigen Geschlechtern, welche seit 20 Jahren entweder aus gantz schlechten und geringen Ursachen, oder auch ohne vorhergegangene genugsame Erkundigung von ihrer ehemaligen Lebens-Art und andern dahin einschlagenden Umständen die Adeliche Würde ertheilet worden, solche wiederum eingezogen; jedoch mit beygefügter ausdrücklichen Erklärung, daß solche denen wohlverdienten und würdigen Geschlechtern nach wie vor unangefochten bleiben, oder auch von neuem bestätigt werden solle. **Limnäus** *l. c. n. 54.*

Siehe auch **Adel**, im *I Bande* p. 467. u. ff.

**Neuer Begriff**, siehe **Neue Begriffe**.

**Neuer Bücher-Saal der gelehrten Welt ...**

S. 62 ... S. 79

S. 80

**Neuerung**

126

...

...

**Neuer Teig ...**

**Neuerung, Novatio**, heist dasjenige Unternehmen der Menschen, wenn sie bey dem, so sie

S. 81

127

### Neuerung

---

bisher im Gebrauch gehabt, eine Veränderung vornehmen, und etwas einführen, so bishero nicht gewöhnlich gewesen.

Dergleichen Neuerungen sind unterschiedlich. Einige betrachten solche erstlich in Ansehung des Objecti, wo sie Statt haben, welches entweder die Sprache und Worte, oder die Sachen wären.

Bey der Sprache könnte man unter andern Neuerungen machen, wenn man z. E. neue Wörter annehme, denen bisher an sich selbst gewöhnlichen, neue Bedeutungen beylege, oder sonsten in der Schreib-Art etwas neues einführe.

Die Sachen kommen entweder auf die Lehren, oder Verrichtungen der Menschen an, welche letztere wieder in unterschiedener Absicht zu betrachten, so fern selbige entweder nach den Gesetzen, oder nach der Klugheit einzurichten.

Vors andere betrachtet man die Neuerungen nach der Moralität, und da sind sie entweder vernünfftig, oder unvernünfftig, folglich entweder nützlich oder schädlich.

Die vernünfftige Neuerungen, welche auf den Nutzen der Menschen zielen, kommen so wohl mit den Regeln des Gesetzes, als der Klugheit überein, und sind sie also dem göttlichen Willen gemäß, worinnen wir ein deutlich Exempel an den sorgfältigen Bemühungen der neuern Philosophen gesehen. Denn nachdem man weiß, wie alle wahre Gelehrsamkeit zu des Menschen würcklicher Geschicklichkeit abzielen muß, und die ächte Philosophie die allgemeine wahre Gelehrsamkeit seyn soll; gleichwohl aber befunden worden, daß die Heydnische Philosophie mit vielen Irrthümern: die scholastische mit vielen unnützen Grillen vermischt sey, so ists billig gewesen, daß man hierinnen eine Neuerung getroffen, und neue Wahrheiten entdecket, mithin die Philosophie in ihre rechte Würde eingesetzt.

Es thäte der Herr von Pufendorf gar recht, daß er in der Lehre von dem natürlichen Recht eine Neuerung machte, weil er sahe, wie verwirrt und unrichtig die Scholastici mit dieser Disciplin umgegangen waren, und Grotius noch manchen Scholastischen Irrthum beybehalten, auf welche Weise sich die Sache auch mit den andern gelehrten Wissenschaften verhält.

Diese Neuerungen können in gedoppelter Absicht geschehen; einmahl in Ansehung der Wahrheiten selbst, wenn man entweder ganz neue Principia einer Wissenschaft erfindet, oder die bereits erfundene besser einrichtet und mehrere Conclusiones daraus ziehet, hernach in Ansehung der Methode, daß man auf eine andere Art die Sachen vorträgt. Denn es kan jemand alte Sachen nach einer neuern Methode fürtragen, wie man solches aus der Gegeneinanderhaltung der theologischen Schrifften der alten und neuern Theologen siehet.

Hieraus erkennet man, daß diejenigen, welche von dem Vorurtheil menschlicher Autorität so sehr eingenommen sind, und mit einem unzeitigen Eifer an das Alterthum kleben, unbillig handeln, wenn sie die Leute wegen ihrer Neuerungen, die doch vernünfftig sind, verfolgen, verschmähen und selbige aus Verachtung *novatores* nennen.

Eben so ist es auch mit den Neuerungen in Ansehung der menschlichen Verrichtungen und deren Richtschnur

beschaffen.

Die eine Richtschnur ist das Gesetz, welches entweder ein göttliches oder ein menschliches, darüber die Disposition nur den Gesetzgebern zukommt, daher weltliche Regenten in den göttlichen nichts ändern können: sie selbst aber mögen wohl zu einer Zeit Gesetze geben, die sie zur ändern wieder aufheben, oder ein Haupt-Gesetz entweder restringiren oder extendiren.

Die andere Richtschnur ist die Klugheit, und dahin gehören unter andern auch die Regeln des Wohlstandes, darinnen immer Neuerungen vorfallen, die, wenn sie nachgehends durch den Gebrauch gescheuter Leute bestätigt werden, billig zu beobachten; für sich aber ohne Einstimmung anderer angesehenen Personen, dergleichen zu thun, wäre nicht klug.

Aus diesem ist leicht zu urtheilen, was unvernünftige Neuerungen sind, wenn nemlich solche ohne Noth und Ursach geschehen, und mehr schaden als nutzen. Es giebt Leute, die sehr dazu geneigt sind, und entweder aus einer wollüstigen Unbeständigkeit, oder aus Ehrgeitz immer was neues und besonderes haben wollen.

Unsere Gelehrsamkeit siehet ziemlich neu aus, und in den meisten Stücken erforderte es die Noth, daß man das alte wegschaffte; nur wuste man sich in der Begierde zu reformiren nicht allezeit zu mäßigen. Denn hatte man sie kaum befreyet von dem Vorurtheil des Alterthums, so verfiel man auf das Vorurtheil der Neuigkeit, das ist, durch Neuigkeiten wolte man seinen Namen bekannt machen. Da verwarff man manches alte, das an sich noch gut, oder man brachte zwar was neues vor, das aber noch schlimmer und gefährlicher als das alte; oder man gab was als neu aus, das in der That alt war.

Wie man sich desfalls zu verhalten, damit man auf keine Abwege komme, solches können folgende practische Regeln zeigen.

- 1) Dencke man nicht, die Alten wären allein klug gewesen; man halte sie aber auch nicht vor Narren.
- 2) Prüfe man alles, und behalte das Beste.
- 3) Glaube man nicht, es könnte nichts gesagt werden, was nicht schon gesagt worden.
- 4) Will man was neues entdecken u. einführen, so untersuche mans vorher, ob es besser sey als das alte.
- 5) In practischen indifferenten Sachen sey man nicht eigensinnig, und richte sich nach dem Urtheil und Gewohnheit anderer vernünftigen Leute.

Man lese hier nach die Dissertationes des **Rechenhergs** *de studio antiquitatis et novitatis*. **Lehmanns** *de eo, quod justum est circa novitates*. Jene 1712. **Ehrenbergers** *de studio novitatis in philosophia*. Jene 1712. **Arnoldi** *de novitate philosophandi*, Giessen 1724.

Nach Maßgebung derer Rechte ist die Neuerung bey Übernehmung oder Tilgung einer Schuld die Veränderung der vorhergehenden Verpflichtung. Man theilet sie

- 1) in die freywillige und nothwendige, welche letztere sonderlich bey der Kriegs-Befestigung geschehen soll. *l. 29. ff. de novat.*
- 2) Diejenige, so unter dem vorigen Gläubiger und Schuldner vorgehet und bleibt, und die, da an des letztern statt eine neue Person hinzukommt, welches man sonst auch mit einem besondern Namen eine

Überweisung oder Anweisung §. 3. *Inst. quib. mod. toll. obl.* oder, wenn der erste

S. 82

129

### Neuerung

---

Schuldner nicht darein williget, eine Expromission nennet. *l. fin, ff. de SC. Maced.*

Es ist aber zu wissen, daß überhaupt alle und jede Verpflichtungen verneuert werden können, sie seyn auch sonst gleich beschaffen, wie sie wollen. *l. 1. §. 1. l. 2. §. 14. ff. de novat.*

Und ist unter die Neuerungen auch der Römer so genanntes *Constitutum* zu rechnen, §. 9. *Inst. de action.*

Jedoch wird dabey entweder die Art und Beschaffenheit der Verpflichtung selbst geändert, oder nur etwas neues hinzu gethan, oder davon genommen. §. 3. *Inst. quib. mod. toll. obl.*

So kan auch die vorige Verpflichtung bloß von neuem wiederholet werden. *l. 8 ff. de novat.*

Nur aber muß die vorhabende Neuerung deutlich ausgedruckt werden, weil es ausser dem bey dem vorigen bleibet, und das neue bloß darzu kommt. *d. §. 3. Inst. quib. mod. toll. obl.*

Jedoch hat dieses nicht die Meynung, daß der Gläubiger die Schuld zweymahl fordern könne; sondern es stehet ihm frey, ob er aus der alten oder aus der neuen Schuld-Verschreibung, so wie ihm eines oder das andere am verträglichsten zu seyn scheint, das Seinige fordern wolle. §. *penult. Inst. quib. mod. toll. obl.*

Hätte aber der Schuldner bereits aus einer derer beyden Verschreibungen bezahlet; so wäre er solchen Falls von beyden Verpflichtungen frey.

Ob nun zwar der Gläubiger sich durch die Neuerung darinnen verbessert hat, daß 1) dadurch die sonst zu besorgende Verjährung unterbrochen wird, wiewohl auch die neue Verpflichtung der Verjährung unterworfen bleibt, nur daß solche alsdenn erst von der Zeit an, da aus der erneuerten Verpflichtung die Zahlung geschehen sollen, zu rechnen ist, ferner auch 2) daß der Zins vom neuen, und wiederum so hoch als die eigentliche Schuld-Post selber beträgt, (*ad alterum tantum*) einiger Meynung nach lauffen könne; **Sande** *Lib. III. tit. 14. d. 11.* so wird er doch dagegen auch darinnen verschlimmert, daß alles dasjenige, was sonst von der ersten Verpflichtung abhanget, als das Pfand, die Bürgschafft, die Zinsen, zumahl diejenigen, welche aus der zur Ungebühr verzögerten Bezahlung (*ex mora*) hergeflossen, wie denn diese insonderheit durch die Neuerung aufgehoben werden, das Vorzugs-Recht, u. d. g. wegfallen. Es wäre denn bey der geschehenen Neuerung ausdrücklich bedungen worden, daß die Bürgschafften, Pfändungen, Vorzugsrecht, u. s. w. in ihrem vorigen Wesen unveränderlich gelassen werden sollen. Wobey es so dann sein Verbleiben hätte. **Struv** *in Synt. Jur. Civ. Exerc. 47. th. 70.*

Im Processe heißet dieses eine Neuerung, wenn von denen Partheyen über das vorhin angeführte etwas neues vorgebracht wird. Und davon ist zu verstehen, daß im letzten Satze keine Neuerung einzubringen, *Const. El. Saxon. 1. P. 1.*

Wie auch, daß der Beschluß der Sache gemeiniglich nicht schlechter dinges, sondern unter der Bedingung verbleibender Neuerung geschieht. Wie denn daher auch in denen einzuholenden Urtheilen nicht das geringste darauf erkannt wird. *arg. I in causa. 13. ff. de minor. l. 74. ff. de judic. Carpzov ad d. Const. 1. P. 1. def. 8.*

So ist auch nach eingewandter Appellation keine Neuerung vorzunehmen, *l. un. ff. nihil. innov. appel. interpos.* als wo-

S. 82

**Neues**

130

durch so wohl von dem Richter, als denen Partheyen ein straffbares Attentat begangen wird.

In Glaubens-Sachen und Kirchen-Gebräuchen sollen auch absonderlich nach Maßgebung derer Erl. Landes. Gebr. von 1662. *Tit.* von Consistorial-Sachen, wie auch nach der Chur-Sächs. Kirchen-Ordnung von 1580. durchaus keine Neuerungen verstattet werden. Besiehe hierbey **Joh. Eichels, Struvs, Schwendendörffers, Werloffs, Sebast. Medices, Dispp. de Novatione**, ingleichen **Bardili de Delegatione**, und **Schwartzenthal de Novat. et Delegat.** Wie auch **Speidel in Bibl. Jurid. Lit. N. voc. Novatio** p. 428. u. f und andere daselbst angeführte Rechts-Lehrer.

**Neuer Vorrath ...**

...

S. 83 ... S. 115

S. 116

**Neu Jahr**

198

...

...

**NEVIA ...**

**Neu Jahr, Neu-Jahrs-Fest, Neu-Jahrs-Tag**, Lat. *Novus annus*, Fr. *Nouvel an*, ist eigentlich nichts anders, als der Anfang des Jahrs welcher bereits von Alters her bey denen meisten Völckern mit gewissem Gepränge gefeyert worden.

Wobey man auch die Gewohnheit, gehabt, einander etwas zu verehren; siehe **Neu-Jahrs-Geschenke**.

Es ist aber dasselbe allezeit 8 Tage nach Weynachten oder auf den 1 Jänner gefällig und also nicht nur ein unbeweglich Fest, sondern auch zugleich der Anfang des bürgerlichen Jahrs. Wobey denn zu mercken, daß die alten Christen das Neue Jahr nicht beständig auf einerley Tag, sondern zu verschiedenen Zeiten angefangen.

Die Kirche in Franckreich fieng es weyland mit dem ersten Oster-Tag an. Wobey es auch biß auf **Carls XI** Zeiten und auf das Jahr 1564 nach Christi Geburt geblieben.

Im Jahre 525 und folgenden Jahren lebte zu Rom ein Abt, **Dionysius Exiguus** genannt, der gab sich die Mühe, und rechnete nach, wie viel von Christi Geburt an biß auf seine Zeit Jahre verflossen, und fieng hiermit an, die Jahre von Christi Geburt zu zählen. Welche Rechnung man hernach um das Jahr 750 eingeführt, und in der gantzen Christenheit angenommen. Zuvor aber bedeutete man die Jahre bloß mit denen Namen der Burgermeister, Kayser oder Fränckischen Könige. Jedoch ist des gedachten Abts Rechnung fast um 2 Jahr zu frühe.

Andere fiengen das Jahr mit des HErrn Christi Empfängniß von dem 25 Mertz an. Wiewohl man hernach in Betrachtung zog, eines Menschen Leben werde doch besser von seiner Geburt, als von seiner Empfängniß, angefangen, und gab auch hier nach, und setzte gleichfalls des Jahres Anfang auf den 25 December. Wie denn auch sonderlich von **Petern**, Könige in Arragonien, ein Rescript von 1350 vorhan-

den ist, worinnen besagter Tag zu des Jahres Anfang bestimmt wird. Und so blieb es wiederum biß auf obgedachtes 1564 Jahr, da **Carl XI** ausdrücklich befohlen, das Jahr mit dem 1 Jenner anzufangen, so nach der Zeit auch von andern Orten beliebt und vor gut gehalten worden. Indessen aber und ehe dieses alles völlig zu Stande kam; so fand sich auch das Fest der Beschneidung

S. 117

199

### Neu-Jahr

---

Christi in der Kirche ein. Erstlich zwar, weil die Heyden schon etwas vor und nach Christi Geburt die *Calendas Januarii*, oder den ersten Tag des Jenners, gar sündlich begiengen, daran viele Opfer schlachteten, grosse Gastereyen, unzüchtige Tänzze, und andere blutige Schauspiele anstellten; so wolten die Christen an diesem Tage gantz keinen Feyertag leiden, sondern hielten vielmehr öffentliche Trauer, beteten, fasteten und weineten daran, wie **Augustinus** in *Psalm. 98.* hiervon also redet: Diesen Tag über fasten und seufzen wir vor die Heyden, die daran frölich sind. Und so hieß dieser Tag lange Zeit *Octava Circumcisionis*, der achte Tag der Bescheidung; war aber kein Fest, so daß dessen nicht einmahl in dem Concilio zu Mayntz von 800 gedacht wird.

Lange hernach begunnten auch **Ivo Carnutensis**, ein Bischoff in Frankreich, welcher sonst auch **Beatus** genannt wird, im Jahre 1090 und der Heil. **Bernhardus**, ein Abt zu Clermont in Franckreich, der in einem solchen Ansehen stund, daß er von einigen der *XIII* Apostel genennet ward, im Jahr 1140 auf das Fest der Beschneidung Christi Predigten zu halten, welche nach der Zeit so viel vermocht, daß das Concilium zu Oxford in Engelland 1222, und zwey Jahre darauf das Concilium zu Lion in Frankreich 1224 dieses Fest zu einem jährlichen Feste gemacht.

Unerachtet es aber erst um gedachte Zeit zu einem ordentlichen Feste geworden; so hatte es gleichwol schon lange zuvor seine Gebräuche und Mißbräuche. Man hielt nemlich schon in dem VI Jahrhundert um diese Zeit das so genannte *Festum Hypodiaconorum*, oder *Stultorum*, das Narren-Fest, welches sonst auch die December-Freyheit genennet ward, da die Ertz-Bischöffe und Bischöffe sich mit ihren Leuten in deren Klöstern sehr gemein machten, mit ihnen den Ball spielten, und was dergleichen mehr war. Welche Freyheit besonders zu Reims in Frankreich lange Zeit im Schwange gieng, so daß auch verschiedene Concilia 1212, 1260 und 1444 darwider eiferten.

Über dieses trieb man auch sonst noch allerley Fürwitz daran. Man gab z. E. Achtung, wer einem an diesem Tage zum ersten begegnete, man schob Brodt in den Backofen, und das solte was besonders bedeuten, nachdem man ein wohl oder schlecht aufgegangenes heraus zog: So daß nicht allein der Pabst **Zacharias**, sondern auch noch lange vor ihm **Isidorus de Eccles. Offic. Lib. I. c. 4.** und **Tertullianus de Idol. c. 14.** dawider geeeyfert.

Von denen alten Deutschen ist bekannt, daß dieselben, wenn die Sonne in das niedrigste himmlische Zeichen, in den Steinbock, eintrat, und darauf sich wieder zu diesen Ländern wendete, so bald sie es an dem zunehmenden Tage merckten, ihr Jahr anfiengen; Welches insgemein in dem Februario oder Hornung geschahe. Sie bildeten sich nemlich ein, die Sonne führe einen Wagen, dessen Räder nun wieder zu ihnen gelencket würden. Und gleichwie die alten Wenden ein Rad in ihrer Sprache Juel nannten; also bekam auch das berühmte Opfer, welches fast einen ganzen Monat dauerte, daher seinen Namen. Da

wurden nun sowol Tage, als Nächte, mit Sauffen, Fressen, Singen, Springen, Tantzen, Schreyen, Jubi-

S. 117

**Neu-Jahr**

200

liren und Jauchzen zugebracht. **Falckensteins** Nordgauisch. Alterth. c. 3. p. 62. wie auch Thüring. Chron. P. I. c. 4. p. 158.

So hielten auch dieselben um eben diese Zeit einen gewissen Umlauff mit zerschnittenen Kleidern und Schuhen. Und hält insonderheit der Herr **von Eckhart** *de reb. Franc. Orient. T. I. p. 431.* davor, daß solcher den 1 Jenner, bey dem Anfange des Jahres, gehalten worden. Er erweist es auch sonderlich aus einem von dem Heil. **Bonifacius** an den Pabst **Zacharias** erlassenen Schreiben, worinnen er unter andern gedencket, er habe diesen bösen heydnischen Gebrauch, welchen die neubekehrten Francken an dem Neu-Jahrs-Tage zu halten pflegten, abschaffen wollen; sie hatten ihm aber entgegen gesetzt, sie hätten zu Rom gesehen, daß um eben diese Zeit allda ein gleiches geschehe; daher müsse ja diese Gewohnheit nicht eben so schlimm seyn, weil sie doch der Pabst duldte und nicht verbiete.

Aus welchem Schreiben zugleich zu ersehen, auf was Art und Weise dieser Umlauff gehalten worden. Es heisset nemlich daselbst, die Leute hätten zur Neuen-Jahrs-Zeit auf denen Strassen Tag und Nacht, auch so gar bey denen Kirchen, getantzet, gesungen und gesprungen, gottlose und leichtfertige Lieder gesungen, ohne Unterlaß gefressen und gesoffen; wie denn auch um diese Zeit gebräuchlich gewesen, daß niemand dem andern etwas aus seinem Hause entlehnet. **Othlon** *T. I. Script. Rer. Mogunt. Joannis p. 234.*

Es bestund aber diese üble Gewohnheit oder der Umlanff kürzlich darinnen, daß die Leute zur Neuen-Jahrs-Zeit sich in wilde Thiere, als Pferde, Hirsche, u. s. w. wie auch als Weibs-Leute zu verkleiden pflegten, auf denen Strassen sowol Tags, als Nachts, herum liefen, schwärmten, tobten, und allerhand Unfug und Leichtfertigkeit trieben, dabey sofften und frassen, daß es nicht ärger und teuflischer seyn können. **Falckensteins** Nordgauisch. Alterth. I Th c. 8. p 292.

Gleichwie nun denen mitternächtigen Völckern nach ihren kurtzen und verdrießlichen Winter-Tagen die Sonne überaus erfreulich und angenehm war; also suchten und beflissen sich dieselben, solche mit Freuden und Frohlocken zu empfangen. Und zwar ward zu dem Ende sonderlich um diese Zeit dem **Odin** oder **Frejus**, mit welchen beyden Namen die mitternächtischen Völcker das grosse Himmels-Licht belegten, zu Ehren ein besonder Fest angestellet, Und von dem Rade am Sonnen-Bilde das Juel- oder auch Jol-Fest genennet. Dieses Juel-Fest war demnach ihr Neu-Jahrs-Fest, welches etliche Tage dauerte, und mit folgenden Ceremonien gehalten wurde.

Dem **Frejus** war vorher ein Schwein gemästet worden. Dieses führte man den Abend vor dem Juel-Feste an den Hof des Königs, auf dessen obere Borsten man die Hände legte, und grosse Gelübden darüber that. Den folgenden Tag, als an dem grossen Juel-Feste selbst, wurde dieser geheiligte Eber oder Juel-Schwein mit grosser Solennität geopfert. Hierauf hielt man Opfer-Gille, und wurde dabey weidlich gegessen und getruncken, davor haltende, wie überflüssig man dieses Juel-Fest begiege, so grossen Überfluß würde auch das Neue Jahr bringen.

Den

Tag vor dem Juel-Feste machten die Bauersleute allerhand Anstalt darzu, und verfertigten ein gewisses Backwerck, welches nach einiger Meynung die Form und Gestalt eines Juel-Schweins gehabt haben soll. Und dieses in einer solchen Schweins-Gestalt gebackene Brodt wäre Julagalt genennet worden. Wiewohl auch insonderheit die Forme desselben betreffend **Falckenstein** *l. c. p. 295.* zu zeigen bemühet ist, daß dieses Brodt oder Julagalt nicht sowol in Gestalt eines Schweins, als vielmehr eines Ringes oder Rades verfertigt worden, und daher auch nach unserer heutigen Mund-Art am besten Ringel-Brodt, oder, wie es sonst genennet wird, Bretzeln heissen könnte.

Dieses Ringel-Brodt oder Julagalt nun ward nicht allein die gantze Zeit, so lange das Fest dauerte, gegessen, sondern auch bis auf die Saat-Zeit aufbehalten, so denn klein gerieben, und unter das zum Säen erfahrene Getrayde vermischt, wie auch demjenigen, der geackert, und denen Pferden zu essen gegeben. Welches eine reiche Erndte zuwege bringen sollte. **Falckenstein** *l. c.*

Die Russen begehen noch heutiges Tages das Neu-Jahrs-Fest mit einer grossen Proceßion, oder Andachts-Fahrt, bey welcher der Czaar mit seinem gantzen Hofe, der Patriarche nebst aller seiner Clerisey, jeder in seinem besten Schmucke, nebst einer unzählbaren Menge Volcks erscheinen, und der Patriarch erst über den Czaar, hernach aber über die gantze Versammlung den Segen spricht, und diese mit einem Amen antwortet.

Nachdem aber der ehemals berühmte **Peter** der Grosse das Patriarchat eingezogen; so fung derselbe an dem Neuen Jahrs-Tage, als einem derer grösten Feste unter denen Russen, in der Kirche nicht allein selbst vor, sondern laß auch zugleich vor dem Altar selber die Epistel ab. So denn und nach geendigtem Gottes-Dienste fängt gemeinlich noch denselben Nachmittag der Czaar selbst mit allen vornehmen Russen an zu slawen, und dauert solches gantzer acht Tage. Es bedeutet aber das Rußische Wort **Slawen** eigentlich so viel, als ein Fest feyern, oder GOtt danken, und geschiehet folgender massen:

Zween Russen gehen mit einer gewissen Maschine von Eisen, die einer Paucke ähnlich, voran. Die Klöppel, womit sie drauf schlagen, sind zu Dämpfung des Schalles mit einem Tuche umwunden. Hier-nächst folgt der Czaar mit der gantzen Clerisey und einem grossen Gefolge von Kneesen und Bojaren. Die gantze Gesellschaft fährt auf Schlitten, und besuchet alte Vornehmsten des Hofes. Wenn sie in ein Haus kommen, singen sie das Rußische *Te Deum laudamus*, und den Neu-Jahrs-Wunsch ab. Nach dessen Endigung kommt der Wirth, und giebt dem Czaaren, als obersten Priester, eine ansehnliche Erkänntlichkeit an Gelde, und läßt alle diese Gäste an die Tafel sitzen, und mit Essen und Trincken wohl bewirthen. Sie bleiben aber an einem Orte nicht über 2 Stunden, und legen auf solche Weise an jedem Tage 5 oder 6 Visiten ab, die wegen des Czaarn Gegenwart der Clerisey ein grosses eintragen. Siehe des **Veränderten Rußlandes** *I Th. p. 59. u. f.*

Bey denen Persern wird die Stunde und Minute, wenn die Sonne in das Frühlings-Äquinocmium oder die Zeit eintritt, daß

Tag und Nacht einander gleich machet, welche Zeit die Landes-Einwohner Neumaz, das ist den Neuen Tag nennen, Und von welchem

die Persianer den Anfang nicht allein des Frühlings, sondern auch des Sonnen-Jahres machen, von einem Minathim oder Stern-Gucker fleißig beobachtet, und so bald sie eingetroffen, angezeigt. Worauf ein öffentliches Zeichen durch Abfeuerung des groben Geschützes oder mit Trompeten und Paucken gegeben, und der Tag mit Frölichkeit zugebracht, wie auch in gantz Persien grosse Freuden-Spiele gehalten werden. Sie ziehen neue Kleider an, essen, trincken, und gehen beydes Männer und Weiber, mit grösserer Freyheit und Kurtzweile, als sonst gebräuchlich, sonderlich aber vor die Thore der Stadt mit einander spatzieren. Ein jedweder Haus-Vater machet sich zu der Zeit drey bis vier besondere Freuden-Tage. **Olearius, Dapper.**

Die Chineser begehen ihr Neu-Jahrs-Fest mit Fastnacht-Spielen, seltsamen Mummereyen auf öffentlicher Strasse, Possen-Spielen, nach Art unserer Marckschreyer, und andern Gauckeleyen, drey Tage lang. Alles ist alsdenn frölich und ruhet von seiner Arbeit. Die Posten gehen nicht, und die Gerichte sind gleichfalls geschlossen.. **Schultze, Brand** in der Beschreibung seiner Chinesischen Reisen p. 244.

Die Tunchinenser und die in Cochinchina haben diese Gewohnheit, daß gegen dem Schlusse des alten Jahres alle alte Männer und Weiber eilend zu ihren Götzen-Häusern, als zu denen sichersten Freystädten vor ihr Leben, fliehen; worinnen sie sich etliche Tage verbergen, damit der bößhaffte Teufel, dessen Amt seyn soll, denen alten Greissen und Matronen vor dem Anfange des Neuen Jahres nach dem Leben zu trachten, selbige nicht in ihren Wohnungen antreffe. Wenn aber das Neue Jahr anbricht; so verschwindet alsdenn ihre bisherige Furcht, und die Hoffnung wächst bey selbigen wieder, ob gebe ihnen das Neue Jahr sicher Geleite. Daher kehren sie aus denen Götzen-Capellen in ihre alte Hütten wiederum zurück. **Francisci in Acerra Exot. P. II. p. 755.**

Unter denen Christen halten viele die Worte des **Sylvanus** vor eine Haupt Regel: Wenn am Neuen Jahre bey Zertheilung eines Apfels sich darinnen ein Wurm befindet; so bedeute solche Fruchtbarkeit und ein fettes Jahr, wo aber eine Fliege, Krieg, und so eine Spinne, Pest und Sterben. **Tentzel** in Monatl. Unterred. von 1692. p. 978.

Begegnet einem an dem Neuen Jahrs-Tage bey dem ersten Ausgange eine Hure, so soll ihm das gantze Jahr hindurch alles glücklich gelingen. Wer die Buchstaben C. M. B, das ist, Caspar, Melcher, Baltzer, mit 3 Creutzen über die Thüre schreibet, über den Ort soll kein Teufel Macht haben. Und was der Fratzen mehr sind. Siehe **Ernsts** Ergetzlichkeiten p. 501.

Sonst hat man von dem Neuen-Jahrs-Tage auch noch folgende alte Reime:

Wenn sich am Neuen Jahr ein Morgenröth vorzeiget,  
Zu Ungewitter, Krieg, ist solches Jahr geneiget.  
Wenn denn die liebe Sonn' des Tages scheint klar,

S. 119

203

#### Neu-Jahr

---

So giebt viel gute Fisch, des lacht der Fischer Schaar.  
Da aber in der Nacht den Wind man höret brausen,  
So will alsdenn die Pest der Orten nicht wohl hausen.

Von dem Neu-Jahr der Hebräer siehe einen besondern Artickel.

**Neu-Jahr (Sonntag nach dem) ...**

...

...

...

**Neu-Jahrs-Berg ...****Neu-Jahrs-Fest, siehe Neu-Jahr.**

**Neu-Jahrs-Geschenke, *Strena*,** heißt überhaupt alles dasjenige, was an theils Orten einem von dem andern zu Eintritt des Neuen-Jahres verehret wird.

Es ist eine uralte Gewohnheit. Bey denen Römern ist von Anfang aufgekommen, daß die von der gemeinen Bürgerschaft denen Vornehmen, von welchen sie Schutz und Gutes genossen, zu dem Neuen Jahre Glück gewünscht, und sie mit Honigkuchen, süßen Früchten, und andern angenehmen artigen und seltenen Dingen, und endlich mit einem gemünzten Pfennige beschencket.

Unter denen Kaysern ist es damit so weit gekommen, daß sie es als eine Schuldigkeit gefordert, und **Caligula** am Neuen Jahrs-Tage in der Thüre seines Pallastes gestanden, das Neue Jahr einzunehmen. Nachdem aber die Bürgermeisterliche Regierung aufgekommen; so sind auch die Obrigkeiten am Neuen Jahrs-Tage verändert worden,

Die Weise nun, das Neue Jahr mit Glückwünsungen und Geschenken zu begehen, ist biß auf den heutigen Tag verblieben. Jedoch mit einigem Unterschiede, allermassen in Italien die höhern denen Geringern, in Engelland die Geringern denen Höhern, in Deutschland und anderswo aber beyderseits ohne Unterschied, nach der Achtung, so sie gegen einander haben, einer den andern beschenken.

Bey denen Persern ist gebräuchlich, daß der König von allen seinen Hofleuten, ja fast von seinem gantzen Reiche Geschenke bekommt; und es pflegen auch sonst alle Freunde einander zu beschenken. Die Haus-Väter theilen in ihren Familien Geschenke aus, und es gehet in einem jedweden Hause fast eben so zu, als wenn bey uns der so genannte Heilige Christ zu beschenken pfleget. **Dapper.**

So bekommt auch der grosse Mogol am Neuen Jahre grosse Geschenke, massen jedermann verbunden ist, ihm etwas zu verehren.

**Dapper.**

Von dem Ursprunge derer Neu-Jahrs-Geschenke bemercket **Harsdörffer**, daß Geschenke bringen sey ein Zeichen der Ehrerbietigkeit, der Freundschaft und der Liebe; daß es vor eine gute Bedeutung angenommen werde, wenn am ersten Tage der Wochen einem etwas angenehmes begegnet, vielmehr aber, wenn es im Anfange des Jahres geschiehet: daß die Druiden bey denen alten Deutschen schon dergleichen beobachtet, und an dem Neuen Jahrs-Tage die Rinden von ihren geheiligten Eichen abgeschälet und dem Volcke ausgetheilet; daß, wenn an einigen Orten der Gebrauch

S. 124

213

**Neu-Jahrs-Horn**

ist, daß die Armen drey Wiepen oder Hagebutten zu schencken pflegen, solches die Bedeutung habe, daß, weil zu derselben Jahres-Zeit keine andere Frucht im Felde zu finden, diese dienen sollen, wenigstens den guten Willen zu erkennen zu geben.

Zu Rom sind bey Gelegenheit eines grünen Zweiges aus dem Hayne der Göttin Strenia, so dem Könige **Tatius** am Neuen Jahrs-Tage gebracht und von ihm als ein gutes Zeichen aufgenommen worden, die Neu-Jahrs-Geschencke aufgekommen, und feyerlich beybehalten, auch nach eingeführtem Christenthume allein von dem heydnischen Aberglauben gesäubert worden. Wiewohl solche gleichwohl auf einer zu Auxerre in Franckreich 578 gehaltenen Kirchen-Versammlung gantz und gar verboten wurden.

Dem ungeachtet aber blieb es dennoch nach wie vor bey der ehemahls eingerissenen Gewohnheit. Oder es schlich sich dieselbe dennoch unvermerckt wieder ein. Und wurden also die Neu-Jahrs-Geschencke nach der Zeit fast allerwegen, und vornemlich in Sachsen so überhäufft gemacht, indem solche die Kinder so gar von ihren Tauff-Pathen mit solchem Ungestüme gefordert, daß Churfürst **Johann George I** deswegen ein Verbot gethan, und denen Eltern, so das Kind schicken würden, 5 Thaler, dem Tauff-Pathen aber, wenn er etwas geben würde, 10 Thaler Straffe auferlegt, so **Johann George II** im Jahre 1661 wiederholet, und auch von dem Gesinde ausdrücklich darinnen die Verfügung gethan, daß, welcher Knecht oder Magd von seiner Herrschafft ein Neu-Jahrs-Geschencke fordern würde, den halben Lohn verlohren haben, die Herrschafft hingegen, so sich darzu verstehen würde, in eine Straffe von 2 Thalern verfallen seyn solte.

Doch ward es mit denen Geschencken, so man der Geistlichkeit gab, anders gehalten, als welches insonderheit nach dem Ausspruche des Consistorii zu Jena vom 20 Jenner 1688, gar als ein Theil ihrer Besoldung (*Pars Salarii*) galt; so daß, als sich deswegen zwischen einem Pfarrer und seinem Substituten Irrungen hervor gethan, und es zur Klage kam, solches der Pfarrer mit dem Substituten auf die Helffte theilen müssen.

Sonst soll auch noch in der Frantzösischen Provintz Guienne gebräuchlich seyn, daß auf den Neuen-Jahrs-Tag die Buben in denen Städten und Dörffern herum lauffen, eine Neu-Jahrs-Gabe begehren, und dabey ruffen: *Au Guy l'an neuf*, Gebt etwas zum Mistel, das Neue Jahr ist da. **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Th. c. 6. p. 172.

**Neu-Jahrs-Horn ...**

...

Sp. 214

S. 125

215

**Neu-Jahrs-Messe**

...

...

**Neu-Jahrs-Schiessen derer Soldaten ...**

**Neu-Jahrs-Tag, siehe Neu-Jahr.**

**Neu-Jahrs-Wünsche**, sind, wie die Neu-Jahrs-Geschencke, schon eine uralte Gewohnheit; die aber sonderlich zu unsern Zeiten nicht allein von denen Privat-Personen, sondern auch bisweilen durch die Magistrats-Personen an solennen Orten, ja wohl auch durch Geistliche von öffentlicher Cantzel geschehen.

Wie zum Exempel **Limnäus in Jur. Publ.** berichtet; so kommt zu Straßburg bald nach dem Neuen Jahrs-Tage der Stadt- oder Bürgermeister an das Geländer, welches mit rothem und weissem Damast

behänget ist, und wünschet der gantzen versammelten Bürgerschaft ein glückseliges Neues Jahr.

Indessen ist das Neu-Jahr-Wünschen an und vor sich selbst ein gar guter Gebrauch, wenn nur alle Schmeicheley, Gewinnsucht, und andere Fehler davon wegbleiben, ob wohl zum öfftern geschiehet, daß manche Prediger, ihre Kunst zu zeigen, des Gepränges allzu viel, und denen Nachkommen damit einen bösen Eingang, ehrsüchtige Zuhörer aber nur desto aufgeblasener machen.

Bey denen Chinesern ist gewöhnlich, daß auf den Neuen Jahrs-Tag aus allen Provintzien die Mandarins, welche gar leicht in zehen tausend und mehr Personen bestehen, nach Peking, als der Residentz-Stadt des Chinesischen Kayzers, kommen, um demselben Glück zu wünschen. Nachdem aber diese Mandarins

S. 125

**Neu Jerusalem**

216

selbst in unterschiedliche Classen vertheilet sind; so haben bloß die von der ersten Classe die Freyheit, in dem innersten Hofe des Pallastes, in welchem der Kayser zu sitzen pflegt und die Thüren geöffnet werden, ihren Neuen Jahrs-Wunsch auf den Knien abzustatten. Die Mandarins von der zweyten Classe hingegen müssen in dem andern oder so genannten Audientz-Hofe auf die Knie fallen, und gegen den Pallast ihre Reverentz machen. Die von der dritten Classe bleiben in dem dritten, die von der vierten Classe in dem vierten, und die von der fünfften im fünfften Vorhofe. Ueberdem befindet sich eine grosse Anzahl anderer Leute, die in des Kayzers Diensten stehen, und dem Kayser auf denen Gassen vor dem Thore des Pallastes gleiche Schuldigkeit erweisen. Alle mit einander aber von dem Höchsten bis zum Niedrigsten sind bey dieser Gelegenheit nach Chinesischer Art auf das prächtigste gekleidet. Siehe des **veränderten Rußlandes I** Th. p. 87. u. f.

**Neujanskoi ...**

...

S. 126 ... S. 207

S. 208

**Neutralisten    Neutralität**

382

...

**Neutralisten ...**

**Neutralität**, Lateinisch *Neutralitas*, Frantzösisch *Neutralité*, heißt eine solche Aufführung, da zwischen zwey kriegenden Partheyen der dritte sich also verhält, daß er mit beyden im Friede lebet, und keinem vor dem andern beyfällt, noch einige Gunst oder Vortheil einräumet.

Wie schwer dieses zu erhalten, sonderlich wo die kriegenden Theile mächtig sind, lehret die tägliche Erfahrung, und gehet es, nach dem Ausspruch eines alten Politici, denen neutralen insgemein wie denenjenigen, so den mittlern Stock eines Hauses bewohnen, daß ihnen von unten her der Rauch, von oben her aber das Wasser zur Last gereicht.

Es ist die Neutralität zweyerley, entweder 1) eine gemeine, wenn man mit keiner Parthey in einem Bündniß stehet, aber doch beyden diejenigen Pflichten, die ein Volck dem andern schuldig ist, erweist; oder 2) eine besondere, wenn man sich durch einen gewissen Vertrag zur

Neutralität verbunden, welches entweder nur mit einer Potentz, oder mit beyden kan gemachet werden.

Es hat die Neutralität nur statt: 1) wenn einem die Sache gar nichts angehet, und man dabey nichts zu gewinnen oder zu verlieren hat; und 2) wenn man keinem von beyden Theilen weder wegen Göttlichen Wortes, noch andern Ursachen verbunden und verpflichtet ist.

Dahingegen findet die Neutralität gar keinen Platz, wenn man 1) in der Sache selber intereßiret, oder 2) einem Theile mit Eyd und Pflicht verbunden ist. Daß man in dem ersten Falle nicht neutral bleiben könne, fließet aus dem Rechte der Natur, welches unsere eigene Erhaltung und Wohlfahrt der Liebe gegen den Nächsten vorziehet, womit auch die Heilige Schrifft übereinstimmt. Daß aber in dem andern Falle keine Neutralität zuzulassen, erhellet aus dem Göttlichen Gebote von den Pflichten gegen Vater und Mutter, welches auch auf Lehns-Herren und Obrigkeiten zu appliciren, zumal da eine eydliche Verbindung hinzu gekommen.

Übrigens entstehen hier noch zwey Fragen: 1) was vor Pflichten

S. 209

383

### Neutralität

---

einem neutralen Staate gegen die Kriegenden, und 2) was vor Pflichten den Kriegenden gegen einen neutralen Staat obliegen?

Die Pflichten, die einem neutralen Staate gegen die Kriegenden obliegen, sollen, wie **Grotius** *l. 3. cap. 17. §. 3.* davor hält, zweyerley seyn: erstlich, nichts zu thun, dadurch derjenige mächtiger werde, welcher ungerechte Sache hat, oder wodurch die Unternehmungen der Gerechten Parthey gehindert werden: anderns in zweifelhaftten und ungewissem Falle sich billig zu bezeigen gegen beyde Partheyen, sowol in Erlaubung des Durch-Marsches und Ertheilung einer Bedeckung, als auch in Ansehung dessen, daß man denen Belagerten auf keine Weise Vorschub thue.

Allein die erste dieser beyden vermeynten Pflichten scheint ohne Grund, und der Neutralität zuwider zu seyn. Denn diese erfordert, daß ein neutraler Staat sich in die Streitigkeiten der Kriegenden gar nicht menge: welches letztere aber geschehen, und eine offenbare Partheyligkeit andeuten würde, wenn er die Sache der einen Parthey als eine gerechte und die Sache der andern als eine ungerechte, dergestalt äusserlich tractiren wolte, daß er nur dasjenige unterliesse, was der einen Parthey, deren Sache er vor ungerecht hält, und nicht auch was der andern, deren Sache er vor gerecht hält, zum Vorschub gereichen könnte; und wenn er die Bewegungen nur der einen Parthey, deren Sache er vor gerecht hält, nicht hinderte, wohl aber die Bewegungen der andern Parthey, deren Sache er vor ungerecht hält. Vielmehr muß ein neutraler Staat, da er sich in die Sache der Kriegenden gar nicht mengen will, auch die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit derselben, zum wenigsten äusserlich, dahin gestellet seyn lassen, und also nicht, wie **Grotius** meynet, in seinem äusserlichen Verfahren einen Unterscheid machen, ob die Gerechtigkeit der Sache der einen Parthey seiner Meynung nach gewiß, oder zweifelhaftig sey.

Und also bleibet nur die andere Regel des **Grotius** übrig, daß nemlich ein neutraler Staat gegen beyde kriegende Partheyen ein gleiches Verfahren zu bezeigen, und also was er in Ansehung ihrer thun oder nicht thun, ihnen gestatten oder nicht gestatten kan, entweder beyden Partheyen, oder keiner von beyden, zu thun oder zu gestatten schuldig sey, und zwar ohne Unterscheid der Gerechtigkeit ihrer Sache. Thut er dieses nicht, sondern hänget auf die eine Seite mehr, als auf die

andere: so machet er sich entweder der Rechte der Neutralität verlustig; oder er kan gar, wenn er es allzu grob machet, als ein Feind tractirt werden.

Vermöge dieser Regel demnach kan keine kriegende Parthey von einem neutralen Staate fordern, daß er aller Commercien mit ihrem Feinde sich enthalten, und ihm hinfüro gar keine Freundschaftspflichten mehr erweisen solle, wenn er solche oder dergleichen Pflichten der andern Parthey nur ebenfalls nicht versaget: dieweil daher, daß die kriegenden Partheyen die Pflichten der Geselligkeit unter sich aufgehoben, nicht folget, daß auch andere benachbarte Staaten, die an dem Kriege Theil zu nehmen nicht rathsam finden, dem ge-

S. 209

### Neutralität

384

selligen gutem Vernehmen, das sie bis daher mit der einen Parthey so gut als mit der andern unterhalten, etwas abgehen zu lassen, gehalten seyn sollten.

Also ist es zum Exempel wohl nicht vor eine Brechung der Neutralität zu halten, wenn man der einen der kriegenden Partheyen ein Darlehn an Gelde verwilliget, wenn auch gleich solches Geld zum Kriege angewendet wird: Wenn nur der Vorschuß nicht in Feindlicher Absicht geschiehet; welcher Verdacht insonderheit dadurch hinweg fällt, wenn man dem andern Theile, dafern er der Wiederbezahlung wegen gnugsame Sicherheit schaffen kan, zu gleicher Gefälligkeit erböthig ist.

Ja es ist aus den Geschichten der letzten Frantzösischen Kriege bekannt, daß die Schweitzer, da sie an junger Mannschafft einen Überfluß haben, und gerne damit Gewerbe treiben, dem Könige in Franckreich die Werbungen in ihren Landen verstattet, ja ihm Volck und Pferde vor Geld überlassen; dem Deutschen Reiche aber solche Gefälligkeit auch nicht verweigert, ja wohl gar angetragen; welches Reich dahero solches Beginnen, ob es gleich solcher Anerbietung sich zu bedienen nicht vonnöthen gehabt, nie vor eine Brechung der Neutralität gehalten hat.

**Grotius** *c. l. c. 1. §. 5.* machet zwar einen Unterscheid unter den Dingen, die ein neutraler Staat in seinen Commercien mit dem Feinde ihm möchte zuführen wollen. Es giebt, sagt er, Dinge, welche nur bloß lediglich zum Kriege dienen, als die Waffen. Es giebt Dinge, welche im Kriege gar keinen Nutzen haben, als z. E. die, so zur Wollust gehören. Es giebt endlich Dinge, die beydes im Kriege als ausserm Kriege zu gebrauchen sind, dergleichen Geld, Proviant, Schiffe etc.

Die erste dieser drey Classen der Güter, die nemlich nur im Kriege brauchbar sind, dem Feinde zuzuführen, hält er schlechterdings vor eine Feindseligkeit. Die andere Zufuhre, nemlich der Güter, die nicht zum Kriege dienen, hält er vor erlaubt. Bey der dritten Zufuhre, der Güter, die sowol in als ausser dem Kriege brauchbar sind, unterscheidet er mancherley Fälle, welche dahin auslaufen, daß man zwar im Fall der äussersten Noth solcher Güter, iedoch gegen Bezahlung oder Wiedererstattung, sich selbst zu bemächtigen befugt sey, ausser dem aber nicht; es wäre dann, daß man daher einen augenscheinlichen Schaden, und daß daran die zuführenden wissentlich Schuld haben, erweisen könne, als welchen sie zu ersetzen gehalten, ja wenn sie augenscheinlich partheyisch sich bezeigten, als Feinde zu tractiren wären.

Im andern und dritten Puncte scheint **Grotius** nicht unrecht zu haben: gleichwie hingegen der erste Punct nicht so gar ausgemacht seyn mag, indem der Waffen- und Munition-Handel auch ohne alle Parthey-

lichkeit und feindselige Absicht getrieben werden kan, und also der Neutralität gleichfalls nicht eben nothwendig zuwider ist. Es scheint dahero diese gantze Sache, nicht sowol auf den Unterscheid der Waaren, als vielmehr auf die dabey bezeigte Partheylichkeit anzukommen. Weil aber diese sonderlich in dem ersten, zuweilen auch in dem letzten Punkte, nicht so

S. 210

385

### Neutralität

---

gar auszumachen ist, so erfordern die Gesetze einer behutsamen Friedfertigkeit, nicht leicht eine derer kriegenden Partheyen zu schädlichem Verdachte zu reitzen, und, wo der Verdacht nicht vermieden werden kan, lieber mit Hintansetzung einiges Vortheils solcher Zufuhre im währenden Kriege sich zu enthalten, oder doch den kriegenden Partheyen anheim zu stellen, sie auf ihre Gefahr selber abzuholen.

Wird diese Pflicht der Friedfertigkeit bey so bedenklichen Umständen von einem neutralen Staate nicht beobachtet; so muß er sich auch nicht mißfallen lassen, wenn die Gegen-Parthey ihn zwar nicht sogleich als einen Feind tractiret, aber doch den ihr verdächtigen Handel hindert, und die Waaren nach Befinden entweder zurück weiset, oder mit Arrest belegt.

Am sichersten ist wol bey so grosser und unvermeidlicher Ungewißheit der Umstände, sich, wo möglich, wegen der Handlung durch Pacte zu vergleichen; und die kriegenden Partheyen sind denen neutralen Staaten verbunden, zu dergleichen Pacten sich nicht allzu hart, und unerbittlich finden zu lassen. Also hat z. E. Franckreich in seinen Kriegen, im Jahr 1543 und 1584 sich sehr billig behandeln lassen, öffentlich zu declariren: *que les amis de la France pourront commercer en tems de guerre, mais seulement avec leurs propres vaisseaux, et par leurs gens; et transporter leurs marchandises ou il leur plaira, pourveu que ce ne soyent pas des choses necessaires a la guerre, avec les quelles ils veulent aider les ennemis: au quel cas il est permis aux Francois de se saisir de ces sortes de choses, et de les garder, en payant ce qu'elles valent.* **Barbeyrac** übern **Grotius** l. c. deme zu Folge die Kauffleute neutraler Staaten sich auch gefallen lassen müssen, daß ihre in feindliche Lande gehende Schiffe oder Waaren visitiret werden.

Die Pflichten hingegen der kriegenden Partheyen gegen neutrale Staaten bestehen fürnemlich darinnen, daß sie denen, die sich neutral halten wollen, solches ihnen zukommende Recht zugestehen: es wäre dann, daß sie der einen oder der andern Parthey beyzustehen, durch Bündnisse verbunden wären. Es ist also wider alles Völcker-Recht, daß zuweilen mächtige Partheyen denen ohnmächtigen, die die Neutralität gerne erwehlen wollen, selbige nicht gestatten, sondern sie, auf ihre Seite zu treten, zwingen wollen: in welchem Fall die zwingenden sich nicht sehr zu beschweren befugt sind, wenn die gezwungenen ihnen sodann nicht mit der unverbrüchlichsten Treue zugethan sind, sondern die Gelegenheit abpassen durch Tretung auf die andere Seite, die über sie affectirte Ober-Gewalt zu nichte zu machen.

Ferner sind die Kriegenden verbunden, gegen neutrale Lande keine Feindseligkeit noch Gewalt auszuüben. Sie sind also nicht befugt, den Durchzug eigenmächtig, und ohne Vergünstigung, oder gar mit Gewalt zu nehmen, vielweniger gar den Sitz des Krieges in neutrale Länder zu spielen, die Winter-Quartiere in selbigen sich zu nehmen, oder der darinnen gelegenen Festungen, nur weil sie ihnen wohl gelegen sind, sich zu bemächtigen. Denn wer wolte sagen, daß das Völcker-

Recht erlaube, um nur den Krieg sich bequemer zu machen, einen so grossen Theil der

S. 210

### Neutralität

386

Beschwerlichkeiten desselben einem dritten aufden Hals zu weltzen? Vielmehr hat niemand je gezweifelt, daß ein neutraler Staat, dafern er dazu mächtig gnug ist, solchen gewaltsamen Ansinnungen die Waffen entgegen zu setzen berechtigt sey.

Ob aber nicht das Recht der Noth, und eine darauf sich gründende außerordentliche Staats- und Kriegs-Raison von dieser Regel eine billige Ausnahme machen könne, ist nicht wenig gestritten worden. **Grotius** lib. 2. c. 2. §. 10. bejahet es, nach vieler Erachten, mit Recht, wenn der Fall der Noth ein wahrhaffter, und also eine wahrhaffte außerordentliche Staats- und Kriegs-Raison darzu vorhanden ist: *Ei, qui bellum pium gerit, licet occupare locum, qui situs est in solo pacato: nimirum si non imaginarium, sed certum sit periculum, ne hostis eum locum invadat, et inde inreparabilia damna det: deinde si nihil sumatur, quod non ad cautionem sit necessarium, puta nuda loci custodia, relicta domino vero jurisdictione et fructibus: postremo si id fiat animo reddendae custodiae, simul atque necessitas illa cessaverit.*

Hingegen widerspricht ihm **Henninges** in seinen Observationibus über diese Stelle, da er sagt: *Vis illata ei, qui inter utramque partem, quæ invicem bellum habent, quietus sedet, neque Juri naturali, neque rerum proprietate convenit, et nullo necessitatis praetextu penitus ab injustitia purgabitur.*

Daß solches Beginnen an sich selbst dem natürlichen Rechte, und insonderheit dem Rechte des Eigenthums entgegen, und also ordentlicher Weise zu unterlassen sey, ist nicht zu leugnen, und **Grotius** auch selbst ziehet nicht in Zweifel, daß dieses die Regel sey. Allein die Frage ist nur, ob nicht das Recht der Noth von dieser an sich selbst richtigen Regel eine Ausnahme machen könne? welches zu leugnen man die Gründe des **Henninges** vor unzulänglich achtet.

Er fraget: *Unde occupans tam certus esse poterit, istum locum ab hoste occupatum iri?* Man antwortet, daß zur moralischen Gewißheit, über welche keine höhere in moralischen Sachen erfordert werden kan, der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit gnug sey, und niemand leugnen könne, daß zum wenigsten dieser in den menschlichen Handlungen gar oft zu haben sey.

Er fährt fort: *Deinde fac hoc de consilio certissimum, satius tamen erit, per extrudionem adversorum munimentorum, aut aliarum munitionum ingruens praevertere periculum.* Dieses ist richtig: allein es thut nichts zur Sache. Denn wo man der Gefahr auf andere, auch an sich selbst zuläßliche Art, hinlänglich vorbauen kan, da ist kein wahrhaffter Fall der Noth, und also keine ächte Staats-Raison, die den Gebrauch eines Mittels, das sonst an sich selbst unzulänglich ist, solte rechtfertigen können.

Er fährt ferner fort: *Nunquam necessitas, quamvis maxima, tertio jus dare potest in res meas.* Hiermit leugnet er gar alles Recht der Noth, aber ohne allen Grund.

Noch weiter: *Sed et illi, cujus occupatur locus, invidia maxima conciliatur per violentam illam possessionis invasionem, dum adverte parti ingens collusionis suspicio subolebit.* Dieses ist wahr, und

es folget daher, was schon anfangs eingeräumt worden, daß es an sich selbst unrecht sey: nichts aber wider das Recht der Noth, als nach welchem man vielmehr mit **Boeclero** in seiner Dissertation, deren Titel ist: *Quies in turbis*, sagen muß: *Ita fatum est, ut cum vicinis aliquid patiendum sit. Tuis quoque malis turbabuntur vicini, quos tibi exinde merito irasci utique negabis*: obgleich **Boecler** dieses von einem ganz andern Falle sagt, in dem gegenwärtigen aber mit **Henninges** einerley Meynung hat. Dieser wendet noch ferner ein: *Nemo est, qui rebus suis tutandis, praesertim propugnaculis, non sibi sufficere videatur*. Wenn dieses ist, wenn nemlich der Herr des Platzes ihn selbst nothdürfftig beschützen kan und will, da ist abermal der gesetzte Fall der Noth nicht vorhanden. **Pufendorf** in *jure nat. et gent. lib. 2. cap. 6. §. 8.*

Endlich was er noch hinzu thut: *Cautelae quas Grotius addit, speculative magis quam practice se habent*, ingleichen: *Etiamsi sententia Grotii aliquid aequitatis haberet, ut nihil habet, satius tamen foret, eandem in principum ambitiosorum animos non divulgare*, solches kan man nicht billigen. Es ist wahr, daß die Pflichten des innerlichen Völcker-Rechts, die auf einem verständigen Urtheile des Gewissens eines Monarchen beruhen, oft sehr hindan gesetzt werden: aber deswegen kan man nicht sagen, daß sie mehr speculativisch als practisch waren; man müste denn alles innerliche Völcker-Recht, und also auch die Meynung des **Henninges** in diesem Puncte selber vor leere Speculationen halten wollen.

Und was er von dem zu besorgenden Mißbrauche ehrgeitziger Fürsten, welchen niemand gut heissen wird, hinzu thut, thut nichts zur Sache, weil man auf solche Art auch alles Recht des Krieges verwerffen müste, als auf welches man die Schein-Gründe des **Henninges** mit gleichem Scheine appliciren könnte; indem so gar alles Recht des Krieges kein anderes, als ein blosses Noth-Recht ist, welches allein den an sich selbst eben so unzuläßlichen Mord, Raub, Brand, Verwüstungen, und andere Greuel des Krieges, nicht allein entschuldigen, sondern auch völlig rechtfertigen muß. Dahero man auch **Böclern** ad *Grotium l. c.* nicht beypflichten kan. da er sagt: *Si alter occupaverit locum aut arcem alterius, hoc ex iis esse, quibus facilior venia tribui potest, non ex iis, quae juris naturalis titulo citra figuram et contrarium colorem defendi queant*.

Im übrigen ist eben dieses, was von den Plätzen neutraler Völcker gesagt worden, auch von den Schiffen derselben, die sich in den Meer-Hafen einer kriegenden Parthey befinden, und von dieser im Fall der Noth zuweilen in Beschlag genommen werden, zu urtheilen. wie **Grotius l. c.** hinzu thut: *Graeci, qui cum Xenephonte erant, cum navibus omnino opus haberent, ipsius Xenophontis consilio ceperunt trans-euntes, sed ita ut merces dominis intactas conservarent, nautis et alimenta darent, et pretium persolverent*.

**Müller** Philosophischer Wissenschaften 3. Th. pag. 908. u. ff. **Neumayer** in *Comment. de neutralitate*. **Franckensteins** Dissertation de *neutralitate*. **Boeclers** Dissertation: *quies in turbis*

tom. 1. diss. p. 991. und in den Anmerckungen über den **Vellejum Paterculum lib. 1. cap. 9.** **Bodinus de republ. lib. 5. cap. 6.** **Reinhardt** theatr. prudent. elegant. p. 1214. obs. Hall. tom. 8. obs. 5. **Textor** in *Synopsi jur. gent. cap. 26.* **Glafey** in dem Vernunft- und Völ-

cker-Recht *lib. 6. p. 164. u. ff. Flemmings* Deutscher Soldate *p. 523. u. 659. Köhlers Jus Sociale et Gentium §. 343. u. ff. Willenberg* in *Sicilim. jur. gent. prud. lib. 3. c. 10.* nebst den andern Auslegern des Grotii und Scribenten des natürlichen Rechts.

**Neutralität**, in der Religion, siehe **Neutralisten**.

**Neutralitäts-Tractaten**, *Tractatus Neutralitatis*, heissen diejenigen Tractaten, welche ein Potentz mit einer andern Potentz, die mit der dritten in Krieg verwickelt ist, aufgerichtet, daß die erste keiner der streitenden Partheyen Beyfall gebe, oder Hülffe leiste, sondern beyden ihr Heil mit einander versuchen lasse. Solche Tractaten kan eine Potentz auch mit beyden streitenden Partheyen zugleich aufrichten.

**Neutralitäts-Trouppen**, *Troupes neutres*, nennet man ein gewisses Corpo, welches zu Beybehaltung und Behauptung der Ruhe bey entstehenden Kriege von ein und andern Puissancen aufgerichtet wird, im Fall der Noth einem oder dem andern der associirten neutralen Partheyen zu Hülffe zu kommen.

So hiessen z. E. Neutralitäts-Trouppen dasjenige Corpo, so zu Maintenir- und Beybehaltung der Ruhe in Römischen Reiche und Pohlen im wählenden Nordischen Kriege von denen hohen Alliirten 1712 etabliret wurde, und bestunde dasselbe in einer Armee von 19600 Mann, wozu die Städte Lübeck und Hamburg die Artillerie und Ammunition anschaffen solten, es ist aber dieselbe niemals vollkommen ins Feld gestellt worden.

NEUTRALITAS ...

...

S. 212 ... S. 268

S. 269

Nichts

504

...

...

**Nichtner** (Martin) ...

**Nichts**, *Nihil*, *Nihilum*, kan auf zweyerley Art und Weise erkläret werden.

Einmahl heisset es, und zwar in engerem Verstande, nur das, was nicht würcklich da ist, das ist, was die Würcklichkeit oder Existenz nicht erhalten hat. Hernach, und zwar in weitläufftigerem Verstande, heisset Nichts alles dasjenige, was weder würcklich da ist, noch auch möglich ist, siehe **Wolffens** Metaphys. §. 28.

In der Lateinischen Ontologie erkläret **Wolff** das Nichts, durch das, von dem man keinen Begriff haben kan; welche Erklärung aber mit jener nicht streitet; immassen jene eben das saget, als was unmöglich ist. Was aber unmöglich ist, das ist, einen Widerspruch bey sich führet, dasselbe kan nicht gedacht werden.

Es ist ein alter Satz: Aus nichts wird nichts (*ex nihilo nihil fit*). So deutlich dieser Satz ist, und so klar die Partickel: aus (*ex*) anzeiget, daß die Rede hier von der materiellen Ursache sey; so haben dennoch einige diesen Satz von der würckenden Ursache verstanden, gleich als ob es hiesse: von nichts (*a nihilo*), und sodann den Verstand habe, daß,

wo keine würckende Ursache vorhanden sey, da sey auch keine Würckung.

Nimmt man nun diesen Satz in dieser letztern Bedeutung; so ist er schlechterdings wahr, wenn man Gott, als das nothwendige Wesen, das den Grund seiner Würcklichkeit in sich selbst hat, ausschliesset. Denn dieser ist von sich selbst ohne einige würckende Ursache.

Gehet man auf die erstere und eigentliche Bedeutung des gedachten Satzes; so muß man zuvörderst feste setzen, was vor einen Begriff man mit dem Worte: Nichts, ver-

S. 270

505

### Nichts

---

knüpffe. Denn verstehet man darunter dasjenige, was weder ist noch seyn kan; so ist dieser Satz so unumschränckt wahr, daß man auch von dem allmächtigen Wesen nicht sagen kan, es könne aus nichts etwas machen. Denn da das Unmögliche oder das, das nicht seyn kan, auch nimmermehr zu etwas werden kan, und aber Nichts das ist, was nicht seyn kan; so ist schlechterdinges unmöglich, daß das Nichts zu Etwas werden oder aus Nichts etwas werden solle. Und ist dieses der Allmacht Gottes eben so wenig nachtheilig, als es ihr nachtheilig ist, wenn man von ihrem Object das Schlechterdings-Unmögliche ausschliesset. Und ist zu merken, daß wenn einem Möglichen die Würcklichkeit ertheilet wird, da vorher nichts von ihm würcklich vorhanden war, es etwas anders sey als **aus Nichts etwas werden**, weil alsdenn nicht das Unmögliche zu etwas wird.

Nimmt man das Wort: Nichts, in der engeren Bedeutung vor das, das nicht existiret; so ist der Satz: Aus Nichts wird Nichts, nur von denen endlichen würckenden Ursachen zu verstehen, diese können nicht aus dem, so nicht existiret, das ist, aus Nichts etwas hervorbringen; wolte man aber solches von einer würckenden Ursache, die mit einer unendlichen Krafft oder Allmacht begabet ist, annehmen, so ists falsch, wie **Buddeus** in *thesibus de atheismo et superstitione* cap. 2. §. 10. wohl angemercket: Denn wenn dieses auch auf Seiten Gottes wahr wäre, so könnte er nicht allmächtig seyn, indem eben dadurch, daß er aus nichts etwas herfür bringen könne, seine Macht eingeschlossen sey und Schrancken habe, folglich sey sie keine Allmacht.

Die alten Heydnischen Philosophen nahmen diesen Satz schlechterdings als wahr an, z. E. Diogenes Apolloniates; die Stoicker, Ocellus, Xenophanes, Epicurus; Democritus, Heruclitus, woraus sie denn schlossen, daß die Materie allezeit gewesen sey, und zu derselben eine nothwendige Existenz gehöre, welches das Centrum aller Heydnischen Atheisterey war, wie **Jacob Thomasius** *de stoica mundi exustione*, und **Wolf** *de Manichaeismo ante Manichaeos* erweisen. Man lese auch nach **Amoen. Litter.** T. VIII. p. 304. u. ff. **Hebenstreit** in *philos. prim.* p. 105. und **Clauberg** in *ontosoph.* p. 585. *opp. philosophicor.*

Vielmehr sagen wir, GOtt habe die Welt aus Nichts hervorgebracht, das ist, erschaffen. Denn indem von ihm alles in allem seinen Ursprung genommen, so ist ja, ehe er angefangen etwas zu machen, nichts da gewesen; folglich hat er ja auch nichts können voraus setzen und zum Grunde legen, daraus er etwas hätte machen sollen. Und das ist nun bey GOtt keines weges unmöglich. Denn es streitet weder mit der Göttlichen Natur, noch mit sich selbst. Und man saget hierbey gar nicht, daß zugleich etwa seyn und nicht seyn sollte, sondern man setzet ein würckende Ursache voraus, die alles gemacht habe.

GOTTes Allmacht erstrecket sich nun so weit, daß er alles vermag, was möglich ist. Darum hat er auch was aus nichts machen kön-

nen. Es ist also der gedachte fast von allen beyden angenommene Grundsatz, daß aus Nichts auch Nichts habe werden können, falsch, so wie sie ihn verstanden. Sie haben es nemlich von der Abwesenheit der Materie angenommen: ob es wohl sonst eine ewige Wahrheit bleibt, wenn man es von der Abwesenheit aller Ursachen, auch einer würckenden, versteht.

Inzwischen ist dieses auch von dem, was GOTT unmittelbar gemacht, fürnemlich[1] zu bejahen. Denn wenn erst Dinge sind, pflegt er sich weißlich seiner ordentlichen Macht zu bedienen. Eine Frage wäre hier noch zu berühren, ob das Nichts von dem Undinge (*Non-ente*) unterschieden sey; davon aber siehe den Artickel: **Unding**.

[1] Bearb.: korr. aus: fūnemlich

Daß nichts ohne zureichenden Grund geschehe, lehret der Artickel: **Satz des zureichenden Grundes**.

Ob das Nichts würcklich existire? ist eine Frage, von der man kaum glauben solle, daß sie jemals sey aufgeworffen worden, wenn nicht des **Eilhard Lubinus** *l'hosphorus sive de prima causa et natura mali Tractatus* vorhanden wäre, siehe daselbst das V und VI Capitel; es hat ihn aber **Grauerus** widerleget, mit solchem Succes, daß jener wegen gedachten Tractats in das Verzeichniß der Schismaticorum pfleget einverleibet zu werden, siehe **Rechenbergen**, in *Appendice tripartita ad libros Ecclesiae Lutheranae symbolicos*. P. III. c. X. §. 3.

Daß GOTT ein ewiges Nichts sey, ist die Meynung der Fanaticorum und Cabbalisten, mit denen es Jacob Böhme hält; sie ist aber von vielen hinlänglich widerleget worden.

In der Heil. Schrift und der Theologie hat das Wort: Nichts, viele und verschiedene Bedeutungen, welche **Flacius** in *Clave* p. 724 u. f. zusammen getragen hat. Es wird

- 1) genommen von der Würckung, so ist die Beschneidung nichts und die Vorhaut auch nichts, 1 Corinth. VII, 19, das ist, sie thun nichts zum Christenthum;
- 2) von der Abwesenheit eines großen Werthes und Kostbarkeit in derjenigen Sache, in welcher sie seyn sollte, so stehet 1 Corinth. XIII, 19, Und wenn ich weissagen könnte = = = und hätte der Liebe nicht, so wäre ich nichts, das ist, so gälte ich nichts;
- 3) von einer allzu kleinen oder schlechten Sache, welche fast nichts ist, z. E. Matth. XIII. 21: dem, der da hat, wird gegeben; dem aber, der nichts hat (das ist, der wenig hat) wird auch genommen, was er hat;
- 4) von keiner Schuld, Matth. XXIII, 16, 18. Wer da schwöret bey dem Tempel, das ist nichts, wer da schwöret bey dem Altar, das ist nichts, das ist der sündigt nicht, oder der ist nicht schuldig und verpflichtet; anderer Bedeutungen, die in den Schriften der Theologen vorkommen, zu geschweigen.

Zum Beschluß dieses Artickels fügen wir noch die Historie des obgedachten alten Satzes: Aus Nichts wird Nichts, um so viel lieber bey, je mehr er die Köpfe so vieler Jahrhunderte zerbrochen hat.

Es bekennen **Gassendus**, **Lipsius** und andere Gelehrte, welche sich in den alten Schriften wol umgesehen haben, daß die Heydnischen Welt-Weisen denselben gebrauchet

haben, zu beweisen, daß die Materie der Welt vor derselben gewesen, und daß sie ewig sey.

Unter den Jonischen Welt-Weisen hat **Anaxagoras** seinen Grund-Satz der Körperlichen Dinge, die *homoiomereias*, die Gleichheit der Theile, durch diesen Satz zu behaupten gesucht; wie **Aristoteles** *Physic. Lib. I. c. 4.* bezeuget, da er schreibt: „Es scheint, daß **Anaxagoras** die Elemente für ewig hält, weil er die gemeine Meynung der Natur-Kündiger vor wahr annimmt, daß aus Nichts, Nichts werde.,,

**Plutarchus** *de Placitis Philosoph Lib. I. c. 3.* redet hievon ebenfalls also: „**Anaxagoras** von Clazomenis hat die Principia *homoiomereias* (ähnliche Theile, Materie) genennet, denn es deuchtete ihm schwer zu erklären, [griech.], wie etwas aus einem nicht seyenden Dinge könne werden, oder in nichts verzehret werden. Zuletzt meldet auch **Plutarchus**, das des **Anaxagoras** Physicalisches Buch sich also anfangt: [griech.]. D. i. alle Dinge waren zugleich, die Seele aber zertheilte dieselben, und brachte sie in Ordnung. Besiehe **Laertius** *Lib. II. segm. 6.*

**Diogenes von Apollonia**, welcher zu **Anaxagoras** Zeiten gelebet hat, hält die Luft für das Element aller Dinge, und braucht ebenfalls den angeführten Grund-Satz. **Diogen. Laert. Lib. IX. Segm. 57.**

Unter denen Eleatischen Welt-Weisen hat **Xenophanes** sich auf diesen Satz gegründet, und **Zeno** hat solchen bald gebilliget, bald verworffen, wie **Aristoteles** von beyden in *Lib. adv. Xenophan.* schreibt.

Aus den **Pythagoräern** hat **Ocellus** in dem Buche von der Natur der Welt *c. 1.* ebenfalls behauptet, daß unmöglich etwas aus nicht bestehenden Dingen gemacht, oder in nichts verwandelt werde; [griech.], daher sey die Welt unverweßlich und unverderblich. Auf die Einwürffe, daß dieses Buch nicht vom **Ocellus** sey, antwortet Brucker in den Fragen aus der Philosoph. Histor. *P. II. p. 240 u. ff.*

**Ovidius** führet den **Pythagoras** *Met. Lib. XV. p. 254 u. ff.* also redend ein:

*Nec perit in tanto quicquam (mihi credite) mundo:  
Sed variat, faciemque novat, nascique vocatur,  
Incipere; est aliud, quam quod fuit ante; morique  
Definere illud idem.*

In des **Plato** Schrifften wird zwar dieser Satz nicht gefunden, denn die Stelle, die Brucker *I. c. P. I. p. 650 u. 660* anführet, handelt nur davon daß nichts ohne würckende Ursache werde. Doch erzehlet **Laertius** *Lib. III. segm. 10.* daß dem **Plato** der Vers des **Epicharmus**, darinnen er saget, das Chaos sey nicht gezeuget worden, gefallen habe. **Philo** ein aufrichtiger Platonicker behauptet die Ewigkeit der Welt aus dieser Regel, in seinem Buche: *peri aphthartias kos mou*, bald bey dem Anfange: **Plutarchus** drucket des **Plato** Sinn in dem Buche, auf gleiche Weise aus: [griech.] Es ist besser, daß wir mit **Plato** sagen, die Welt sey von Gott gemacht

worden, [griech.] *etc.*

Das Wesen aber und die Materie, woraus die Welt geworden, sey nicht gemacht, sondern sey dem Werckmeister allezeit unterworfen gewesen, [griech.]. Denn sie ist nicht aus dem, das nicht war, geworden;

sondern aus dem, das sich nicht schön und geschickt befand, wie ein Haus, Kleid, und Statue gemacht wird.

**Cudworth** in *System. Intellect.* p. 752 hält davor, **Plato** habe geglaubt, die Materie sey von GOtt hervor gebracht worden, und bedienet sich der Zeugnisse des **Plotinus**, **Porphyrius**, **Proclus**, **Jamblichus**, und vornemlich des **Hierocles**; aber diese Welt-Weisen drucken den Sinn ihres Lehrmeisters hierinne nicht richtig aus.

**Th. Gatacker** rechnet den **Aristoteles** vornemlich unter die Vertheidiger dieses Grundsatzes in *Comment. in Antonin. Lib. IV. c. 4* Allein obschon **Aristoteles** diesen Satz oft historisch anführet; so räumt er denselben doch nicht gänzlich ein, sondern schreibt *Phys. Lib. I. c. 9.* „Es werde zwar aus dem, das nichts ist, nichts schlechdinges, *ap̄los*, es werde aber etwas aus dem, das nicht ist, gleichsam *kata symbebe- kos*, zufälliger Weise.« Deutlicher erkläret er seine Meynung *Lib. I. de Generat et corrupt.* c. 3.

Denen Stoickern hat es sehr ungereimt geschienen, daß etwas aus dem, das nicht ist, werden solte; wie **Boethus** bey *Philo peri aphthartias kosmou* p. 952. bezeuget. Besiehe **M. Antoninus** *ton eis heauton* *Lib. IV. §. 4.* **Cicero** *Lib. II. de Divinat.*

**Democritus**, des **Epicurus** Vorgänger, hat ebenfalls, diesen Satz gehabt **Laert** *Lib. IX. segm. 44.* Er hat vorgegeben, es würden Wasser, Feuer, Pflantzen und Menschen aus den Sonnen-Stäubgen, welche er Ideen nannte, wenn sie mit einander verbunden würden: denn aus nichts werde nichts. **Plutarch** *pros koloten.* p. 811.

Daß dieser Satz dem **Epicurus** gefallen habe, bezeuget **Cicero** *de fato* c. 9. und **Laert.** *Lib. X segm. 38.*

**Lucretius** erkläret den Sinn seines Lehr-Meisters *Lib. I. v. 156.* also:

*Nullam rem e nihilo fieri, nil posse creari  
De nihilo:  
Nam si de nihilo fierent, ex omnibus rebus  
Omne genus nasci posset, nil semine egeret.*

Daß die Stoicker diesen Satz gebrauchet, ist aus dem **Sextus Empiricus** zu sehen, welcher *adv. Physicos Lib. II. segm. 331.* schreibt: [griech.]. Aus dem, das nicht ist, kan nichts werden: denn was gezeuget wird, muß eines andern Wesen haben, und einige Bewegung bekommen.

Hieher gehören die Cabbalisten, und diejenigen, welche die gefährliche Lehre von dem Ausflusse aller Dinge aus GOtt hegen, als die in diesem Satze ihren Schutz zu finden meynen, wie hiervon **Heinrich Morus** in *Fundamentis Philosophiae Tom. I. script. philos.* p. 523. ein Zeugniß giebet.

Mit den Cabbalisten stimmt **Thom. Burnet** in *Archaeol. Philos. Lib. I. p. 173* u. f. überein. Besiehe **Paul Bergers** *Cabbalismus Judaicor-Christianus* p. 76 u. ff.

Es ist noch des **Hermogenes** zu gedencken, welcher sich von den Christen zu den

S. 272

509

Nichts

Weltweisen wendete, und nach der Lehre der Stoicker GOtt die Materie an die Seite setzete, die nach seinem Vorgeben weder Anfang noch Ende habe, und woraus alles sey gemacht worden. **Tertullian** wider den **Hermog.**

Die Meynungen derer alten Weltweisen von dem Satze: Aus nichts wird nichts, sind also unterschieden. **Zeno** aus Elea, **Aristoteles**, **Xe-**

**niades**, die neuern Platonicker läugnen den Satz, und behaupten, daß aus einem Nichts etwas werden könne.

Diejenigen, welche den Satz vor wahr halten, erklären und brauchen ihn auf unterschiedene Weise. Einige nehmen *to me on* nicht schlechterdings von einem Nichts an, sondern von einem Dinge, das sich nicht so, sondern anders verhält. Z. E. wenn aus der Speise Knochen würden, so wären keine knochichte Theilgen in der Speise; es würde also etwas aus nichts. Hieher sind die Jonischen Weltweisen zu rechnen.

Andere ziehen das Wörtgen *ex* auf die würckende Ursache, oder setzen davor *hypo*, und sagen: Ein Nichts könne nicht die hervorbringende Ursache eines Dinges seyn. Welche Wahrheit **Xenophanes** und andere erkannt haben.

Die meisten Verfechter dieses Satzes haben auf die Materie gesehen, und gemeynet, es könne nichts ohne vorher bestehende Materie hervorgebracht werden; weswegen ein Theil derselben geglaubet, es sey alles aus dem Wesen Gottes geflossen; der andere aber vorgegeben hat, die Materie aller Dinge sey ewig. Von welchem letztern Irrthume nun soll gehandelt werden.

Nicht nur die alten Lehrer der Kirchen hatten wider die Weltweisen, welche vornemlich aus diesem Grunde die Erschaffung der Welt bestritten, zu fechten; sondern man muß auch noch heute zu Tage wider eben diese Irrthümer sonderlich Philosophische Waffen gebrauchen: wie denn in dem nächst verwichenen Jahrhunderte **Adrian Körbach** in einem Holländischen Buche zu behaupten gesucht hat, daß die Welt nicht aus nichts geschaffen sey. **Unschuld. Nachrichten** 1714. p. 231. u. ff.

Einige Socinianer, als **Moscorovius** und **Verseus** haben gleichen Irrthum geheget, welchen letztern **Taurellus** in dem Buche von der Ewigkeit der Dinge p. 393. u. ff. widerleget hat. **Unsch. Nachr.** 1707. p. 695. u. ff. Besiehe **Cudworth** *System Intell.* p. 738. u. ff.

Man muß züförderst die unrichtigen und unzulänglichen Beweise, so bey diesem Satze gebraucht werden, wegthun. **Phil. von Limborch** *Theolog. Christ. Lib. II. c. 19.* führet an, daß einige sagen, es sey zwischen Nichts und Etwas eine unendliche Distantz, und eines hebe das andere auf. **Clauberg** bemercket in *Ontosophia* gar wol, daß das Wort Distantz eigentlich von zwey Cörpern, hier aber vor den Unterschied gebraucht werde. **Limborch** antwortet auch, es streite Nichts und Etwas wider einander, daß beydes von einem Subject nicht zugleich könnte gesaget werden; wenn man sich aber Nichts und Etwas vorstelle, als zwey setzbare Ende, unter welchen eine unendliche Distantz sey, die auch eine unendliche Ursache nicht aufheben könne: so sey es ganz falsch; dieweil eine Distantz eigentlich nur zwischen zwey setzbaren Enden gefunden werde.

**Bülfinger** *Delucidat.* §. 393. erkläret diesen Satz nach den 4 Gattungen der Ursachen. Hier ist

S. 272

**Nichts**

510

die Rede nur von der Materie: so dann ist der Satz richtig: Aus nichts wird nichts. Das Wörtgen aus ist ein Kennzeichen der Materie. Diese ist eine ausgedehnte Substantz, welche eine Form bekommt, wenn sie bewege, getheilet, zusammen gesetzt, nach der Figur verändert wird. Diese Formen sind *Modi* und *Accidentzien*; auf solche Weise wird aus der Materie etwas. Wenn nun aus einem Nichts etwas werden solte; so würde ein Nichts *Accidentia* haben, welches unmöglich ist. Doch

folget nicht; Alles, was seinen Ursprung hat, hat auch seine materiale Ursache. Die erschaffenen Geister sind aus keiner Materie gemachet. Der Begriff der ersten Materie schliesse auch die materiale Ursache aus.

Was die Vereinigung dieses Grund-Satzes mit der Gottes-Gelahrheit betrifft: so berichtet **Moses**, daß GOTT im Anfange Himmel und Erde, d. i. einen ungeformten und unbereiteten Klumpen und innerhalb 6 Tagen alles daraus gemachet habe. **Paulus** beschreibt GOTT Röm. IV, 17. [griech.], daß er ruffe dem, das nicht ist, daß es sey. Die Ältesten rufen **Offenb. Johannis IV**, 11. GOTT zu: [griech.] Du hast alle Dinge geschaffen, und durch deinen Willen haben sie das Wesen und sind geschaffen. Da fället also die Ewigkeit der Substantz oder Materie der Welt weg.

**Windetus de vita functorum statu p. 25.** hält zwar mit etlichen Auslegern davor, [griech.], daß alles was man siehet aus nichts geworden **Ebr. XI**, 3. sey eben so viel als [griech.], daß Dinge, die nicht waren, worden wären. Aber durch *ta me phainomena* ist eine ungestaltete und unbereitete irrdene Last zu verstehen; und wenn man auch nichts darunter verstehen solte; so saget doch **Paulus** nicht *ek me phainomenon*, aus dem, das nicht zu sehen war, sondern *me ek phainomenon*, nicht aus dem das zu sehen war.

Andere haben die Lehre von der Schöpfung aus nichts, vor einen puren Glaubens-Artickel gehalten, nach **Hebr. XI**, 3, welche aber hierinnen eine unrichtige Erklärung geben. Sie solten an statt der Schöpfung aus Nichts die Hervorbringung der Substantz selbst setzen, welche Hervorbringung der Substantz selbst keinen Widerspruch in sich fasset.

**Verseus** giebt zwar vor, **Tertullianus** sey Erfinder von der Schöpfung aus Nichts, welchen aber **Ernst Christ. Schröder** in einer Disputation 1727 zu Wittenberg aus Herma, Justino Martyre, Irenäo, Theoph. Tatiano sattsam widerleget hat.

**Jul. Cäs. Scaliger de subtil. ad Card. Exerc. VI. dist. 13.** sagt kurtz: Die Schöpfung ist eine Darstellung der Substantz aus Nichts, nemlich aus dem Nichts, wie es ein Kunst-Wort (*terminus*) nicht aber eine Materie ist, siehe auch **Löschers Praenot. p. 67.** und **Limborch Theol. Christ. p. 110**

**Cudworth l. c.** lehret weitläufftig, wenn das Nichts als ein Stand, der vor der Hervorbringung des Dinges vorhergegangen, und als der *Terminus a quo* betrachtet werde; so sey es unmöglich, daß etwas aus nichts werde, das ist, daß eine Substantz, welche nicht war, durch die Krafft eines existirenden Dinges existire.

**Jac. Wilh. Feuerleins Dissertatio Historico-Meta-**

S. 273

511

**Nichts**

---

*physica de axiomate: Ex nihilo nihil fit, Altdorff 1732.*

**Nichts, Nicht, Hütten-Nicht**, ist ein lockeres, wolliges, weisses Pulver, oder metallische Asche, die sich vorne und an der Seite des Ofens in denen Klunsen, um und über der vordersten Wand, oder gar in denen Hütten, wo die Ofen stehen, von denen erlöschenden Loderfüncklein anhänget. Das beste kommt in grossen runden Kugeln aus Holland, wo es am saubersten colligiret wird.

**Nichts (privativisches) Nihilum privativum** wird dasjenige genennet, was zwar nicht *actu* existiret, aber doch seyn kan, das ist, wel-

ches der Existenz fähig, indessen aber, solange nicht eine hinreichende Ursache hinzukömmt, vor existirend angenommen wird, z. E. die Academie zu Naumburg, ingleichen die Gesundheit in Ansehung eines Krancken, Reichthum in Ansehung eines Bettlers. Kürtzer zu geben, so nennet man ein privativisches Nichts, was nur bloß lediglich möglich ist: also kan z. E. eine jede der möglichen Welten, die nicht zur Würcklichkeit gelanget ist, ein privativisches Nichts genennet werden.

**Nichts (verneinendes) *Nihilum negativum***, heisset dasjenige, was *actu* nicht existiret, auch niemahls seyn kan; dahero denn das verneinende Nichts und das Unding (*Non-Ens*) insgemein vor gleichlautende Wörter pflegen gehalten zu werden.

Ein dergleichen Nichts kan man zwar erdichten, aber nicht begreifen, und ist nur eine Geburt der Einbildungs-Krafft, als z. E. ein allwissender und allmächtiger Mensch, ein eisern Holtz, ein viereckigtes Dreyeck, u. s. w. alle diese existiren nicht, können auch nicht existiren, es sind nur blosser Erdichtungen.

Man muß demnach ein verneinendes Nichts von dem privativischen wohl unterscheiden. Von dem gegenwärtigen Nichts gilt die Regel: Zwischen Nichts und Etwas ist kein Mittelding (*inter nihilum et aliquid non datur medium.*)

**Nicht-Salbe ...**

Sp. 512 ... Sp. 513

S. 274

**Nichts**

514

**Nichts seyn** [Ende von Sp. 513] ...

**Nichtswerthe Dinge, Nichtswürdige Dinge, *Res nullius momenti, Res nullius pretii, Res simplariae***, heissen in denen Rechten überhaupt alle diejenigen Sachen und Begebenheiten, welche nicht einmahl der Mühe werth sind, daß man ihrer gedencket, oder davon redet, geschweige, daß man sich erst deshalb in lange und weitläufige Processe einlassen solte.

Als z. E. Eß-Waaren, und andere dergleichen Dinge, die man um einen sehr geringen und wohlfeilen Preiß haben kan.

Siehe auch ***Simplariae Res.***

**Nichtswürdige Dinge ...**

S. 275 ... S. 339

S. 340

**Nicotian**

646

...

**Nicotheo ...**

**Nicotian, Nicotianskraut, Taback, Toback, Tuback, Indianisches Bilsenkraut, heiliges Wundkraut, Indianisches Wundkraut, Indianische Beinwelle, Peruanisches Wundkraut, Heil aller Welt, heilsames heiliges Kraut, Kraut des heiligen Creutztes,**

Lateinisch, *Nicotiana, Nicosiana, Tabacum, Taboca, Hyosciamus peruvianus, Dod. Cam. Herbae Sanctae Crucis, Cast. Buglossum antarcticum, al. Symphytum Indicum, Tubacum, Petum, Herba Reginae, Herba Matris, Herba Catharinae, Herba Medicea, Hyosciamus niger, Petume, Pycielt, oder Picielt, Herba sancta.*

Frantzösisch *Nicotiane, Herbe de la Reine, Herbe de l' Ambassadeur, Tabac, Petum.*

Ein Kraut, welches erstlich im Jahr funfzehen hundert und etliche zwanzig von **Franciscus Hernandes de Toledo** aus America nach Portugall, alsdenn nach Spanien, und endlich von dar in andere Europäische Länder gebracht und bekannt gemachet worden, dergestalt, daß dasselbe nunmehr an vielen Orten Deutschlands, und zwar nicht nur um Hanau und in der Pfaltz, sondern bis in der Marck Brandenburg und Mecklenburg mit grossem Nutzen häufig gebauet wird.

Was den Namen Taback anlanget, so weiß man nicht, ob die Westindische Insel, da man das Kraut zuerst gefunden, und die deswegen von uns Deutschen **Tabacksinsel** genennet wird, schon **Tabago** geheissen, und also das Kraut den Namen von der Insel: Oder ob die Insel, welche bey der Erfindung des Tabacks entdeckt worden, von dem Kraute Taback den Namen erlanget habe. Bes. **Johann de Laet. Descript. Nov. Orb. p. 663.**

*Herba Nicotiana* ist es von **Johann Nicot**, Königs **Franciscus** des Anderen in Franckreich, Staats-Rath und Abgesandten am Portugiesischen Hofe, der es von dar zum ersten nach Franckreich geschicket, und eben auch zu dessen Angedencken das **Kraut des Gesandten, Herba Legati**, genennet worden, wie davon die gantze Historie weitläufig und sehr artig von den beyden Frantzosen, **Charle Estienne** und **Jean Liebault, Lib. II. de la maison rustique p. 123.** erzehlet wird. Weil es auch die damahlige Königin in Franckreich, **Catharina de Medices**, in dem Königlichen Lustgarten pflanzen und fortzielen ließ, wurde solches das **Catharinenkraut, Herba Reginae, Herba Matris, Herba Catharinae, Herba Medicea**, genennet.

Die Italiäner gaben ihm anfänglich den Namen **Tornabona**, weil es ein Bischoff, **Nicolao Tornabono**, aus Franckreich in Italien geschicket. Und weil es der Cardinal **de St. Cruce**, welcher sich zu Lissabon als Päbstlicher Nuntius aufgehalten, mit sich nach Rom gebracht, hat man es **Kraut des heiligen Creutzes, Herba Sanctae Crucis**, betitelt.

Nach Engelland bracht es **Richard Gren-**

S. 341

647

**Nicotian**

**wil**, im Jahr 1568 unmittelbar aus Virginien, von daraus sich sowohl der Gebrauch des Rauches, der von den Matrosen in America zuerst erlernt, und hernach den Europäern von selbst bekannt worden, als auch die Pflanzung des Gewächses nach Holland und endlich nach Deutschland weit und breit fortgezogen und sich ausgebreitet; daher auch der Taback nach den verschiedenen Ländern, wo er gebauet und fabriciret worden, gar verschiedene Zunamen bekommt.

Sein eigentlicher Name ist *Petum*, welches Wort aus dem Griechischen von *πεταο, extendo*, ausbreiten, hergeleitet wird: weil die Blätter von der ersten Sorte des Tabacks sehr groß seyn und sich weit ausbreiten.

Wegen seiner fürtreflichen Kraft, die er für allen anderen Wundkräutern hat, wird er **heiliges Wundkraut, Heil aller Welt, heilsames heiliges Kraut, Herba sancta, Herba divina**, und **Herba Panacea** genennet.

Es bestehet aber der Taback aus langen, breiten und meistens oben zugespitzten, weichen und fetten Blättern, welche einen scharfen Geschmack, und einen grusichten oder schlafbringenden Geruch haben.

Das Gewächse selbst wird in drey Hauptgattungen abgetheilet, davon die erste bey den Kräuterverständigen heisset: *Nicotiana*, *Lon. Lugd. Nicotiana major latifolia*, *C. B. Pit. Tournef. Nicotiana*, *Offic. Nicotiana major, sive Tabacum majus*, *J. B. Raji Hist. Tornabona, quae a Tornabono missa*, *Caes. Herba sanctae Crucis foemina*, *Cast. Tabacum latifolium*, *Cam. Eyst. Tabacco latifolium*, *Park. Sana Sancta Indorum*, *A. Lob. Ger. Perebecenus Oviedo*, *Lugd. Petum Theveti latifolium*, *Clus. ad Monard.*

Diese treibt einen Stengel, der zu fünf bis sechs Schuh hoch, oder zu der Höhe eines Mannes erwächset, wenn ihm nicht der Gipfel abgebrochen wird, welches man aber doch thun muß, damit sich die Staude nicht überwächst: Er ist des Daumens dicke, rund und rauch, mit weissem Marcke oder Kerne angefüllet.

Die Blätter sind breit, viel grösser, als wie die am Alante, ohne Stiel, rauch, ein wenig spitzig, adericht, von Farbe bleichgrün, klebrig, wenn man sie anrühret, als wären sie mit Öle beschmieret, von scharffem oder brennendem Geschmacke.

Der obere Theil des Stengels zertheilet sich in einen Hauffen Sprossen, darauf stehen die Blüten, wie Glocken oder Schälgen gestaltet, die fünfmahl zerschnitten, gemeinlich an der Seite zurücke geschlagen, und purpurfarbig sind. Wenn dieselbigen vergangen, so folgen häutige Früchte, die den Mohnhäuptern in etwas gleichen, länglicht und in zwey Fächlein abgetheilet sind, und sehr viel kleinen röthlichen oder schwarzbraunen Saamen beschlüssen, der fast dem Majoran-Saamen gleicht, nur daß er etwas grösser, und daß er erst nach Michael zur Reiffe gelanget.

Die Wurtzel ist zaserig, weiß und von sehr scharffem Geschmacke.

Das ganze Gewächs hat einen treflich starcken Geruch.

Die zweyte Sorte wird genennet; *Nicotiana major angustifolia*, *C. B. Pit. Tournef. Nicotiana, sive Tabacum folio angustiore*, *J. B. Raji Hist. Petum angustifolium*, *Clus. ad Monard. Tabacco angustifolium*, *Park. Sona Sancta Indorum*, *Ger. Herba Sanctae cru-*

S. 341

**Nicotian**

648

*cis mas*, *Cast. Tabacum angustifolium*, *Cam. Hyosciamus peruvianus alter*, *Dod.*

Die ist von der vorhergehenden nur darinne unterschieden, daß ihre Blätter weit schmaler und viel spitziger sind, und an den Stengeln auf ziemlich langen Stielen sitzen.

Die dritte Gattung heisset: *Nicotiana minor*, *C. B. Pit. Tournef. Raji hist. Priapeia, quibusdam Nicotiana minor*, *J. B. Hyosciamus luteus*, *Dod. Tabacco Anglicum*, *Park. Petum quartum*, *Clus ad Monard.*

Diese treibet ihren Stengel auf anderthalben, bis zwey Schuhe hoch, der ist rund und hart, rauch, bisweilen Daumens starck, ästig und klebrig, bringet Blätter, welche wechselsweise daran stehen, und länglicht, dicke und braungrün von Farbe sind, und auf kurtzen Stielen sitzen. Die Blüten, die Früchte und die Saamen sind den vorhergehenden Arten ganz gleich. Die Wurtzel ist bisweilen nur einfach, und des kleinen Fingers dicke; bisweilen aber in weisse Zasern zertheilet, welche sich im Lande weit ausbreiten.

Anfänglich ist der Taback aus Ost- und West-Indien gebracht worden, nunmehr aber wird er in Europa dergestalt häufig gebauet, daß man solches auch an einigen Orten verbieten müssen, aus Sorge, daß da-

durch eine Korn-Theuerung verursacht werden möchte, dieweil dieses Gewächse ein gutes fettes und wohl gearbeitetes Land haben will.

In Engelland hat der Pflanzung des Tabacks durch scharffe Gesetze und noch schärfere Befolgung derselben gesteuert werden müssen, weil man erachtet, daß durch solche Pflanzung die Nutzungen der Americanischen Colonien verringert werden möchten, der Boden in Engelland aber auf andere Weise besser zu nutzen wäre.

In Tyrol und an anderen Orten sind grosse Abgaben auf den Taback geleyet, damit weniger davon verthan, und das Geld dafür nicht so häufig aus dem Lande geführet werde.

Hingegen wird er in Holland, Deutschland und anderen Ländern Europä mit desto grösserer Sorgfalt fortgepflantzet, ob er wohl zur Artzney nicht so kräftig und tauglich seyn soll, als der Americanische, wie **Er. Francisc.** p. 468. vorgiebet.

Ausser dem, daß der Taback ein gutes, fettes und wohl ausgearbeitetes Land erfordert, will er auch im Schatten stehen, und ziemlichen Raum um sich haben. Sein Saame wird im Monat Mertz, so bald man in das Erdreich kommen kan, in ordentliche Pflantzbeete, oder auch in ein Mistbeet gesäet, das gegen Mittag freye Sonne, und gegen Norden eine Mauer hat, auch unten drey Fuß hoch mit Pferdemiste, oben darüber aber mit einem Fuß gesiebter Erde versehen ist,

Der Saame muß mit Kreidenpulver vermischet seyn, damit man desto besser sehen möge, ob er zu dicke, oder zu dünne gesäet werde. Man darf ihn nicht tiefer, als zween Querfinger in die Erde bringen, und müssen die Beete mit Stroh und Brettern, die Mistbeete aber bey Tage mit Glasfenstern wohl bedeckt werden, daß keine Kälte hineindringen möge, sondern inwendig sich alles wohl erwärme, solcher gestalt wird der Saame in neun oder zehn Tagen unfehlbar aufgehen.

Die Hanauer weichen den Saamen vorher ein Paar Tage in Bier ein, mischen ihn hernach in einem Hafen unter

S. 342

649

### Nicotian

---

gute, schwartze und fette Erde, und stellen ihn so lange in eine warme Stube, bis der Saame aufzuplatzen beginnet. Hierauf wird er alsdenn mit solcher Erde auf ein wohl zugerichtetes Mistbeet gesäet, welches mehr aus Pferde- als Kuhmist bestehen soll, damit es besser treibe, und die Pflantzen desto eher aufgehen und groß wachsen mögen; zu welchem Ende einige auch noch Hünen- und Tauben-Mist darüber schütten und fleißig begüssen.

So bald sich die Pflänzlein zeigen, muß man sie fleißig gäten, und von dem Unkraute befreyen, damit sie nicht darunter ersticken. Wenn sie das fünffte Blatt getrieben, versetzt man sie in ein wohlgebautes und gedüngtes Land, nachdem man zuvor um jede Pflantze das Erdreich samt der Wurtzel und dem Kraute ausgegraben, in ein Gefäß voll Wassers geworffen, und die Erde von der Wurtzel abgesondert, so kan man jeden Stengel mit seiner Wurtzel von dem andern nehmen, weil sonst die fasichten Wurtzeln sich zu sehr verwirren, und in einander wachsen.

Man pflantzet sie anderthalb oder zween Schuhe von einander, damit die Blätter genugsamen Platz zum Wachsthume haben. Die Verpflanzung geschiehet gerne bey Regenwetter, damit die Pflantzen desto eher bekleiben, und nicht so oft begossen werden müssen, denn sonst verdorren sie, indem sie so jung gar keine Hitze vertragen können, so gar, daß man sie an einigen Orten bey sehr dürrem Wetter anfänglich

mit grosser Mühe mit Moos zudecket. Je zeitlicher man den Taback verpflanzet, je besser ist es, weil er desto eher reiff werden kan; fällt aber zur Pflanzzeit dürres Wetter ein, so lässet man die Pflantzen lieber noch länger auf den Pflanz- oder Mistbeeten stehen, daß sie etwas mehr erstarcken.

Wenn die versetzten Pflantzen ins Wachsen kommen, bricht man die untersten zwey Blätter, weil sie zu nichts dienen, hinweg, und häuffelt die Stengel mit Erde an, wie man bey dem weissen Kopfkohle oder Cappelkraute zu thun pflaget. In festem schwartzen Boden, der sehr harte wird, das man ihn, wenn es in vierzehnen Tagen nicht regnet, nicht zerschlagen kan, muß man den Taback öftters solcher gestalt häuffeln und behacken, welches hingegen in luckerem Boden nicht nöthig ist.

Im May oder Junius nimmt man die erste Abblattung im abnehmenden Monden vor, und bricht so dann, von unten die stärcksten drey Blätter kurtz an dem Hauptstengel ab, welches man **Erdgut**, oder **Halbgut** nennet, und wegen der angezogenen Erddämpfe nicht so wohltschekkend ist. Die übrigen zehen oder zwölf grossen Blätter lässet man fortwachsen, bricht aber, wenn das Kraut oben schösset und blühen will, den Gipfel ab, samt allen Nebenschossen und kleinen Blättern, welche man den **Geitz** zu nennen pflaget, damit den grossen Blättern allein die gantze Nahrung zugehen möge.

Hernach, wenn diese fein dicke und ledericht sind, einen starcken Geruch von sich geben, an den Spitzen gelb werden, und also zu ihrer Zeitigung gekommen, blattet man im Julio und Augusto immer nach und nach die grösten Blätter ab, daß mit Ausgange des August Monates die gantze Abblattung verrichtet sey.

Die Stengel, als untüchtige, bleiben stehen und erfrieren den Winter über; oder sie

S. 342

**Nicotian**

650

werden umgerissen, und der Acker zu fernerer Nutzung zubereitet. Zum Saamen sondert man die stärcksten Pflantzen aus, blattet sie auch wie die anderen, und bricht die Nebenschosse weg. Den mittelsten, oder Hauptschoß, aber muß man ihnen lassen, welcher alsdenn blühet, schösset und den besten und kräfttigsten Saamen bringet, welcher wohl in Acht zu nehmen ist, indem er wegen einfallenden Frostes nicht alle Jahre geräth, und alsdenn manchmahl nicht um das Geld zu haben ist.

Den abgebrochenen Blättern schneidet man die grosse Ribbe bis auf die Hälfte aus, lehnet sie darnach aufgerichtet an eine Wand, viele Reihen auf einander, und lässet sie also stehen, so erhitzen sie sich und fangen an zu schwitzen. Innerhalb sechs oder acht Tagen, nachdem das Wetter warm oder frisch ist, haben sie genug geschwitzt, und muß man öfters zufühlen und Achtung geben, damit sie nicht zu viel schwitzen, gar zu schwartz werden und verderben.

Wenn sie genug ausgeschwitzt, auch fein gelbe und zähe worden, so werden sie an einen starcken Faden, der nicht leichtlich reisset, mit den dazu gehörigen Tabacksnadeln angereihet, und so lange auf einen luftigen Boden, wo weder die Sonne, noch der freye Wind dazu kan, gehänget, bis er recht dürre worden; darauf nimmt man ihn wieder ab, und schläget ihn auf grosse Hauffen, welcher denn also roh Centnerweise verkauffet, oder zu Rollen gesponnen wird.

Von dem Hallischen Tabacks-Baue kan **Thebesius** in seinem Tractate vom Tabacke, c. 2. p. 8 u. ff. und von dem Schlesischen die Breßlauer Naturgeschichte *Ann. 1717. Mens. Octobr. Class. III. p. 194.* nachgelesen werden.

In Hanau und anderen daherum gelegenen Orten wird der Taback nach Bremen, Hamburg und gar nach Holland verführet, so, daß man daselbst für den Centner 3, 4, 5, 6 bis 10 Thaler, nachdem es schöne grosse, gelbbraune und zähe Blätter, (welche man **Spinngut** nennet) oder nur gemeine, grünlichte und kleine Blätter sind, bezahlet; oder wird zu runden und platten Stangen, welche öfters in Hanau mit Eisenwasser, anderwärts aber mit Syrup schwartz gefärbet werden, gebunden und gepresst, welche dem gemeinen Manne gantz oder zu Stücken geschnitten von dem Verhöcker verkauft werden: Oder wird in den Tabacksstuben zu Rollen gesponnen, und was etwan abfället und zerrieben worden, zum Brief-Taback gemachet: welches letztere gemeinlich in absonderlichen Gemächern, welche sie die **heimliche Arbeit** nennen, geschieht, damit niemand die Heimlichkeit ersehen und lernen möge.

**Und hat man sich wohl höchstens über die Einfalt der Deutschen Tabacksbrüder zu verwundern,** schreibet **Valentin** in seinem *Mus. Museor.* im I Bande, pag. 220. **daß da diese Rollen und Tabacksbriefgen in grossen Fässern und Einschlügen von Hanau zuvor nach Holland gesendet werden, eben diese nachgehends wieder von den Holländern theurer verkauft und mit grossen Kosten und schwerer Fracht herauf aus Holland verschrieben, und für einen besondern, raren und besseren Taback geschmauchet werden. Sind das nicht Alber-**

S. 343

651

Nicotian

---

**täten! Was mögen wohl die Holländer von dieser Deutschen Einfalt halten?**

Über diesen Taback findet man auch bey den Materialisten den ost- und westindischen: davon jener, als der **Japponische**, der beste und lieblichste, aber auch der rareste ist, weil er wegen Weite des Weges, und weil sie drey Tage unter der Sonne fahren müssen, verderben soll, wie solches **Vielheuer** in Beschreibung fremder Materialien p. 133. zeigt.

Unter dem Westindischen Tabacke ist der **Virginische**, welcher dicke und trucken, der beste: Diesemnach der **Brasilien-Taback**, welcher schwartz und Fingers dicke ist, wie **Pomet** in seiner Materialkammer p. 157. lehret; ohne welchen der **Canastertaback**, (wie ihn **Marx** in seiner Materialkammer p. 136 nennet) ingeleichen der so genannte **Speciestaback** bey den Apothekern noch bekannt ist, welcher letztere aus Taback und wohlriechenden Rauchwerck vermischet, oder aus Blumen und Kräutern zusammen gesetzt wird, wie unten soll gelehret werden.

Die Indianer haben sonderlich vier Gattungen, als den **grünen** und **Amazonen-** oder **Amasonentaback**, welche beyden Arten runde Blätter haben, und den **Verinischen** und **Zungentaback**, welche lange und ausgespitzte Blätter führen, und davon dieser der austräglichste, jener aber der lieblichste ist, und der bey den anderen Gattungen an statt einer Würtze gebrauchet wird: wovon **Mallet** im 8 Buche seiner Weltbeschreibung p. 178. mit mehrerem gelesen werden kan.

Nicht wenigere Sorten findet man bey den Materialisten und Apothekern von dem so genannten und bekannten **Schnupftabacke**, indem

er entweder aus bloßen gestoßenen oder granulirten Tabacke, oder aus anderen Kräutern und Blumen bestehet, auf vielerley Art gefärbet, oder auch mit Bisam und Amber angemachet wird, dessen die Parfu-  
mirer viele Sorten führen und verkaufen, wie bald soll gezeigt wer-  
den.

Der gröste Handel, der mit dem Tabacke getrieben wird, bestehet in dreyerley, als entweder in Blättern oder in gesponnenem Gute, oder auch in Schnupftabacke.

Was die Blätter anlanget, so sind unter solchen die **Virginischen**, welche aus der Americanischen Landschaft Virginien, die den Engländern zuständig, gebracht werden, die besten. Es verkaufen selbige die englischen Kaufleute in Hamburg nach dem Pfundgewichte, und zwar noch in den Fässern, in welchen solcher Taback anfangs im Lande eingepacket worden, da denn ein gewisses *pro Centum pro Thara* für solche Fässer dem Käufer verwilliget wird. Die Blätter sind, um ihres reinen und lieblichen Geschmacks halber, den der davon zubereitete Taback im Rauchen von sich giebet, die besten unter allen.

Nach ihnen kommen die **Nürnbergers**, welche schön gelb und breit fallen, daher sie auch von den Tabackspinnern zu Deckblättern, den inwendig eingesponnenen schlechten Taback damit zu verdecken, gebraucht werden.

Auf solchen folgen die **Hanauischen**, **Heßischen**, **Ammersforter**, und endlich das **Pommerische** und **Märckische** Gut, welches hin und wieder häufig in den Seestädten verarbeitet, und so wohl zu gesponnenem, als gekärbtem und

S. 343

Nicotian

652

krausem Gute verbraucht, und das Pfund für wenig Schillinge verkauft wird. Wie denn schon einige Tabackspinner biß 200 und mehr Briefe von gekärbtem Tabacke für einen Thaler weggeben, unter welchem Briefetabacke bald dieses, bald jenes Tabackhändlers Briefe und die darauf gedruckten Zeichen, (welche aber oft von eigennütigen Leuten fälschlich nachgedruckt werden) den Vorzug haben, und so gar von weitem her abgeholt werden.

Auch gehöret hierher derjenige Blättertoback, welcher aus der **Wallachey** und desselben Weges aus **Armenien** kömmt. Der erste bestehet in großen schwarzbraunen, der letztere in kleineren gelben Blättern, und wird für den besten von diesen beyden Sorten gehalten, weil er nicht so strenge, als der Wallachische.

Der gesponnene Taback ist wieder unterschiedlich, entweder reiner, unangeölter, dicke oder dünne gesponnener, oder auch mit Olitäten angemachter Taback. Die erste Sorte bestehet entweder gantz aus Virginischen Blättern, oder auch schlechtem Gute, so nur mit Virginischen oder Nürnbergischen Blättern bedeckt ist, und also von aussen schön glänzet, inwendig aber viel verrotetes Zeug und grobe Stengel hat, welcher Betrug aber leichtlich gemercket werden kan, wenn man ein Stück eines solchen gesponnen Tobacks aus einander drehet, und also untersucht, ob die innern Blätter an Farbe, Geschmack und Geruche mit den äusseren übereinkommen.

**Angemachten Toback** nennet man denjenigen, welcher entweder mit Anisöl zugerichtet, oder aber, wie der Brasilische, Martiniqvische, und das schwarzgepreste Küsten-Gut, mit einer gewissen Brühe von dünnem Biere, braunem Syrupe und anderen Sachen gemenget, angeschmieret, in Rollen von hundert und mehr Pfunden eingemacht, und

mit einer rohen Kuhhaut, gleichwie der Brasilische, oder in kleinen kurtzen Rollen, gleichwie das gepreste Gut, oder in schmalen langen Rollen in Leinwand, gleich dem Martiniqvischen, eingemachet, und also verkauffet wird.

Da denn der Brasilische, welchen die Hamburger häufig aus Portugall mit ihren eigenen Schiffen zu holen pflegen, nach Ober-Deutschland, der Martiniqvische Taback nach der Ost-See, sonderlich nach Lief-land und Curland, das gepreste schwartze Küsten-Gut aber viel nach Schweden, ingleichen auch hin und wieder nach Deutschland, und nebst dem gelben oder dem unangemachten Gute an gemeine und Bauersleute verkauft wird, als welche gerne ein langes Stück für wenig Geld haben mögen.

Aller jetzt erzehlter Sorten, so wohl der Blätter, als des gesponnenen Gutes Eigenschafften und Erhaltung wohl zu wissen, siehet ein Käufer, der Taback in Fässern eingepackt, kaufen will, gleich darnach, ob sich solcher in den Fässern angestecket, oder verfaulet, an der Farbe verändert, erhitzt, stinckend, feuchte oder verfälschet, das ist, ob das in der Mitten gepackte Gut mit dem oberen von gleicher Güte sey, zu welchem Ende tief in die Fässer hineingelanget, ein Bund Tabacksblätter herausgezogen, und deren Geruch und Farbe erforschet, auch, so beyde etwas verdächtig vorkommen, das gantze Faß abgestreift, und der Taback rund herum be-

S. 344

653

**Nicotian**

sehen wird, ehe man den Kauf völlig schlüsset.

An dem Brasilischen, gesponnenen und in Leder eingenäheten Tabacke ist, wenn in der Seite der Rolle in das Leder ein viereckichtes Loch geschnitten, und daselbst eine Probe Taback herausgeschnitten worden, zu beobachten, ob der Taback vom Geruche gesund sey, (welcher Geruch fast mit einer Prunelle, oder mit einer von einander geschnittenen gedörrten Ungarischen Pflaume übereinkommet) und auch der Taback selbst, wenn diese Probe von einander geschnitten wird, eine schöne schwartzblanke, und mit solchen ausgeschnittenen grossen Pflaumen übereinkommende Farbe und Compactität haben muß.

Mit welcher Besichtigung aber man nicht allein vergnüget ist, sondern die ausgeschnittene Probe wird auch von einander geblättert, und also untersucht, ob es auf- und neuangeschmiertes, verfälschtes, oder neu-aufgesponnenes Gut sey; und weil man, wenn diese Besichtigungen und Untersuchungen alle geschehen, doch nicht wegen der Tabacksrolle an beyden Enden versichert seyn kan, als wird zum Überflusse noch das Leder von dem einen Kopfe oder Ende aufgetrennet, und also auch der Taback oben besehen, mit einem Messer biß an den Stock gestochen, auf welchen der Taback aufgewunden, und alsdenn aus dem Geruche des Messers geurtheilet, ob auch daselbst der Taback gesund und rein befunden worden.

Findet sich manchmal verdorbenes Gut, so man wissentlich wegen des geringen Preises dafür kauft, wird solches wieder umgesponnen, mit neuer Suppe von dünnem Biere, Syrupe und Saltze angerühret, wieder angefeuchtet und so dann zum Verkaufe aufbehalten. Weil nun nicht alle Kaufleute Kenner sind, also gehet das gute mit dem bösen, sonderlich im Ausschnitte fort, und kan der Preis alles gut machen.

Der Martiniqvische Taback kommt meistens aus Franckreich, wohin ihn die Frantzösischen Schiffe aus der ihrem Könige unterworfenen Americanischen Insel Martinique bringen. Dieser Taback ist, wie schon gemeldet, in langen, schmalen und in Leinwand einballirten

Rollen, welche etwan dreyßig biß viertzig Pfund wägen, und vor diesem eine gute Waare nach der Ostsee gewesen, heutiges Tages aber nicht sonderlich mehr abgehet. Man giebet wegen des darinne befindlichen Stockes vier, und an den Brasilischen Rollen zehen Pfund *Thara* für gut Gewichte, etwan drey Viertel *pro Cent*. Das Gespinnste daran ist dünner, als an dem Brasilischen, meistens aber von schlechter Krafft.

Den **Schnupftaback** oder **Schnuptaback** belangend, besteht solcher in zweyerley Sorten, als in dem so genannten **Spanischen** oder **Portugiesischen**, welcher aus blossen, entweder puren oder Brasilischen angemachten Blättern zu zartem Mehlpulver gerieben, sehr im Gebrauch ist; oder auch mit allerhand Olitäten und Parfums, auch wohlriechenden Kräutern angemachten und zusammen gesetztem Tabacke; deren so vielerley Compositionen sind, als Parfumirer, Apothecker und fast Parfums zu finden. Denn da ist Taback *de Maltha, Neroli, Cedro, Frangipani, Pon-*

S. 344

Nicotian

654

*gibon, Ambré, Tobacco di Roma, Millefleurs, de Jasmin, Hauptpulver, Coppenhagener* und andere dergleichen Tabacke mehr. Bey welchen Sorten mehrentheils der Taback erstlich im Wasser muß geweicht, und selbigem dadurch sein Tabacks-Geruch benommen werden; Hierauf wird er an der Sonne getrocknet, oft umgekehrt, alsdenn aufs neue mit Rosen- Orange- oder Engelswasser befeuchtet, wieder ausgenommen und getrocknet, worauf er erst tüchtig wird, allerhand Gerüche, die man ihm zusetzen will, anzunehmen.

Als wenn es z. E. von wohlriechenden Blumen seyn soll, müssen solche gantz frisch Schicht- oder Lagenweise, so man *stratum super stratum* nennet, in denselben gelegt, alle zwölf Stunden die alten weggenommen, und neue an deren Stelle gethan werden. Endlich thut man auch wohl der Blumen, nach welchen er rüchen soll, ihre Essentz (welches häufig bey den Italiänern anzutreffen) darunter, und solcher gestalt wird der Parfum fertig, biß auf den Bisam, Amber und Zibeth, welche Stücke man in einem warmen steinernen Mörser mit ein wenig weissen Zucker zerreibet, alsdenn mit Rosen oder Zimmetwasser ferner wohl umrühret, und endlich unter einen Löffel voll Taback mengt. Diese Masse wird hernach nochmals wol durchgerieben, und unter den übrigen Taback geschüttet, darnach die gantze Arbeit fertig ist.

Dieser Schnupftabackshandel ist heutiges Tages, da fast jedermann seine Schnupftabacks-Dose bey sich trägt, so einträglich, daß in Spanien, Portugall und Franckreich eine eigene Verpachtung daraus entstanden, welche der Obrigkeit jährlich ein grosses einträgt. So gar unter den Curländischen Bauern ist das Tabackschnupfen so sehr eingerissen, daß von den bloß ausgeworfenen und zerriebenen Tabackstengeln ihnen gantze Fässer voll zugeführt, und mit Nutzen verhandelt werden, ja man erhält für eine Prise Schnupftaback, welche ein reisender Passagier einem solchen Bauer mittheilet, oft mehr guten Willen, als durch baares Geld, welches denn auch die Reisenden veranlasst, daß sie immer gesponnenen und auch Schnupftaback bey sich führen, dadurch in den Herbergen und auf dem Wege sich guten Willen zu erwecken.

Überhaupt ist noch von dem Tabackshandel zu mercken, daß die Engländer das *Monopolium* mit den Virginischen Blättern, weil die Amerikanische Landschaft Virginien ihnen unterworfen ist; die Portugiesen mit dem Brasilischen; die Frantzosen mit dem Martiniqui-

schen; und die Spanier mit dem Canaster und dem Spanischen Schnupftabacke haben.

Das gepreste Küstengut, so aus Deutschen Tabacksblättern verfertigt wird, machet man meistens in Franckfurt am Mayn, Nürnberg und Lübeck.

Die übrigen Spinnereyen stehen jedem frey, und sind leicht zu unternehmen, weil zum Anfange ein geringes Capital erfordert wird, und dabey ist sonderlich in Erwägung zu zühen, daß viele mit geringem Gelde und eigener Spinnarbeit angefangen, und zwar zu denen Zeiten, da die Spinnereyen noch nicht so gemein gewesen, welche heutiges Tages grosse Capitalisten sind, und alle ihr Geld mit dem Tabackshandel verdienet haben.

Mancher schöner Acker ist auch

S. 345

655

### Nicotian

---

zum Tabacksbaue angewendet worden, der sonst gutes Korn hätte tragen können; doch stehet er denen, die einen sandichten Boden haben, als den Nürnbergern, Hanauern und Hessen, nicht zu verdencken, daß sie ihr schlechtes Land zu ihrem besseren Nutzen gebrauchen. Wäre auch nicht der Tabacksbau, welchen die Frantzosen in der Marck Brandenburg und in dem Magdeburgischen eingeführet, es würden noch diese Stunde viele hundert Morgen Ackers wüste und ungebaut liegen.

Welches auch einige Potentaten, sonderlich aber Schweden, bewogen, einen grossen Zoll auf die Einfuhre des fremden Tabacks zu setzen, damit ihre Unterthanen gleichfalls das wüst liegende Land zum Tabacksbaue anwenden möchten. Wie denn, vermöge Königlicher Schwedischer Verordnung vom Jahr 1687 *sub dato* den 7 April niemand fremden Taback, bey Strafe der Confiscation desselben, und 24 Oer baares Geld für jedes Pfund, so über funffzehen Pfund eingebracht wird, einführen darf, wiewohl seit dem Jahr 1692 dieses Verbot so weit gemildert worden, daß jeder Einwohner zu seiner Hausnutzung, so viel ausländischen Taback, als er nöthig hat, mag kommen lassen, jedoch mit dem Bedinge, daß er dafür gedoppelten Zoll und Accise bezahle.

Die Verfälschung des Rauch- und Schnupftabacks geschiehet auf unterschiedliche Manier: Entweder sie legen jenen in Pflaumenbrühe, daß er dadurch annehmlich, aber auch zugleich schwer, und den Krämmern, die ihn nach dem Gewichte verkauffen, einträglich werde; zu diesem Tabacke nehmen sie den schlechtesten, unter diesem Betrüge dessen Schwachheit zu verbergen.

Andere mischen unter den Blättertaback Laub von Eichen und andern Bäumen und schicken die Waare also fort; wie solches aus den **Breßlauer Naturgeschichten** Ao. 1725. *Mens. Novembr. Class. IV. Artic. 24. §. 6. p. 581.* u. ff. erhellet.

Auch beitzen sie den Taback in Urin, in welchem vorher Anis, Fenchel und andere dergleichen Sachen geweicht worden, um selbigem dadurch eine Annehmlichkeit zu verursachen, davon unten umständlichere Nachricht folgen soll.

Der Schnupftaback wird manchemahl allzu sehr mit Niesewurtzel vermengt, welches aber dem Gehirne schädlich; oder man nimmt gar einen trocknen Kühfladen, pulvert solchen, machet ihn hernach mit ein wenig Olitäten an, und giebet ihn für ein köstliches Hauptstärckendes Pulver aus.

Endlich kommen wir auf den Gebrauch, Nutzen und die Tugenden des Tabacks. Unter allen Sorten des Tabacks ist wohl der Americanische, und zwar der Virginische, nebst dem so genannten Cartustaback der beste, welcher zur Artzney gebraucht werden kan; wiewohl man dem andern auch nicht alle Kraft und gute Eigenschafften absprechen kan. Einige erheben den Taback hefftig, und vermeynen, es sey kein gesunderes Kraut unter der Sonne anzutreffen, als der Taback, wie aus folgendem Epigramma **Johann Posthius Medicus** zu ersehen:

*Nulla salutifero se comparat herba Tabaco,  
Viribus his omnes ex funerat reliquas.*

Auch sind die Lobsprüche in des berühmten **Tho-**

S. 345

**Nicotian**

656

**tius** Versen sehr groß, wenn der Taback darinne betittelt wird:

*Planta beata! decus terrarum, munus Olympi.  
- - Vix sanior herba  
Exstitit, et meritos jam nunc gratantur honores  
Africa gens, Asiaque ingens, Europaque nostra.*

Und **Castor Durant** hat des Tabacks Tugenden in folgendem Epigramma kürztlich zusammen gefasset und beschrieben:

*Nomine, quae Sanctae Crucis Herba vocatur, ocellis  
Subvenit et sanat plagas, et vulnera jungit,  
Discutit et strumas, cancrum, cancrosaue sanat  
Ulceras, et ambustis prodest, scabiemque repellit,  
Discutit et morbum, cui cessit ab impete nomen,  
Calfacit et siccat, stringit, mundatque, resolvit,  
Et dentum et ventris mulcet capitisque dolores.  
Subvenit antiquae Tussi, stomachoque rigenti,  
Renibus et Spleni confert, uteroque, venena,  
Dira sagittarum domat, ictibus omniis atris  
Haec eadem prodest, gingivis proficit, atque  
Conciliat somnum, nuda ossaque carne revestit,  
Thoracis vitiis prodest, pulmonis itemque  
Quae duo sic praestat, non ulla potentior herba.*

**Cornelius Bontekoe** erhebet in seinem Tractate vom Leben, Gesundheit, Kranckheit und Tode des Menschen p. 376. den Taback auch sehr hoch und saget, daß nichts so gut, nichts so sehr zu achten, nichts zu dem Leben und der Gesundheit so nöthig und dienlich sey, als der Rauch des Tabacks, der unser Leben und Gesundheit, schreibet er p. 383. so sehr, als einiges Ding unterhält, und hundert Dienste thut, womit man sich p. 385. in seiner Einsamkeit vergnügen, und allem Ungemach, das ein *Vita sedentasia* mitzubringen pflleget, vorkommen und abwehren kann.

Solches bekräftigen **Jerem. Müller** in seinem Tractate vom Nectar und Ambrosia p. 114. **Abr. a Gehema** in seinen Gesundheitsregeln *cum Commentatione*, **J. Andr. Schlegels** p. 79. und 83. **J. J. W. Beintema** in seiner *Panacea*. **Raphael Thorius** in *Hymno Tabaci*.

Es hat sonst dieses edle Kraut eine Krafft zu eröffnen, zu erwärmen, zu trocknen, zu zertheilen, zu saubern und zu heilen, daneben eine betäubende, schlafbringende und purgirende Eigenschafft, und besteht seine zertheilende Krafft meistens in einem scharffen flüchtigen Salze, daß also in dem Tabacke ein flüchtiges, scharffes, durchdringendes und zertheilendes Saltz nebst einem schmerzstillenden, betäubenden und schlafbringenden Öle (*Sal volatile acre incisivum et resoluti-*

vum, et Oleum anodyno-stupefactivum) anzutreffen ist; daher er in kalten, feuchten Brustkranckheiten, als in

S. 346

657

### Nicotian

dem alten Husten, Engbrüstigkeit und schweren Athem, den dicken und zähen Schleim zu durchdringen, und die Brust davon zu befreien, mit Bescheidenheit gebraucht werden kan; zu dem Ende er von **Horatius Augenus** in dem Husten und der Engbrüstigkeit angerathen wird, *Epist. et Cons. Med. Tom. II. p. 419. und p. 560.* Bes. auch **Friedrich Hofmann** *Meth. Med. L. I. c. 19.*

Ferner ist der Taback wider den Gift ein heilsames Mittel, er widerstehet der Fäulung, dienet zu dem Scharbocke und der Wassersucht, einen Löffel voll von dem frischen ausgepresten Safft mit einem bequemen Geträncke eingenommen, **R. Dodonäus** *Stirp. Hist. Pempt. 3. Lib. IV. c. 22.*

Auch zertheilet der Taback und machet die bösen Feuchtigkeiten im Leibe dünne und flüßig, purgiret und reiniget die Glieder von denenselben, und zühet ein wenig zusammen. Hernach hat er ein grosses Vermögen, die übrige Fettigkeit zu verzehren, und Schiffern, Soldaten und Wandersleuten auf eine geraume Zeit den Hunger und den Durst zu stillen, bes. **Paul Zach.** *Lib. IX. Quaest. Med. legal. Tit. 7. Greg. Horst c. 3. Problem. qu. 7. Oper. Tom. 3. Qu. 7. Dec. 3. p. 42. Theod. Craanen* *Tract. Phys. Med. de Homine c. 121. p. 649.*

**Peter Borell** *Cent. II. Obs. 11.* schreibt, daß er einen dicken, fetten Edelmann gekennet, welcher für Fettigkeit weder gehen noch reuten können, weil ihm alsobald die Lufft benommen worden, dieser habe sich bloß durch tägliches Kauen der Tabacksblätter von solcher Last befreyet.

Wenn die Indianer durch wüste Örter reisen wollen, da weder Speise noch Tranck zu bekommen, machen sie aus dem Tabacke kleine Küglein oder Pillen, deren Bereitung unten ausführlicher soll beschrieben werden, und lassen sie in dem Schatten trocken werden, nehmen ein Küglein nach dem anderen vorne in den Mund zwischen die Lippen und Zähne, und saugen daran, daß sie zergehen, davon empfinden sie eine Feuchtigkeit, welche sie verschlingen, und können sich also damit einige Tage des Hungers und Durstes erwehren. Bes. **Sennert** *Lib. III. Pract. P. I. Sect. 2. c. 2. Melch. Sebitz* *Disput. de Fame Coroll. 21. Nic. Monard* *Lib. de simpl. Medicam. Ind. cap. de Tabac. Erasm. Francisc.* *Ost- und Westind. Lustgarten Part. I. p. 463. Johann von Beverwyck* *allgemeine Artzney, Part. I. c. 20. Lib. III.*

Ob und warum der Taback den Hunger stille? lehren **Heyder. Overkamp** in *Oeconom. Animal. p. 61. August Thoner* *Obs. Med. Lib. II.* Das Kraut in Branntwein gelegt, und davon ein Löfflein voll getruncken, tödtet die Würmer im Leibe und ist gut für die Steinschmerzen. Die Blätter in Bier eingeweicht und dieses getruncken, verursacht ein hefftiges Erbrechen, daher die Fieber dadurch offft curiret und vertrieben werden. Gepulverter Taback mit Weine, oder Fenchel, oder Steinbrechwasser gegeben, ist ein bewährtes Mittel wider den Stein, **Lud. Mercat.** *Lib. II. de rect. Praesid. Usu c. 7. und Lib. IV. de intern. morbor. curat. c. 11.*

Doch ist der gepulverte Taback keine allzusichere Artzney, innerlich zu gebrauchen, indem die **Ephemer. N. C. Dec. 2. Ann. 20. Obs. 131.** bezeugen, daß diejenige Art der

Schlafsucht, welche die Ärzte *Cataphora* oder *Coma somnolentum* nennen, ja endlich der Schlag darauf erfolgt sey.

Sonst ist der Taback auch ein vornehmes Wundkraut, welches frische Wunden, alte offene Schäden, Fisteln und Geschwüre heilet, nichts Böses darzu schlagen lässet, und sie für Hitze und andere Zufälle bewahret, wenn man nemlich den ausgepresten Safft entweder drein tropffet, oder mit Tüchlein in die Wunden leget, oder aber das Kraut gepulvert hinein streuet und die frischen Blätter darüber leget.

Die Indianer pflegen es wider den Gifft, womit man das Geschoß und die Pfeile schmieret, zu gebrauchen. Besiehe **Johann Wittichs** Bericht von den wunderbaren bezoardischen Steinen, so wider allerley Gifft kräftiglich dienen, p. 105.

Die grünen Blätter aufgeleget, sind zu allen Wunden sehr gut, **Jac. Balve** Tractat Truckenkranck.

Auch dienet der Taback zu allen, so wohl innerlichen als äusserlichen Er güssungen des Geblütes, **Laur. Joubert. Oper. lat. Tom. I. p. 498.**

**Johann Michael** hat mit dem Decocte von trocknen ungesponnenen Tabacksblättern einen fistulösen Arm glücklich geheilet, bes. desselben *Not. in Schröders Pharmacop. p. 614.* und die *Ephemer. N. C. Dec. 2. Ann. 2. Obs. 103.* **Casp. Th. Bierling** *Thesaur. Theor. Pract. p. 308.*

**Sebitz** hat mit diesem Saffte zwey abscheuliche venerische Nasengeschwüre heilen, und unzählig viel Würmer heraus treiben sehen.

Daß alte Schäden an Schienbeinen bloß durch das Tabackschmauchen, ohne alle äusserliche Mittel, innerhalb 4 Wochen geheilet worden, bezeugen die *Ephemer. N. C. Ann. 3. Dec. 1. Obs. 167.*

Auch soll ein Nasengewächs durch den Tabacksrauch glücklich weggebracht worden seyn, *Ephemer. N. C. Dec. 3. Ann. 7. und 8. Obs. 131.* **Joh. Neander** *Tabacol. pag. 88.*

Einen Balsam aus dem Saffte gemacht, tödtet den Krebs.

Der aus den frischen Blättern gepreste Safft giebet eine vortreffliche Augenartzney ab, wenn er mit Maybutter zu einer Salbe gekocht und äusserlich auf die zugeschlossenen Augenlieder gestrichen wird, **Joh. Hornung** *Epist. 209. Cist. Med. Baldaß. Tim von Güldenkleee Lib. I. Epist. med. 25.*

Das Kraut in Weine gesotten, und hernach warm über die schmerzenden Wunden geschlagen, stillt dererselben Schmerz wunderbarlich; über böse hitzige Beulen und Blattern geleet, machet sie zeitig, züheth den Gifft aus und heilet sie; auch wird es wider alle gifftige Bisse der rasenden Hunde und anderer Thiere gebrauchet.

Die Indianer pflegen es, wie bereits oben gedacht, wider diejenigen Giffte zu gebrauchen, darinne man die Geschosse und Pfeile schmieret und vergifftet, bes. **Johann Fragosus** in *Histor. Aromat. c. 30.* denn es züheth ihnen den Gifft aus, lindert die Schmerzen und heilet die Verwundung.

**Plater** leget die frischen Blätter wider die Entzündung des Daumens auf, *Lib. II. Obs. p. 504.* und brauchet sie zu den cacoethischen Geschwüren auf den Schienbeinen, p. 540. auch auf das Podagra leget er die vorher etwas gestossenen Blätter, p. 491.

Sie lindern die grossen Hauptschmerzen übergeschlagen, und bringen die gelähmten Glieder wieder zu rechte: Tabacksblätter in Lauge gele-

get, oder in Wasser gesotten, und den Kindern damit die flüssigen Häupter, doch mit

S. 347

659

### Nicotion

---

guter Vorsicht, bes. **Ephemer. N. C. Dec. 2. Ann. 4. Obs. 16. in fine**, gewaschen, heilet dieselbigen und tödtet alles Ungeziefer, von Läusen und Nüssen auf dem Haupte: Solches verrichtet auch die mit Branntweine oder Lavendelgeiste ausgewogene Essentz. Oder man stosse das Kraut zu Pulver, und streue den Kindern das Pulver nach dem Waschen auf die Häupter, binde den Kopf mit reinen Tüchlein zu, so stirbt das Ungeziefer auf dem Haupte in kurzem, und die Häupter werden davon reine und heil. Man kan auch das Pulver mit Honig vermischen, und die Häupter damit schmieren; ingleichen wenn man mit dem ausgepresten Safte das Haupt einsalbet, so sterben die Läuse alsobald davon und fallen ab, **Joh.Bapt. Port. Mag. nat. Lib. IIX. c. 11.**

Das Kraut in Weine gesotten und warm um den Hals geschlagen, vertreibt die Kröpfe, zertheilet das geronnene Blut, und vertreibt die braun und blau geschlagenen Mahler; auf die Miltz gelegt, erweicht es die Härteigkeit darinne, und eröffnet derselben Verstopfung.

**Christian Johann Lange** hat angemercket, daß der Taback einmahls, da er als ein Umschlag in Miltzbeschwerung gebrauchet worden, Brechen verursacht hat: Zu anderer Zeit, da das Infusum davon in den Weichen wider die Filtzläuse gebrauchet worden, ist Göcken und Hebung des Magens darauf erfolgt, *Oper. Med. Part. I. p. 488.*

Das Kraut auf die Brüste gelegt, verzehret die Milch: ein Stückgen Taback in den Mund genommen und ein wenig gekäuet, stilltet die Zahnschmerzen, **L. River. c. 4. Obs. 31.**

Das Kraut über den Nabel geschlagen, tödtet die Bauchwürmer und treibet sie aus; auf die geschwollenen Füße gebunden, vertreibt derselben Geschwulst, bes. **Melch. Frick. Tract. Med. de Virtute Venen. c. 13.**

Die Blätter mit gnung frischen kleinen Rosinen gestossen und auf die Fußsolen gelegt, lindert die Hitze in den Fiebern, **Acta Erud. Lips. A. 1692 p. 492.**

In Erstickung der Mutter leisten die Tabacksblätter schleunige Hülfe, wenn sie nemlich wohl ausgewärmet auf die Gegend des Nabels und der Gebärmutter gelegt werden; und kommt zu diesem Zufalle eine Ohnmacht, so hält man sie für die Nase, davon selbige sogleich nachlassen wird, **Simon Pauli Comment. de Abusu Tabaci et Herbae Thee, p. 2.**

Die Blätter in Spanischen Wein oder Malvasier gelegt, und die vom halben Schlage gelähmten Glieder damit gerieben, bringet sie wieder zu rechte.

Vorzeiten, ehe der Taback so gemein wurde, als er jetzund ist, haben die Zahnärzte denselben als ein Heiligthum für die Zahnschmerzen verkauft, welches auch nach gebürlicher allgemeiner Leibesreinigung, zumahl wenn kalte Flüsse vermercket werden, nicht zu tadeln ist. **Johann Heurnius Lib. IV. Meth. ad Prax.** bezeuget, daß er kein besseres Mittel wider sein eigenes Zahnweh habe erfinden können, als gekochten Taback mit Chamillenblumen laulicht an die Zähne gehalten und ausgespuckt. Auch ist das Tabackswasser, wenn man es mit der gehörigen Menge oder einer Dose Campher und Mohnsafte aus dem Frauenbade destilliret, ein vortreffliches und geschwindes Mittel zu allen Arten der Zahnschmerzen, **Sam. Schonborn Manual,**

*Med. Pract. p. 53.*

Mit Tabacksasche die Zähne gerieben, machet sie schöne und weiß,  
**Dan. Sennert. Lib. II. Pract. P. I. c. 14.** befestiget daneben dieselbigen, heilet die Schwindung des Zahnfleisches, und vertreibt die scorbutische Fäulniß; ist auch sonderlich gut in bösen Geschwüren und zu dem Grinde, und verzehret das wilde Fleisch in den Wunden, eingestreuet: ingeleichen bringet sie die erfrorenen Glieder wieder zurechte.

**G. W. Wedel** gedencket in seinen *Amoenit. Mat. Med. Lib. I. S. 2. c. 7.* und *c. 11.* daß einige Geschwüre, welche in dem rechten Knie viele Jahre offen gewesen, von fleißig eingestreueter Tabacksasche geheilet waren, doch hätte der Patient dabey zugleich mit Taback gerauchet.

Daß das Decoct von den Tabacksblättern als ein Clystier gebrauchet, die fallende Sucht gehoben habe, lehren die *Ephemerid. N. C. Dec. 2. Ann. 3. Obs. 51.*

Die Wilden haben den Taback von langen, ja undencklichen Zeiten her zu Heilung allerhand Leibesgebrechen, zur Religion und aus Gewohnheit in grosser Übung gehabt. Als eine Artzney bedienete man sich dessen vornemlich äusserlich, z. E. in Wunden, so mit vergifteten Pfeilen geschossen worden, wie aus obigen erhellet, und bey **Nic. Monardes de Simpl. Medicam. ex India occident. allat. Tit. de Tabaco** zu sehen.

Wie nicht weniger auch zu Heilung allerley anderer Schäden, ja auch innerlich auf diese oder jene Art, z. E. statt eines Käumittels, da sie aus zehen Theilen geriebener Tabacksblätter und einem Theile ungelöschten Kalcke, der von Muschelschalen gebrannt worden, die oben erwehnten Pillen bereiteten, selbige in die Blätter von Maiz einwickelten, und in dieser Gestalt auf allen Märckten häufig verkaufen liessen: Durch dieses Mittel konnte man, wenn es im Munde gehalten wurde, auf einige Tage den Hunger und Durst stillen, einen sanften Schlaf verursachen, die Sinne auf eine angenehme Weise beruhigen, aber auch zugleich zu Übertragung allerhand mühsamer und schwerer Arbeit geschickt gemacht werden: zu geschweigen, daß man sich des Tabacks, bald als ein Öl, bald als einen Saft bald auf andere Weise, in der Engbrüstigkeit, Colicschmerzen, Podagra, Fiebern, Kröpfen, zum Purgiren, und zu mehreren Absichten zu bedienen pflegte, so, daß dieses Gewächse, als eine vortrefliche Panacee, in Indien gehalten wurde, **Nard. Anton Rechus Rerum medic. Novae Hispan. Lib. V. c. 51. p. 173. u. ff.**

Weil man nun aber ziemlich deutlich wahrnahm, daß die Kraft des Tabacks grossen Theils auf eine betäubende und schlafbringende Würckung ankame, so bedieneten sich forthin die heidnische Pfaffen selbiges zu einem religiösen Betrüge, indem sie den Taback zu gewissen Stunden, nach der Astrologie, dergestalt häufig käueten und rauchten, daß sie, wie Leute, so in Entzückung gerathen, fast sinnlos darnieder fielen, und von der Sonne, als ihrem vornehmsten Gotte, Offenbarungen von zukünftigen Dingen zu bekommen, sich anstellten: Daher denn die Könige, wenn sie etwas zukünftiges zu wissen verlangten, zu ihren Pfaffen, so **Bahiti** genennet wurden, giengen und von ihnen verlangten, daß sie von der Sonne, vermöge des Tabackrauches, erkundigen sollen, wie es mit ihrem verbor-

genen Schicksale forthin lauffen werde, **Joh. Chrysost. Magnenus** *de Tabaco Exercit.* 6. §. 1. p. 73. u. ff. **Erasm Francisci** Ost- und West-ind. Lustgarten *Part. I.* p. 465.

Welches Betruges sich auch die Ärtzte sollen bedienet haben, als die, von dem Tabacksrauche betaumelt, alsdenn vieles von ihrer mit den Göttern gehaltenen Berathschlagung geschwatzet, hierauf drey- oder viermahl des Krancken Leib herum gewälztet, rnit den Händen gerieben, und ihre Erklärung von dem Laufe der Kranckheit gegeben haben sollen: welcher Gebrauch so gar bey Straffe des Todes in Acht genommen werden müssen, **Joh. Neander** p. 44. 45.

Da nun das gemeine Volck auf solche Weise den Taback für ein Kraut, so die Gunst der Götter, die sich des Tabacks selbst bedieneten, herbeyzüge, anzusehen veranlasset wurde, so suchten sie sich dieses Einflusses forthin in gehöriger Masse auch theilhaftig zu machen; wannenhero z. E. die Einwohner von Peru, Virginien, Florida, und andere auf ihren Festtagen, nachdem sie sich mit den gewöhnlichen religiösen Tänzten von allen Kräften gebracht, um sich denen, so geopfert werden sollen, gleich zu stellen, viel Taback zu kauen, zu rauchen und zu schnupfen, ja den Saft zu trincken und in die Nase zu zühen pflegten, wovon sie als Todte darnieder fielen, und in diesem Zustande ungefehr fünf Stunden liegen blieben, bis sie nach erholten Kräften wieder zu sich selbst kamen, und aufstunden, **Magnenus** am angeführten Orte p. 143.

Hierdurch wurde endlich das Tabackrauchen dergestalt gemein, daß die Americaner in nichts mehr, als in selbigem, ihr Vergnügen suchten; daher auch die Knechte dieses Mißbrauches wegen, von ihren Herrn öfters harte Streiche erdulden musten, **Magnenus** am angeführten Orte, p. 144. **Thom. Hariot.** *Descript. Virgin.*

Als nun die Spanier bey Bemächtigung dieser Länder solchen unmäßigen Gebrauch des Tabacks; zugleich aber den hierunter steckenden Aberglauben, sahen, so verabscheueten sie solchen, nach dem Zeugniß **Franc. L.opez de Gomara** in *Hist. Ind. Occident.* zu Anfange gänzlich: Doch, als einst ein Spanier auf seiner Reise bey entstandener Hungersnoth von einem Indianer angereizet wurde, denselben zu gebrauchen, auch er solches mit dem gehofften Nutzen thate, so verursachte er bey den andern alsobald einen gleichen Appetit, der nach und nach immer grösser wurde, bis er von den Schiffleuten und Soldaten dergestalt häufig gebrauchet, und bis nach Spanien gebracht ward, daß auch selten ein Matrose gefunden wurde, der sich dessen nicht bediente.

Inzwischen wurde die Pflantze gar bald in Spanien und Portugal zur Curiosität aufgebracht, doch daselbst nicht in der Absicht zu rauchen, sondern als eine vortreffliche Artzney in äusserlichen Schäden, unter welchem Tittel sie in Lissabon der Frantzösische Gesandte **Johann Nicot**, dessen oben gedacht worden, von einem Königlichen Minister, als eine ausländische Rarität bekam, der sie in seinem Garten alsbald erziele und ferner bekannt machte, auch den Großprior von Franckreich, der in Lissabon bey ihm wohnete, einige Pflantzen schenckte, daher auch das Gewächs **Herba magni Prioris** genennet wird.

Hierbey machte man nun wenig, oder gar keine Absicht auf

das Tabacksrauchen, als dessen Einführung und Bekanntmachung in Europa weder den Spaniern, noch dem **Nicot**, sondern hauptsächlich den Engländern beyzumessen ist. Denn nachdem dieselben unter Anführung des Admirals, **Franc. Drake** im Jahr 1584 und das folgende 1585ste Jahr durch den Admiral **Rich. Greenwils** die Provintz Wingandecaow oder Virginien entdeckten, und zugleich bemerckten, daß die Indianer den Rauch von Tabacksblättern, so bey ihnen häufig wachsen, den Engländern aber vielleicht schon in Europa waren bekannt worden, durch gewisse thönerne Röhren in sich zogen, so öffneten sie ihnen alsbald hierinnen mit grosser Begierde nach, und brachten die Matrosen forthin bey ihrer Rückkunft so wohl diese neue Delicatesse, als eine grosse Menge solcher Pfeifen mit sich nach Engeland, woselbst sie, sonderlich bey Hofe, mit solchem Vergnügen und so starckem Nachahmen angenommen wurden, daß man auch nicht einmahl einen neuen Transport von Pfeifen[1] aus Virginien erwarten konnte, sondern selbige alsbald aus innländischem Thone nachzukünsteln anfieng, bes. **Car. Clusius** in *Not. ad Monard.* am angeführten Orte.

[1] Bearb.: korr. aus: Pfeilen

Diese Seuche steckte schleunigst die gewinnsüchtigen Holländer, die nahrhaften Frantzosen, die nachhaffenden Deutschen, endlich auch fast alle morgenländische Völcker, Türcken, Araber, Perser u. s. w. ja den gantzen übrigen bewohnten Erdkreiß, auch bis in den tiefsten Norden, dergestalt an, daß nunmehr dieser Dampf fast bey allen Ständen, vom höchsten Fürsten an, bis auf den geringsten Bettelmann zur allgemeinen Delicatesse worden, daß man wohl mit Recht sagen mag: *Pauperum tabernas Regumque Turres tabaci fumus semper opplet.*

Denn jetziger Zeit schmauchet fast ein jeder Taback, der Bauer hinter dem Pfluge, der Fuhrmann auf dem Pferde und der Handwercker bey seiner Arbeit: Es ist keine Gesellschaft ohne Taback beliebt, vergnügt und angenehm; ja in den Bier- und Weinhäusern kan fast kein Bier oder Wein mehr getruncken werden, es müssen denn auf jedem Tische ein paar brennende Lichte stehen, da muß die gantze Stube voller Rauch und Schmauch seyn, sonst kan das Bier, oder der Wein nicht flüssen. *Bacchus sine Tabaco friget.*

Überhaupt ein jeder will sich daran zum Ritter des Tabacks schmauchen, und ist nur eine blasse aus Irrthum angenommene Gewohnheit, die weit mehr Schaden als Nutzen bringet: angesehen durch solchen unmäßigen und unordentlichen Gebrauch, viel gute Feuchtigkeit abgezogen, hingegen viel rohe von dem Biere und Weine eingefüllet werden.

Wie übel die Tabacksschmaucher thun, wenn sie bey dem Tabacksrauchen starckes Geträncke trincken, hat **Jac. Wolf** in seiner Disputation *de Obesitate* c. 6. p. 7. mit traurigen Exempeln bewiesen. Doch lassen sich dergleichen Leute nicht leichte von ihrer Gewohnheit abbringen, sie entbehren lieber sonst was, als den Taback. Jener bey dem **Thoner** am angeführten Orte hat lieber seinen jährlichen Besold von 1000 Thalern, als den Taback entbehren wollen. Andere wollen lieber kein Brod, als keinen Taback haben, **Jac. Joseph Joepser** *Isagoge ad Vitam long.* P. I. c. 12.

Daher schreibet sehr wohl **Francisc. Ba-**

**co de Verulamio** *Histor. Vit. et Mort.* p. 226. *Incepit nostro seculo in immensum crescere usus Tabaci, atque afficit homines occulta quadam delectatione, ut, qui illi semel assueti sint, difficile postea abstineant.*

Von solchem unnützen und überflüssigen Gebrauche des Tabacks haben geschrieben: **Joh. Nic. Baumann**, *de Tabaci Virtutibus, Usu et Abusu*, Basil. 1629. **Barthol. Marredon**, *Dialogus de Abusu Tabaci, de Damnis inde provenientibus*, Hispal. 1618. **Simon Pauli** *Commentar. de Abusu Tabaci et Herbae Thee*, Argentor. 1665. **Peter Scriver**, *Saturnalia, seu de Usu et Abusu Tabaci*, Harlem 1628. **Jacob**, *Britanniae Rex, Misocapnus seu de Abusu Tabaci Lusus regius*, Ultraject. 1644. **Joach. Schrover**, *de Abusu Tabaci, ex Operibus Jacobi Regis Britanniae*, Rostoch. 1644. **Jac. Tappius** *Oratio de Tabaco ejusque hodierno Abusu*, Helmstad. 1653.

Durch solchen starcken einreissenden Gebrauch kam der Taback gleich anfangs in eine unsägliche Consumption, und es gewannen schon die Holländer die ersten Jahre des verwichenen Seculi allein für Zoll, jährlich über 30000. ja nach **Klockius** *de Aerario* über 50000 Floren, welches aber jetzige Zeit um ein grosses höher kömmt, **Neander** am angeführten Orte, p. 62. Ungeachtet sie selbst keinen Taback aus America einführten, sondern selbigen bloß von den Engländern und anderen Europäischen Seemächten überkamen.

Wie denn zu erst die Engländer mit ihrem Virginischen, alsbald auch die Portugiesen mit dem Brasilischen, die Spanier mit dem Canaster, und die Frantzosen mit dem Martiniquischen einen grossen Verkehr machten.

Dieses alles bewog die Holländer und Engländer, die Pflanzung des Tabacks auch in Europa selbst zu versuchen, welches ihnen denn auch mit gutem Erfolg gelang, den Engländern aber auch bald von **Carl II** im Jahr 1659 aus denen bereits oben angeführten Ursachen verboten wurde, bes. **Wilh. von Schrödern** Fürstl. Schatz- und Rentcammer c. 70. p. 224.

Inzwischen bauten die Holländer mit allem Fleiße fort, musten aber erfahren, daß ihnen die Deutschen den Tabacksbau bald ablerneten, als welche, weil sie ebenfalls mit den Westindianischen Plantationen keine Gemeinschaft, folglich keinen Schaden an selbigen zu befürchten hatten, vielmehr durch diesen innländischen Bau, ein grosses Geld im Lande behielten, den Taback an vielen Gegenden in grosser Menge fortzieleten.

Solchergestalt hat das Tabackrauchen vor etwan 140 oder 150 Jahren in Europa, und zuerst in Engeland, forthin aber auch in Africa und Asia, mit einer wundernswürdigen Einmüthigkeit und Eintracht aller Völcker, seinen Anfang genommen, und zwar in der Forme, wie es die Engländer von den Virginiern gelernet hatten, nemlich, daß vermittelst eines thönernen langen Röhrleins, die in dessen unten angesetzten Kopf eingelegten durren Blätter angeglimmt und der Rauch davon mit dem Munde angezogen, ja manchemahl in den Leib verschlucket wurde: obschon einige andere Nationen in America nicht die Tabacksblätter, sondern den ausgepresten Saft davon zu rauchen pfleg-

ten: indem sie ein gewisses Rohr oder *Cannam*, inwendig mit dem Safte bestrichen, verhärten liessen, und hernach selbiges anzündeten, und den Dampf also an sich zogen, bes. **Monardes** am angeführten Orte und **Clusius** in den Noten.

Da hingegen die Virginier und andere Americaner den Taback nach erst gemeldeter Art rauchten: in welcher Gestalt er auch von Europa, Asia und Africa zu erst angenommen, und bis auf den heutigen Tag am durchgängigsten gebraucht worden.

Doch hat man es bey dieser einfachen Art nicht gelassen, sondern seit der Zeit allerhand Verbesserungen, so wohl im Tabacke, als in der Manier zu rauchen, gesucht, ohne Zweifel, daß, weil doch die tyrannische Mode nicht aufzuheben war, zum wenigsten der (ausser in der Gewohnheit) unangenehme Geruch und Geschmack des Tabacks einiger massen verbessert werden möchte.

In America selbst pflegte man die Tabacksblätter auf eine besondere Art zuzurichten, indem die obersten Blätter und Nebenaussproßlinge, bis auf 10. 12. Hauptblätter, abgeschnitten, der Saft aus selbigen gepresset, alsdenn solcher mit jungen Spanischen Weine oder Moste ausgekocht, abgeschäumt, und mit etwas Saltz, zugleich vielem gepulverten Anis und Ingber vermischt, alsdenn eine Stunde lang in neuem aufgesotten, und nachdem sich das Dicke gesetzt, das Klare abgegossen und aufbehalten worden, bis die gemeldeten Hauptblätter am Stengel zu völliger Reife kommen, die denn mit erstgedachtem aufgewärmten Saft, oder **Caldo**, durch und durch benetzt, und in einiger Gährung eine Zeitlang, bis sie eine röthlichte Durchsichtigkeit bekommen, gelassen, hierauf aufgehangen, im Schatten getrocknet und zum Gebrauche fest eingepacket worden, als wodurch die Kräfte des Tabacks auf eine sonderbare Art erhöht werden sollen. Doch, daß diese Zubereitung nicht so, wohl von den Americanern selbst, die gleichwohl statt spanischen Weines, Palm, oder Coccuswein, nach einiger Meynung auch Urin, hierzu gebrauchen, sondern von den Spaniern, ihren Ursprung habe, solches bezeuget **Joh. Neander** *Tabacol.* p. 29.

Einer anderen Zurichtung bedienen sich die Türcken und Perser, die, den Kopf um destomehr zu schonen, Aloenholtz einzumischen pflegen, **Neander** p. 59.

Dem zu Folge fieng man hierauf an, in Holland allerhand andere Dinge, als Anisöl, Nägelein, Pfeffer u. d. g. unter dem Taback zu mischen, **Neander** p. 242.

Dem die Teutschen alsbald nachahmeten, und allerhand andere einfache Stücke, Öle und dergleichen, als Anis, Chacarille, Majoran, Rosmarin und andere wohlriechende Kräuter einmischten, so, daß man auch bis auf den heutigen Tag in unseren Kramläden für die, welche sowohl die Mode des Tobackrauchens mit halten, aber den Tobackrauch selbst nicht vertragen, sondern solchen mit viel schlimmern Stänckereyen verwechseln wollen, allerhand Kopffstöhrende Kräutertaback zu verkauffen pfelet, bes. **Heissens** *Diss. de Tabaci noxa post pastum*, Erfurti 1723.

Worinnen sich im Jahr 1718 ein solcher sonderbarer Tabackspfuscher gefunden hat, nemlich der sogenannte Americanische **Printz Hul-**

**tazob**, welcher ein dergleichen abgeschmacktes Tabackmengsel aus gemeinen Tabacke, Salbey, Wachholderbeeren, Chacarille und Gum-miresinis in hohem Preise feil geboten und verkauft, auch selbst ge-rauchet, womit er aber deutlich zu verstehen gegeben, daß er keinen Geschmack eines Americaners an sich habe, weil doch nicht zu glau-den, daß ein solcher wahrer Nationaliste sich eines solchen ungewohn-ten und abgeschmackten Tabackmengsels bedienen würde, bes. Breß-lauer Naturgeschichte *Ann. 1718 Septembr. Artic. X, p. 1622 u. ff.*

Doch sind nicht alle Kräutertabacke zu verachten, sondern manche können noch wohl in gewissen Beschwerden mit Nutzen gebrau-chet werden; wie denn **Marx** in seiner Materialcammer *p. 168.* eines Flußtabacks gedencket, worunter er den Thee mischet, und das Pfund für 30 Kreuzer verkauft.

Die sogenannten Churpfälztischen Species zum Rauchen des berühm-ten **D. Brunners** verdienen auch noch einiges Lob; Sie werden aber bereitet aus sechs Loth des besten Tabacks, (worunter meistens ein solcher zu verstehen, der schön gelb siehet, eine silberfarbene Asche giebet, und im Schmauchen nicht zu starck auf die Zunge fällt) Majoran, Betonien, Salbey, Roßmarin, von jedem zween Pugillen, Ringel-blumen, Lavendel, Rosen, jedes einen Pugill, Anis und Fenchel, jedes ein Loth, Muscatennuß ein Quentgen, Cubeben zwey Quentgen, Wa-chholderbeeren drey Quentgen, Agtstein, Benzoe, Styrap, jedes ein Quentgen, Anisöl zwölf Tropfen, Fenchel- und Majoranöl, jedes sechs Tropffen, und hernach alles unter einandergemischet.

Eine besonders wunderbare Würckung eines mit Kräutern vermisch-ten Rauchtabacks, ist diejenige, deren **Zwinger** in den *Ephem. N. C. 7. 8. Obs. 27* gedencket, von einem Kaufmanne aus St. Gallen, welcer lange Zeit eine krampfichte Beschwerde des Genickes erlitten, da ihm meistentheils des Morgens auf zwey bis drey Stunden ein erschrecklicher Schmerz ins Genicke gekommen, daß er den Kopf ge-zwungen steif halten, die Augen zudrücken, und die Zähne aufs här-teste zusammen beißen muste. Darwider nun vielerley wohl ausge-suchte Mittel gantz ohne Nutzen gebraucht worden, bis endlich fol-gender Rauchtaback vollkommene Hülffe geleistet.

Nehmet Taback drey Loth, Betonien, Majoran, Melisse, Dosten, jedes ein halb Loth, Fenchel und Coriander, jedes dritttehalb Quentgen, Zim-met und Muscatennuß, jedes vier Scrupel. Mischet alles wohl unter einander.

In der gleich darauf folgenden *Obs. 28* der nur angeführten *Ephem. N. C.* wird ein ander Exempel eines bey einer jungen Mannsperson von sieben und zwanzig Jahren, bloß durch den wie Taback gerauch-ten Fenchelsaamen, gestillten halben Hauptwehes erzehlet, wobey auch zugleich der gemeine Thee und folgendes Pulver verordnet wor-den:

*R. Specif. cephal. Michael. ʒiß.*

*Pulv. bezoard. Sennert. ʒiß.*

*Ambr. grys. ʒß*

*Sacch. alb.*

*Vitr. Antimoniat. aa. ʒß*

Doch hat das Fenchelrauchen gleich anfangs gantz alleine geholfen, nachdem zuvor sehr viel inn- und äusserliche Mittel vergebens gebraucht worden sind.

Allein, es ist nicht nur dabey geblieben, daß man den Taback durch allerhand Vermischung zu verbessern gesucht; sondern man hat sich auch bemühet, die giftverdächtige, oder sonst der Zunge beschwerliche Schärfe dieses Gewächses durch allerhand Manieren zu rauchen, in eine hinlängige Verbesserung zu bringen, und dieses so wohl in Europa, als in Ostindien. Hier, sonderlich bey den Persern, Sinesern und Japanern, pflaget man noch bis auf den heutigen Tag den allzupiquanten Taback in Wasser zu weichen und hernach auszudrücken, damit die rohe Schärfe weggehe, **Engelb. Kempfer Amoenit. exot. Fasc. III. Obs. 15 p. 642.**

Dergleichen Mode auch in Europa mit dem gekochten Tabacke aufgekommen. Nemlich dafür hat man bey Verbesserung des Tabackrauchens jederzeit am meisten gesorget, wie man das stinckende Öl von selbigem abscheiden, und bloß das nutzbare flüchtige Saltz in sich zühen möchte; und von dieser Erfindung machet **J. J. Becher** in seiner *Psychosophia*, p. 222 so etwas grosses, daß er sich alsdenn mit dem Tabackrauchen mehr zu curiren getrauet, als mit einer halben Apotheke.

Schon im Jahr 1600 etliche siebenzig machte man Tabackspfeiffen, die in der Mitte durchlöchert waren, woraus sich das sogenannte Öl in die angesetzte gläserne Kugel währenddem Rauchen setzte **Jacob Borner Chym. Philos. Tract. III. c. 4. p. 334.**

Dem österreichischen Artzte, **Joh. Jac. Franc. Vicarius**, ist man diejenige Erfindung schuldig, welche noch bis auf gegenwärtige Zeit von vielen beliebt wird. Nemlich in die zweygetheilte Pfeiffe mitten eine Kugel zu machen und in selbige ein Schwämmlein zu legen, worein sich das grobe narcotische Öl zühen könne, bes. **Misc. Nat. Curios. Dec. II. Ann. 8. Obs. 27. p. 76. u. ff.**

Der **barmhertzige Samariter** p. 87 treibet die Sache noch höher, und befiehet nur bloß den Dampf vom Tabacksdecocte aus einem wohlverglasurten, und, damit oben keine Luft dazu komme, wohl verwahrten Topfe, vermittelt eines Röhrleins, an sich zu zühen; worbey aber nothwendig der Topf beständig auf Kohlen gehalten werden muß.

Man machet sonst von demjenigen, der die Pfeiffe zwar im Munde, aber kein Feuer im Pfeiffenkopfe hat, einen Spaß und saget: **Er rauche den Taback kalt:** Daß dieses gleichwohl auf gewisse Weise eine übliche und wahre Tabacksraucherey sey, beweiset die Manier der Fischer auf Bantam und Jacatra, als welche, um durch öfteres Anzünden der Pfeiffe in ihrer Fischerey keine Hinderung zu leiden, ein dickes hohles Rohr nehmen, selbiges voll Rauch ziehen, und wenn es voll ist, sorgfältig zustopfen, daß kein Bißgen Rauch heraus fahren könne: Dieses nehmen sie alsdenn mit sich, und zühen von dem eingesperreten Rauche heraus, so oft und so viel sie wollen, **Johann Neander** am angeführten Orte, p. 251 und 252.

Welche Manier **Magenus Tabacol. Exercit. 6. § 2. p. 81.**

S. 351

667

**Nicotian**

zum unnöthigen Vorwurfe des **Neanders**, damit verbessert, daß er ein weitbäuchiges Instrument, mit einem engen Mundloche, mittelst eines Zugrohres (*Siphonis*) mit Tabacksrauche anzufüllen, und hierauf wohl zuzumachen befiehet, aus dem man hernach nach Belieben ohne

Feuer, wie das Bier aus einem Glase, an sich zühen könnte. Doch dieses eben beyderseits scheint keine sonderliche Verbesserung des Tabackrauchens in sich zu enthalten, ausser daß sich etwan noch das Gröbste hiervon an die Seitentheile des Rohres oder Bauches ansetzen möchte.

Man könnte von dergleichen Rauchmanieren, sowohl aus Indien, als Europa, noch verschiedene andere Arten anführen, wenn man nicht eine allzugrosse Weitläufigkeit befürchtete. Daher nur noch eine Hauptmanier anzumercken ist, durch die man den schädlichen oder beschwerlichen Tabacksrauch in einer grossen Ausübung zu verbessern vermeynte. Diese bestehet in dem Tabackrauchen durchs Wasser, und ist im Jahr 1712 an dem Churpfälztischen Hofe zu Neuburg sehr im Schwange gewesen. Dazu ist erforderlich ein Glas, wie etwan die-ordentlichen Augengläser seyn, an dessen Seitenloche das höltzerne Rohr eingemachet werden muß, oben auf in der Mitte wird der Tabackskopf feste eingedrehet: Indem sich nun aller Rauch vorhero durch das Wasser ziehen muß, so soll solcher gantz süsse in dem Munde schmäcken, und den Rauchenden es nicht so aus dem Halse rüchen.

Doch ist diese Mode vom Tabacksrauchen von langer Zeit her bereits unter den Persianern üblich gewesen, wie hiervon **Neander** am angeführten Orte, p. 247. **Kempfer** am angeführten Orte, p. 640. **Adam Olearius** in der Persianischen Reisebeschreibung, *Lib. V, c. 17* und andere folgende Erklärung nebst der Figur ertheilen: Es nehmen nemlich die Persianer eine gläserne Flasche oder Krug und dergleichen Geschirr, füllen selbiges über die Hälfte mit Wasser an, welches ofte auch ein wohlriechendes ist, lassen von oben herab bis fast auf den Boden eine Röhre gehen, die zu oberst eine Krone oder Behältniß hat, darein der Taback gefüllet wird. Über dem Wasser aber ist noch eine andere Röhre angemacht, durch welche, indem man die Lufft an sich zühet, alsdenn der Tabacksrauch, weil das Geschirre ausser der oberen in das Wasser herabgehenden Röhre keine Luft hat, durchaus Wasser in den Mund angezogen wird; da er denn einen lieblichen Geschmack geben soll, weil er in dem Wasser die fette und schwartze Materie, welche oft der Zunge empfindlich, gäntzlich zurücke liesse. Bes. **Breßlauer Naturgeschichte** Ann. 1723 Mens. Septembr. Class. IV, Artic. 5 p. 309 u. ff.

Und eben dieses hat Anlaß gegeben, daß man an einigen Orten solche kleine gläserne Tabacksmaschinen zu gebrauchen pfeget, welche so bequem verfertigt, daß man sie bey sich führen, auch nach dem Gebrauche sogleich wiederum reinigen kan; sonst sie einen sehr übeln Geruch von sich geben. Nicht weniger bedienen sich die Einwohner auf Surarte einer gleichmässigen, doch unförmlichern Art, durch die ledernen und um den Leib gehülleten Ta-

S. 351

#### Nicotian

668

backspfeiffen, so an ein Glas, unsern Uringläsern gleich, oder an eine Cocosnußschale gehet, woraus sie von dem auf dem Roste glimmenden Tabacke den Rauch durchs Wasser zühen, welche Pfeiffen sie **Gurgorri** zu nennen pfelegen, von dem gurgurlautenden Geräusche, so die Tabacksraucherey zu machen pfeleget, **Christoph Langhans** Ostindische Reise, p. 519.

Diese Manier hält **Magnenus** am angeführten Orte p. 80. für eine Holländische oder Englische Erfindung, der man nur zum Ansehen den Namen von Persien beygelegt: Doch es bezeugen die vorher gemeldeten Schriftsteller, daß sie in der That von den Persern gebrauchet

werde. Inzwischen ist es möglich, daß sie von den Europäern den Persianern angegeben worden, wofern nicht jene dieselbe von diesen etwan erlernt haben. Zum wenigsten ist ungewiß, ob der Römische Wundartz, **Johann Trulla**, diese Erfindung aus eigenem Nachdenken, oder aus einer Nachahmung von Persien her, ans Licht gebracht habe, welches erstere **Athan. Kircher Lib. III. de Arte Magnet. Part. II, c. 3. exper. 6.** zu glauben scheint.

Doch wenn wir unsere wenige Meynung von dieser und allen anderen Verbesserungen des Tabackrauchens frey heraus sagen sollten; so erachteten wir Ursache zu haben, selbige mehr für leere Gedancken, als gegründete Wahrheiten anzusehen; zumahl da die ehemals berühmte Manier, den Rauch durchs Wasser an sich zu zühen, bey uns Deutschen kurtze Dauer gehabt, indem man erfahren, daß dadurch nichts als Zahnweh erreget worden.

Es ist wahr, daß der Taback in seiner geschicktesten Ranchungs-Consistentz ein frischstinkendes und beißendes Öl, nebst einer wässerigen Feuchtigkeit, in sich halte, welches erstere, insonderheit bey Thieren, allerhand schädliche, ja tödtliche, bey manchem Sonderlinge aber beydes zusammen, in die Nase geschmieret, angenehme Würckungen zu leisten pfleget, wovon unter andern **Johann Jacob Harder in Apiario, Obs. 1. ad 7. p. 1. ad 16.** verschiedene Exempel anführet.

Es ist auch wahr, daß selbiger, wie alle andere Gewächse, einen erdsaltzichten Theil in sich halte: Krafft welcher wesentlichen Theile der Taback seine eigentlichen Würckungen ausrichtet, doch vermöge einer gantz besonderen Vermischung, deren Natur gleichwohl aber nicht auf das genaueste, sondern blos von weitem aus den Würckungen, zu erkennen ist.

Diese Würckungen bestehen hauptsächlich theils in einer beißenden, theils in einer narcotischen Krafft, so sich beyderseits auch im Tabacksrauchen äussern, nemlich auf der Zunge durch eine beißende, und im Kopfe durch eine betaumelnde Würckung. Die letztere ist im thierischen Körper insgemein die schädlichste, und oft tödtlich, so aber auch die Gewohnheit oft meist unterdrücket, ausser wo das Maaß zu gröblich überschritten wird.

Die beißende aber ist eigentlich der vornehmste Grund der medicinischen Nutzbarkeit des Tabacks, und diese leistet sonderlich die Pflantze in ihrer Substantz, deren Saft, Öl, zugleich auch der Rauch, als mit welchem letzteren allerdings ein grosser Theil dieses ölichten und saltzichten Wesens, vermittelst des Wassers, so entweder im Tabacke ist, oder von dem Speichel und Hauche kömmt, in den

S. 352

669

#### Nicotian

Mund gezogen wird. Dieses empfindet die Zunge und der Hals dergestalt, daß auch, wie bey allen scharffen Geschmacken insgemein, eine grosse Menge Speichel und Schleim aufgezogen und samt dem stimülirenden Wesen hinweggeworffen wird.

Und das ist eigentlich die vornehmste Nutzbarkeit des Tabackrauchens, nemlich ein starcker Auswurff der Speichelfeuchtigkeiten, der von vielen zwar gemißbilliget wird, weil der Speichel mehr zu erhalten als zu verschwenden wäre; aber gleichwohl seine Zulässigkeit so gut, als die Weglassung des Geblütes, überhaupt hat: zumahl da man eben nicht gewöhnlich über dem Essen Taback zu rauchen pfleget, wodurch der Speichel, der zur Einmischung und Einknätung der gekäuten Speisen gehöret, zur Unzeit ausgeschüttet würde; sondern nach genugsam vollendeter Käuung, da das Ferment des Magens und

der Gekrössaft das Werck der Dauung ohne ferneren nothwendigen Einfluß des Mundspeichels, kräfttiglich zu verrichten pfeget, es sey denn, daß bey sonst verschlimmter Dauung der Taback unmittelbar nach dem Essen gerauchet würde.

Die Unschädlichkeit dieses Speichelauswurfes erhellet unter andern auch daraus, daß die Natur sich oftmahls selbst dieser Wege zum ausserordentlichen Auswurf der Säfte bedienet, z. E. in Flüssen, freywilligen Speichelflusse, Zahnwehe und dergleichen, wovon die erstern und das letztere oftmahls durch diese künstliche Ausföhrung der Säfte im Tabackrauchen verhütet, oder erleichtert, zum wenigsten die Natur hieran gewöhnet wird, daß sie auch der Gewohnheit wegen diesen geringen Auswurf oft für eine grosse Erleichterung und hülfreiche Lüftung der beschwerlichen Feuchtigkeiten anzunehmen pfeget.

Dieses alles bringet die Piquanterie des Tabacksrauchens herfür, eines theils auch die narcotische Würckung, als welche in dem Munde die Natur antreibt, die Säfte auszuspülen, und selbige, als beschwerlich, aus dem Leibe zu werffen. Doch um dieser wegen allein würde die Versammlung und der Auswurf der Feuchtigkeiten gewiß so groß nicht seyn, wenn sie nicht von obgedachter Schärffe am meisten herbey gelocket würden.

Aus diesem allen ist nun leicht der Schluß auf die Nutzbarkeit obiger Verbesserungen zu machen: und hierzu können insonderheit folgende Hauptsätze dienen:

1) Wer den Taback mit einigem Vortheil rauchen will, der ertrage auch desselben ordentliches Beissen, so gut, als bey dem Schnupftabacke:

2) Wenn der Tabacksrauch materialiter Vortheil schaffen soll, so muß er den zähen schleimichten Speichel ausföhren, ausser wo die Gewohnheit hierinne eine Ausnahme macht:

Worzu 3) noch kommt, daß manchemahl bey einem und dem andern das durch dieses Beissen verursachte mehrere Trincken einen Vortheil in Ansehung der darauf folgenden Verdünnung der Säfte leistet, so vielleicht ohne jenes nicht so wohl geschehen dörfte.

4) Wer den Taback und dessen Rauch nicht in seiner ihm gelassenen Consistentz vertragen will, der gehöret unter die Classe der Tabacksverderber, Tabacksweichlinge, und so sich wider Appetit und Vermögen zur Mode zwingen wollen.

Doch muß auch 5) diese Schärffe nicht höher getrieben und vermehret wer-

S. 352

**Nicotian**

670

den, als wodurch die Säfte zu sehr angereizet, und die Theile mit unnöthigen Empfindlichkeiten angegriffen werden, es sey denn, daß die Zunge und der Gaumen schon eine callöse Härte bekommen hätte.

6) Inzwischen wer sich nicht die allgemeine Mode, die Liebe zur Gesellschaft, den Zeitvertreib, die Gewohnheit, und etwan noch eine besondere Leibesbeschaffenheit, so zu anderen gehörigen Artzneynehmen unleidlich, zum Tabacksrauchen bereden lässet, der sehe selbiges an, als wie das fünfte Rad am Wagen, zum wenigsten als eine Sache, die mit mehrerem Grunde zu lassen, als anzunehmen ist; ob man zwar denselben nicht wegen Unfruchtbarmachung, wie der Türkische Kayser **Amurathes IV**, oder wegen grosser Schwächung der Körper.

wie **Jacobus VI**, oder gar als ein Teufelswerck, wie die Moscovitische Geistlichkeit, aus der Welt verbannen darf.

Sonst hat man eine hergebrachte Meynung, als wenn bereits vor Alters in Italien oder Griechenland ein anderes Kraut, nemlich die **Tussilago**, oder der **Huflattig**, auf eben die Weise, wie heut zu Tage der Taback, zu rauchen üblich gewest wäre. Und es ist wahr, daß man den Rauch dieses Krautes, und zwar, wie **Plin. Lib. XXVI. Hist. Nat. c. 6. p. 472.** saget, mittelst eines Rohres an sich gezogen habe; aber nicht in Forme einer Mode, wie heut zu Tage den Tabacksrauch, sondern als eine Artzney wider den Husten, den die Alten gar gewöhnlich durch Räuchereyen zu heben pflegten, wie hierüber **Alexander Trallian. Lib. VI.** nachzulesen: und so verordnet auch ausdrücklich **Dioscorides Lib. III. c. 117.** den Huflattigrauch wider den trocknen, so wie **Plin.** wider den alten Husten.

Doch dieser Absicht ungeachtet, so hat gleichwol **Johann Gottsched Flora Prussica p. 276.** den Huflattig, als eine neue Art vom Taback-rauchen, unter dem Titel, **Tussilaginatum seu Farfaratum**, aufgeführt, so an statt des Tabacks mit mehrerem Nutzen des Gehirns, des Hertzens und der Lunge zu rauchen sey, jedoch so, daß man die Huflattigblätter zuvor in einem Decocte von Weine, Dantziger Joppenbierre, Roßmarin, Lavendel und dergleichen Kräutern und wohlriechenden Blumen, wie auch Gewürzen und Saltze wol weichen, alsdenn digeriren, im Schatten trocknen, und zum Gebrauch wohl einpacken müsse: welche Zurichtung **Gottsched** aus dem **Neander p. 27.** entlehnet zu haben scheint; als der die Tabacksblätter überhaupt nach eben dieser Manier zuzurichten vorschläget, und zwar meist mit eben den Worten.

Doch auch dieser neue Aftertaback hat meist die nachäffende Mode zum Grunde, weil doch der Rauch von verbrannten Gewächsen dasjenige nimmermehr leisten kan, als was das Einfache (*Simplex*) in seinem unzertrennten Wesen zu thun fähig ist; und dürfften alsdenn, statt eines neuen Modetabacks, die Nußblätter so gut dienen, als der Huflattig.

Einige glauben daß das bey dem **Aeginera** belobte Kraut eben unser heutiger Taback sey, **Neander** am angeführten Orte, p. 5. und 277.

Auch hat man statt dieses dem Biberklee allein eben so grosse Kraft im Rauchen zuschreiben wollen, bes. **Cohausen** am angeführten Orte. In Ostindien sollen einige Einwohner das Tabacksblatt nur oben weit und unten en-

S. 353

671

**Nicotian**

ge, gleich einer Düte drehen, oben anstecken, und, so lange das Blatt glimmt und sie es im Munde halten können, den Rauch an sich zühen, ohne einigen Gebrauch der Tabackspfeiffen: ja sie sollen den saugenden Kindern, wenn sie gesogen haben, ein Blatt also ins Maul stecken, und solche so bald schmauchen lehren, wie aus **George Nic. Schurzen** solches **Vielheuer** in Beschreibung fremder Materialien p. 133. vorgiebet.

Die Americaner auf Panama haben, wie **Wafer** erzehlet, eine besondere Art zu rauchen folgender gestalt: Es wird ein Blatt dichte zusammen gewickelt, an einem Ende angezündet, und durch das andere Ende der Rauch von einem Knaben, denen, so davon genüssen wollen, unter das Gesichte geblasen, die ihn mit den Händen auffangen, und mit Nase und Mund begierig einzühen.

Die Wilden in Canada brauchen eine grosse und mit allerley Bändern oder andern Lumpenwercke ausgezierte Tabackspfeiffe, die sie **Calumet** nennen, als ein feyerliches Zeichen des Friedes und guter Freundschaft. Wenn zwey Haufen in den Wüsteneyen bey dem Jagen einander aufstossen, und Friede halten wollen, schicken sie einander den Calumet zu, worauf sie friedlich zusammen treten. In allen Gelagen und bey allen Zusammenkünften, auch wo von ernstlichen Dingen soll gehandelt werden, wird bey dem Calumet der Anfang gemacht, derselbe von dem Vornehmsten angebrannt, und wenn er etliche Züge daraus gethan, dem nächsten Beysitzer überreichet, da er denn auf gleiche Weise aus einer Hand in die andere fortgehet, bis er herumgekommen.

In Westindien, sonderlich in der Insel Floride, hängen die Einwohner kleine Hörnlein von Rohre oder Palmen an ihre Hälse, wodurch sie den Taback rauchen, wie in einer besonderen Unterredung von diesem Kraute berichtet wird: welche in **Charle Estienne** und **Jean Liebault** *Lib. II. de la maison rustique p. 125.* zu lesen.

Die Türcken und Chineser brauchen sehr lange Pfeiffen von vielen in einander zu schiebenden Röhrlein, mit einem Kopfe von Thone: Oder an statt der höltzernen, eine lange über Drath gewundene lederne Röhre, welche man um die Hände wickeln kan.

Die Türcken und Perser sind überhaupt grosse Tabackschmaucher, **Adam Olear.** Persische Reise-Beschreibung, *Lib. V. c. 17.* wiewohl **Schach Abas** der Grosse, dem zu seiner Zeit einreissenden Gebrauch desselben mit Gewalt zu steuern bemühet gewesen, so gar, daß er einen Kauffmann, der mit dieser Waare ins Lager gekommen, zusamt derselben verbrennen lassen.

Eben so wenig hat man an anderen Orten, in Litthauen, Rußland, **Adam Olear.** am angeführten Orte, *Lib. III. c. 6.* und anderwärts, dem Gebrauch desselben zu wehren vermocht, wie ernstlich es auch angegriffen worden.

Das Tabacktrincken, oder vielmehr das Tabackrauchen mit der Pfeiffe, muß, wenn es der Natur zu Nutz geschehen soll, des Morgens früh bey Thee oder Caffee, und des Nachmittags nach vier Uhr, wenn die Dauung verrichtet, vorgenommen und mäßig gebrauchet werden, und zwar lieber aus langen, als aus kurtzen Pfeiffen, weil in jenen das schädliche und widerwärtige narcotische Öl eher zurücke bleibet; auch soll man

S. 353

---

#### Nicotian

672

sich hierzu des besten und seiner Natur am zuträglichsten Tabacks bedienen; weder zu alten, noch zu dürrn erwählen; und täglich nicht über drey oder höchstens vier Pfeiffen rauchen; wiewohl ihn andere solcher gestalt nur alle acht oder vierzehnen Tage einmahl zu rauchen erlauben wollen, damit sich die Natur nicht zu sehr daran gewöhne.

Also und zur Nothdurft gebrauchet, dienet das Tabackschmauchen insonderheit den feuchten und flüssigen Personen, oder denen, welche kalter Natur seyn, ein kaltes Haupt haben, beständig mit Flüssen und Schnupfen, Zahnweh, Kopfschmerzen, Sausen und Brausen der Ohren belegen seyn: Denn es zühet vielen Schleim und Feuchtigkeit aus dem Haupte, erwärmet und stärcket dasselbige, und trocknet die Flüsse.

Dieses Kraut ist auf eine ganz besondere Art dem Gehirne zuträglich und demselben gewidmet, indem es alle Unreinigkeiten daraus zühet, schreibt **J. Heurn.** *Lib. I. Meth. ad Prax.* p. 62.

Es ist der Tabacksrauch eines von den vortreflichsten Mitteln wider den Scharbock, der ein Baum aller Kranckheiten ist, **Bontekoe** p. 381. Er heilet das vom Scharbock zerfressene Zahnfleisch und befestiget die Zähne: Zu den Geschwüren der Schienbeine ist er ungemein nützlich, **Ephem.** *N. C. Dec. 3. Ann. I. Obs.* 167

Er reiniget den Magen und die Därme von vielen bösen, faulen Unreinigkeiten und Feuchtigkeiten, tilget die Winde, hält den Leib offen, **Ephem.** *N. C. Dec. 3. Ann. I. Obs.* 52 sonderlich wenn man bey den Tabackrauchen den Speichel nicht auswirft, sondern hinterschlucket, **Ephem.** *N. C.* am angeführten Orte: verursacht auch oft ein Erbrechen, löschet den Durst oftmahls vielmehr, als Bier oder Wasser, **Bontekoe** p. 386.

Es räumt und erweitert auch dieser Rauch die schleimichte Brust und befördert den Auswurf: **Christian Johann Lange** erinnert sich in seinen *Oper. Med. Part. I, p. 488.* wie daß einsmahls ein Glas mit Tabacksrauche angefüllet, hernach geschwinde Bier hineingegossen, und solches ausgetruncken worden, worauf ein starcker Auswurf erfolgt.

Ferner stilltet der Tabacksrauch den von Erkältung entstandenen Husten, benimmt das Keuchen, **L. River** *Lib. VII, Prax. c. I. Caspar Cald. de Hered. Illustr. et Obs. Med. n. 15.* und die daher rührende Engbrüstigkeit.

**Fonseca** in *Consiliis*, hält den Tabacksrauch für das beste Mittel, den Schleim aus dem Haupte und den Lungen zu führen: Welches auch **Nard. Ant. Rechus** *Lib. V, Epitl Rer. Medicar. nov. Hispan. c. 51* bekräftiget.

Er stilltet die Mutterbeschwerden, **Ephem.** *N. C. Dec. 2. Ann. 2. Obs. 7.* **Michael Bernhard Valentin** *Mus. Museor. p. 221.*

Auch bringet der in die Gebärmutter geblasene Rauch bey derselben Erstickung wunderbare Würckung hervor, **Johann Rajus** *Hist. Plant. univ. Lib. XIV. cap. 20.*

Durch den Tabacks-Rauch ist ein Knabe von der fallenden Sucht befreuet worden, **Laz. River.** *Obs. 5. Cent. 260.*

Auch ist der Tabacksrauch ein geschwindes und sicheres Mittel zu den Eyterflüssen der Ohren, wenn täglich eine Pfeiffe geschmauchet wird, **Fried. Hofmann**

S. 354

673

Nicotian

---

*Meth. Med. Lib. 1. c. 19.*

Er erwecket eine Begierde zum Essen, thut gut den Wassersüchtigen, **Thom. Bartholin** *Cent. 6. Obs. 17.* dienet blöden, trüben u duncklen Augen, **Eberh. Gockel.** *Cons. et Obs. Medic. 41.* versüset das saure Geblüte und unterhält kräftig desselben Umlauf, **Bontekoe** p. 377 und 382. verdünnet den Nervensafft, bringet dabey einen lieblichen Schlaf, versüset die Arbeit, erquicket die Ermüdeten, mindert die Haupt- Zahn- und Glieder-Schmerzen, **Jac. Primeros.** *de Vulg. error. in Medicin. Lib. IV. c. 3.* benimmt die Trunckenheit, zumahl welche von Weine entstanden, **Magnenus** *Exerc. 6. §. 7.* und behütet den Menschen für der Pest.

Daß der Tabacksrauch in Pest-Zeiten ein vortrefliches Bewahrungsmittel oder Präservativ sey, bezeugen **Isbrand de Diemerbrock** *Tract. de Peste, Lib. II. c. 10.*

**Christian Hellwig** *Consil. Med. de Peste, p. 155.* **Lud.von Hornigk** von der Pestilentz, *qu. 339.* **Jacob Primeros.** *de Vulg. Error. in Medicin. Lib. IV. c. 34.* **August Quirin. Rivin.** *Dissert. de Lips. Peste c. 4. p. 72.* **Thom. Willis** in *Pharm. rat. Sect. 7. c. 3.* **Johann Broen** *Animadvers. Med. Th. Pract. in Henr. Reg. Prax. Med. Lib. II. c. 18. p. 374.* rathen ihn vornemlich denen Völckern an, welche an den Flüssen oder feuchten Orten wohnen, oder auf den Schiffen ihr Leben zu bringen, schleimiger Natur und desselben gewöhnet sind.

Daß einer, der sonst des rechten Tabacks zum Schmauchen gewöhnet gewesen, als er solches aufgegeben, gar blind worden, ist ein glaubwürdiges Exempel in den *Ephemerid. N. C. Cent. 1. Obs 2. p. 12.* zu lesen.

Hingegen ist der unmäßige u. stete Gebrauch des Tabackrauchens, sonderlich wenn starckes Geträncke, wie insgemein geschiehet, dabey getruncken wird, höchst schädlich den gar hitzigen, trocknen und zur Schwindsucht geneigten Personen; wie auch denen, welche solchen wenig gewohnt, schwächlich, sehr empfindlich, allzu arbeitsam, ernsthaftig u. feurig, und daher täglich starcken Abgang der besten Kräfte leiden; oder von blödem Kopfe, gar zu gallreich, zu unnatürlicher oder verderbter goldenen Ader, denn auch zu Schlagflüssen geneiget seyn. Daß Schlagflüsse auf gezwungenes, oder unzeitiges und unmäßiges Tabackrauchen folgen, ist **Deckern** und **Löwen** *Act. Vol. 1. p. 75.* gar wohl zu glauben. Hingegen kan man **Buzinkais** Regel nicht für allgemein ausgeben, daß, wo der Tabacksrauch den Urin starck befördere, er in demselbigen Körper allezeit eine gute Würckung zur Reinigung des Geblütes leiste.

Daß der Taback bey dem Truncke schädlich sey, beweiset **Gv. Rolfinc.** *O. et M. Medicin. Special, Consultat. p. 301.* auch soll er früh Morgens, nüchtern geschmauchet, nichts nütze seyn, **Act. Erudit. Lips. Ann. 1713. p. 558.** angesehen er die natürliche Wärme zerstreue, die natürlichen und nützlicher Feuchtigkeiten verzehre, das Gehirn erhitze und austrockne, **August Thoner** *Obs. Med. Lib. VI. Epist. 15.* Hauptweh und Schwindel verursache **Th. Willis** *de Anima Brutor. P. II. c. 7. et Pharm. rat. Sect. 7. c. 3.* **Johann Heinrich Meibom** *de Crevis. c. 24.* **Theod. Kerkring** *Spicil. anat. Obs. 90.*

Vom vielen Tabacksschmau-

S. 354

Nicotian

674

chen hat sich derjenige Freyherr, dessen **Th. Bonet** *Anat. Pract. Lib. I. Sect. I. Obs. II.* gedencket, einen beschwerlichen, hitzigen und brennenden Schmerz am Vorderhaupte zugezogen.

**Helmont** glaubet *Tr. de Lithias. c. 9.* daß in dem Tabacke ein berauschender Gifft sey.

Er

- blödet die Augen und das Gedächtniß, **August Conrad Schröter** von der rothen Ruhr, §. 45. p. 40.
- benimmt den Verstand, schwächet den Magen und dessen Dauung, sonderlich wenn man ihn gleich unmittelbar nach der Mahlzeit rauchet, verdirbt den Appetit zum Essen und ist dem Magen und den Gedärmen höchst zuwider, **Johann Joachim Becher** *Psychosoph. p. 214.* **George Wolfgang**

**Wedel** *Amoen. Mater. Med. Lib. I. Sect. 3. c. 6. p. 163.* **Michael Ettmüller** *Oper. Med. Tom. II. p. 40.* **Johann Bohm** *de Officio Med. Part. I. c. 9. p. 199.*

Er

- zerstöret das Ferment des Magens, **Paul Ammann** in *Paranes. Lib. II. P. 3. c. 5.* **Val. Andr. Möllenbrock** *de Varis c. 14. §. 43.* **Fr. Glisson** *Tr. de Rachit. p. 233.* **Johann Jac. Harder** *Apiar. Obs. 2. p. 5.*
- verursacht, daß die Zähne wackelnd werden und ausfallen, **Ephem. N. C. Dec. 2. Ann. 2. Obs. 163.**
- machet flüchtiges, scharffes, wässeriges und rohes Geblüte, giebt oft Gelegenheit zur Schlafsucht und dem Schläge, wie solches **Helmont** am angeführten Orte §. 76. **Nic. Tulpe** *Lib. I. Obs. Med. c. 6.* **Johann Hellwig** *Obs. Phys. Med. 45.* **Frid. Decker** in *Not. ad Prax. Med. Barbett. Lib. I. c. 2.* **Jacob Joseph Joepsen** *Isagoge ad Vitam longam, P. 1. c. 12.* **Christian Schoter** *Bedencken vom Schläge p. 206.* und andere beweisen.

Er

- verursacht auch
  - die fallende Sucht, **Ephem. N. C. Dec. 2. Ann. 7. Obs. 196.**
  - den Husten, Engbrüstigkeit, Halsgeschwüre, **Ant. de Heide** *Obs. Med. 2.*
  - Blutspeyen, **Phil Jac. Schenfeld** *Histor. Med. 38. Lib. I. p. 147.*
  - und die Schwindsucht, **Conr. Vict. Schneid.** *Lib. II. Sect. 2. de Catarrh. c. 2.* **Simon Pauli** *Quadr. Botan. Cl. 2. p. 116.* **Malach. Geiger** *Microcosm. Hypochondr. c. 28. p. 429.* **Johann Jacob Harder** *Apiar. Obs. 43. p. 192.* **Heinrich Caspar Abel** *wohlerfahrner Leib-Medicus Lib. III. P. IV. c. 12.* **Rich. Morton** *Phthisiolog. Lib. III. c. 2.*
- machet unfruchtbar, **Ephem. N. C. Dec. I. Ann. 3. Obs. 41. p. 69.** und *Dec. 3. Ann. 1. Obs. 4.* **H. Grube** *de Arcan. Med. non Arcan. p. 247.* **J. Chr. Magnen.** *de Tabac. Exerc. 6. §. 10.*
- schwächt und verkürzt das Leben, **Helmont**, *Tr. de Mort. Occasione p. 473.* **Er. Osw. Grembs** *Arb. int. et ruin. Lib. III. c. 1. §. 40.* **Möllenbrock** am angeführten Orte §. 44. **Ephemerid. N. C. Dec. 2. Ann. 3. Obs. 167. p. 321. **Act. Erudit. Lips.** *Ann. 1700. p. 526.* **Ambros. Stegmann** *genaue Untersuchung des Keuterlings c. 37.***

Von dem allzuvielen Tabackschmauchen hat **Wolf. Höfer** *Hercul. Med. Lib. I. c. 5.* anhaltendes Brechen und den darauf erfolgten Tod angemercket.

Daß der Geruch ziemlich vom Tabacksgebrauche geschwächt worden, zeigt **Th. Bonett** *Anat. Pract. Lib. I. Sect. 20. Obs. 6.*

Es meldet **Pet. Borell** *Cent. 4. Obs. 31.* daß einer, der nicht gewust, daß er den Rauch wieder rausblasen müste, sondern solchen hintergeschlucket hat, die Gelbesucht davon bekommen habe, auch meldet

er, wie er angemercket, daß die Flügen von dem Rauche sterben.

Ein Knabe, der in der Wiege gelegen und geschlaffen, hat, als man ihm Tabacksrauch in die Nase und den offenen Mund geblasen, nicht nur darauf hefftig zu niesen angefangen, sondern auch Zucken bekommen und endlich erbärmlich sterben müssen. **Ephem. N. C. Dec. 2. Ann. 6. app. Obs. 56.** Dieses bekräftiget ein anderes dergleichen Exempel in **Dec. 2. Ann. 8. Obs. 206.**

Die Anatomisten bezeugen, daß bey einigen eröffneten Cörpern von dem steten Tabackrauchen die Hirnschale gantz schwartz, auch bey etlichen die Lunge schwartz und verdorret sey gefunden worden, wiewohl viele solches in Zweifel zühen. Bes. **C. Hofmann de Med. Offic. Lib. II. c. 3. §. 30. Schneider de Catarrh.** am angeführten Orte, **Th. Bartholin de Pulmonib. Sect. I. p. 9.** und desselben **Cent. 1. Hist. An. 5. und Cent. 3. Epist. p. 371.** ingleichen **Act. Med. Haffn. Vol. 1. Obs. 21. Wolf. Höfer Hercul. Med.** am angeführten Orte. **Lauremberg. Acerr. Philolog. Cent. 1. Hist. 72. Joh. Ant. van der Linden Medicin. Physiolog. c. 6. n. 153. Theoph. Bonet Sepulchret. Lib. IV. Sect. 12. Obs. 1. Michael Ettmüller Oper. Med. Tom. I. p. 617. Dorsten** in angeführter Disputation §. 13. **Theod. Kerkring Spicil. Anat. Obs. 90. Heinrich Caspar Abel** am angeführten Orte, p. 222. **Misanders Theatr. Tragic. P. I. p. 280. des getreuen Eckarths** medicinischen Maulaffens I Theil, p. 73. **Chr. Fr. Paulins Obs. Med. Physic 92 c. 3.**

Es wird auch der Tabacksrauch an statt eines abgesottene Clysters, durch sonderliche Instrumente, den Patienten in grossen Verstopffungen, Leibes- und Mutterschmerzen, in der Darmgicht, Colic, Stein und dergleichen, mit Nutzen beygebracht. Bes. **Th. Bonet Mercur. Compitalit. Lib. XIX. p. 802. und Lib. III. pag. 118. Thom. Bartholin Cent. 6. Hist. anat. 66. und desselben Cent. 4. Epist. 92. Simon Pauli Quadrip. Botan. Class. 3. p. 462. Ephemer. N. C. Dec. 2. Ann. 3. Obs. 51. Joh. Andr. Stisser Epistol. de Machin. Fumiducter. Hamburg. 1686. Michael Bernhard Valentin Polychrest. Exotic. Disp. de Clyster. Tabacin. und desselben Prax. Medicin. infallib. Sect. 1. c. 5. p. 21. Eman. Königs Regn. vegetab. Quadripart. Sect. 4. p. 932.**

Man muß aber dergleichen Clystire nicht seinem eigenen Gutdüncken nach, sondern mit Vorbewust eines verständigen und wohlerfahrenen Artztes gebrauchen, sonst sie oft den Leib sehr beunruhigen, kalten Schweiß erregen, Zucken erwecken und viel anderes Unheil mehr nach sich zühen. Viele Leute bedienen sich solcher mehr aus Wollust, als aus Noth, **George Wolfgang Wedel Lib. de Medicament. compos. extem. Sect. 2. c. 5. Dan. Ludovic. Phar. Mod. Secul. applic. Dissert. 1.**

In den **Actis Anglicis** liest man p. 598. daß dergleichen Clystir in der Colic, so von Galle entstanden, nichts hat helffen wollen. Und **Heister** hat in seiner Chirurgie p. 796 bey einem incarcerirten Bruche angemercket, daß gemeiner Taback nichts ausgerichtet: als man aber Canaster-Taback dazu

genommen, sey bald gute Würckung darauf erfolget, und der Patient curiret worden. Das Instrument selbst bestehet aus einem Büchlein, welches fast wie ein grosser Tabackspfeiffen-Kopf von Eisen oder Meßing gemacht ist, und unten ein beinernes Röhrgen hat, das man dem Patienten in den Hintern steckt; oben aber ein anderes Röhrgen

hat, in welches man bläset; und nachdem der Taback im Büchlein angezündet, lässet man durch einen Bedienten oder sonsten jemanden den Rauch starck in den Hintern blasen, bis der Patient spüret, daß ein Stuhl erfolgen wolle; wo aber solcher hierauf nicht kommt, muß man das Clystir nach einer Weile wiederholen, bis es endlich seine Würckung thut.

Gleichwie im Tabackrauchen, also muß auch mit den Taback-Pulvern, Schnupf-Tabacke, oder dem Tabackschnupfen eine Maaß gehalten werden, als welches heut zu Tage sehr gemein, und lässet mancher seiner Nase kaum so viel Friede, daß sie sich wieder erholen kan.

Aber so nützlich der mäßige und nothdürfftige, so schädlich ist der unmäßige und ungewöhnliche Gebrauch: Denn durch jenen das Haupt, (zumahl wenn der Schnupf-Taback mit Haupt-stärckenden Sachen vermischet wird, und es nüchterner Weise geschiehet) durch das Niesen von kalten Flüssen gereinigt und erleichtert, das blöde Gesicht geschärffet, **Th. Bartholin** *Cent. 3. Epist. Med.* 66 und *Cent. 4. Epist. 1.* hingegen durch das stetige Schnupfen und erfolgendes vielfältiges Niesen, das Haupt sehr erschüttert, flüßig gemachet und mächtig geschwächet wird, dadurch leichtlich ein Steckfluß, gefährliche Schlagsucht, **Ephem. N. C. Dec. 2. Ann. 10. Obs. 131.** oder andere Zufälle erfolgen können.

Ein Knabe, dem die Mutter Niesepulver in die Nase geblasen, hat Zucken bekommen, und ist davon gestorben, **Michael Bernhard Valentin** *Prax. Medicin. infallib.* p. 235. Bes. auch **Christoph Schorers** Bedencken vom Schläge, p. 64. **Jacob Joseph Joepser** *Isagoge ad Vitam longam P. I. c. 12.* **Johann Lohn** am angeführten Orte, p. 200. **Paul Zach.** *de Affect. hypochondr. Lib. I. c. 17.* **Joh. Mauric. Hofmann** *Pharmograph.* **des getreuen Eckarths** entlarvter Marcktschreyer, p. 77. **Joh. Helfr. Junkens** vernünfftige und erfahrene Leib-Artzt, *P. I. Sect. 4. c. 2.*

**George Wolfgang Wedel** in *Amoenit. Med.* gedencket zweyer Knaben, so von vielem Niesen, und zwar der eine in einen gefährlichen Schwindel, der andere aber in eine tödtliche fallende Sucht verfallen, *Lib. II. Sect. 2. c. 15. §. 7.*

**Ambros. Stegmann** hat bey Öffnung eines am Steckflusse verstorbenen Menschen befunden, daß so wohl die inwendigen Nasenlöcher mit Schnupf-Tabacke dermassen bekleistert und vermauret gewesen, daß derselbe Mensch lange Zeit gantz keine Luft durch die Nase schöpfen können, sondern auch dessen siebförmiges Bein, und zwar der schwammichte Theil davon, gantz angefressen und mürbe worden.

Daß sich einige durch das viele Tabackschnupffen Schlagflüsse zugezogen, erhellet aus den **Act. Nat. Curios. Vol. II. p. 179.**

S. 356

677

#### Nicotian

Bey andern soll auch Blindheit und Lähmung daraus entstanden seyn. In den **Act. Erudit. Lips. 1715 Mens. Octobr. p. 456** wird aus einem Schriftsteller angeführet, daß durch den Mißbrauch dieses Schnupfens ein *Polypus* oder fleischichtes Gewächse, in dem Speiseschlunde entstanden sey, gleichwie auch aus eben dergleichen Ursache ein solches Gewächse leichtlich in der Nase entstehen kan.

Etwas seltsames ist es, daß eben dieses Schnupfen, bey einem Kürschner, das kupferne Gesichte, so aus übler Diät entstanden, und zwar nur mit Hanauer-Tabacke vertrieben haben soll, **Ephem. N. C. Cent. 1. 2. Obs. 141. p. 289.**

Es ist auch wahrscheinlich, daß wo solches nicht in die Gewohnheit gienge, noch mehrere gute Würckungen davon gesehen werden könnten.

In den Apotheken wird aus dem Tabacke zugerichtet und bereitet ein Wasser, Geist oder Spiritus, Essentz oder Tinctur, Syrup, Pflaster, Salbe und ein gekochtes oder infundirtes Öl, wie auch endlich ein Saltz.

Das Wasser thut gut in der Engbrüstigkeit. **Laz. River.** *Lib. VII. Prax. med. 8.* **Franc. Joel** *Oper. Med. Lib. III. Sect. 1. in marg.* in dem Keuchen und in der Wassersucht.

Es curiret alle und jede Arten der Wassersucht, welche nur durch die Artzneykunst gehoben werden können, **Johann Neander** *Tabacolog. p. 157.*

Einige loben es zur Wassersucht der Gebärmutter, **Dan. Sennert** *Lib. IV. Pract. 1. Sect. 2. c. 11.*

Auch tilget es das dreytägige Fieber, **Hartmann** in *Prax. Chym. F. Plater Lib. II. Obs. p. 275.* und 279 ingleichen das viertägige, vor dem Anfälle des Fiebers eingenommen. **Joh. Heurn** *Lib. de Febr. c. 25.* **Plater** am angeführten Orte, *p. 291.* und thut in Steinbeschwerden wunderbare Hülfe, **Lud. Mercat.** am angeführten Orte, **Zacut. Lusitan.** *Prax. Med. Lib. II. Obs. 66.* es befördert die Geburt, und ist dazu ein sicheres und bewährtes Mittel, **Johann Neander**, am angeführten Orte.

Äusserlich um das Haupt geschlagen, stillet es allen Schmerz desselben, ingleichen auch den Schmerz der Ohren, mit frischen Tabackblättern übergelegt, **Joh. Jonston** *Syntagm. Med. Pract. P. III. Lib. III. Tit. 5. c. 1.*

Es zertheilet die Rose und alle Geschwulst an Händen und Füßen, mit Tüchlein warm umgeschlagen: heilet Wunden und offene Schäden, wenn man sie fleißig damit auswäschet: die blöden Augen warm damit gewaschen, soll das Gesichte stärcken, und die Nebel zertheilen, welche es verdunckeln.

Den Tabackgeist hält **G. Tomson** in *Acu Magnet. p. 170* für ein besonders gutes und gewisses Mittel zum Schläge.

Äusserlich wird er zu bösen und giftigen, vornemlich aber zu Venerischen Geschwüren sehr gerühmet, von **Hartmann** in *Prax. Chym. Johann Hisk. Cardillucius* in der neuen Stadt- und Landapothecke *Tom. III. c. 81. p. 374.* und **N. le Febute** in dem chymischen Handleiter *p. 319.*

Die Essentz oder Tinctur hat grosse Kraft in den Brustkranckheiten, wo viel zäher kalter Schleim vorhanden, wie auch in Mutterbeschwerden.

**Glauber** hält die Tabackessentz für ein gantz gewisses Mittel zu den Mutterkranckheiten; und **Dan. Ludovic.** lobet

sie wider die Krätze.

Es ist die Essentz mit Honig vermischet, von vielen sehr köstlich in der Engbrüstigkeit befunden worden, **Theodor Zwinger** im neuen Artzneybuche, *p. 140.* **Laz. River.** *Lib. VII Pract. c. 1.*

Merckwürdig ist es, daß der Groß-Hertzog zu Florentz eine Essentz aus dem Tabacke gehabt haben soll, womit man eine Taube gleich hat

tödtten können, wenn man nur einen Faden darein gefeuchtet, und selbigen durch den einen Flügel gezogen, **Michael Bernhard Valentin** *Mus. Museor. Tom. I. p. 221.*

Der Tabacksyrup ist auch ein bewährtes Mittel für den feuchten Husten, Keuchen und Schwindsucht, er reiniget die Lunge von allem zähen Schleime, und heilet derselben Geschwüre: daß er in der fallenden Sucht grosse Dienste gethan, erzehlet **Zacut P. M. admir. Lib. I. Obs. 23. und 31.** und dieses bekräftiget **Laz. River. Lib. I. Pract. c. 8.**

Auch stilltet er das Blut. Und **Johann Heurnius** bezeuget ebenfalls *Lib. II, M. ad Prax. c. 18.* daß er bloß mit dem Tabacksyrup Lungen- und Schwindsüchtige geheilet habe.

**Epiphan. Ferdinand** in *Hist. 32. und 45* kan den Syrup, wie auch das Decoct und Infusum vom Tabacke in Brustgeschwüren, oder wider die Lungen- und Seitengeschwüre, den Auswurf der Materie und die Heilung zu befördern, nicht gnung loben, ja er saget, er habe durch das Decoct von den frischen Blättern, einen vom Tode errettet. Bes. auch **Hot. Aug. Epist. et Consult. Med. Tom. II. Lib. IV. p. 470** und *Lib. VII. p. 560.* **Johann Michaels** *Not. in Schroed. Pharm. p. 614.* **Paul. Zach. de Affect. Hypochondr. Lib. II. c. 19.**

Das Pflaster ist ein herrliches Miltzpflaster, es erweicht und öffnet dessen Hurtigkeit und Verstopfung, siehe **Collectan. Chymic. Leidens. c. 297.**

Es heilet, zu rechter Zeit gebrauchet, allerley Brüche an Armen und Beinen; thut gut in viertägigen Fiebern, und zertreibt die Aufblehungen des Leibes, **Franc. Hernandes Rer. Medicar. novae Hispan. Thesaur. Lib. V. c. 51.** **Helmont. de Febr. c. 17.**

Die Salbe und das infundirte oder gekochte Öl sind gut in arger Krätze und dem Erbgrinde, vertreiben die Flechten und Zittermäher, reinigen und heilen alte Geschwüre, Krebschäden, **Joh. Jacob Wecker Antidotar. Spec. Lib. I. p. 177.** **Velsch Hecost. Lib. II. c. 24.** frische und giftige Wunden, und vom Feuer verbrannte Glieder: tödtten die Läuse auf dem Haupte, siehe **Joh. Michael Not. in Schroed. Pharm. p. 728.** **Melch. Fricc. Tract. Med. am angeführten Orte.** **Vit. Riedlin. Ann. I. Lin. Med. p. 100.** werden auch zur Vertreibung der Drüsen und Kröpfe gerühmet, siehe **Johann Zwelfers Animadvers. in Pharm. August. p. 354.**

Das Öl ist zur Verstopfung der Nase ein ganz besonderes Mittel, **Johann Michaels Not. in Schroed. Pharm. p. 702.**

Auch wird aus dem Tabackssaamen ein Öl bereitet eben auf die Weise, wie aus dem Leinsamen: nemlich der Saame wird getrocknet, gestampfet, warm gemacht und endlich gepresset. Der Gebrauch dieses Öles besteht darinne, daß es in den Lampen gebrennet wird, und keinen Dampf von sich geben soll: auch soll es in der

S. 357  
679

#### Nicotian

knotichten Gicht ein vortreffliches Mittel seyn, wie **Porta Lib. VIII. Mag. c. 11.** vorgiebet.

Das Tabacksaltz öffnet und laxiret ein wenig, curiret die kalten Fieber und die Wassersucht, daferne sie nicht allzu sehr überhand genommen, reiniget die Gebärmutter, treibet den Stein aus den Nieren und der Blase, und ist ein Feind der Würmer wie auch aller bösen Fechtigkeiten, die sich unten im Magen und in den Gedärmen setzen, **le Febure** am angeführten Orte, *p. 321.*

Mit solchem Saltze die Zähne gerieben, macht dieselben weiß und feste.

Die Chymisten bereiten auch aus dem Tabacke ein Magisterium, welches sie zur Bräune des Halses rühmen, indem es ungemein zertheilen soll, **Franc. Oßw. Grembs. Arb. int. et ruin. hom. Lib. II. Joh. Ferd. Hertod. Crocolog. c. 13.**

Von dem destillirten Tabacköle kan **le Febure** am angeführten Orte, und **Joh. Franc. Vigani** in seiner Chymie, p. 36. nachgesehen werden. Das Öl vom Tabacke, welches aus den alten Pfeifen leichte zu bekommen, einem Fische oder Frosche auf den Kopf gestrichen, ist ihm tödtlich, einer Katze auf die Zunge getropfet, macht sie unsinnig, verursacht endlich Zuckungen und zuletzt den Tod, besiehe **Franc Redi Experiment. p. 13** und ff. und p. 54. **Johann Jacob Harder** in *Apiario Obs. 1. u ff.*

**Böckler** bereitet durch die Gährung aus dem Tabacke einen Spiritus, welcher zu Glieder-Schmertzen, Hüftweh und kalten Flüssen dienet, die Nerven stärcket und in der Lähmung nutzt; aber nur äusserlich gebrauchet werden darf.

**George Ernest Stahl** hat aus dem Tabacke mit Wasser und durch besonderes langes Kochen einen Extract verfertigt, und selbigen sehr wider die Engbrüstigkeit und zu Stillung des Hustens angerühmet: Es werden davon nur drey oder vier Gran in einem Magen stärckenden Wasser eingegeben, und daferne sich (welches leichte geschehen kan) ein Zwang zum Erbrechen darauf ereignen wolte, so darf man nur etwas mit Zucker und Gewürtz bereiteten warmen Wein darauf nehmen lassen.

Die Tabacksstengel, welche man gemeiniglich in dem Acker stehen lässet, sollen gedörret und verbrannt eine treffliche Seifensieder-Asche geben.

In dem *Corollario*, welches **August Quirin Rivin. Disp. de Vitiis Auditis** beygefüget ist, wird **Schelhammers Problema: woher die eingesogene Luft und der Tabacksrauch von einigen zu den Ohren heraus kan ausgelassen werden?** durch **Rivinsens** Brief an **Nucken** vom Jahr 1691 folgender gestalt erkläret: Daß nemlich dieser Rauch zwar durch den Canal des **Eustachius** in das Becken dringe, aber da man dessen Ausgang in den Gehörgang bißher nicht gewust, so habe er im Jahr 1689 einen Spalt in das Trommelhäutgen selbst wahrgenommen, nemlich oberhalb diesem Häutgen, nächst bey dem Kopfe des Hammers eine Ungleichheit, die bey Einblasung der Luft durch eine Röhre, (*Tubulum*) einen sich öffnenden, und bald wieder wie ein Schloß, zuschlüssenden Ausgang vorgezeigt.

Dergleichen auch im Jahr 1696 zu Utrecht **Johann Munick**, so wie auch **Anton Maria Valsalva** angemercket: Doch wäre es nur ein klein Löchelgen, und nicht meh-

S. 357

Nicotian

680

rere, wie das letztere **Andreas Rüdiger** fälschlich vorgebe.

In Rechten wird bey guten Polizey-Ordnungen, das Tabackrauchen an gefährlichen Orten, in Ställen, Scheunen, auch in Wäldern und anderswo, da durchs Feuer Schaden entstehen kan, auf Postwagen und Landkutschen und dergleichen, rechtmäßig und heilsamlich verboten; wie denn das Königlich Preußische Edict, welches im Jahr 17 23 wider das unvorsichtige und gefährliche Tabackrauchen zu Berlin gegeben

worden, in den **Breßlauer Naturgeschichten**, Anno 1723 Mens. April. Class. IV. Artic. 5. p. 433. u. ff. zu lesen.

Und daß das Tabackrauchen den Holtzungen und Jagden über die massen schädlich sey, beweiset **Hans Friedrich von Flemming** in dem anderen Theile seines vollkommenen Deutschen Jägers, im 36 Capitel, p. 122. indem er darthut, daß nicht nur durch Wegwerfung oder Verlierung des feurigglimmenden Schwammes, wenn er in das hartzige Tangelholtz, oder bey dürrer Sommerszeit auf trockne Erde, Gemülbe und Streuling gefallen, solche Feuersbrünste entstanden, daß gantze Heiden und Wälder dadurch angezündet und in die Asche gelegt worden, so, daß die Glut nicht zu löschen gewesen; sondern auch das grosse und kleine Wild, sowohl die Vögel, wenn zumahl der Wind in die Netze oder Garne zu ihnen züheth, einen Abscheu für dem Tabacksrauch hätten und nicht eingiengen.

Der Taback wird unter die Lebensnittel gerechnet, und wenn unter Feinden dieselben zuzuführen verboten worden, auf befundenen Fall für *contrebande* erkläret.

Die, so unmäßig nach Ehrentitteln streben, werden von **Feltmannen** den Tabackschmauchern verglichen, so sich am Rauche belustigen.

Ein Holländer schrieb über eine Tabackspfeife: **Allezeit was neues, selten was gutes**. Ungewisse oder langweilige Hoffnung ist wie der Tabacksrauch, sie unterhält, aber sie sättiget nicht.

Vom Tabacke haben eigene Bücher geschrieben,

- **Heinrich Bernstein**, Beschreibung vom Tabacke:
- **Johann Neander**, *Tabacologia*;
- **Johann Christian Magnenus** *Exerc. de Tabaco*:
- **Johann Ign. Worp Beitema von Peima**, *Panacea*, der seine Tugenden unendlich erhebet:
- **Everhardus**, *Panacea seu Medicina Tabaci universalis*, der König Jacob in Engeland, *Miscocapnos*, darinne er ihn mächtig herunter machet:
- **Joachim Schrower**, *de Abusu Tabaci*,
- **Johann Nic. Baumann**, *de Tabaci Usu et Abusu*:
- **Simon Pauli** *Comm. de Abusu Tabaci et Herbae Thee*:
- **Peter Sriver**, *Saturnalia seu de Usu et Abusu Tabaci*:
- **Johann Arnold Friderichs** *Tabacologia, seu de Tabaco Dissert.* Jene 1667.
- **Joh. Daniel Dorsten**, *Disp. Botanic. de Tabaco*, Marburg 1682.
- **Bernhard Albin** *Disp. de Tabaco*, Franckfurt am Mayn 1695.
- **de Braden** Tabacks-Historie, Franckfurt 1684.

Den Schnupftaback insonderheit hat hergenommen **Johann Heinrich Cohausen**, in der *Pica Nasi, seu de Abusu Tabaci pulverisati*, welcher auch ins Deutsche übersetzt worden.

Auf eine schertzhaffte Art hat vom Tabacke gehandelt ein Un-

...

**Niedergelassen ...**

**Nieder-Gerichte, Erb-Gerichte, Erb- und Nieder-Gerichte, Unter-Gerichte, Niedere oder unterste Gerichtsbarkeit, Hofmarck, Hofmarcks-Gerechtigkeit, Gerichte über Güld und Schuld, Vogteylichkeit, Vogtey-Gerichte, Vogteyliche Gerichte, Jurisdictio Bassa, Jurisdictio Haereditaria, Jurisdictio inferior, Jurisdictio simplex**, sind eigentlich eine von der hohen Obrigkeit verliehene Gewalt über alle bürgerliche Sachen und geringe Verbrechen zu erkennen und zu urtheilen. Und die Richter heissen Erb- oder Unter-richter.

Es gehören aber zu diesen Erb- oder Nieder-Gerichten bloß die Klagen, welche wegen dinglichen Rechts und Gerechtigkeiten, als z.E. wegen liegender, stehender, fahrender, beweglicher u. unbeweglicher Güter, wie auch wegen Schulden angebracht werden, es mögen dieselben sich so hoch belaufen, als sie wollen. **Schneidewin in Epit. Feud. P. II. p. 88. Co-**

S. 382

**Nieder-Gerichte**

730

*ler in Proc. Exec. P. II. c. 1. n. 124.*

Ingleichen gehören darzu die Pfändungen und Bestraffungen derer geringen Verbrechen, als des

- Diebstahls unter drey Schillingen,
- Haarrauffens,
- Stossens,
- Werffens,
- Maulschellen,
- Braun- und Blauschlagens,
- Blutrünsten und Verletzungen, daraus keine Gefährlichkeit des Todes kommt,
- Fleisch- und kampfbare Wunden,
- Lügenstraffen,
- schlechte Schmäh-Worte, die nicht an freyen Orten oder hohen Personen geschehen, und peinlich nicht geklaget werden;
- Ferner deren, so gegen die Gerichte sich ungehorsam erweisen, wie auch derer, so verbotene Waaren feil haben,
- verbotene Messer und Waffen tragen,
- verbotene Spiele treiben
- u. d. g.

Siehe **Landes-Ordn.** von 1550. *tit.* was zu Ober- und Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret, desgleichen von 1555 *tit. eod. Const. El. Sax. 46. P. IV. Const. v. 1506. in Cod. August. T. I. p. 1043. Duell-Mandat §. 58. n. 6.*

Insonderheit wird ihnen die Bestrafung der Gotteslästerer mit Stellung am Pranger, und deren Anschlagung auf Kirchhöfen, an Rath-Häusern

oder Schenck-Stäten, nachgelassen. **Polic. Ordn.** von 1661. *tit. 3. §. 3.*

So stehet ihnen auch die Handhabung der Kleider-Ordnung zu. **Polic. Ordn.** *tit. 22. §. 3.*

Im übrigen mögen sie die Verbrecher willkürlich mit Gefängniß 2. 3. 4. und zum höchsten 8 Tage lang, oder um eine ziemliche Geld-Busse, jedoch daß sich dieselbe über 2. 3. oder zum meisten 4 gute silberne Schock nicht erstrecke, in Straffe nehmen. **Schneidewin** und **Coler** *ll. cc. Carpzov in Pract. Crim. qu. 109. n. 33. u. f.*

Anlangend die Bestrafung der Unzucht und Hurerey, so von ledigen Personen begangen, oder wenn Braut und Bräutigam vor der Priesterlichen Einsegnung sich zusammen finden, wird von etlichen davor gehalten, daß solche dem Erb- oder Unterrichter zustehe. Andere aber zählen dieselbe unter die Ober-Gerichts-Fälle, worinnen, wie auch sonst, jedes Ortes Landes-Ordnungen und Herkommen, wie auch die Lehn-Briefe, in Acht zu nehmen.

Was aber gemeinlich nach Sächsischen Rechten in diesem oder jenem Falle Statt habe, solches ist bey **Carpzov** *l. c.* zu befinden.

Es ist auch allhier noch zu gedencken, daß die Verweisung oder Verbitung derer Gerichte, Städte oder Dörffer, ingleichen die Verdammung zum ewigen Gefängniß, dem Ober-Richter zukomme. *L. nulli. J. gl. in verb. Facultatem C. de sentent. et Interloc. omn. jud. Alex. von Imol. in l. magistratibus ff. de jurisdict. Schneidewin l. c. n. 89.*

Wenn aber an einem Orte, da einer nur die Unter-Gerichte hat, ein Fall, so in die Ober-Gerichte gehörig, sich zutrüge, der Unter-Richter aber sich des Thäters zu bemächtigen eher Gelegenheit hätte; so ist dieser wohl befugt, ja schuldig, den Ubelthäter zu dem Ende gefänglich zu setzen und zu behalten, auf daß er ihn demjenigen, welchem das Ober- oder Hals-Gerichte zuständig, überantworten möge. **Coler** *l. c. n. 131. Schneidewin l. c. n. 89.*

Sonst ist hierbey zu wissen, daß die vom Adel gemeinlich nur die Nieder-Gerichte haben, welche in Schwaben ehemahls die Vogts-Herren, in Ost-Frießland aber Hauptlinge das ihnen deshalb zustehende Recht aber die Herr-

S. 383

731

#### Nieder-Gerlachsheim

---

lichkeit genannt wurde, und an theils Orten auch noch gegenwärtig also genennet wird, als die Herrlichkeit zu N. u. s. w. Besold in *Thes. Pract. Lit. N. voc. Nieder-Gericht p. 686. Tabor de Suffrag. p. 226.*

Daß denen Dorff-Schultheissen und Dorff-Schöppen, wenn der Edelmann nicht zugegen ist, die Gerichtsbarkeit zukomme, dieselben aber mehrentheils die Gräntzen der schlechten und blossen Untersuchung nicht überschreiten und die Execution nicht zusammen gefügt haben, sondern wo dem Urtheil und Ausspruche der Verdammte nicht Gehorsam leistet, dem Oberrn die Sache denunciiret, und von ihm die Zwangs-Krafft dem Ausspruche hinzugefügt werde; Die Gelehrten aber, welche denen Dorff-Schultheissen und Dorff-Schöppen die Gerichtsbarkeit nicht zugestehen wollen, als z. E. **Finckelthaus** in *Obs. 75. n. 6. Carpzov P. IIII. Const. 3. def. 21. n. 2.* einem von Adel, der in eben demselben Dorffe zugegen sey, und daß sie in solchem Falle zwar nichts anders als blosser Executoren auf den Winck und Befehl des Herrns von Adel sind, voraus setzen, im übrigen aber es ausser allem Streit sey, daß sonst auch denen Schultheissen die

Gerichtsbarkeit zukomme, wenn sie zumahl mit dem Schultzen-Gerichte belehnet sind, zeigt **Stryck** in *Us. Mod. ff. tit. de jurisdict.* § 9. Dafern nun aber einem oder dem andern die Gerichtsbarkeit schlechterdings verliehen worden; so werden insgemein nicht nur die Erb- und Nieder-Gerichte, sondern auch die Ober-Gerichte darunter verstanden. **Carpzov** *P. II. Const. 40. def. 6.* und in *Pract. Crim. qu. 109. n. 89.* **Mevius** *P. IV. dec. 290.*

Widriger Meynung sind, und wollen, die Erb- und Unter-Gerichte wären disfalls nur allein darunter gemeynet, **Struv** in *Syntagm. Jur. Feud. c. 6. th. 18. n. 4.* **Stryck** *l. c. § 13.*

Es wäre dann, daß die Ober-Gerichte dem Lehn vorher schon einverleibet, oder die gänzliche Gerichtsbarkeit verliehen worden wäre. **Brunnemann** *ad l. 3. ff. de Jurisdict. n. 3.* **Stryck** *l. c.*

Ein mehrers hiervon siehe unter denen Artickeln

- **Alta jurisdictio**, im *I Bande* p. 1517 u. ff.
- **Erb-Gerichte**, im *VIII Bande* p. 1494 u. f.
- **Frayß-Zeichen**, im *IX Bande* p. 1879. u. f.
- ingleichen **Merum Imperium**, im *XX Bande* p. 1058 u. f.

Wie auch weiter unten **Vogtey** und **Zent**.

Schließlich ist hierbey noch zu erinnern, daß einige zwar auch lieber die sonst so genannte Mittel-Obrigkeit, lat. *Mixtum Imperium*, hieher ziehen, und mit denen Erb- oder Nieder-Gerichten vor eines ausgeben wollen. Es ist aber sicherer und gewisser, daß solche vielmehr eine ganz besondere Art der Gerichtsbarkeit vorstellen, wovon unter dem Artickel **Obrigkeit (Mittel)** ein mehrers.

**Nieder-Gerlachsheim ...**

...

S. 384

S. 385

**Niederländische Waaren**

736

...

**Niederländische schwartze Schreibe-Dinte ...**

**Niederländische Sprache**, wird insgemein diejenige Sprache oder Mund-Art genennet, welche in denen vereinigten Niederlanden, wie auch zum Theil in denen übrigen, im Gebrauch ist; und wird also ins besondere von der sogenannten Wallonischen, welche hauptsächlich nur in Flandern, ausserdem aber auch noch in einigen andern Provinzien und Landern geredet wird, eigentlich aber nichts anders, als ein sehr verdorbener Frantzösischer, mit allerhand Holländischen und Spanischen Worten vermischter Dialect ist, unterschieden.

Da hingegen jene, oder die Niederländische der sonst so genannten Plat-Deutschen, oder wie wir sonst reden, der Nieder-Sächsischen, das ist, in Westphalen, Holstein, Bremen, und da herum, ziemlich gleich kommt. Daher denn auch einer aus Nieder-Sachsen allezeit die Holländische oder Niederländische Sprache eher verstehen kan, als einer aus Ober-Deutschland.

Daß aber dieselbe dem Grunde nach Deutsch sey, erweist ihre Beschaffenheit. Zum Beweise dessen wollen wir nur den Anfang des Vaters Unsers hieher setzen, welches folgender massen lautet: Onse Vader, die in de Hemelen zyt; Uwen Naem werde geheylight; Uwen

Koninckrycke kome; Uwen Wille geschiede gelyck in den Himel, alzoo op der Aerden; Ons daegelicks Broodt geeft ons heden, u. s. w. Sie wird auch insgemein mit eben solchen Littern geschrieben, und geht überhaupt nicht viel von dem Dialect der Nieder-Sächsischen ab. Nur daß in Holland selbst die meisten recht mit Lateinischen Buchstaben schreiben, und unsere Deutsche kleine Littern selten gebraucht werden.

Ein mehrers hiervon siehe in **Durets** *Tresor des Langues de cet univers*. **Besold** *de Nat. Populor. et Linguar. Orbis*. **Goropius Becanus** *in Origin. Antwerp.* und in der *Hermathena*. **Scaligers** *Epist. de Lingu. Europ.* **Gordons** *Geographie* p. 195. 203. u. a.

**Niederländische Waaren**, geben denen andern Waaren derer Europäischen Staaten wenig nach, und werden in diesen Provintzien die schönsten Manufacturen angetroffen.

Lüttich führet allerhand wollene Zeuge, Tücher, Leinwand, Alaune, viel eiserne Waaren, Gewehr und Geschütze, als Musqueten, Carabiner, Pistolen, eiserne Pfannen, Canonen, Mörser, Kugeln, Granaten und Bomben.

Aachen handelt mit allerhand Kessel-Werck, Becken und Kupffer-Drat, ingleichen mit Tüchern.

Antwerpen giebt eine grosse Quantität von Zwirn und vortrefflichen Spitzen, welche man hier

S. 386

737

#### **Niederländischer Borrás**

---

ungemein schön arbeitet, und allenthalben hin verführet.

Zu Brüssel werden sie eben falls verfertigt, und noch über dieses allerhand Tapeten zu Meublirung derer Stuben zubereitet.

Von Mecheln bekommt man allerhand gewürckte Waaren und Garn.

Gent giebt Garn, Flachs, Leinwand und allerhand gewürckte Sachen, dergleichen auch Brügge u. Ryßel liefert, an welchem letztern Orte Parakan, Picotten etc. zu erlangen.

Von Dornick werden Tapeten, Bett-Tücher und andere Manufacturen gebracht.

Arras hat das Stapel-Recht wegen derer Frantzösischen Weine.

So sind auch ausser dem viel kleine Örter, die mit ihren Manufacturen ein weitläufftiges Gewerbe treiben, bekannt.

Von dem Niederländischen Maas und Gewicht siehe **Holländische Handlung**.

**Niederländischer Borrás**, wird derjenige genennet, welcher aus Antwerpen gebracht wird.

**Niederländischer Kautz**, siehe **Eule**, im VIII Bande, p. 2134.

**Niederländischer Müntz-Fuß**, siehe **Müntz-Werth (Holländischer)** im XXII Bande p. 629.

**Niederlage**, Lat. *Clades*, Frantzös. *Defaite*, *Deroute*, Ital. *Clade*, sagt man im Kriege, wenn eine Armee von der andern geschlagen und in die Flucht gebracht worden.

**Niederlage**, siehe **Stapel-Recht**.

**Niederlage**, Fr. *Debarcadour*, Holl. *Losplaats*, *Ontlaff-Plaats*, ist in See-Städten ein bequemer und sicherer Ort, die Waaren aus

denen Schiffen dahin zu bringen, oder um etwas mit leichterer Mühe vom Schiffe ans Land zu bringen.

**Niederlage**, der Ort, wo die Kauf-Leute ihre Waaren ab- und in Verwahrung setzen, siehe **Contoir**, im VI[1] Bande p. 1119. **Kauf-Haus**, im XV Bande p. 258 u. f. **Magasin**, im XIX Bande p. 217 u. f. **Pack-Hof**, ingleichen **Wage**. [1] Bearb.: korr. aus: XV

**Niederlagen**, oder **Niederlags-Verwandten**, werden in Wien die Wechsler und vornehmen Kauffleute genennet, welche, wenn sie gleich nicht Carholischer Religion sind, dennoch Freyheit daselbst zu wohnen haben.

**Niederlags-Geld**, wird an einigen Orten das Geld genannt, so von denen gekauften Weinen zu entrichten ist. Siehe **Bodenschatz**, im IV Bande p. 331.

**Niederlags-Gerechtigkeit**, siehe **Stapel**.

**Niederlags-Häuser**, siehe **Niederlage**.

**Niederlags-Recht**, siehe **Stapel-Recht**.

**Niederlag-Städte**, siehe **Stapel-Städte**.

**Niederlags-Verwandten**, siehe **Niederlagen**.

**Niederland (Neu-)** siehe **Neu-Yorck**.

**Niederlande**, **Nieder- Deutschland**, **Nieder-Germanien**, Lat. **Belgium** oder **Germania Inferior**, Frantz. **Les Pais bas**, ein gewisser Theil von Europa, ward vor Zeiten, als sich Gallien biß an den Rhein-strohm erstreckte, *Gallia Belgica* genannt, und begriff alles, was zwischen dem Rhei-

S. 386

**Niederlande**

738

ne, der Maas und der Schelde, von der Nord-See biß an Elsaß, gelegen ist.

Hernach als die Francken aus Deutschland nach Gallien zogen, und im V Jahrhundert ein neues Königreich darinnen aufrichteten, und solches nach ihrem Namen Franckreich nenneten; so war dieses Land nicht mit darunter begriffen, sondern es war ein Land vor sich, und wurde auf Deutsch Niederland, auf Frantzösisch *Pays-Bas*, auf Latein aber *Germania inferior*, oder aus der alten Geographie *Belgium* genennet.

Den Ursprung dieser ihrer Benennung leiten einige daher, weil die Niederlande gegen die See etwas niedriger, als die andern Provinzien Deutschlandes liegen, daß sonderlich die Holländischen Provinzien grosse Dämme u. tieffe Canäle haben, damit das Land von der Wuth des Meeres nicht überschwemmet werde. Daher denn auch viele lieber gar behaupten wollen, als ob dieselben ehemahls, so weit sie eben und flach, und ohne Hügel sind, gar ordentliches Meer gewesen, oder doch aus diesem empor gekommen.

Das Lateinische Wort *Belgium* anlangend; so leiten solches einige von der alten Stadt Belgium, welche in dem alten Belgica an den Flüssen Samara und Esia in Franckreich gelegen, und von welchem noch die Stadt Beauvais, Lat. *Civitas Bellovacorum*, in der Isle de France übrig seyn soll. So viel ist gewiß, daß um diese Gegend die alten Bellovac oder Belgen gewohnet. Weil nun diese schon zu des **Julius Cäsars** Zeiten tapffer und in Ansehen gewesen; so können sie auch wohl über

das gantze Belgica geherrschet haben, und mochten davon auch diese Länder den Namen haben.

Andere leiten das Wort von einem Fürsten, Namens **Belgius** her, welcher eine gute Zeit über sie geherrschet haben soll.

Noch andere sagen gar, weil die Einwohner sehr frisch und tapffer gewesen, wären sie die Balgar genennet worden. Denn wenn man das e in a verwandelt, so kommt aus dem alten Lateinischen Worte *Belgus*, *Belgae* oder Balger heraus, anzudeuten, daß die Niederländer eines zu wagen sich nicht scheuen.

Deren Situation betreffend, liegen dieselben an der Nord-See, uns Deutschen gegen Abend. Und wenn solche auf einer Charte recht in ihrer natürlichen Lage gegen die vier Haupt-Gegenden der Welt vorgestellt und deutlich gemacht werden; so siehet ihre Abbildung einem sitzenden Löwen nicht unähnlich.

Auf der Seite gegen Westen stossen dieselben an die Nord-See, und haben dahero vortreffliche Gelegenheit, ihre Handlung in der gantzen Welt zu treiben. Gegen Osten lieget Deutschland, und insonderheit Ost-Frießland, Münster, Cleve, Jülich, Berg und Trier. Gegen Süden stossen endlich die Niederlande an Franckreich, und ins besondere an die Picardie, an Champagne und an Lothringen.

Sie können sich aber weder von der offenbahren See, noch von denen Nachbarn auf dem festen Lande einer beständigen Freundschaft versehen. Deswegen haben sie sich durch gute Dämme und Festungen dergestalt verpallisadiret, daß es so leicht keine Noth hat. Wenn man ihre Länge an der Nord-See messen wolte; so würde es kaum 60 Deutsche Meilen austragen; und zwar von dem Damme in Gröningen an, biß an die Festung

S. 387

739

### Niederlande

---

Hestin in Artois zu rechnen. Die Breite hingegen, wenn man solche unten von Grafenhag in Holland biß an Diedenhofen im Luxemburgischen nimmt, schätzen einige auf 40, andere auf 45 Deutsche Meilen. Oben aber trägt es kaum 20 Meilen aus. Daß also der gantze Umkreis ungefähr von 160 oder 180 Deutschen Meilen seyn mag.

Dem ohngeachtet steckt dieser kleine Land so voller grossen, ansehnlichen, festen und reichen Handels-Städte, daß es an der Zahl der Einwohner mit den grösten Königreichen in Europa um den Vorzug streiten kan. Es scheint aber auch recht gut zu seyn, daß heutiges Tages noch ein so kleines Land in der Welt ist, darinnen so viel Menschen bey einander wohnen, weil sonst die Atheisten nicht glauben würden, daß ehemals das gelobte Land so viel Juden beherbergen können. Und zwar werden insgemein 212 Städte nebst 6591 Dörffern darinnen gezählet.

Von dem Gewässer darinnen ist erstlich die grosse Nord-See zu merken, daran die Niederlande liegen. Dieselbe wird nun die meiste Zeit des Jahres von den West-Winden bestrichen. Daher es auch kommt, daß die Ufer keine grosse Tieffe haben, sondern voller Sand, Schlamm und Muscheln sind, und also auch gar leichte gefrieren.

Aus dieser grossen See gehet eine kleinere See in die Niederlande hinein, welche 15 Meilen lang ist, und 50 Meilen im Umkreiße hat. Und wird solche die Süder-See genennet. Über diese werden nun die unschätzbarsten Kauffmanns Güter ins Land gebracht. Wobey aber gleichwohl grosse Vorsichtigkeit gebrauchet werden muß, weil dieses Gewässer voller Sandbäncke ist.

Die vornehmsten Flüsse, durch welche dieses Land beströmet wird, sind viere, 1) die Schelde, 2) die Maas, 3) der Rhein, und 4) die Mosel. Die Abtheilung des Landes betreffend; so ist hierbey zu mercken, daß, als Kayser **Ludwigs** des Frommen Söhne die drey grossen Reiche, Deutschland, Franckreich und Italien, im IX Jahrhundert unter sich theilten, zwischen Deutschland und Franckreich ein neues Königreich entstand, welches *Regnum Lotharii*, oder das Lotharische Reich genennet ward. Siehe **Lotharisches Reich** im XVIII Bande p. 498.

Doch dieses Lotharische Reich stund nicht lange, so ward es in zwey Stücke getheilet. Was gegen die Mittelländische See zu lag, ward *Regnum Burgundiae*; und das andere Stücke gegen die Nord-See *Regnum Austrasiae* genennet. Es blieb aber auch dieses Australien nicht lange beysammen, sondern es zerfiel in kleine Provintzien, die wurden theils Hertzogthümer, theils Grafschaften, theils Herrschafften genannt. Und weil sie die Deutschen Kayser vor ihre Ober-Herrn erkanneten; so wurde das gantze Land Nieder-Deutschland genennet.

Endlich schmolzen diese Niederländischen Provintzien nach und nach durch allerhand Vermählungen und Erbschafften zusammen. Wie nun das Hauß Burgund, sonderlich zu den Zeiten Hertzogs **Philipps** des Gütigen, die meisten davon an sich gebracht hatte; so war Kayser **Friedrich III** würcklich im Begriff, ein besonders Königreich daraus zu machen. Es ward aber der letzte Hertzog in Burgund, **Carl** der

S. 387

#### Niederlande

740

Kühne, von seinem Schicksaale übereilet, und im Jahre 1477 von denen Schweitzern erschlagen, ehe das neue Königreich fertig werden konnte. Weil er nun keinen männlichen Erben hinterließ; so fielen die Niederlande an seine Tochter, welche **Maria** hieß. Diese erwählte Kayser **Maximilian I** zu ihrem Gemahl, und dadurch kamen die Niederlande an das Haus Österreich. Hierauf brachte Kayser **Carl V** alles in gute Ordnung, und vereinigte die gesammten Niederlande unter dem Titel eines Burgundischen Kreißes mit dem Römischen Reiche.

Damahls nun bestand dieser gantze Staats-Cörper aus XVII Provinhien, darunter waren IV Hertzogthümer, 1) Brabant, 2) Limburg, 3) Lützelburg, 4) Geldern; darnach VII Grafschaften, 5) Flandern, 6) Artois, 7) Hennegau, 8) Holland, 9) Seeland, 10) Namur, 11) Zütphen; ferner V Herrschafften, 12) Frießland, 13) Mecheln, 14) Utrecht, 15) Oberyssel, 16) Groningen, und noch ein Marggraffthum, 17) Antwerpen.

Als hierauf nach dem Tode Kayzers **Carls V** die Macht des Hauses Österreich zwischen seinen Bruder **Ferdinand I**, und zwischem seinem Sohne **Philipp II** getheilet ward; so wurden die Niederlande zur Spanischen Monarchie geschlagen. Doch eben hierdurch gerieth König **Philipp II** auf die hochmüthigen Gedancken, daß er eine fünffte Monarchie stiften wolte, und daß diese Niederlande der Schauplatz seyn sollen, worauf er die Comödie spielen wolte.

Es war aber unmöglich, einen solchen Schauplatz des Krieges, so wohl zu Wasser, als zu Lande, in diesen Provintzien aufzurichten, so lange die Einwohner bey ihren alten Freyheiten und Privilegien gelassen wurden. Deswegen ward der Hertzog von Alba in das Land geschickt, welcher die armen Leute durch entsetzliche Grausamkeit zur Rebellion zwingen muste, damit man ihnen hernach unter dem Scheine des Rechts ihre Privilegia nehmen konnte.

Es schlug aber nicht so aus, wie die Spanier gemeynet hatten. Sondern nachdem der Hertzog von Alba 100000 Mann durch die Soldaten und 1800 durch den Scharfrichter hinrichten lassen; so fielen VII Provinzien ab, und schlossen 1519 den Welt-bekannten Bund zu Utrecht. Ob nun zwar die Spanier gantzer 70 Jahr nach einander den allerblutigsten Krieg deswegen führten; so konnten sie doch die XVII Provinzien nicht wieder zusammen bringen, sondern sie musten vielmehr 1648 im Westphälischen Frieden die vereinigten Niederländer vor freye Leute erklären.

Von selbiger Zeit nun hat man angefangen, die Niederlande in die sogenannten Spanischen, oder auch Catholischen, weil sie nemlich beständig bey Spanien geblieben, und in die Vereinigten, oder auch Reformirten Niederlande, weil sie nemlich ausser ihrer politischen Vereinigung auch zugleich die Religion mit einander änderten, zu unterscheiden.

Endlich sind nach dem Tode des Spanischen Königes **Carls II** im Jahre 1700 die sonst sogenannten Spanischen Niederlande nochmals an das Haus Österreich gefallen. Und ob die Fran-

S. 388

741

### Niederlande

---

tzosen gleich nachgehends eines und das andere an ihren Gräntzen davon abgezacket haben; so ist es doch biß auf den heutigen Tag bey dieser gedoppelten Eintheilung geblieben. Von beyden aber siehe an seinem Orte besondere Artickel.

Im übrigen ist das Land unten, da man es die Spanischen oder Österreichischen Niederlande nennet, sehr fruchtbar, und mit trefflich grossen Städten und Festungen angefüllet; aber oben, wo man es die vereinigten Niederlande nennet, ist es sehr sumpfficht, und hat weder gnugsames Holtz, Getreide noch Weinwachs, beydes aber ist sehr starck bewohnt, und zur Handlung überaus wohl gelegen. Wie sich denn die Einwohner hauptsächlich auf die Kauffmannschafft legen, worinnen sie es auch recht hoch gebracht. Doch setzen sie auch die Studien nicht bey Seite. Sie sind darneben aufrichtige, arbeitsame und gedultige, aber auch eigennützigte Leute.

Die Haupt-Religion ist in denen Österreichischen Niederlanden Römisch-Catholisch; in denen Vereinigten aber Reformirt.

Das Regiment betreffend: so sind die letztern oder die vereinigten Niederlande, namentlich die Provintzien Holland, Seeland, Zütphen, Geldern, Ober-Yssel, Gröningen und Frießland, eine freye Republick, und werden von einem gewissen Collegio regieret, so man die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande nennet.

Von denen übrigen 10 Provintzien, nemlich Artois, Hennegau, Flandern, Namur, Luxemburg, Limburg, Ober-Geldern, Brabant, Antwerpen und Mecheln, welche man insgemein die Spanische Niederlande heisset, ist durch verschiedene Tractaten gantz Artois, ingleichen ein Theil von Flandern, von Hennegau, von Namur und von Luxemburg der Kron Franckreich, ein Theil von Geldern dem Könige in Preussen überlassen worden; wie denn auch die Staaten der vereinigten Niederlande ein Stück von Flandern, Brabant und Limburg besitzen, und in verschiedenen Plätzen Besatzung liegen haben.

Das übrige ist bey der Kron Spanien geblieben, und endlich 1714 nach dem Spanischen Succßions-Kriege durch den Frieden zu Baden dem Hause Österreich zugesprochen worden. Siehe von einer jeden Provintz und dem gegenwärtigen Zustande ihren besondern Articul.

...

S. 389 ... S. 535

S. 536  
1033

Nittenau

...

...

Nitzing (Michael) ...

**Nitzsche, Nitsche, und Nitsche (Friedrich)** ein bekannter Publi-  
ciste des 17. Jahrhunderts, ward 1640 den 15. März zu Zitterich, einem  
Guthe unweit Dreßden, geboren, und legte den Grund seiner Studien  
in der Schule gedachter Stadt unter **Bohemen** und **Stolbergen**.

Zu Jena, wohin er sich 1659 begab, hörte er **Bosen, Weigeln**, und in  
der Theologie **Gerharden**, welche Vorlesungen er zu Leipzig, wohin  
er sich 1663 begeben, unter **Schetzern, Alberti, Franckensteinen**  
und **Thomasien** fortsetzte, bis er aus Verdruss über den homiletischen  
Studien, und auf Einrathen des Sächsischen Rathes **Gottfried Berin-  
gers**, der Rechtsgelehrten **Zieglers** und **Strauchs**, die Theologie mit  
der Rechts-Gelehrsamkeit verwechselte, worinnen er sich die berühm-  
ten Männer **Schwendendörffern** und **Bornen** zu Anführern erwählte.  
Hierauf wurde er daselbst Magister, und übersetzte die 2 ersten Bände  
vom Journal des Sçavans ins Lateinische. Nach diesem erhielt er im  
Jahr 1668 die mathematische Professur zu Giessen, 1671 die Doctor-  
Würde, 1674 die ordentliche Professur der Rechte, 1684 die Rath-  
s-Stelle in *Judicio revisorio*, als höchstem Tribunal in beyden Heßi-  
schen Landgrafschaften, und 1702 das Procancellariat der Gießischen  
Academie, welche Ehre er aber nicht lange genossen, weil er noch  
dasselbe Jahr den 24. Aug. gestorben, zwey gelehrte Söhne hinterlas-  
send, davon der älteste Doctor der Medicin, und der andere der Rech-  
ten Doctor ist.

Außer der gedachten Übersetzung hat man auch von ihm:

1. *Responsa, decisiones, parallelismum juris naturalis et Ro-  
mani.*
2. *Commentarium posthumum in capitulationem Josephinam*,  
welchen August Hoffmann heraus gegeben, Franckfurth  
1711 in 4.
3. *Dissertationes*, als:
  - a. *de aestimatione*, Gießen 1670.
  - b. *de bona et mala fide in perceptione fructuum*, Jena 1661.
  - c. *de repressaliis*, ebend. 1668.

S. 536  
1034

St. Nivardus

- d. *de publicae utilitatis praerogativis*, Gießen 1681.
- e. *de jure parentum et liberorum circa feuda*, ebend. 1689.
- f. *de juribus militum singularibus*, ebend. 1694.
- g. *de utilitate innoxia*, ebend.
- h. *de jure et officio Regis Rom. circa advocatiam Ecclesiae*,  
ebend. 1700.
- i. *de Capitulatione Caesarea*, ebend. 1700.
- k. *de accurato castella regia muniendi modo*, Leipzig 1664.

*l. de triplici maris motu et quidem de motibus versus occasum et aequinoctialem perpetuis, ebend. 1667.*

*m. de sorte, ebend. 1668.*

*n. de testamento militis, ebend. 1675.*

**Hertius** in praefat. ad Nitschii Commentarium in Capitul. Josephi-  
nam.

**Nitzsche** (Johann) ...

...

S. 537 ... S. 580

S. 581

1119

*NOBILE FEUDUM*

---

...

...

*NOBILE OFFICIUM JUDICIS ...*

*NOBILES*, hiessen ehemals bey denen alten Römern eigentlich nur diejenigen, deren Eltern oder Vorfahren bereits eine solche Ehren-Stelle in der Republic bekleideten, bey deren Verwaltung ihnen ver-  
gönnet war, sich einer so genannten *Sellae Curulis* zu bedienen.

Dergleichen z. E. die Dictatores, Bürgermeister, Stadt-Richter, Bau-  
meister, Censores u.d.g. gewesen, und welche daher auch mit einem  
besondern Nahmen Magistratus Curules genennet worden und die da-  
her zugleich das Recht, daß ihre Bildnisse bey Familien verwahrlich  
aufbehalten, und in denen Vorhöfen oder Vor-Häusern (*in Atriis*) öf-  
fentlich aufgestellt werden durfften, (*Jus Imaginis*) erlanget hatten.  
Deswegen schätzte man auch insgemein den Adel einer Familie nach  
der Zahl solcher Bilder oder Personen, welche dergleichen ansehnli-  
che Bedienungen verwaltet hatten.

Diese *Nobiles* nun wurden also auch denen so genannten **Neuen Leu-  
ten** (*Hominihus novis*) das ist, solchen, welche sich von Seiten ihrer  
Voreltern keiner dergleichen Vorzüge zu rühmen hatten, sondern da-  
gegen vielmehr erst selbst durch ihre eigene Tugend und Verdienste  
in die Höhe zu kommen, und sich hierdurch einen Namen zu machen  
suchen musten, entgegen gesetzt. Weswegen es denn auch zwischen  
beyden immer etwas zu streiten und zu zancken setzte. **Cicero** in *Verr.*  
*VII.* und in *Ep. ad Famil. Lib. V.*

Nachdem aber dieses Wort erst ein allgemeiner Ehren-Titel war, wo-  
mit überhaupt alle diejenigen bezieret wurden, deren Vorfahren, wie  
gedacht, in so hohen Ehren und Würden gesessen hatten, dieselben  
mochten sonst gleich an und vor sich selbst betrachtet, zu denen so  
genannten Geschlechtern (*Patriciis*) oder gemeinen Privat-Leuten  
(*Plebejis*) gerechnet

S. 581

*NOBILES*

1120

---

werden; so gediehe es nachgehends gleichwohl dahin, daß die ersten  
vielmehr ihren ordentlichen Geschlechts-Nahmen beybehielten, und  
also bloß diejenigen, die vor sich selbst zwar in einem schlechten und  
geringen Stande lebten, unter ihren Vorfahren aber dennoch einen und  
den andern aufweisen konnten, welcher obgedachter massen durch  
seine selbsteigene Tugenden und Verdienste, bis zu einer so hohen  
Ehren-Staffel in der Republic gestiegen war, im besondern und eigent-  
lichen Verstande *Nobiles* genennet wurden.

Welchen Unterschied zwischen beyden auch sonderlich **Pedianus** gantz genau beobachtet, da er von dem **Cicero** gedencket, daß solcher zwey Patricios, nemlich den **Galba** und **Catilina**, und vier Privat-Leute, oder gantz geringer Herkunft (*Plebejos*) und unter diesen wiederum zwey *Nobiles* zu Competenten gehabt habe.

Nicht zwar als ob die erstern (*Patricii*) nicht auch *Nobiles* gewesen, sondern weil solche bloß in Ansehung des allzuweitläufftigen und allgemeinen Umfanges, so das Wort *Nobiles* in sich faßt, lieber mit dem besondern Ehren-Titel derer *Patriciorum* prangen wolten, da hingegen andere nur schlecht weg *Nobiles* genennet wurden. Wie denn zu dem Ende auch sonderlich **Livius Lib. XXXIX.** von dem **Marcus Porcius** rühmet, daß er es allen sonst so genannten *Patriciis* und *Plebejis* aus denen angesehensten Häusern (*Nobilissimarum familiarum*) bey weitem zuvor gethan.

So nahmen auch in gleicher Absicht die **Fulvii**, ungeachtet ihre Familie sonst zwar eben nicht die ansehnlichste war, den Beynamen *Nobiliores* an. Womit auch ferner **Cicerons** in *Or. Sext.* Anrede an die jungen Römer übereinstimmt, da er sonderlich diejenigen, welche bereits *Nobiles* hiessen, zu rühmlicher Nachahmung derer von ihren Vorfahren gleichsam auf sie geerbten Tugenden und Verdienste, wie hingegen die andern, welche sich zwar keiner dergleichen Vorzüge rühmen konnten, sonst aber dennoch allezeit im Stande waren, durch ihre selbststeigene Geschicklichkeit und rühmliche Handlungen so wohl, als ehedem schon so viel andere **neue Leute** (*novi Homines*) ihres Ortes auch gethan, denen erstern gleich zu werden, deshalb nur nicht den Muth sinken zu lassen, sondern sich vielmehr auf alle möglichste Art und Weise vor andern hervor zu thun vermahnte.

Und ist hierbey ein vor allemahl zu gedencken, daß das Patriciat eine Ehre war, welche sich niemand durch sich selber erwerben konnte, sondern die er vielmehr nur von seinen Eltern und Vorfahren ererben muste. *L. mortis causa 31. ff. de mortis caus. donat.* **Hotomann, Praetjus.**

Im übrigen hatte es mit ihnen fast eben die Bewandniß, als mit unserm heut zu Tage so genannten geerbten und neuen Adel. Siehe **Adel**, im **I Bande**, p. 467. u. ff. ingleichen **Patricius**, wie auch **Ritter**.

**NOBILES**, hiessen in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrift-Stellern, so viel, als Freygebohrne, und aus einem ansehnlichen Geschlechte entsprossene Leute, deren Eltern und Vorfahren nicht allein aus einem unbefleckten und rechtmäßigen Ehe-Bette erzeugt worden, sondern auch vor sich selbst nicht

S. 582

1121

**NOBILES**

das mindeste ihrer unbefleckten Geburt unanständiges begangen, am allerwenigsten aber andern Leuten als Leibeigene oder Slaven bedient gewesen. Als welches allerdings zwar an und vor sich selbst schon ein nicht geringes Glück und Vorzug vor andern weit geringern und aus dem geringsten Pöbel-Volcke erzeugten Leuten zu nennen ist.

Ungleich mehr aber wird unstreitig dieser von ihren Eltern und Vorfahren auf sie die geerbte Glantz und Ruhm erst noch dadurch vermehret, wenn sie es anbey ihres Ortes auch an nichts ermangeln lassen, theils durch Erlernung guter Künste und Wissenschaften, theils auch durch Ausübung allerhand rühmlicher Thaten und

Verrichtungen, nicht allein sich selbst vor andern hervor zu thun, sondern auch ihr vorher schon so berühmt und ansehnlich gewordenes Geschlecht immer noch mehr und mehr zu erheben und empor zu bringen. **Tiraquell de Nobilit. Pratejus.**

Bey denen alten Deutschen hingegen wurden ehemahls nur Fürsten, Grafen und andere Hochmögende Herren oder vornehme Ritter, mit dem Lateinischen Titel *Nobiles* beehret. **Paullini** Zeitkürtz. Erbaul. Lust *P. I. p. 156* u. f.

Siehe auch **Adel**, im *I Bande p. 467* u. ff.

*NOBILES*, hiessen auch bißweilen nur die sonst so genannten *Patricii* und *Senatores*, von denen besondere Artickel handeln. **Conannus Lib. II. c. 12. n. 1.**

*NOBILES*, **Edlingi, Herren-Geburt, Edelknechte**, siehe **Adel**, im *I Bande p. 467* u. ff. ingleichen **Ritter**.

*NOBILES ARTIS, Gelehrte Adel*, siehe **Adel**, im *I Bande p. 470*.

*NOBILES BENEFICIARII*, sind diejenigen von Adel, welche zu Belohnung ihrer ausnehmenden Verdienste und Tugenden von Kayser, Königen oder Fürsten, vor sich und ihre Erben mit einem gewissen Ritter- oder andern austräglichen Gute beleget werden.

Siehe **Vasallen**.

*NOBILE SCORTUM*, siehe **Nobilis**.

*NOBILES DE INDAGINE*, so wurden ehemahls die Herren **von Asseburg**, jetzt **von Hagen**, genannt, von welchen im *II Bande p. 1897* und im *XII Bande p. 173* u. ff.

*NOBILES DOMINI*, oder **Dynastae**, zu Deutsch **Land-Herren, Dienst-Herren**, oder **Herrn-Herrn**, hiessen ehemahls bey denen alten Deutschen diejenigen von Adel, welche die völlige Landes-Fürstliche Hoheit nebst allen davon abhängenden Rechten und Freyheiten besaßen, und so gar auch andere von Adel in ihren Diensten oder zu Vasallen hatten, dieselben mochten übrigens gleich vor sich selbst entweder mit dem Gräflichen und Freyherrlichen Titel prangen, oder auch dagegen nur schlechte Edelleute vorstellen. **Ludwig** in *Praef. ad Reliqu. MSC. T. IV. p. 12*.

*NOBILES FACTI, Neu gemachte*, oder wie sie sonst auch Spottweise genennet werden, Neugebackene Edelleute; siehe **Neuer Adel**, *p. 84* u. ff.

*NOBILES FOEMINAE, Frauen von Ritters-Art, Adelige Damen*, u. s. w. siehe an seinem Orte.

S. 582

*NOBILES MEDIOCRES*

1122

*NOBILES IMMEDIATI, Unmittelbare Edelleute*, siehe **Adel**, im *I Bande p. 470* u. f. ingleichen **Reichs-Ritterschaft**.

*NOBILES INGENIALES*, siehe **Nobiles Mediocres**.

*NOBILES IN SPECIE DICTI, Ritter, von Ritters-Art, Schöppenbare Freyen*, siehe **Adel**, im *I Bande p. 467* u. ff. ingleichen **Ritter**.

*NOBILES LEGALES, Hof- oder Gelehrte Adel*, siehe **Adel**, im *I Bande p. 470*.

*NOBILES LIBERI ET IMMEDIATI*, Freye Reichs-Ritter, siehe Reichs-Ritterschafft.

*NOBILES MARTIS*, siehe Ritter.

*NOBILES MEDIATI*, oder **Nobiles territorio subjecti**, gemittelte von Adel, oder mittelbare Edelleute, sonst auch Landsassen, u. s. w. sind eigentlich diejenigen, welche in eines unmittelbaren Reichs-Fürsten oder andern Reichs-Standes Gebiete ansässig, und daher auch nicht allein dem Kayser und dem Reich bloß mittelbarer Weise, sondern auch eines dergleichen Reichs-Fürsten oder Reichs-Standes sogenannter Landes- Fürstlicher hohen Obrigkeit, und also so wohl dessen hoher, als niederer Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Siehe auch Adel, im I Bande p. 470. ingleichen Landsassen, im XVI Bande p. 447 u. ff. wie auch Land-Stand, p. 559 u. ff.

*NOBILES MEDIOCRES*, **Nobiles Ingeniales**, **Nobiles serviles**, **Lazzi**, **Milites**, **Clientes**, **Ministeriales**, **Dienstmannen**, **Knapen**, oder **Knappen**, **Edhilingi**, u. s. w. wurden ehemahls diejenigen von Adel genennet, welche anderer schlechter Edelleute oder so genannter Land-Herren Bothmässigkeit unterworfen, und entweder deren würckliche Vasallen waren, oder sich irgend sonst in ihren Diensten befanden.

Wie es denn gar öfters zu geschehen pflegte, das bißweilen einer und der anderer von Adel wegen allzugrosser Armuth und aus dringender Noth seinem Stande gleichsam Gewalt thun, und entweder bey seines gleichen, oder auch wohl noch bey einem geringern, als er selber war, Dienste nehmen muste, damit er sich nur solcher gestalt desto besser hinbringen konnte.

Gleichwie aber diese Erniedrigung nothwendig nicht zu geringer Verkleinerung seines Standes und Geschlechtes gereichte; so konnte ein solcher Dienstmann, wenn er nach der Zeit gleich schon wieder in bessere Umstände gerieth, und also als ein rechter Edel- oder Rittersmann vor sich leben wollte, dennoch anders nicht, als nach vorhergegangener wiederholter Kayserlicher Bestätigung seiner ehemahls schon gehabtten Adelichen Würde und derer davon abhängenden Vorzüge und Freyheiten, zu seinem Zwecke gelangen. Ludwig in *Praefat. ad Reliqu. MSC. T. IV.* p. 12 u. ff. Besiehe auch Lehmanns Speyerische Chron. *Lib. II. c. 14. p. 77.* u. f.

S. 583

1123

*NOBILES MILITARES*

---

*NOBILES MILITARES*, siehe Ritter.

*NOBILES NATI*, **Gebohrne von Adel**, oder derer Eltern und Vorfahren bereits die Adelige Würde geführt. Siehe Adel, im I Bande p. 467 u. ff.

*NOBILES NON-TITULARES*, **Ohne** oder **ungetitelte Edelleute**, oder solche, die zwar würcklich in den Adel-Stand erhoben worden, ohne jedoch daß sie sich dessen weder selber rühmen, noch auch von andern der ihnen deshalb gebührenden Titel und anderer Vorzüge annehmen. Siehe Adel, im I Bande p. 467 u. ff.

*NOBILES NOVI*, siehe Neuer Adel, p. 84 u. ff.

*NOBILES OFFICIARII* sind diejenigen von Adel, welche in einer gewissen hohen, und dem Adel-Stande entweder gemässen oder doch gleichmässigen Bedienung stehen. Siehe Adel, im I Bande p. 470.

*NOBILES PAROCHIANI*, oder *Nobiles Paroeciani*, **Eingepfarrte von Adel**, siehe **Eingepfarrte**, im VIII Bande p. 549.

*NOBILES PAROECIANI*, **Eingepfarrte von Adel**, siehe **Eingepfarrte**, im VIII Bande p. 549.

*NOBILES PHILOSOPHI*, siehe *Nobilissimi*.

*NOBILES PUERI*, **Edel-Knaben** oder **Pagen**, siehe **Edel-Knaben**, im VIII Bande p. 211.

*NOBILES RECENTER CREATI*, siehe **Neuer Adel**, p. 84 u. ff.

*NOBILES RUSTICANI*, **Dorff-** oder **Land-Juncker**, sind so viel, als diejenigen von Adel, welche auf dem Lande wohnen, und gewisse Ritter- Sitze oder auch andere Güter inne haben. Besiehe hierbey den Artickel **Landsassen**, im XVI Bande p. 447 u. ff.

*NOBILES SALINARII*, siehe **Saltz-Juncker**.

*NOBILES SERVILES*, siehe *Nobiles mediocres*.

*NOBILES TITULARES*, **Getitelte Edelleute**, oder solche, welche würcklich so genennet und auch davor erkannt werden. Siehe **Adel**, im I Bande p. 467 u. ff.

*NOBILES URBANI*, siehe **Stadt-Juncker**, ingleichen *Patricius*.

*NOBILES VENETI*, siehe *Nobile di Venetia*.

*NOBILES UNGVENTUM Mynsicht*. Siehe *Ungventum Nobile Mynsicht*.

**Nobili ...**

Sp. 1124

S. 584

1125

**Nobilibus**

...

**Nobilior** (Marcus Fulvius) ...

*NOBILIS*, auf Deutsch **Edel, Angesehen, Berühmt, Kennbar, Kenntlich**, soll nach einiger Vorgeben so viel seyn, als *Non bilis*, weil sich nemlich vor dergleichen Leute nichts weniger schicke, als neidisch, zancksüchtig, aufgeblasen oder stolz, sondern dagegen vielmehr demüthig, bescheiden, liebe reich und dienstfertig zu seyn.

Andere leiten es von *Non vilis*, das ist, nichts geringes oder unansehnliches zu seyn; Und noch andere gar von *Nobis lis* her, als ob dieselben gleichsam nur beständig mit andern im Zanck und im Streit zu liegen hätten.

Diejenigen aber treffen es Zweifels ohne wohl am besten, welche es von dem Lateinischen Worte *Nosco*, Ich weiß oder kenne, wie etwan *Stabilis* von *Stando*, herführen; daß es also eigentlich eben so viel anzeigt, als das sonst bekannte Wort *Noscibilis*.

Es ist aber hierbey zu mer-

S. 584

**Nobilis**

1126

cken, daß die Römer schon vor alten Zeiten gewohnt gewesen, nicht allein nur gewisse Personen, sondern auch ein jedes anders Ding, und so gar auch diejenigen Örter, welche entweder durch gantz

ausnehmende Tugenden und Verdienste, oder auch wegen eines ihnen gantz ausserordentlich begegneten Glückes, und endlich auch durch andere merckwürdige Thaten und Verrichtungen vor andern bekannt und berühmt geworden, und von denen man also weit und breit nicht genug zu sprechen und zu rühmen gewust, mit dem Namen *Nobilis* beleget.

Daher es denn auch geschehen, daß man dieses Wort eben nicht allemahl in einem guten und rühmlichen, sondern auch bisweilen in einem überaus schlimmen und schimpflichen Verstande gebraucht. Als z. E.

- *Nobile Scortum* oder *Nobilis Meretrix*, eine berühmte Hure,
- *Nobilis Scurra* oder *Latro*, ein berühmter Spitzbube oder Strassenräuber,
- *Nobiles Cannae*, die wegen der ehemals daselbst erfolgten Niederlage derer Römer berühmte und merckwürdige Stadt Canna,
- u. s. w.

Nach der Zeit aber hat man dieses Wort gemeiniglich nur von denen sonst so genannten Edelleuten gebraucht. In welchem letztern Verstande dasselbe auch noch insgemein heut zu Tage genommen wird. **Knipschild** *de Jurib. et Privil. Nobilit. et Ord. Equestr. Lib. I. c. 1. n. 1.* u. ff. **Limnäus** *de Jur. Publ. Lib. VI. c. 1. n. 1.* u. ff. **Nolden** *de Nobilit. c. 1. n. 1.* u. ff.

In denen mittlern Zeiten aber bedeutete dasselbe sonderlich in Deutschland so viel, als einen Fürsten oder andern vornehmen Herren des Reichs. **Eckhart** *in Franc. Orient. T. I. p. 164. 249. 252. 697.* in gleichen *T. II* hin und wieder.

Ubrigens ist hierbey zu mercken, daß das Wort *Nobilis* oder Edel, nach dem heutigen Stylo nicht allezeit einen Adel von Geburt, sondern der durch Studien, Ehren-Ämter, oder andere ausnehmende Verdienste und Tugenden erworben und zuwege gebracht worden; und die also

- *Nobilis*, Edel,
- *Nobilissimus*, Wohl-Edel,
- *Praenobilis*, Hoch-Edel,
- oder *Praenobilissimus*, Hoch-Edelgebohren,

tituliret werden, auch solche Ehren-Wörter wohlverdienten Amts-Trägern, ansehnlichen Kaufleuten, und bürgerlichen Standes-Personen, vor sich, nicht aber auch deren Descendenten und Nachkommen ertheilet werden.

Die Könige von Schweden und Dännemarck tituliren ihre Rätke Edel, welche von andern, ob sie schon nicht in den Adel-Stand erhoben, Wohlgebohrne begrüset werden. Und dieses ist nunmehr auch bey uns in Deutschland Mode geworden, und so ferne gekommen, daß keinem Doctor der Ehren-Titel *Praenobilis*, Hoch-Edel, oder auch wohl *Praenobilissimus*, Hoch-Edelgebohren, mehr geweigert wird.

Bes. hierbey den Artickel **Adel**, im *I Bande* p. 467. u. ff.

S. 585 ... S. 603

S. 604

**Noetianer**

1166

...

...

**Nöteburg ...**

**Nöthig**, siehe **Nothwendig**.

**Nöthige (der)** ist unter denen Gesellschafts-Namen der Löbl. Fruchtbringenden Gesellschaft derjenige, welcher **Volrath von Kro- sig** beygeleget worden ist, nachdem er im Jahr 1648 ein Mitglied derselben worden war. **Neusprossender** Deutscher Palmbaum p. 293.

**Nöthige Ausgabe, gewisse Ausgabe**, ist diejenige, welche die Nothdurfft erfordert. Z. E. ein Studente auf Academien weiß, was er in einem halben Jahre für Tisch, Stube und Collegia zahlen muß: daher ist diese Ausgabe gewiß und kan nicht nachbleiben.

**Nöthigen**, siehe **Zwingen**.

**Nöthigen (einen)** will so viel sagen, als suchen einen darzu zu bringen, wozu er sonst für sich selbst wohl keine sonderliche Lust haben möchte.

Ein solches Nöthigen kan auf zweyerley Weise geschehen: entweder durch eine unwiderstrebliche Gewalt, oder durch eine kräfttge Vorstellung. Wenn also zum E. **Luc. XIV, 23.** der Haußvater unter andern saget: Nöthige sie herein zu kommen; so wird auf keine unwiderstrebliche Gewalt geziehlet, welcher der Mensch nicht widerstehen könnte, und zwar weder auf eine äusserliche, noch auf eine innerliche Gewalt. Eine äusserliche Gewalt findet hier nicht statt. Denn in dem gantzen gedachten Capitel ist nichts enthalten, was uns nur einige Muthmassung geben könnte, daß des Hauß-Vaters Meynung gewesen wäre, die Leute solten mit Gewalt zu seinem Abendmahl gezwungen werden, sie möchten wollen, oder nicht. Vielmehr findet man in demselben das Widerspiel. Denn der Haußvater schicket nur einen einzigen Knecht aus. Was konnte nun ein einzelner Mensch durch äusserliche Zwangs-Mittel bey so vielen ausrichten; Diesem nach ist es ein grosser Irrthum, wenn einige die Worte: Nöthige sie herein m kommen! dahin deuten wollen, als ob man die Leute mit Feuer und Schwerdt oder durch andere Gewaltthätigkeiten, zum Glauben zwingen müsse, davon mit mehreren der Artikel: **Religions-Zwang** handelt.

**Reinbecks** Predigt über die Worte: Nöthige sie hereinzukommen, Berlin 1738 in 4.

**Nöthiges Auskommen.** Sein nöthiges Auskommen hat derjenige, welcher vom zeitlichen Vermögen nur so viel besitzt, als die gegenwärtige Nothdurfft erfordert, nicht aber dem Wohlstande ein Gnüge thun kan, noch auf einen Nothfall versorget ist. Von dem **reichlichen Auskommen** handelt ein besonderer Artikel.

**Nöthigung**, siehe **Nöthigen**, ingleichen: **Zwang**.

*NOETI ...*

...

S. 605 ... S. 640

S. 641  
1239

*NON MODOCA*

---

...

*NON-NATURALIS PRAEDICATIO ...*

**Nonne**, ein alt-Fränkisch-Frantzösisches Wort, soll nach des **Sirmonds** davon gegebenen Erklärung ein blosses Ehren-Wort seyn,

sonst aber eben so viel, als das Lateinische Wort *Nonnus* oder *Nonna*, das ist, einen Vater, oder Mutter, oder sonst eine betagte Person andeuten. Wie denn bekannt, daß noch bey dem heutigen Italiänern das Wort *Nonno* einen Groß-Vater, oder Schwieger-Vater, und bey denen Engelländern das Wort *Nain* eine Groß-Mutter anzeigt. **Leibnitz** in *Etymol. P. I. p. 25.*

---

**Nonne**

---

S. 641

1240

**Nonne, Nonnen, Kloster-Jungfern, Virgines Sacrae, Sanctimoniales, Monachae, Moniales, Nonnae, Nonnanes, Religiosae**, heißen in der Römischen Kirche diejenigen Weibs-Personen, welche sich ausser der Ehe und unter einer gewissen Ordens-Regel zu leben, in dieser oder jenes Kloster verlobet.

Woher das Wort Nonne seinen Ursprung habe, schreibt **Scheräus** in seinen *Miscellaneis Hierarchicis*, p. 101. kan ich nicht erfahren, weder in Büchern, noch sonst, nur daß etliche wollen, eine Nonne soll von dem andern Römischen Könige, **Numa** genannt, herkommen, welcher die heiligen Feuer-Jungfern, *Flamines* genannt, gestiftet hat, fast den Nonnen gleich. **Dresser** *P. I. p. 408.*

Oder auch vom Lateinischen Worte *Non*, nein; massen in allen weltlichen Stücken ihnen ein *Non* oder Nein vorgeleget worden, als daß sie nicht heyrathen, im häuslichen Stande leben, und andere dergleichen Dinge mehr verrichten können.

Andere aber bringen wiederum andere Meynungen von dem eigentlichen Ursprunge und Bedeutung dieses Wortes bey. Allein diejenigen, so mit der Zeit sich nach und nach in Sprachen und dem wahren Alterthum genauer umgesehen, sind aus den ältesten und glaubwürdigsten Monumenten genugsam berichtet und unterwiesen worden, daß Nonne, dem Ursprung nach, kein anders, als ein Egyptisches Wort sey, welches so viel als Heilige bedeutet. **Martinus** in *Lex. Philol. voc. Nonna. Hieronymus de Custod. Virgin. ad Eustoch. ibique Erasmus. Hospinianus de Monach. fol. 4.*

**Baronius** zwar, indem er beweisen will, als habe die Jungfrau **Maria** von ihrer Kindheit an aus einem besondern Gelübde sich in einer Halle an dem Tempel zu Jerusalem aufgehalten, und sey als eine Nonne erzogen worden, meynet, es sey auch schon zu **Moses** Zeiten der Nonnen-Stand bekannt gewesen, weil 2 **B. Mose XXXVIII**, 8. von solchen Weibern geredet werde, die vor der Thüre der Hütten des Stifts gedienet, und Zobheoth geheissen; mit welchem Vorgeben aber er unter denen Gelehrten so wenig Beyfall gefunden, daß ihn vielmehr **Casau-bonus** in *Exerc. I. n. 23* und **Spanheim** in *Dub. Evang. P. I. Dub. 18. §. 15.* weitläufftig widerleget.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist gleichwohl so viel gewiß, daß die heut zu Tage so genannten Nonnen in denen Catholischen Klöstern, ihren Ursprung auf gleiche Art, wie die Mönche von ihrer Einsamkeit und Lebens-Art genommen. Denn gleichwie ehemals die Männer sich Therapeuten, Gottes-Diener, Ärzte, nenneten, so hiessen auch die Weibs-Personen Therapeutriten, Ärztinnen und Gottes-Dienerinnen; hiessen jene *Nonni*, fromme und heilige Leute, so hiessen auch diese Nonnen, fromme und heilige Weiber. **Goodwin** *Moses et Aaron p. 113. Josephus de Bello Jud. Lib. II. c. 12. p. 786. Eusebius in Hist. Eccles. Lib. II. c. 17. u. a.*

Sonst pflegt man auch das keusche Frauen-Volck Nonnen zu nennen, schreibt der heilige **Hieronymus** in *Jes c. 19.* welches Wort nachmals,

weil die Heiligen sich sonderlich in Egypten vormals aufgehalten, auch unter uns bekannt worden. Denn man weiß, daß diejenigen Dinge, so in fremden Ländern

S. 642

1241

### Nonne

---

ihren Ursprung genommen, auch in denen, wo sie bekannt werden, ihren Namen zu behalten pflegen. Wannhero auch die Mönche zugleich mit ihrem Stande, den Egyptischen Namen, an statt einer heiligen Jungfrau, mit zu uns gebracht. So verknüpffet auch **Arnobius** in seiner Betrachtung über den 150 und über den 141 Psalm diese beyden Wörter, eine Nonne und heilige Jungfrau, in einer Verbindung zusammen.

Indessen aber sind auch die Päbstischen Schrifft-Steller selbst nicht vollkommen mit einander einig, welche, und was sie eigentlich vor eine Anfängerin des Kloster-Lebens annehmen sollen. So giebt man z. E. von der Mutter des gantzen menschl. Geschlechtes, der **Eva**, vor, daß solche bereits die erste Urheberin des Nonnen-Standes gewesen.

Desgleichen rühmet man von der heiligen **Maria Magdalena**, als des **Lazari** Schwester, aus Galiläa gebürtig, daß sie eine Erbin des Schlosses Magdalon, wovon sie auch den Namen bekommen, die erste Einsiedlerin von diesem Orden gewesen, und ein lauffärbiges Kleid, als die allerverächtlichste Farbe, ihre Bußfertigkeit und Demuth zu bezeigen, getragen haben soll.

**Martha**, ihre Schwester, soll mit ihrem Bruder nach Marsilien sich begeben haben, und daselbst eine Stifterin des Ordens vom heiligen Geiste gewesen seyn, und weil die Ordens-Leute von dieser Patronin schwarz gehen, glaubt man, daß sie dergleichen Kleidung getragen.

Die heilige **Thecla** soll, nach unterschiedlicher Scribenten Meynung, eine Tochter **St. Pauli** gewesen seyn, welche einsmals, als sie denen Löwen, wegen ihres christlichen Bekänntnisses, vorgeworffen worden, wunderbarlich entkommen, massen sie nur dieselbige auf dem Platze, an statt daß sie solte zerrissen werden, belecket, und also unverseht gelassen. Worauf sie sich nach Catalonien begeben haben, und eine Stifterin des Klosters zu Terracona geworden seyn soll. Ihre Kleidung ist Löwen-grau, nebst einer schwarzen Haube auf dem Haupte.

Die heilige **Marcella** soll eine Römerin gewesen seyn, und von dar auf eines von ihren Land-Güthern sich begeben, und unterschiedliche adliche Jungfrauen zu einem geistlichen Leben daselbst angewöhnt haben, welche Gesellschaft auch nachmals dermassen zugenommen, daß sie vor eine Stifterin des Kloster-Lebens, und vor eine Mutter aller Kloster-Frauen, so wohl in Morgen- als Abend-Ländern gehalten wird. Sie ist viel mit dem heiligen **Hieronymus** umgegangen, und vom **Athanasius** wegen der Regel des heiligen **Antonius** unterrichtet worden. Ihre Kleidung ist nach Griechischer Art, gantz schwarz.

Noch andere eignen diese Ehre entweder der heil. **Flavia Domitilla** zu, welche bereits von dem heil. **Clemens I** darzu eingeweiht worden, oder der heil. **Basilissa** von Antiochien, welche um das Ende des II Jahrhunderts mit ihrem Gemahl, dem heil. **Julianus**, eine beständige Jungfrauschaft gelobet, und nachdem sie mit beyderseits Bewilligung einander wiederum verlassen, bis über 1000 gleichmäßige Bräute Christi die Aufsicht geführt haben soll, oder endlich der heil. **Tharfis**, welche sich fast zu gleicher Zeit, als die Anführerin büssender Weibes-Personen, in ein Kloster eingeschlossen, und

nicht allein in demselben durch ihre unsträfliche und strenge Lebens-Art, sondern auch nach ihrem Tode noch den unsterblichen Nachruhm der Heiligkeit erworben.

In Franckreich soll sonderlich die **Radegundis**, Königs **Clotarius** Gemahlin, zu erst ein solch Nonnen-Kloster zu Poitiers gestiftet, und nebst anderm Königlichen Frauenzimmer selbst darinnen gelebet haben. Wobey sie ihnen denn gewisse Regeln vorschreiben lassen, die man vor des **Cäsarius** von Arelat seine ausgab, und auf dem andern Synodo zu Tours bestätigte. **Gregorius Turonensis** *Lib. III. c. 9. und Lib. VII. c. 2. und 9.* Siehe auch *Acta Synodi Turon. II.*

In Deutschland weiß man von keinem Nonnen-Kloster, bis zur Zeit des **Bonifacius**, der erst in Engelland eine Zeitlang im Benedictiner-Kloster gelebt, und hernachmals Ertz-Bischoff zu Mayntz geworden; Da er denn ums Jahr 725 aus Engelland acht fürnehme Weibes-Personen nach Deutschland beruffen, und hin und wieder Frauen-Klöster gestiftet, darinnen er dieselben zu Äbtissinnen eingesetzt. **Baronius** in *Annal. ad ann. 725.* **Aventinus** *Lib. III.*

Und weil dann solche Klöster in Deutschland gar langsam aufgekommen, und der Name derer Nonnen hingegen bereits etliche hundert Jahr zuvor bey denen Griechischen und Lateinischen Schrifft-Stellern zu befinden; so ergiebet sich auch hieraus von selbst, daß **Amerbach** in *Not. super Constit. Car. fol. 238.* und alle, die mit ihm gleicher Gedancken sind, sich nicht wenig geirret, wenn er behauptet, daß sie den Namen Nonnen von denen Deutschen bekommen.

Inzwischen lebten solche ehemals in ihren Klöstern, sonderlich nach der Regel des heil. **Benedicti** zusammen, und waren derer Bischöffe Gerichtsbarkeit unterworfen, **Hieronymus** *ad Eustoch. Xiphilin in Domit.*

Und auch noch heutiges Tages bleiben dieselben meistens verschlossen, und dürffen nicht aus dem Kloster gehen, es sey dann um Feuers-Noth, Aussatz und ansteckender Seuchen willen, und die darwider handeln, werden von ihren Vorstehern mit der Kirchen-Zucht angesehen. Hingegen darff niemand, weder Manns- noch verhey Rathete Weibs-Personen zu ihnen hinein kommen, und die sie sprechen wollen, müssen solches an dem Sprach-Gitter thun. Welches doch auch nach der strengen Regel nicht ohne Vorwissen der Äbtissin, und im Beyseyn einer Zugeordneten geschehen soll. Der Artzt und der Beicht-Vater werden im Nothfall eingelassen; jedoch nicht ohne Vorwissen des Bischoffs, oder eines andern Obern.

Gleichwie nun aber die beständige Jungfrauschafft, welcher sich die Nonnen bald bey dem Eintritt in das Kloster durch ein solennes Gelübde gewiedmet, nicht nur in der ersten Kirche, wie **Tertullianus** bezeuget, gar sehr geliebet worden, sondern auch noch heutiges Tages bey denen Römisch-Catholischen in besondern Ehren gehalten wird; Also nennet auch in Erwegung dessen **Basilius** der Grosse die Heyrath solcher heiligen und Gott-gewiedmeten Jungfrauen einen förmlichen Ehebruch (*Adulterium*). **Innocentius**, der Pabst, beleget solche im Jahre 402 mit dem Bann, und schliesset sie von der Communion aus, bis zur Stunde des Todes. Und

etliche Synodi bestätigen auch solche Gewohnheit. Wer aber dieselben vollends gar ungebührlicher Weise schwächet, der begehet nach der Glosse des Canonischen Rechtes ein dreyfaches Verbrechen, nemlich Blut-Schande, Ehebruch, und Kirchen-Raub, oder eine freventliche Schändung Gott-geheiliger Sachen. **Besold** in *Thes. Pract. Lit. N. h. v.*

Deren würckliche Aufnahme in das Kloster, oder die sonst sogenannte Einkleidung geschiehet also: Wenn der Tag ihrer geistlichen Hochzeit oder Verlobung heran kommet; so wird die zukünftige Nonne von unterschiedenen noch unverheyratheten Weibs-Personen oder Jungfrauen in ihrem besten Schmucke und wie eine ordentliche Braut angekleidet, zu dem Altar vor den Bischoff geführt. Die Jungfern aber, so sie führen, haben in der Hand weisse Wachs-Lichter, wie ehemahls bey denen Hochzeiten gebräuchlich gewesen. Sodann leget ihr der Bischoff eine Decke über das Haupt, und saget: *Aspice, filia, et obliviscere populum tuum et domum patris tui, ut rex decorem tuum concupiscat*: Indem dieses geschehen; so ruffet das anwesende Volck: **Amen!** Wenn nun diese Decke auf der Jungfer Gesicht geleet ist, so kommen die andern herzu, und küssen sie.

Diese Ceremonien sollen bereits in dem IV Jahrhunderte erfunden seyn, wie **Tertullianus** *Lib. I. de Virginibus* anzeigt. Die Decke aber führen einige von dem Pabst **Pius** her. Andere hingegen wollen, es sey zu denen Zeiten des **Ambrosius** und **Hieronymus** erwachsen.

Hierzu kommt noch die Rasion oder Bescherung. Es kam nemlich nach der Zeit auf, daß man die Nonnen ihrer Haare beraubte: Wie man ihnen denn auch noch heutiges Tages die Haupt-Haare abnimmt.

Die Speise und Kost derer Nonnen betreffend, so bestand solche ehemahls in blossem Wasser und Brodt. Den Wein meideten sie, und wohnten dem öffentlichen Gebete mit der Sonnen Aufgang bey.

Um neun Uhr kamen sie wieder zum Gebete zusammen, welches biß zu der zwölften Stunde währete. Hernach kam die Tisch-Zeit, bey welcher sie beteten und GOtt lobeten. Nach Mittage kamen sie wiederum in dem Tempel zusammen, pflegten des Gottesdienstes, und begaben sich des Abends nicht eher zur Ruhe, als biß sie wiederum etwas in der heiligen Schrift gelesen hatten.

Sie waren immer in ihren Kammern eingeschlossen, wurden in öffentlichen Örtern gar nicht gesehen, und tractirten in den Neben-Stunden entweder Wolle, oder ernährten sich vom Spinnen.

Und also giengte es gemeiniglich in denen Morgenländischen Klöstern her. In denen Abendländern hingegen schreibt **Gregorius** der Grosse, daß sonderlich zu Rom 3000 Nonnen gewesen, welche erst ein gantzes Jahr zuvor lernen müssen, ehe sie von dem Bischoff angenommen worden. Sie lasen die Bibel, sangen ihre Lobgesänge, und hielten ihre *Horas Canonicas*. Sie giengen zu gewisser Zeit in den Eß-Saal, durften aber mit dem Manns-Volcke niemahls reden, vielweniger gar aus dem Kloster gehen. Dafern es sich zutrug, daß eine von ihnen geschändet wurde; so geisselten sie solche und

verdamnten sie zu einem immerwährenden Gefängnisse.

Aus denen Collegiis der Nonnen wurden Äbtissinnen erwählet, welche denen andern mit einem exemplarischen Leben vorgiengen.

Von denen **Nonnen-Klöstern** und **Nonnen-Kranckheiten**, siehe unten besondere Artickel; von den **Nonnen-Orden**, aber siehe **Orden (Nonnen-)**.

Übrigens kan auch hier nachgelesen werden, was im [XXII Bande](#) von den Mönchen in verschiedenen Artickeln ist erzehlet worden.

**Nonne**, heisset in der Mechanicke das *Hemisphaerium cavum* zu einem Münch.

**Nonne**, heißt auf Bergwercken der Ring von Meßing oder Holtz, darinnen die Capellen geschlagen werden; **Mönch** und **Nonne** nennen man zusammen das Capellen-Futter. **Berg Inform. part. 2. fol. 126.** **Beward. Phraseol. metall. f. m. 30.** Berg-Bau Sp. *ibid.* **Jungh. N. J. B. Horn. Synops. met. Tab. 2. lit. f. p. m. 11.**

Siehe **Mönch**, im [XXI Bande](#), p. 789.

**Nonne** (Niclas) ...

...

Sp. 1245

S. 644

**Nonnen-Klöster**

1246

...

**Nonnenkleppel** ...

**Nonnen-Klöster**, werden diejenige Arten geistlicher Gebäude genennet, darinnen sich eine gewisse Anzahl geistlicher Frauens-Personen, unter einer ihnen vorgesetzten Äbtissin oder Priorin aufhalten, die zwar alle, eben wie die Mönche ihre besondere Zellen haben, ausserdem aber nach gewissen ihnen vorgeschriebenen Regeln, insonderheit des Gehorsams, der Keuschheit und Armuth in Gesellschaft zusammen speisen, beten und singen etc.

Wenn und wie solche Nonnen-Klöster, nebst dem gantzen Nonnen-Stande aufgekommen, ist zwar bereits unter den Artickeln **Münche**, im [XXII Bande](#), p. 281 u. ff. insonderheit p. 289. **Münchs-Klöster**, p. 338 und **Nonnen**, einiger Massen berühret worden. Nur findet man hier folgendes hinzu zu setzen, nicht undienlich: daß selbige der gemeinen Meynung nach allererst im V und VI Jahrhunderte nach Christi Geburth aufgekommen sind, da gewisse Frauens-Personen aus Antrieb einer besonderen Andacht, dem Exempel der Männer folgeten, und sich dem geistlichen Stande widmeten, sich eines christlichen Wandels beflissen, Gott mit Gebet, und Unterweisung der Jugend ihres gleichen dienten, sonst aber sich ihrer Hände Arbeit nähreten.

Insonderheit soll zuerst der heil. **Benedict** dergleichen Nonnen-Kloster in Italien gestiftet

S. 645

1247

**Nonnenkranckheiten**

und seine Schwester **Scholastica** zur Äbtissin darüber verordnet haben. Diesem Exempel folgte in Franckreich zu erst **Radegundis** Königs **Clotharius** Gemahlin, welche im VI Jahrhunderte ein solches Nonnenkloster zu Poitou stifftete, und mit anderen Königlichem Frauenzimmer selber darinnen lebte; wobey sie denn Regeln vorschreiben lassen, die man für des **Cäsarius** von Arelat seine ausgabe, und auf der andern Kirchen-Versammlung zu Tours bestätigte.

Nach der Zeit wurden auch dergleichen Klöster für geistliche Weibes-Personen in Engelland errichtet, von da **Bonifacius** Ertz-Bischoff zu Mayntz im VIII. Jahrhunderte acht vornehme Weibes-Personen in Deutschland beruffen, und hin und wieder Frauen-Klöster gestiftet, und über selbige besagte acht Weibes-Personen zu Äbtissinnen verordnet hat, wie man denn vor **Bonifacius** Zeiten keine solche Nonnen-Klöster in Deutschland findet.

Ubrigens ist noch anzumercken, daß die Nonnen-Klöster die ersten gewesen sind, welche man in den Städten zu erbauen angefangen hat. Denn es schien denen Stifftern derselben zu gefährlich, denen Gottgeweyheten Jungfrauen ihre Wohnungen auf dem Lande anzuweisen, dahero bauete man ihre Convente in der Stadt, welchem Beyspiele nach der Zeit die Mönche gleichfalls gefolget sind.

Was endlich die Rechte, Freyheiten, Privilegien u. andere Vorzüge derer Nonnen-Klöster anbelanget; so gilt auch hier dasjenige, was im XXII Bande p. 338 u. ff. von den **Münchs-Klöstern** ist beygebracht worden, welches derohalben hiebey nachzusehen ist.

**Gregor. Turon.** Lib. III. c. 9. **Lib. VII. c. 2. 9. Lib. IV. c. 25. Act. Synod. Turonens. II. Aventin. Annal. Boj Lib. III. Lehm.** Speyer. Chron. B. II. Cap. 33.

#### **Nonnenkranckheiten, Morbi Monialium.**

In **Andreas Elias Büchners** *Miscellan. Physic. Medic. Mathemat.* im Jahr 1728. *Mens. April. Class. II. Artic. 3. p. 973* u. ff. meldet **Daniel Fischer**, Medicus und Physicus in Käßmarck, kürztlich, was ihm vor Krauckheiten vorgekommen, als er nach Zschansch in das dasige Nonnenkloster geruffen worden.

Zum voraus aber erinnert er, daß sich ein jeder Practicus wohl in Acht nehmen müsse bey den Kennzeichen und der Beurtheilung dererjenigen Krauckheiten, so in den Nonnenklöstern vorkämen, indem solche fast allezeit die verhaltene Monatzeit zum Grunde hätten, und öfters eine andere Kranckheit vorstellten, als in der That nachhero erfunden würde, da fast gemeiniglich solche Kranckheiten als ein Zufall, oder doch wenigstens als ein Erfolg der verhaltenen Monatzeit zu betrachten wären.

Zu diesem komme noch, daß dergleichen Jungfern aus Schamhaftigkeit, oder aber auch aus Furcht gegen die Obern, niemahls in ihren Erzehlungen etwas von der verhaltenen Monatzeit zu gedencken pflegten, es sey denn, daß der Artzt gantz besonders darauf dringe, also, daß ihnen auch deswegen von den Vorgesetzten, solches frey zu bekennen, befohlen werde.

Dergleichen Verhaltung aber komme theils von den Speisen, da die Nonnen alles genossen, was ihnen nur vorkäme; theils aber von dem vielen Sitzen, und ihrer eingezogenen Lebensart, da sie sich vermöge ihres Eydes verbunden hätten, Zeit Lebens in dem Kloster zu verbleiben; und endlich theils, weil ihnen

S. 645

**Nonnen-Münster**

1248

die freye Lufft fehle, wie er solches, anderwärts ausführlicher zu erklären, verspricht.

Dannenhero, wie in den weiblichen Kranckheiten gemeiniglich auf die gewöhnliche Monatzeit bey den Curen zu sehen sey, also auch billig noch mehr in diesen, weil er befunden hätte, daß fast keine von den Nonnen, welche sich übel befunden, ihren Monatfluß gehabt; wo demnach dieses nicht geschehe, so könne er auch, wie alle aufrichtige

Ärzte einmüthiglich gestünden, gewiß versichern, daß man weder in der Erkenntniß, noch in der Beurtheilung, vielweniger in der Cur, den gesuchten Zweck erreichen werde, welches auch ein jeder unpartheyischer Leser, aus nachstehendem Register der vor dasmahl angetroffenen Kranckheiten, vollkommen wahr zu seyn befunden wurde:

Sie hätten sich nemlich beklaget, daß sie an Engbrüstigkeit, Hauptweh, Sausen und Brausen der Ohren, schwerem Gehöre, Schwindel, Schlage, fallender Sucht, Melancholey, vornemlich aber an Miltzbeschwerungen, ja auch am Wahnwitze, verderbten Appetite, und Flüßsen, die theils den gantzen Körper, theils nur dieses, oder jenes Glied einnähmen, wie auch vom Hertzklöpfen, Grimmen im Unterleibe, der blinden goldenen Ader, der Cachexie, Wasser- und Gelbsucht, von geschwollenen Füßen, anhaltenden, hitzigen und schleichenden Fiebern, und endlich von der Rose an den äusserlichen Theilen, und schwammichter Geschwulst an den Knien, vieles leiden müssen, deswegen er denn auch einer jeden dienliche Artzneyen verordnet hat; und weil sie ins besondere vor diesen Kranckheiten, und auch noch dazumahl, die verhaltene Monatszeit angegeben hätten, (wie es denn in der That zu bewundern wäre, welches ihm von allen heilig bekräftiget worden, daß, so bald eine Jungfer in das Kloster kommen, sie in einnem, oder auf das höchste in zweyen Jahren, ihre Blume völlig verlohren habe,) so wäre daher seine Absicht zuförderst auf diesen Fluß gerichtet gewesen, solchen mit dienlichen Artzneyen wieder herzustellen:

Es verspricht Hr. **Fischer** zugleich einen besondern Tractat *de morbis monialium* an das Licht zu stellen.

**Nonnenmacher** (Marcus) ...

...

S. 646 ... S. 655

S. 656

**Nord**

1270

...

...

**Norcoping** ...

**Nord, Mitternacht**, Fr. *Nord, Septentrion*, Ital. *Aquilo, Tramontana*, Holl. *Noord*. Lat. *Septentrio, Tramontanus*, heisst in der Seefahrt die Gegend, welche nach Mitternacht liegt.

Dieser Name wird allen denen Dingen,

S. 657

1271

**Nord**

so nach Mitternacht gehören, gegeben. Also sagt man,

- der Nord-Wind,
- der Nord-Stern,
- die Nord-See,
- die Norder-Breite des Erd-Balles,
- Nordfahrer, welche nach Norden schiffen,
- und so weiter.

Auf der Compaß-Rose ist es der Strich, so mit einer Linie bezeichnet ist.

Siehe übrigens **Mitternacht**, im [XXI Bande](#) p. 612 u. f.

...

...

**Nordelles** ...

**Norden**, siehe **Nord**.

**Norden**, siehe auch **Nordi**.

**Norden**, **Noorden** und **Nörder**, Lat. *Nordenum*, *Nordena* und *Norda*, eine zwar unbemauerte, dennoch aber schöne und volckreiche Stadt in der Grafschafft Embden, an einem kleinen Meer-Busen, allwo sie einen guten Hafen hat.

Sie gehört[1] dem Fürsten von Ost-Frießland, und hat bey den Land-Tägen nach Embden ihren Sitz. [1] Bearb.: korr. aus: gehöt

Vormals war daselbst das Begräbniß der Grafen von Ost-Frießland, so aber nachgehends nach Embden versetzt worden.

Wahrscheinlicher massen ist dieses der Ort, bey welchem im Jahre 884 die Normänner von den Friesen sind geschlagen worden; wiewohl selbiger bey den alten Geschichtschreibern **Norditi** und **Nodwide**, in gleichen **Norowida** heisset, daß also **Henschen** und **Mabillon** irren, wenn sie davor halten daß der Holländische Ort **Nordwich** im Rheinlande darunter zu verstehen sey.

An diesem Orte ist der berühmte und gelehrte **Conring**, ehemaliger Professor zu Helmstädt, gebohren worden.

**Ubbo Emmius** in *Frisia orientali* p. 22. seqq. et de rebus Fris. Topogr. Westph. p. 50. **Lünigs** R. A. part. spec. cont. 4. th. 1. **Conring** Exercit. de Urb. Germ. th. 89. **Adam Bremens**. Hist. c. 33. **Eckhart Franc. Orient. T. II. Lib. XXXI. §. 315. p. 674.**

**Norden** (Johann) ...

S. 659 ... S. 667

S. 668  
1294

**Nord-See**

...

...

**Nord-Schwaben** ...

**Nord-See**, das **Deutsche Meer**, Lat.

*Mare Germanicum*, Frantzösisch *Mer du Nord*, oder *Mer Germanique*, ist ein Theil des *Oceani septentrionalis*, und begreiffet die Groß-Britannische, Niederländische und Jütländische Küsten, von dem Pas de Calais an biß an die Südliche Küsten von Norwegen, auch kan man die Süder-See und den Cattegat als 2 Meer-Busen derselben betrachten.

Sie ist sehr fischreich, absonderlich an Heringen, welche man an den Englischen und Schottischen Küsten fänget.

Wahrscheinlicher massen hat sie ihren Namen von den Holländern bekommen, weil sie ihnen gegen Norden lieget.

...

**Notgerus ...**

**Noth**, ein Fluß, daran das Schottländische Städtgen Dumfreis liegt.

**Noth**, Lat. *Necessitas, Angustia, Vis, Calamitas, Indigentia*, bedeutet einen solchen unglücklichen Zustand des Menschen, daß man sich nicht wohl daraus reissen kan. Sie wird in verschiedener Absicht abgetheilet, als

- 1) in Ansehung der Grade sey sie entweder eine **geringe**, oder eine **grössere**, oder eine **äusserste**.
- 2) In Ansehung der Sachen, weswegen man sich darinnen befindet, hätte man eine Noth der **Ehrlichkeit**, der **Sicherheit** und **Bequemlichkeit**.
- 3) In Ansehung des Subjecti, wäre sie entweder eine **gemeine** oder **Privat-Noth**,

siehe **Hochstetter** in *Colleg. Pufendorf. exercit. 5. §. 14. p. 233.*

Es ist aber diese Eintheilung so ordentlich nicht abgefasst. Denn da man die Noth nicht nach der Einbildung und den Affecten der Menschen abzumessen hat, so ist einmahl die geringe Noth vor keine Noth anzusehen; diejenigen aber, welche man grosse Noth (*necessitatem gravem*) nennet, ist eben das, was in der andern Abtheilung die Noth der Bequemlichkeit (*necessitas commoditatis*) heisset, weil man dabey noch einige Mittel zu seiner Rettung, wiewohl mit grosser Incommodität hat; und was man sonst *necessitatem integritatis* nennet, das ist, die äusserste Noth, von der ein besonderer Artickel.

Auf solche Weise darff man die Noth nur in die Noth der Sicherheit und Bequemlichkeit eintheilen, davon jene die äusserste, diese aber die grosse ist. Man lese zugleich **Thomasium** in *iurisprud. div. Lib. 2. c. 2. §. 124.* nach.

Bey denen Theologen ist sie dreyerley:

- 1) **Seelen-Noth**, die man in den innerlichen Anfechtungen des Hertzens erfähret, wenn dasselbe nicht nur von unserm eigenen Fleisch und Blut, von der Welt und vom Satan versucht, sondern auch zu Zeiten von GOtt selber angegriffen wird. Bes. Psalm XXV, 17, CXVI, 3, CXLIII, 11 etc.
- 2) **Leibes-Noth**, so vom Creutz und Straffen GOttes herrühret, 5 B. Mose XXVI, 7. Cap. XXVIII, 53, 2 B. der Kön. XIX, 3, 2 Chron. XX, 9. Ps.

S. 730

**Nothalten**

1418

CVI, 44, CVII, 2, 6, 13, 19, 28 etc.

- 3) **Todes-Noth**, in welcher Leib und Seele von einander getrennet werden, Es. XXXVIII, 14, Ps. XVIII, 5, CXVI, 3 etc.

Ubrigens, ist es ein altes Sprichwort: Je grösser die Noth, je näher ist GOtt. So gemein dieses ist, so wahr ist es auch, welches zugleich diese

Wahrheit in sich fasset, daß GOtt mitten aus der Verfassung ungewisser und zweifelhafter Umstände, aus deren Anblick Vernunft, Sinne und Empfindungen nichts gutes prophezeyen können, ja wohl gar es gantz vor unmöglich halten, daraus Hülffe und Errettung zu hoffen, dennoch die beste Hülffe herleitet. Wie viel weiset nicht die tägliche Erfahrung Begebenheiten auf, deren Zusammenhang der irrdische Witz nicht eher einsehen kan, biß sie erstlich zum Stande gebracht worden.

Der Anblick einer Sache, einer Begebenheit siehet oft so verwegen, so gefährlich, so traurig, so unmöglich aus, daß auch die schärfste Krafft des Verstandes nicht anders, als so darüber urtheilet: Diese Sache kan unmöglich glücklich ablauffen; und doch führet sie GOtt glücklich hinaus: da hingegen ein anderer Zusammenhang der Sache so glücklich, so schön, so vergnügt aussiehet, soviel vortheilhafte Umstände vor sich hat, daß man an einem glücklichen Ausgang gar nicht mehr zweiffelt, und doch erfolgt hernach das Gegentheil.

**Noth (die äusserste) Nothdringend, *Necessitas extrema, Necessitas urgens***, ist ein solcher unglücklicher Zustand eines Menschen, da er sich aus der bevorstehenden Leibes- und Lebens-Gefahr durch kein Mittel herausreissen kan, dafern er nicht dergleichen etwas beginnet und vornimmt, welches sonst in denen Gesetzen hoch und theuer verboten. Siehe **Noth-Recht**.

S. 731

S. 732

1421

**Noth-Bau**

...

...

**Nothdürfftiger Unterhalt ...**

**Nothdurfft**, ist entweder die **äusserste** Nothdurfft, wenn man gantz entblösset und von allem verlassen ist, und, wie man zu reden pfleget, weder zu brocken noch zu beissen hat, wenn man gantz ausgehungert, erkranket und verarmet ist; oder es ist eine **ziemliche** Nothdurfft, da man zwar noch etwas hat, aber doch an unterschiedlichen Dingen Mangel leidet, entweder an Kleidung, oder an Nahrung, oder an guter Pflege und Wartung in Kranckheit u. s. f.

Von beyderley Arten der Nothdurfft wird Röm. XII, 13 gehandelt, und lässet GOtt seine Heiligen in Nothdurfft gerathen, theils daß ihr Glaube, Hoffnung und Gedult da-

S. 732

**Nothdurfft**

1422

durch geprüft werde; theils daß sie erkennen mögen, die Gottseligkeit habe ihre Gnaden- Belohnung nicht so wohl hier in der Zeit, als vielmehr in der Ewigkeit, theils daß iedweder die Mahlzeichen Christi an ihrem Leibe sehen, und sie deswegen vor rechte Heiligen halten könne.

Wenn sie aber sich in solchen Zustande befinden, so soll man sich, nach **Pauli** Ermahnung, derselben annehmen; *koinōnountes* stehet im Griechischen, das so viel heist: habet Antheil daran, lasset euch ihre Nothdurfft so tieff zu Herten gehen, als wäre es eure eigene Noth, nehmet es so zu Gemüthe, ängstiget und kräncket euch so sehr darüber, als ob ihr es selbst fühletet; welches denn sich bey denen ereignet, derer Hertz durch das Christliche Liebes-Band mit dem Nächsten

verbunden ist: denn wo eine Vereinigung ist, da ist auch eine Gemeinschaft im Leiden, wie an den Gliedern eines Leibes zu sehen. Weil nun bey den ersten Christen die Liebe sehr starck gewesen, so findet man, daß dieselben dieser Apostolischen Vermahnung gar sehr nachgekommen sind, und allemahl wegen der Nothdurfft ihrer Glaubens-Genossen ein herzlich Mitleiden empfunden. Bes. **Hieronymus** Epist. 56. **Eusebius** *Hist. Eccl. L. IX. cap. 8 etc.*

Ubrigens ist noch zu bemercken, daß in einigen Griechischen Exemplarien am obbemeldeten Orte statt des Wortes *χρημαίς*, stehet *μνημαίς*, welches **Origenes**, **Ambrosius**, **Hilarius** und andere so erklären, es habe der Apostel dadurch andeuten wollen, daß man nicht nur der gegenwärtigen Armen sich annehmen, sondern auch der abwesenden eingedenck seyn solle. Weil aber die meisten und bewährtesten Griechischen Exemplarien nicht *μνημαίς*, oder Gedächtniß, sondern *χρημαίς*, oder Nothdurfft lesen, so bleibet man billig darbey.

**Nothdurfft**, heisset in denen Rechten alles, was ein Kläger zu seiner Verantwortung vorzubringen hat, davon nachzusehen **Rechtliche Nothdurfft**.

Sonsten hat das Wort: Nothdurfft, in denen Rechten noch verschiedene Bedeutungen. Denn so ist es z. E.

- bald so viel, als das Noth-Recht, oder Nothzwang,
- bald auch ein Nothfall,
- desgleichen der nothdürfftige Unterhalt,
- ferner die einem nach Maßgebung derer Rechte zustehende Befugniß oder so genannte Rechts-Wohlthat,
- u. s. w.

wovon unter besondern Artickeln.

**Nothdurfft**, heisset auch der beydes bey den Thieren als Menschen von der Natur geordnete und bewerckstelligte Ausgang der verdaueten Speisen und Geträncke.

Wobey aus den Geschichten, als was besonders zu mercken vorkommet, daß die Israelitischen Soldaten nicht im Lager, sondern aussen für dem Lager sie verrichten durfften, und zwar also, daß sie mit einem Schäuflein, so sie stets neben ihrem Geräthe oder Waffen haben musten, eine Grube machten, und ihren Mist dahin verscharreten, nach dem Befehl des HErrn im 5 B. Mose *XXIII*, 12, 13.

Fragt man nach der Ursache, warum GOtt über solche geringe Dinge ein Gesetz gebe? So stehet dieselbe im folgenden 14 Vers; denn der HErr, dein GOtt, wandelt unter deinem Lager, daß er dich errette, und gebe deine Feinde für dir: darum soll dein Lager heilig seyn, daß keine Schande unter dir gesehen werde, und er sich von dir wende. Also wolte

S. 733

1423

### **Nothdurfft**

GOtt damit lehren, daß das Lager des Volcks GOttes, in dem GOtt zu ihrer Erlösung gegenwärtig, als ein Heiligthum GOttes seyn müsse, und nicht wie das Lager der Gottlosen, in welchem allerley Sünden, als Hurerey, worauf hier absonderlich gesehen wird, Dieberey, Rauberey, Gotteslästerung, und dergleichen, im Schwange gehen.

Auch den Glauben der Soldaten zu stärcken, als die allezeit dencken musten, daß die Majestät GOttes mitten in ihrem Lager zu ihrer Erlösung wandle. Denn obschon GOtt, der ein geistlich Wesen ist, durch

solche natürliche Unreinigkeit im geringsten nicht verunreiniget werden kan, so wenig, als die Sonnenstrahlen, wenn sie auf garstige Dinge fallen; so wolte er dennoch durch solche äusserliche Zucht sein Volck der geistlichen Unreinigkeit erinnern, und ihnen dadurch Lust machen zu einem reinlichen Hertzen.

Darum schreibt auch **Luther** *Tom. III. Witt. lat. fol. 138.* hierüber also: „Das sind kleine, und geringe, ja natürliche Dinge, warum dringet er denn so hart darauf, und macht sie so groß? Antwort, aus billigen Ursachen: Denn der Krieg ist an ihm selbst ein unruhiges Wesen, da weder Gesetz, noch Ehrbarkeit gilt etc. Darum wolte GOtt sein Volck lehren kriegern, mit höchster Ehrerbietung, Ehrbarkeit, Zucht und Schamhaftigkeit. Und deswegen gab er Gebot auch von geringen und natürlichen Dingen, daß sie solten gedencken: soll ich auch natürliche Dinge ausser dem Lager so vorsichtig verscharren, wie viel mehr muß ich in dem Lager alle Sünde und Schande meiden, mich für GOtt fürchten, und ihm trauen..“

Andere Ursachen dieses Gebots können bey denen Ausleger über diesen Ort, besonders bey **Gerhard** in *Comment. in Devt. p. 1349. quaest. 3.* gelesen werden.

**Nothdurfft** (George) ...

S. 734 ... S. 745

S. 746

1449

**Nothwendig**

**Notwehr** [Ende von Sp. 1448] ...

**Nothwendig**, *Necessarium*, heisset dasjenige, dessen Gegenstand (*oppositum*, das, was ihm entgegen gesetzt wird) etwas widersprechendes in sich enthält.

Da nun dasjenige, so etwas widersprechendes in sich enthält, unmöglich genennet wird; so ist dasjenige unmöglich, was einem Nothwendigen entgegen gesetzt wird, und wenn das, welches einem Dinge entgegen gesetzt wird, ist, unmöglich ist, so ist dasselbe Ding nothwendig. Auch ist klar, daß das Nothwendige sich nur auf einerley Art determiniren lässet, und also auch nur auf einerley Art seyn kan.

Damit man sich besser vorstellen könne, was nothwendig ist, weil daran in allen Wissenschaften, ja auch im gemeinen Leben gar vieles gelegen ist, so wird es nicht unnützlich seyn, es mit einem und dem andern Exempel zu erläutern. Z. E. wenn man sagt: Zwey mal zwey ist viere; so ist der entgegen gesetzte Satz: Zwey mal zwey ist nicht viere, oder: Zwey mal zwey ist mehr oder auch weniger als viere. Da man nun erweisen kan, daß das letztere unmöglich ist; so ist der Satz: Zwey mal zwey ist vier, nothwendig. Und von dergleichen Art sind alle Sätze von den Zahlen in der Arithmetick.

Wiederum, wenn man sagt: Ein Dreyeck hat drey Winckel; so ist der entgegen gesetzte Satz: ein Dreyeck hat nicht drey Winckel, das ist, er hat mehr oder weniger als drey Winckel. Da man nun erweisen kan, daß der letztere Satz: ein Dreyeck hat mehr als drey Winckel, unmöglich ist, oder der Erklärung des Dreyeckes widerspricht; so ist es nothwendig, daß ein Dreyeck drey Winckel hat. Und von solcher Beschaffenheit sind alle Gesetze in der Geometrie.

Was nothwendig ist, ist auch ewig, das ist, kan weder Anfang noch Ende haben. Denn wenn etwas nothwendig ist, so ist es unmöglich, daß es nicht seyn kan. Hätte es aber einen Anfang oder ein Ende, so könnte es auch nicht seyn. Es lässet sich aber dieser Satz nicht

umkehren, denn die Nothwendigkeit hat einen andern Grund als die Ewigkeit.

Wiederum was

S. 746

### Nothwendig

1450

nothwendig ist, das ist **unveränderlich**. Denn wenn es könnte geändert werden, so könnte es auch nicht seyn, welches dem Begriff des Nothwendigen zuwider läuft.

Es ist aber das Nothwendige nicht einerley Art. Was in dieser Welt möglich ist, das muß auch kommen, wenn es nicht schon da gewesen, oder noch da ist und kan unmöglich aussen bleiben. Denn sonst wäre sein Grund, den es in dem gegenwärtigen Zusammenhange der Dinge hat, nicht zureichend, welches aber nicht seyn kan. Auf solche Weise ist es nothwendig. Nemlich es ist nothwendig in Ansehung des gegenwärtigen Zusammenhanges der Dinge, aber nicht schlechterdinges vor sich. Es ist aber allerdings ein mercklicher Unterscheid unter demjenigen, was schlechterdinges nothwendig ist, und was nur unter einer gewissen **Bedingung**, als in dem gegenwärtigen Falle, in Ansehung des gegenwärtigen Zusammenhanges der Dinge, nothwendig ist. Daher man auch längst beyde Arten des Nothwendigen durch besondere Namen von einander unterschieden.

Denn man nennet nemlich **schlechterdinges nothwendig**, was vor sich nothwendig ist, oder den Grund der Nothwendigkeit in sich hat, und also unter keiner Bedingung nicht seyn kan: **hingegen nothwendig unter einer Bedingung**, oder **Bedingung-weise Nothwendig**, was nur in Ansehung eines andern nothwendig wird, das ist, den Grund der Nothwendigkeit ausser sich hat. Siehe hiervon ein mehrers in dem Artikel: **Schlechterdinges nothwendig**.

Ubrigens sind auch noch folgende Eintheilungen des Nothwendigen zu mercken, da insonderheit die Scholasticker das Nothwendige eingetheilet haben in

1) *Necessarium a se ipso*, und *necessarium per causam*. **Necessarium a se ipso** ist, das keine Ursache seiner Nothwendigkeit hat; als da ist der Satz des Widerspruches, ingleichen GOtt: hingegen **Necessarium per causam**, oder *in ordine ad causas*, heisset, welches eine Ursache seiner Nothwendigkeit hat. Solche Ursache ist entweder eine äusserliche oder innerliche, davon nachzusehen **Hundeshagen in Metaph. p. 52. Stahlens Metaph. p. 262.**

2) *complexum* und *incomplexum*. **Necessarium complexum** heisset ein Satz, in so fern derselbige so wahr ist, daß er nicht falsch seyn kan, als 2 mahl 2 ist 4. **Necessarium incomplexum**, heisset ein jedes Ding, welches so existiret, daß es nicht kan nicht existiren, als GOtt. **Hundeshagen l. c.**

3) *dependens* und *independens*. **Necessarium independens** ist, welches das erste ist und also nirgends anders woher seine Existenz hat, als GOtt. **Necessaria dependentia** sind die Geschöpfe, welche durch den Willen Gottes hervor gebracht worden sind, und von dessen Willen abhängen. **Martini in Metaph. p. 208. u. f.**

4) *determinatum* und *indeterminatum*. **Determinatum necessarium** wird dasjenige genennet, welches nach der Determination einer Ursache zur Würckung, die da auf einerley Art hervorgebracht worden ist, entstanden ist. Was nicht so ist, heißt **Necessarium indeterminatum**. **Martini l. c. p. 220.**

5) *ex neces-*

*sitate naturae* und *simpliciter tale*. **Necessarium simpliciter tale**, oder **necessarium necessitate absoluta**, was weder durch eine endliche noch unendliche Macht, und also durch gar keine Ursache nicht seyn oder anders seyn kan. **Necessarium ex necessitate naturae**, was, ob es wohl durch eine unendliche Macht anders seyn könnte, dennoch aber durch eine endliche Macht nicht anders seyn kan. Diese letztere Art des Nothwendigen wird auch **Necessarium secundum quid** genennet. **Hundeshagen** *l. c.* **Martini** *l. c. p. 208.* **Aepini** *Metaph. p. 222 u. f.*

6) *mutabile* und *immutabile*, siehe den Artikel: **Schlechterdinges nothwendig**.

7) *in se* und *ex hypothesi* oder *suppositione*. **Necessarium in se**, dessen Gegentheil (*contrarium*) an und vor sich unmöglich ist. **Necessarium ex hypothesi** oder **suppositione**, welches an und vor sich zufällig ist; wenn man aber eine Ursache setzt, seyn muß. **Hundeshagen** *l. c. p. 52.* **Schmids** *Metaph. p. 96 u. f.*

Das **Necessarium in se** ist wiederum entweder **necessitate naturae** oder **necessitate absoluta**, siehe oben Numer 5.

8) *necessitate consequentis* und *necessitate consequentiae*. **Necessarium necessitate consequentis** ist eben das, was das **necessarium absolute tale**. **Necessarium necessitate consequentiae** kommt mit dem **Necessario ex hypothesi** überein **Aepini** *Metaph. p. 224.*

9) *necessitate exigentiae*[1] und *necessitate expedientiae*. **Necessarium necessitate exigentiae** ist, ohne welches etwas auf gar keine Art erhalten werden kan. **Necessarium necessitate expedientiae** ist, ohne welches etwas zu erhalten werden kan, es aber doch besser ist, wenn es durch dieses erhalten wird. Jenes wird zum Seyn, dieses zum Besser-Seyn einer Sache erfordert. **Aepinus** *l. c. p. 225 u. f.*

[1] Bearb.: korr. aus: exigent

Von dem Nothwendigen sind viele besondere Schrifften vorhanden. Unter den neuen sind nachzulesen **Leibnitzens** *judicium de Hobbesio circa notiones necessarij et contingentis*; **Joh. Joach. Langens** *Diss. de necessario et contingenti*, u. a. m.

Sp. 1452

...

...

### Nothwendig falscher Satz ...

**Nothwendigkeit**, **Necessitas**, ist die Beschaffenheit eines Dings, so fern dasselbe nicht anders seyn kan, als sichs in der That verhält.

In Ansehung der Sachen, denen man eine Nothwendigkeit beyleget, pflegt man insgemein vier Arten des nothwendigen zu machen,

- das logische, welches solchen Sätzen, bey deren Subjectis und Prädicatis eine nothwendige Verknüpfung sey, zukomme;
- das physische, wenn aus einer natürlichen Ursache nothwendig eine Würckung kommt;
- das metaphysische, welches nothwendig seine Existenz habe, und

- das moralische, wofern wegen gewisser Umstände die Menschen zu einer Handlung genöthiget sind.

Diese letztere Art lassen andere weg, und sagen, das nothwendige sey dreyerley,

- entweder *necessarium in praedicando*,
- oder *in caussando*,
- oder *in essendo*.

Wer die gemeine Lehre davon wissen will der kann **Donati metaphysic. usualem** p. 129. **Velthems instit. metaphysic.** p. 1749. **Hebenstreits philosophiam primam** p. 879. **Clerc in ontolog. cap.** 13. **Chauvins lexic. philos.** p. 434. nebst den andern metaphysischen Büchern lesen.

Es ist an der Erkenntniß dieser Materie viel gelegen, daß man den Unterschied zwischen dem Nothwendigen und Gewissen, zwischen dem Nothwendigen und Freyen recht verstehe, weil diese Lehre einen grossen Einfluß in viele andere wichtige, nicht nur philosophische, sondern auch theologische Materien hat.

Von denen verschiedenen Arten der Nothwendigkeit handeln besondere Artickel.

**Nothwendigkeit**, die Heydnische Göttin ...

Sp. 1454

S. 749

1455

## **Nothwendigkeit der Wahrheit**

...

...

**Nothzögen** ...

**Noth-Zucht**, *Stuprum violentum*, ist diejenige That, da eine Weibs-Person, sie sey eine Jungfrau oder eine Ehefrau, oder eine Wittwe, und überhaupt eine jedwede Weibs-Person sie sey, wes Standes, oder Alters sie wolle, mit Gewalt wider ihren Willen geschändet wird.

Der Weibs-Person kan dieses nicht zugerechnet werden, weil sie nicht darein gewilliget, und also leidet sie an ih-

S. 749

## **Noth-Zucht**

1456

ren Rechten keinen Abgang; ob sie aber wider den, der sie anfället, mit dessen Entleibung ihre Ehre retten könne? solches ist in dem Artickel von der Nothwehr untersucht worden.

Der Thäter aber ist, wenn er auch entkommet, und man seiner habhaft werden kan, nach Maßgebung derer Rechte mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu straffen. **Peinl. Hals-Ger. Ordn. art.** 119. **Const. El. Sax.** 30. P. IV. *ibique* **Carpzov qu.** 75. n. 29. **Berlich in Concl.** 41. n. 20. **Julius Clarus ad l.** 5. ff. *raptus.* n. 1.

Diese Straffe wird ebenfalls auf die Unterhändler, Gelegenheitsmacher und andere Rathgeber erstrecket. *l. raptores.* 54. C. de *Episc. Damhouder in Prax. Crim.* c. 95. C. de *Episc. Berlich in Concl.* 41. n. 29.

Und da jemand auch eine Jungfrau schändete, und dieselbe wäre unter 12 Jahren, jedoch ohne sonderliche gebrauchte Gewalt; so wird er mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen, sonst aber, und nach

zugefügter Gewalt so wohl, als wenn es ein noch zwar zartes Kind ist, an dem er Schaden übet, ebenfalls mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode bestraftet. **Carpzov** *l. c. n. 39.* **Berlich** *l. c. n. 11. u. ff.* **Haunold** *t. 2. c. 6. n. 606.*

Wobey aber sonderlich nach **Carpzovs** *l. c. n. 36.* Meynung nöthig ist, daß vor Erkennung der ordentlichen Straffe, die Hebammen oder Wehemütter erst das genothzüchtigte Mägdlein besichtigen u. wenigstens ihre eydliche Aussage von sich geben müssen, daß wegen geschwollener oder aufgelauffener heimlicher Stäte glaubwürdig sey, daß die Unzucht vollbracht worden.

Jedoch befreyen auch die Criminalisten denjenigen von der ordentlichen Lebens- und Leibes-Straffe, der seine unmanbare, ihm aber bereits versprochene Braut gewalthätiger Weise erkennt. **Menoch** *Lib. II. c. 294 n. 5.* **Berlich** *Concl. 41. n. 46.*

Desgleichen da ein unvogtbarer Knabe ein unmannbares Mägdlein genothzüchtigt hätte. In welchem Falle ebenfalls die Schwerdt-Straffe nur in eine ausserordentliche, als z. E. einen guten Product in der Küchen auszustehen, zu verändern ist. **Berlich** *l. c.*

Einen besondern Fall der Gewaltthat erwehnen sonst noch die Criminalisten, da nemlich einer ehrlichen Jungfrau oder andern Weibs-Person mit starckem Geträncke dermassen zugesetzt worden, daß selbige davon gantz eingeschläffert und der Macht sich zu widersetzen beraubt wird. Denn obgleich eine dergleichen That dem strengen Rechte nach allerdings für eine rechte Nothzucht zu halten wäre; dafern aber die Trunckenheit derselben nur nicht alle Krafft und Gewalt sich zu widersetzen, gänzlich benommen, sondern nur zu Unzucht Anlaß und Beförderung gegeben hätte, so ist solches gestalten Sachen nach dennoch nicht für einen vollkommenen Nothzwang anzusehen. **Haunold** *l. c. n. 3.*

Also auch der eine ledige Manns-Person ein sinnloses oder wahnwitziges Weib beschlafen würde; so muß der Verbrecher nicht allein der Beschlafenen, nach billiger Ermässigung einen Unterhalt machen, sondern er wird auch hierüber noch mit Staupenschlägen des Landes verwiesen. **Const. El. Sax.** 26. und 31. *P. IV.*

Nachdem aber auch bißweilen die zu Falle gerathenen Dirnen, wenn ihre Schande kund und offenbahr wird, sich darauf be-

S. 750

1457

### Noth-Zucht

ziehen, ob wären sie an einsamen Orten durch unbekannte und solche Personen, deren man zur Erforschung der Wahrheit nicht mächtig seyn kan, genothzüchtigt worden, auch wohl bereit seyn, einen Eyd darauf abzulegen, wobey doch sehr zu befahren, daß dißfalls gar leicht ein Meineyd begangen werden möchte; so ist an etlichen Orten von der hohen Obrigkeit heilsamlich verordnet, daß eine jede Weibs-Person, so durch Nothzucht, zumahl aber von Unbekannten, zu Falle gebracht seyn will, und den Schänder nicht alsbald dergestalt, daß andere Leute, so dißfalls für sie zeugen möchten, darzu kämen, beschreyen können, ungesäumt darauf, und ehe ihr Zustand oder die vielleicht geschehene Schwängerung offenbahr wird, den ihr begegneten Unfall entweder zum wenigsten zweyen Bluts-Freunden, oder Herren und Frauen, oder sonst zween ehrlichen Leuten, zwar nur im Vertrauen, jedoch beweißlich angezeigt, und von ihnen, dieser geschehenen Anzeige halber, einen vermittelst Meldung vorgegangener Umstände, so hernachmahls, auch wohl mit Vorforderung derer zeugenden Personen, gerichtlich zu erforschen wären, glaubwürdigen Schein, sich

dessen ins künftige, bey Entdeckung der Sache, zu bedienen, nehmen, oder in dessen Verbleibung, daß man weder ihr Nein sagen, noch anerbotes Schwören achten, sondern sie vielmehr nach Beschaffenheit ernstlich bestraffen werde, gewärtig seyn solle.

Wenn nun aber die geschwängerte Person sich der erstgedachten Denunciation gebrauchet, und doch aus denen angegebenen Umständen die vorgeschützte Gewalt nicht allerdings gewiß erscheint; so ist dieselbe gleichwohl, allem Betrüge vorzukommen, mit einem Eyde, auf vorhergehende ernste Verwarnung für der schweren Straffe des Meineydes, ihrer Unschuld halber sich zu reinigen, anzuhalten.

Dafern aber solche gebührende Denunciation unterlassen, und der vorgewendete Nothzwang verschwiegen worden; so ist, beschaffenen Umständen nach, mit der Dirnen zu verfahren, und dieselbe, da sie nichts sonderliches vor sich anzuführen hat, wie eine andere Geschwächte zu bestraffen.

Ob aber eine solche genothzüchtigte Person annoch im Krantze gehen möge, wollen einige bejahen, weil sie an ihrem Gebrechen nicht Schuld sey. Welches aber gleichwohl von andern billiger verneinet wird, weil der Krantz ein Kennzeichen der noch unverletzten körperlichen Jungfrauschafft seyn soll. *c. 11. C. 32. qu. 5. Carpzov l. c. qu. 75. n. 82. Meyer de Serto Virginali*, vom Jungfer-Krantze, Erffurt 1693.

Die Weibsbilder hingegen, die sich unterstehen, die Mannsbilder und Jünglinge zur Unzucht mit Gewalt anzuhalten, werden bloß willkührlich und nach richterlichem Ermessen abgestraft, massen auf die Weiber deßfalls keine ausdrückliche Straffe gesetzt ist, auch selbige in denen Pönal-Gesetzen unter dem männlichen Geschlechte nicht begriffen werden. *Boer in Decis. 316. n. 11. Menoch de arbitr. c. 291. n. 28.*

Im übrigen aber ist die sonst darauf gesetzte Straffe des Schwerdes nach Beschaffenheit derer dabey vorkommenden beschwerenden und mildernden Umstände, so wohl zu erhöhen, als zu mindern.

Wenn bey denen Juden ein

---

#### Noth-Zucht

S. 750  
1458

Mann eine verlobte Jungfrau auf dem Felde nothzüchtigte, so muste derselbe nach dem Befehl des HErren im 5. B. Mose *XXII*, 25. 26. 27. des Todes sterben, und zwar durch die Steinigung, wie daselbst aus dem vorhergehenden 24 Vers zu schlüssen; die Dirne aber wurde gestrafft, weil, wie allda gesagt wird, sie keine Sünde des Todes werth gethan. Denn der Mann habe sie mit Gewalt ergriffen, und sie habe sich seiner allein nicht erwehren, und auf dem Felde habe ihr auch niemand zu Hülffe kommen können: Da sie nun also keinen Gefallen an der That gehabt, sondern darzu gezwungen, und wider ihren Willen genothzüchtigt worden, so hat sie keine Sünde des Todes werth gethan.

Welches daselbst mit einem Gleichniß erläutert wird: Denn gleichwie, wenn jemand auf dem Felde mit Gewalt todt geschlagen würde, der Erschlagene nicht Schuld daran wäre; also sey diß auch, indem sie der Mann auf dem Felde gefunden, sie ergriffen, und mit Gewalt bey ihr geschlaffen, ohngeacht sie nun geschrien, sey doch niemand gewesen, der ihr geholffen.

**Abulensis** bemercket hierbey dieses: Man *praesumirte*, daß die Dirne geschryn, ob man gleich nicht wuste, obs geschehen sey oder nicht?

Denn was gleich gut oder böse seyn könne, das müsse man doch allemahl zum besten auslegen. Und also glaubte mans aus Liebe, daß sie genothzüchtigt worden, und daß ihr niemand auf dem Felde zu Hülffe kommen können; der Mann hingegen, so es gethan, war nicht zu entschuldigen, und muste daher billig sterben. Bes. **Burmans** Auslegung und Betrachtung des 5 B. Mose *ad h. l. p. 305*.

Wer aber eine ledige und unverlobte Jungfrau genothzüchtigt, wurde auf zweyerley Art gestraffet: Einmahl am Gelde, denn er muste ihrem Vater funffzig Seckels Silber geben; so dann an der Freyheit, denn er muste sie zum Weibe nehmen, und durffte sie sein Lebenlang nicht lassen, v. 28. 29. wenn anders der Vater seinen Willen zur Heyrath geben, und ihm seine Tochter zum Weibe überlassen wolte.

Wegerte er sich aber, aus gewissen Ursachen, sie ihm zu geben, so muste ein solcher Jungfrauschänder, ausser den funffzig Seckeln, der geschändeten Jungfrau noch eine Morgengabe, nach ihrem Stande, geben. Bes. 2 B. Mose *XXII*, 16. 17.

Dieses aber ist von einer ledigen Manns-Person zu verstehen: Denn wäre er ein Ehemann, und hätte schon ein Weib, so könnte er ja nicht die Geschwächete zum Weibe nehmen, sonst müste er zwey Weiber haben, und würde von dem Gesetze selbst zur Vielweiberey genöthiget und gezwungen.

Ubrigens finden sich in der heiligen Schrifft Exempel, daß die Nothzüchtigung scharff gerächet worden. Als **Dina**, **Jacobs** Tochter, geschändet war, wurden deswegen von **Simeon** und **Levi** die Sichemiter erwürget, und ihre Stadt ausgeplündert, 1 B. Mose *XXXIV*.

Wegen des geschändeten Keksweibes des Leviten muste der gantze Stamm **Benjamin** leiden, daß 25000 Mann hinfielen, B. der Richt. *XIX*, und *XX*. etc.

[Sp. 1459:] **Nothzüchtigen** ...

Sp. 1459

S. 751

*NOTIO CLARA*

1460

...

...

**Notingus** ...

*NOTIO* ist eben so viel als ein Begriff oder Idee, siehe *Idea*, im *XIV Bande*, p. 328 u. ff.

*NOTIO*, ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als das Richterliche oder rechtliche Erkenntniß, wovon an seinem Orte.

*NOTIO ABSTRACTA* ...

S. 752 ... S. 774

S. 775

1507

*Novellae Majoriani*    **Novellen**

...

...

**Noüelle** (Johann von) ...

**Novellen**, Lateinisch *Novella*, *Novellae*, ist ein Name, unter welchem man zugleich das Wort *Constitutio* verstehen muß.

Diese Benennung wird in der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit den Gesetzen der Römischen Kayser beygelegt, so nach Verfassung eines sogenannten *Codicis*, oder einer bereits beschlossenen Sammlung der vorher schon bekannt gewesen und öffentlich ausgeschriebenen Gesetze, herausgekommen.

Also werden diejenigen *Constitutiones*, so nach dem *Codice Her-*

---

### Novellen

S. 775

1508

*mogeniano* und *Gregoriano* gegeben worden, bey dem Verfasser der bekannten *Collationis Legum Mosaicarum tit. 14. fin. novellae constitutiones* geheissen. Eben diesen Namen führen auch die *Constitutiones* derer Kayser **Theodosius, Valentinianus, Martianus, Majorianus, Severus, Leo** und **Anthemius** so auf den *Codicem Theodosianum* gefolget, welche **Sichardus, Cujacius, Pithöus, Rittershusius**, und endlich **Jacob Gottfried** mit seinem *Codice Theodosiano* zusammen herausgegeben.

Endlich werden auch die *Constitutiones Justiniani*, so er nach dem *Codice repetitae praelectionis* wegen allerhand vorgefallener neuer Umstände seit 535 bis 558 verfertigen lassen, *Novellae*, von den alten *Glossatoribus* aber und *Accursianis Authenticis* genennet. **Gottfried** in *prolegom. ad C. Theodos. c. 1. §. 2. Rittersh.* in *praefat. ad nov. constitut. imperat. Justiniano anteriorum*.

Und diese letztern sind nun eben diejenigen, welche insgemein unter dem Namen derer Novellen verstanden werden, und eigentlich den IV. Theil des sogenannten *Corporis Juris Justiniani* ausmachen. **Contius** in *Chronol. Annor. ac Indict. Imper. Justin.*

Überhaupt ist also hiervon zu wissen, daß unter dem Worte Novellen oder *Novellae* allemal zugleich die Worte *Constitutiones* oder *Leges*, oder auch *Decisiones* verstanden werden müssen, und solches also eigentlich nichts anders als gewisse neuerliche Gesetze oder Kayserliche Verordnungen andeuten. *L. 1. §. sed cum novellae. C. de emend. Cod. Justin. Cujacius.*

Es war aber auch der Name *Novellae* schon vor diesem bekannt, wie sonderlich aus des Kayzers **Justinians** *Constit. de emend. Cod. §. 3.* wie auch aus dem *l. 29. und 34. in fin. C. de inoff. rest.* zu ersehen ist. Sonst heissen dieselben auch *Jus Novum*. Wie denn unter andern **Frantz Balduinus** seinen *Commentarium ad Novellas Justinianum, sive de Jure Novo*, ingleichen **Peter Gudelinus de Jure Novissimo** betitelt hat, ob zwar sonst nur in denen Römischen Rechten selbst das *Jus Novum* dem alten Rechte derer bekannten XII. Tafeln entgegen gesetzt wird, *L. 1. ff. de haered. petit. l. 91. ff. de R. J.* bisweilen aber auch so viel, als *Jus iniquum* andeutet. *l. 1. §. 1. ff. und l. 3 ff. quod quisque juris.*

Siehe auch **Neues Recht** pag. 137.

Im übrigen sind die Novellen ihrem Ursprunge nach mehrentheils in Griechischer, einige aber auch in Lateinischer Sprache, als da ist die *Novella IX. und XI. die Praefatio Novellae XVII. ferner die Novella XXIII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XLL. LXII. LXV. CXIV. CXXXVIII. und CXLIII.* aufgezeichnet worden, wie solches sonderlich aus des **Simons van Leuwen** und andern Auflagen derselben zu ersehen ist, in welchen der Griechische Text beygesetzt worden. Besiehe hierbey **Rittershusius** *Comment. in Novell. c. 1. prooem. n. 14. p. 14. u. c. 2. n. 12. p. 18.*

Daß aber auch der Kayser **Justinianus** selbst etliche Novellen in Lateinischer Sprache kund machen lassen, das kan man aus der *Nov. LXVI. c. 1. §. 2.* ersehen.

Die Anzahl derer Novellen betreffend; so sind die Gelehrten hierinnen nicht einig. Die Glossatores erkennen deren nur 98.

S. 776

1509

### Novellen

---

**Julianus** hingegen in seinem *Epitome* 125. **Haloander** aber 165. Diesen hat nachgehends **Dionysius Gothofredus** noch 3 aus dem **Cujacius** beygefügt, daß man ihrer also heut zu Tage überhaupt 168 hat. Und diese erkennt auch **Harmonopolus**, **Attaliata** und **Michael Blastares**. Siehe **Joseph Maria Suarez** in *Notit. Juris*.

**Albericus Gentilis** aber in *Lib. I. de Libris Jur. Civ. C. 7.* erkennt ihrer mit dem **Julianus** nur 125. Besiehe hiervon ein mehrers in **Joachim Hagemeiers** *Tr. de auctor. Jur. Civ. C. 8. p. 30.*

Auf denen Rathäusern und in Gerichten aber sind nur die so genannten *Novellae glossatae*, derer 98 sind, und wie solche insonderheit in dem *Corpore Juris Civilis glossato sub signo Salamandrae*, Lion 1554 in Fol. erzählt werden, angenommen und gültig. Jedoch muß man hierbei ja nicht auf die irrigen Gedancken verfallen, als wenn die Novellen insgesamt von dem Kayser **Justinian** herstammten, ob sie ihm gleich insgemein zugeschrieben werden, massen viele in deren Sammlung befindlich sind, so nothwendig ganz andere Regenten für ihren ächten Vater erkennen müssen. Als da wird z. E. die *Novella CXVII. CXL. CXLIV. CXLVIII. und CXLIX.* dem Kayser **Justinus**, die *Novella CLXI. CLXIII. und CLXIV.* aber dem Kayser **Tiberius** zugeschrieben. Welche letztern derowegen **Scrimger** in seiner Ausgabe von denen Justinianeischen abgesondert hat.

Wer aber der eigentliche Urheber von dieser Sammlung sey, ist bey denen Gelehrten noch nicht ausgemacht, obgleich **Cujacius** und **Hottomann** den Kayser **Justinian** selber davor ausgeben, welchen aber **Baldus** und andere hierinnen widersprechen. So viel aber ist gewiß, daß die Novellen von einem ungewissen Schrift-Steller ungefehr im XII. Jahrhundert in IX. *Collationes*, diese aber hinwiederum in *Praefationem, Capita, Paragraphos* und *Epilogum* abgetheilet worden. Wobey zu mercken, daß das Wort *Collatio* allhier für ein Buch genommen wird, wie sonderlich **Rittershusius** in *Comment. ad Novell. c. 4. prooem. n. 19. p. 15.* davor hält.

**Jacob Alvarottus** in *Prooem. Feudal. n. 12.* ist der Meynung, daß diese Eintheilung zu den Zeiten des Kaysers **Friedrichs II.** gemacht worden. Welchem nachgehends **Hugolinus** die *Feudalia* nebst denen Constitutionen derer beyden Kayser **Friederichs I. und II.** wie auch einige Gesetze von dem Kayser **Conrad**, unter dem Titel der X. *Collation* beygefüget. **Alvarottus l. c.**

Von dieser Eintheilung nun derer Novellen in die ersten IX. *Collationen* halten einige den Pisanischen Münch, Namens **Berguntio**, oder den Rechtsgelehrten **Bulgarus** für den rechten und wahrhafftigen Urheber. **Struv** in *Hist. Jur. p. 322.*

**Balduinus** in *Justiniano p. 573.* hingegen gestehet hierinnen seine Unwissenheit. **Brunquell** in *Hist. Jur. C. 11. §. 15. p. 368 u. f.* aber schreibt solches denen Rechtsgelehrten von Pavia in Meyland zu Anfang des XIII. Jahrhunderts zu.

Sonst aber ist bey der Sammlung dieser Novellen nicht die geringste Ordnung beobachtet worden, sondern alles, so zu sagen, wie Kraut und Rüben, unter einander gemischt, wie sich denn unter andern **Ha-**

**gemeier** *l. c. C. 8. p. 27.* hierüber ausdrücklich beschweret. Weswegen denn auch schon der berühmte **Pratejus** zu seiner Zeit einen ganz vernünftigen Vorschlag gethan, wie solche absonderlich in Ansehung derer in einer und der andern abgehandelten, und entweder ganz gleichmäßigen oder unterschiedenen Sachen, in eine gewisse Ordnung und ihre gewissen Titel zu bringen, wie solche unter andern **Calvinus** in *Lex. Jur. Lit. N. voc. Novelle p. 630.* u. f. beybringt.

Ausser diesem Fehler, welcher bey deren Zusammentragung begangen worden, werden von denen Gelehrten auch noch andere angemercket. Nemlich es würden öftters in einer Novelle so unterschiedene Sachen vorgetragen, welche nicht die geringste Verwandtschaft mit einander hätten; ingleichen wären die Novellen ein ander selbst zuwider, folglich was in der einen verordnet, in der andern wieder aufgehoben, u. s. w. **Hagemeier** *l. c.*

Eben so kommen auch die Titel und Rubricen derer Novellen nicht von dem Kayser **Justinian**, sondern bloß von einigen alten Rechtsgel. her, folglich haben dieselben nicht die geringste Krafft Rechtens, oder in vorfallenden Streitigkeiten etwas gewisses zu entscheiden. **Gentilis** *l. c. C. 5. in fin. Frantzkus* in *Resol. Lib. I. C. 12. n. 7.*

Eines Griechischen *Judicis Titulorum in Novellas* gedencket **Matthias Stephani** in *Prooem. Novell. n. 27.* welchen **Cujacius** nachmahls ins Lateinische übersetzt hat.

Warum aber die Novellen insgemein auch *Authenticorum Collationes* genennet werden, davon kan sonderlich in des **Andreas Alciatus** *Parrer. Lib. II. C. 46. Guido Pancirollus Tr. de Clar. LL. Intep. p. 122.* u. a. ein mehrers nachgelesen werden. Siehe auch *Authenticae* im **II. Bande** p. 2282. [1]

[1] Bearb.: s. Avthenticae p. 2265

Ubrigens werden dieselben gemeiniglich folgender Gestalt angezo-gen: Als z. E. *Auth. Quomodo oporteat episcopos etc. Collat. I. Tit. 6. Nov. VI. C. 1 in pr. et §. 3.* oder auch bloß *Nov. 10. C. 2.*

Ein geschriebenes Exemplar von dem Griechischen Texte der Novellen ist in Florentz befindlich, von welchem das in Bononien abgeschrieben worden, dessen sich **Gregorius Haloander**, sonst **Hoffmann** genannt, von Zwickau gebürtig, bey Verfertigung seiner Novellen bedienet. Ingleichen ist ein rares *Manuscript* hiervon in der Bibliothec des heil. Marcus zu Venedig anzutreffen.

Von diesen Novellen haben wir nun hauptsächlich drey Lateinische Übersetzungen, welche wohl zu mercken sind.

Die erste und allerälteste ist diejenige, welche **Julianus**, ein Patricius, Exconsul und Professor zu Constantinopel um das Jahr Christi 570 verfertigt hat. Dieser machte aus denen Novellen, nach Hintansetzung derer weitläufftigen Vor- und Schluß-Reden, (*Prooemiorum et Epilogorum*) wie auch derer darinnen vorkommenden vielfältigen Wiederholungen einerley Sachen und Worte, in Lateinischer Sprache, ein zwar kurtzes, aber doch zierliches Compendium, welches von vielen Gelehrten sehr hoch gehalten wird. **Arthurus Duckius de Auctor.** *Jur. Civ. Lib. I. C. 4. § 16. p. 83.*

Es wurde aber dieses Compendium von dem **Julianus** in zwey Bücher abgetheilet, wovon das erstere *LXIII.* das andere aber *LXII.* und

beyde also zusammen CXXV. Novellen ausmachen. So wohl und gut aber diese Übersetzung gerathen, so ist sie doch in denen Gerichten niemals angenommen worden. **Contius** in *Praef. ad Novell.*

Dieses Compendium gab am ersten **Nicolaus Boerius** cum *LL. Longobard. et Scholiis*, zu Venedig 1537 in 8; nach der Hand aber auch **Ludwig Miräus** zu Lion 1560 in 8. im Drucke heraus, welchen beyden Auflagen hernachmals noch viele andere gefolget.

Die andere Übersetzung ist zu einer ungewissen Zeit und von einem ungewissen Verfasser verfertigt worden. Es schreiben zwar unterschiedene Gelehrte dieselbe dem **Bulgarus**, andere hergegen dem vorgedachten Pisanischen Münche **Burguntio**, wiederum andere dem **Irnerius**; oder noch andern Rechts-Gelehrten aus dem XII. Jahrhunderte zu. Der Herr **von Ludwig** aber hat hiervon gantz besondere Gedanken, wenn er in seinem *Tr. de Vita Justiniani M. p. 253.* den Kayser **Justinian** selbst zum Urheber dieser Übersetzung angiebt.

Inzwischen ist diese Übersetzung, wenn sie gleich nicht zum besten gerathen, der gewöhnlichen Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze, (*Corpori Juris Civilis Vulgato*) beygefüget, und auch in denen Gerichten allein angenommen worden. Wie denn daher auch **Albericus Gentilis** l. c. C. 7. und **Arthur Duck** l. c. der Meynung sind, diese letztere Übersetzung wäre von solcher Autorität und Ansehen, daß man sogar in denen Gerichten nicht davon abgehen könne, wenn gleich solche mit dem Griechischen Texte nicht allemal so genau überein komme. **Joachim Hagemeier** aber sucht dennoch das Gentheil zu behaupten.

Die dritte Übersetzung ist endlich diejenige, so von dem Gelehrten **Haloander**, welcher sich um das gantze *Corpus Juris Civilis* unsterblich verdient gemacht hat, herkommet. Dieser hat zur Aufnahme des Römischen Rechtes die Justinianeischen Novellen aus der Griechischen Sprache in unverwerfflich Latein gantz glücklich übertragen, und kam solche Übersetzung in Nürnberg 1530 in Fol. heraus. **Rittershusius** in *Comment. ad Novell. C. 1. prooem. n. 14. p. 14. u. f. und C. 4. prooem. n. 8. 9. 10. p. 31. u. f.*

Wiewohl dennoch auch nach des **Contius** Zeugniß bey derselben unterschiedene Fehler mit eingeschlichen seyn sollen.

Nachdem aber auch in dieser Haloandrinischen Übersetzung unterschiedliche Griechische Constitutionen ausgelassen worden; so hat solche nachgehends **Johann Hervagius** und **Heinrich Scrimger** aus dem *Manuscript* des **Bessarions**, so in der vorerwehnten Marcus-Bibliothek zu Venedig befindlich, hinzu gefüget, und durch Beyhülffe **Andreas Alciatus** und anderer Rechts-Gelehrten 1541 zu Basel in Druck befördert. Die beste Auflage, so wir von der Übersetzung derer Novellen haben, ist des **Heinrichs Agyläus** seine, welcher nicht allein unterschiedliche Griechische Constitutionen übersetzt, sondern auch des **Haloanders** Übersetzung hin und wieder verbessert, und die unterschiedenen Les-Arten dabey gesetzt hat. Sie kam zu Paris 1567 in Fol. heraus.

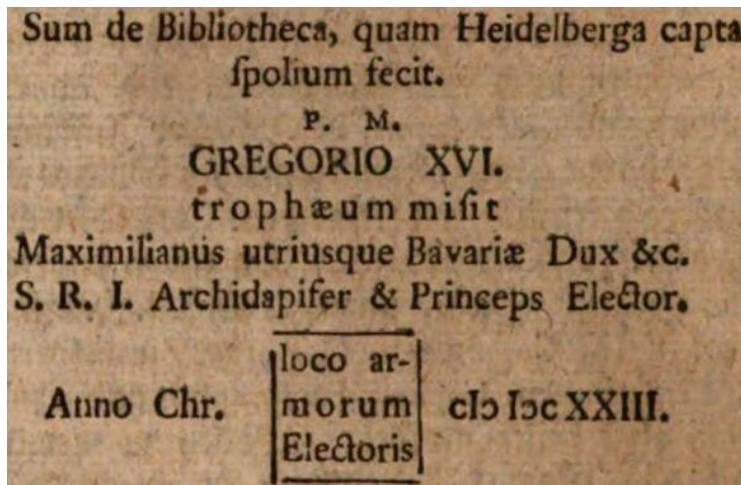
Ausser diesem hat zwar auch der

Hochfürstlich Sachsen-Gothaische Rath, **Joh. Friedrich Breithaupt**, eine neue Auflage derer Novellen vorgehabt. Es ist aber davon weiter

nichts, als bloß die Vorrede und die ersten vier Blätter der *I. Novelle* Gotha 1694 in Fol. zum Vorschein gekommen, worinnen allezeit die Lateinische Übersetzung dem Griechischen Texte gegen über gesetzt ist, nebst beygefügt gelehrten Anmerckungen.

Endlich aber hat auch der gelehrte und berühmte **Johann Friedrich Hombergk** zu Vach, nach fleißiger und genauer Zusammenhaltung der Haloandrinischen und Scrimgerischen Ausgaben, wie auch derer so genannten *Basiliķon*, nebst dem Vaticanischen und Mediceischen Exemplar der gelehrten Welt eine gantz neue und über alle massen wohl gerathene Übersetzung derer Novellen mitgetheilet, welche zu Marpurg 1717 in 4 zum Vorschein gekommen, und worinnen er nicht allein durchgehends dem Texte die gelehrtesten Anmerckungen, sondern auch schließlic noch des **Augustinus Paratitla**, nebst des **Julianus Interpr. obscur. verb. Frantz Pithorus Glossar. in Julianum**, und endlich so wohl **Heinrich Agyläus**, als auch **Jacob Cujacius** gelehrte Anmerckungen *de Dier. Annot.* beygefüget hat.

Ein rares gedrucktes Exemplar von denen Novellen ist in der Vaticanischen Bibliothec zu sehen, welches auf eine solche Art gedruckt worden, als wenn es geschrieben wäre. Vorn an stehet folgender Aufschrift:



Gleich nach denen Novellen folgen noch *XIII.* Edicte von dem Kayser **Justinian**, ingleichen die Novellen des Kaysers **Leo**, und einige andere Constitutionen von denen Kaysern **Justinus**, **Tiberius**, **Zeno**, u. a. Welchen allen aber in denen Gerichten nicht die geringste Gültigkeit beygelegt wird. Indessen können selbige zu Erläuterung des Justinianischen Rechtes zuweilen zu Rathe gezogen werden.

Und eben dieses Urtheil ist auch von denen so genannten Extravagantien (*Constitutionibus Extravagantibus*) zu fällen, welchen man den äussersten Ort im *Corpore Juris Civilis* angewiesen hat. **Struv** in *Hist. Jur.* p. 330. **Brunnquell** in *Hist. Jur.* p. 382.

Sonst aber stehen vor diesen Extravagantien noch die Bücher von dem Longobardischen Lehn-Recht, welche der berühmte Rechts-Gelehrte **Hugolinus**, so im *XIII.* Jahrhundert zu den Zeiten des Kaysers **Friedrichs II.** gelebet, mit beygefüget, und werden solche zusammen von denen Civilisten, wie bereits oben gedacht, die *X. Collation* genennet. **Horn** in *Jurispr. Feud. C. 1. §. 27. p. 15.*

Ein mehrers hiervon siehe in **Brunnquells** *Hist. Jur. Justin. P. II. C. 10. und 11. p. 271. u. ff.* wie

auch in **Johann Hieronymus Hermanns** *Hist. Corp. Jur. Justin. C. 4. p. 144.* u. ff. desgleichen **Ferdinand Augusts Hommels** *de Textu Novellarum originario Conjecturis*, Leipzig 1736 und andern daselbst angeführten Schrifft-Stellern.

### Novellen aus der gelehrten und curiösen Welt etc. ...

...

### NOVEM ...

**November**, ist der eilffte Monat in unserem Jahre, welcher aus 30 Tagen bestehet, und an dessen 22 Tage die Sonne gemeiniglich in das Zeichen des Schützen eintritt.

Bey den Römern aber, welche das Jahr von dem Mertz anfiengen, war er der 9te Monat, und hatte daher den Namen. Zu des **Romuli** Zeiten enthielt er 30 Tage, **Numa** aber nahm einen davon, welchen **Cäsar** wiederum hinzu setzte.

Von den Schmeichlern des Kayzers **Commodi**, der zu dieser Zeit *to-gam virilem* empfangen, und nebst seinem Vater als Kayser begrüset worden, ward er *exuperatorius* genennet. Die Deutschen heissen ihn gemeiniglich den **Winter-Monat**, nicht zwar, als ob sich der Winter in selbigen anfahe, sondern weil zu Ende desselben das Feld schon gantz winterlich aussiehet; Kayser **Carl der grosse** aber soll ihn, wie **Aventinus** berichtet, den **Wind-Monat** genennet haben, weil sich um diese Zeit ordentlich starcke Winde zu erheben pflegen. Von etlichen wird er auch der **Wolffs-Monat** benamet, dessen Ursache aber nirgend zu finden.

Die Athenienser hiessen ihn **Mamacterion**, die Ebräer aber theils **Chisley**, theils **Marchespan**, wiewol er auch 1 Buch der Könige VI, 38 den Namen **Bul** führet, so seinen Ursprung von dem Worte **Mabul**, eine Wasserfluth, herleitet, indem es zu dieser Zeit an Fluth und Wasser nicht zu mangeln pflaget.

Bey den Römern war er der Göttin **Dianen** gewiedmet, und nach der Bildhauer-Kunst und Mahlerey wird er fürgestellt, als ein Knabe in einem Kleide, an Farbe dem abfallenden Laube gleich; auf dem Haupte einen Crantz von Öl-Zweigen, in der rechten das Zeichen des Schützen, und in der linken ein Horn des Überflusses haltend, welches mit allerley Wurzeln, so alsdann eingesamlet werden, angefüllet ist. **Lamprid. c. II. Pitiscus. Thom. Godwyn. de rit. Hebr. l. 3. c. 1. Aventin. Annal. Boj. Lib. IV.**

Was die in diesem Monat vorzunehmende Land- und Haus-Wirthschaffts-Verrichtungen anbelanget, bestehen selbige hauptsächlich in folgenden:

Im Felde kan man zu Anfang desselben noch zur Winter-Saat säen, wenn nemlich die Kälte nicht zuwider, und leidentlich Wetter ist, und zwar sonderlich Korn, welches auch meistentheils noch wohl geräth. Also auch was zur Sommer-Saat, als Sommer-Korn, Gerste, Sommer-Rüben, Sommer-Weitzen, Kraut und dergleichen, im vorigen Monat nicht gedünget und untergestürtzet werden mögen, das kan noch in diesem Monat, wofern es die Witterung zuläßt, geschehen.

Ebener massen kan man nun die zähen und rauhen Felder, die man im Frühling mit Haber besäet, vor Winters umreissen lassen; auch, wo es nicht schon verrichtet worden, den Hopffen decken lassen; und wenn man sonst noch Zeit hat, Mist und Dünger in die Weinberge ausführen; ingleichen Gassen-Erde, oder wohlgelegenen Schlamm auf die Wiesen schaffen.

Nun soll man auch Eicheln und Buch-Eckern einsammeln, um die Schweine damit zu mästen; zu dieser Zeit rechnen oder harcken auch etliche, welche nicht Stroh genug haben, die von

S. 780

**November**

1518

denen Bäumen fallenden Blätter zusammen, und streuen damit dem Vieh, machen auch Mist davon; er soll aber wenig düngen, und die Äcker nur sauer und geringe machen, nach dem bekannten Sprüchwort: **Laub machet das Feld taub, aber Stroh machet den Acker froh.** Besser ist es, wenn man Schilff und Rohr, wo es zu haben, einführet, damit dem Vieh unterstreuet und Mist davon machet.

Endlich kan man auch nun Weiden hauen, und selbige künfftighin zu Rebhalten und Rebbändern gebrauchen.

Im Lust-Garten läst sich nun in diesem Monat nichts besonderes mehr ausrichten, als daß man die an der Mauer, Spalieren oder an denen Hecken stehende Bäumlein, mit Stroh vor dem Frost verbinde, und wenn es kalt Wetter ist, die Gewächs-Stuben einheizte, und fleißig nach denen Gewächsen sehe, damit solchen kein Schaden geschehe. Man kan auch, wo es nöthig ist, die Beete vollends bedüngen und umgraben lassen, und einige Gewächse, die es bedürffen, als Anemonen, Narcissen, Hyacinthen Ranunculi, Irides oder Schwertel-Lilien und dergleichen mit Moose bedecken, damit sie nicht erfrieren.

In dem Küchen-Garten kan man noch die Beete mit kurtzen Mist bedüngen, und so bald es der Witterung halber möglich, umgraben lassen, damit der Dünger mit der Erde wohl vermischet werden. Man muß nun langen Pferde-Mist und gute Erde auf Hauffen führen lassen, selbige zu rechter Zeit zu denen Mist-Beeten zu gebrauchen; nicht weniger kan man jetzt zwey Schuhe breite, und eben so tieffe Gruben machen, die Melonen-Pflantzen im Frühling darein zu setzen; man muß aber solche zuvor mit gutem Pferde-Mist ausfüllen, und zwey quer Hände hoch gute Erde darauf bringen.

Die weissen und gelben Rüben muß man nunmehr vollends aus der Erde nehmen, von denen Blättern reinigen, und alsdenn in Sand-Gruben legen, sie vor Frost und Kälte zu versichern. Oder man kan sie schälen, und gleich einhauen oder stampffen, auch in Fässer alleine oder mit dem sauren Kraute einmachen; so viel man nemlich ins Haus bedarff; von dem Überrest kan man Schweine, Ziegen, Gänse, nebst anderm Vieh füttern und mästen.

Die Rüben-Schalen kan man auf breterne Böden dünne aufstreuen, ein wenig abwelcken lassen, und hernach des Winters dem Vieh unter die Siede mengen, welches auch mit denen Rüben- und Rettig-Blättern angehet.

Das übrige Wurtzel-Werck, so noch im Lande stehet, und sonst alles, was von Gewächsen Frosts halber in denen Gärten nicht bleiben kan, muß man nun ausgraben, und in die Winterungs-Keller oder Gewölbe in den Sand setzen und einlegen; was aber bereits darinnen befindlich, fleißig besichtigen, ob etwa die Mäuse dazu kommen, und wenn einige anfaulen, solche wegthun und reinigen.

Zuletzt kan man noch die lebendigen Zäune und Garten-Hecken stutzen.

Sonst blühet nunmehr nicht leicht einiges Kräuter- oder Blumen-Werck mehr; es wären denn etwa die Wiesen-Zeitlosen, und das so genannte Schweins-Brod, *Cyclamen autumnale*, wiewohl man auch bisweilen späte Blumen an denen Topff-Nägelein, Ringel-Blumen, Borragen, Scabiosen etc. findet.

In dem Obst-Garten ist es um Martini noch Zeit allerley Obst-Kerne, sonderl. aber Pfersich-Kerne zu

S. 781

1519

## November

---

stecken, und zu legen; ingleichen die fruchtbaren Bäume, sonderlich von Äpfel- Birnen- und andern Garten-Obst-Bäumen zwey oder drey Tage nach dem vollen Licht zu versetzen. Man muß ihnen aber im Ausnehmen die Wurtzeln nicht beschädigen, und wenn es ja ohngefähr geschehen wäre, solche beschneiden, daß sie hernach nicht in der Erde faulen. Wie man denn auch bey dem Einsetzen keine Baum-Blätter an die Wurtzeln kommen lassen soll, weil sie leicht eine Fäulung verursachen können.

So ist auch nunmehr gut, diejenigen Stämme zu versetzen, darauf man im nächst künftigen Frühling, oder ein Jahr hernach propffen will. Man muß aber vorher inzeiten die Gruben oder Löcher dazu machen, jedoch selbige nicht zu lange offen stehen lassen, massen sonst Sonne und Luft die Feuchtigkeit der Erde verzehren, und solche unfruchtbar machen würde. Kan man wegen Frostes in die Erde kommen, soll man noch allerhand Wildlinge aus dem Holtze, ingleichen andere Stämme anschaffen, und sie in die Baum-Schule setzen, über zwey oder drey Jahr darauf zu propffen, oder zu oculiren.

Auch kan man allerhand Bäume, als Linden, Buchen, Rüstern, Ahorn, Eschen-Bäume etc. nicht weniger allerhand Hecken-Werck, als Hagedorn, Rhein-Weiden u. s. f. in die *Alléen* und Lust-Wälder pflanzen. So kan man auch noch die jungen Obst-Bäume lüfften, oder unten bey denen Wurtzeln umhacken oder umgraben, bey denen alten aber die Rasen wegnehmen und sie düngen.

Man stuzet um diese Zeit die Propff-Reisser, welche gar zu viele oder gar zu hohe Äste haben, und verstreicht sie mit Wachs; saubert auch noch die Bäume insgemein von allen unnützen und überflüssigen Zweigen, und bestreicht den Ort ebenfalls mit gedachtem Wachs, oder mit unter einander gemischten Leimen und Küh-Koth.

Ferner kan man noch in diesem Monat bey feuchtem Wetter, da es am besten angehet, von denen Obst-Bäumen das Moos mit einem besonders dazu verfertigten Eisen, oder mit einem stumpffen Messer abkratzen, und abschaben; zu denen jungen Bäumen braucht man nur ein grobes härnes Tuch. Ingleichen kan man nach Allerheiligen die Bäume raupen, die dürrn Äste absägen, und alles Geschmeisse an Blättern abbrechen. Die jungen Bäume werden nun mit Stroh, und aussen herum mit Dornen verbunden, damit weder der Hase sie beschälen, noch die Kälte ihnen Schaden zufügen könne.

Endlich pfleget man auch ietzt alles untüchtige und schädliche Gewächse in denen Gärten mit denen Wurtzeln auszurotten, auch Gärten, Wiesen und Obst-Bäume mit Laug- oder anderer Asche, morschen Weide oder andern faulen Holtz, ingleichen mit Hünern- und Tauben-Mist zu düngen.

In denen Weinbergen und Gärten ist nach verrichteter Weinlese wenig mehr zu bestellen, und zu arbeiten, als daß man die Wein-Pfähle ausziehet, und ordentlich an gehörigen Ort zusammen bringet. Nach dem Herbst oder Weinlese soll man auch die Wein-Gärten, so von denen Trauben-Lesern sehr zertreten sind, wieder hacken, damit der Regen dieser Zeit fein zu denen Wurzeln dringen möge; so verdirbt auch das Unkraut desto eher, wenn dessen Wurzeln ausge-

S. 781

## November

1520

hauen, und von denen Reiffen vollends verderbet werden. Ferner dünget man die Stöcke in denen Gruben, und sencket sie wieder, wenn das Holz reiff ist, und es sich sonst thun läßt. Zu mercken ist auch, daß diejenigen Reben, welche nach dem Herbst oder der Weinlese geschnitten werden, trefflich edle Schoß und Wurzeln geben; hingegen giebt das, was man im Frühling schneidet, mehr Früchte. Man pfleget auch noch in diesem Monat, wenn sonderlich seine warme und trockene Tage eintreffen, die Wein-Reben zu decken.

In denen Wäldern und Gehölzen kan man vom Mittel dieses Monats, bisß zu Ende des nächst folgenden Jenners, bey guten trockenen Wetter, und, wie einige wollen, allezeit bey abnehmenden Mond, das benöthigte Bau-Holz fällen, weil es solchergestalt am besten und dauerhaft bleibt.

Sonderlich läst man in diesem Monat das zu Ausbesserung der Mühlen-Gebäude benötigte Holz, Böttger- und Schirr-Holz fällen, und einführen. Die Latten- Leiter- Bäume- u. Hopffen-Stangen muß man allein an denen Orten, wo das Holz dicke wächst, aushauen, damit nemlich dem andern Luft gemacht, und doch auch nichts ausgeödet werde.

Wenn man sonst der Witterung halber nicht anders kan, und die Wege gut sind, soll man Brenn-Holz im Vorrath anschaffen, und einbringen. Man muß aber dabey wohl Achtung gegeben, daß unter dem Brenn-Holz kein tüchtiges Bau- und Zimmer-Holz, oder das zu einer und der andern Kunst-Arbeit tauglich ist, gefället und zerhacket werde; auch in denen Gehölzen, wo man Wild hat, etwas dickes gegen die Strassen stehen lassen, damit das Wildpret seinen Stand haben möge. So soll man auch mit denen Windbrüchigen und Wipffel-dürren Stämmen bald aus dem Walde eilen, und die liegenden Klötze ausräumen.

Das Laub-Rechen in denen Wäldern muß man ausser denen Wegen und Fußsteigen nicht leicht, mit scharffen oder eisernen Rechen aber gar nicht verstatten, weil der junge Nachwuchs dadurch ausgerissen und verderbet wird.

Bey der Viehzucht hat man vornemlich mit der Fütterung vorsichtig und sparsam umzugehen, und daher das schlechteste und was am wenigsten bleibt, doch das es nicht allzu genau und ohne Nachtheil des Viehes geschehe, zuerst zu verfüttern. Doch muß man das Rind-Vieh in der Wartung wohl versorgen, damit die Kühe bey Kraut-Blättern, Kraut-Strüncken und Rüben noch etwas Milch geben. Denn vier oder fünf Wochen vor, und so lange nach Weyhnachten muß man nach der alten Bauer-Regel das Rind-Vieh wohl warten.

Bey fleißiger Fortsetzung der Vieh-Mast muß man auch nach Allerheiligen die Mast-Ochsen einstellen. Die jungen Ferckel, so in diesem Monat fallen sind, sind gemeiniglich nicht gesund, und darum nicht rathsam selbige zur Zucht zu behalten.

Die Schaafe kan man, wenn es gefrohren, und doch kein Schnee liegt, auf die Saat treiben; auch noch den Widder zu den Schaafen, u. den Bock zu denen Ziegen gehen lassen.

Die Ställe insgesamt muß man wider die herannahende grosse Kälte wohl verwahren, und gut ausfüttern lassen, sonderlich kan man die Schaaf-Ställe wohl mit Schilff versetzen, damit die Schaafe waren darinnen liegen.

Bey der Pferde-

S. 782

1521

**November**

---

Zucht muß man auf denen Wagen- oder Arbeits-Pferden, nicht weniger allem Vieh, so mit Heu gefüttert wird, gutes Heu geben lassen, damit sie fein starck in den Winter kommen, und nicht sobald mager werden. Man kan auch den Pferden bisweilen gedörrten wilden oder gemeinen Wermuth mit Saltz unter das Futter mengen, weil es ihnen gut und gedeylich ist. Die Stuten, welche man trüchtig vermuthet, soll man nicht mehr zum Anspannen gebrauchen.

Bey dem Feder-Vieh fährt man fort die Gänse auf Martini zu mästen. Die Zucht-Gänse muß man ebenfalls wohl warten, daß sie desto eher anfangen zu legen doch muß man sie nicht zu fett machen. Ingleichen soll man jetzt die Hühner, oder nur etliche, wenn es nicht mit allen seyn kan, in die Stuben setzen, und sie mit dünnen Haber, auch bisweilen mit Brod füttern, damit sie zeitig zu legen anfangen; doch muß man ihnen auch nicht zu viel geben, sonst legen sie wegen grosser Fettigkeit nicht.

Jetzt soll man auch anfangen, die Tauben zu füttern; denn sie finden auf dem Felde nichts mehr; das übrige Geflügel aber, so man nicht behalten will, verkauffen.

Bey der Bienen-Zucht muß man die Bienen-Stöcke vor der Kälte wohl verwahren. Einige thun solches mit Stroh, und verbinden ihre Stöcke und Körbe damit sowol oben als unten, wenn sie aber im Frühling die Beuten öffnen, so finden sie viele Bienen, weil sie nicht genugsame Luft gehabt, todt und erstickt, nicht zu gedencken, daß die Mäuse gerne in das Stroh kriechen, der Wärme des Flug-Lochs nachgehen, dadurch in die Stöcke und Körbe einbrechen, und Roos- und Wachs-Tafeln verderben; folglich ist die Verwahrung mit Stroh gegen die Kälte nicht viel nütze.

Bessere Güte widerfährt denen Bienen bey kalter Zeit, wenn man, nachdem das Blech vorgeschoben, ihnen noch genugsame Luft läßt, daß sie nicht ersticken, auch nur bloß ein Bret, welches etwas breiter als der Korb und Stock seyn muß, vorsetzt, daß die Kälte nicht so starck hinanschlägt: denn die Bienen, welche sich schon von selbst Wärme genug machen können, erfrieren nicht; es sey denn, daß ihrer wenig wären, und eine ganz ungewöhnliche und grimmige Kälte einfiele, da man sie wohl mit alten Decken und Kleidern, nicht aber mit Stroh vermachen kan.

Bey der Fischerey mag man noch aus denen Teichen den Karpffen-Satze und Brut fischen lassen, und solche in gute Winter-Behältnisse in Verwahrung bringen. Nach geendigter Fischerey soll das gebrauchte Zeug fleißig gewaschen und gescheuert; auch, wenn es an der Luft wohl getrocknet, in die gehörigen Kammern gebracht und verwahret werden.

Die Teiche, so bereits gefischt, und nicht über Winter besetzt werden, soll man völlig ablassen, damit sie austrocknen; ingleichen die

Rinnen, Ständer, Rechen, Fluder und so ferner besehen, und was da eingegangen, wieder zurichten und ausbessern lassen.

Nach Simonis und Judä soll man keine Forellen, sie sind groß oder klein, nur die Lachs-Fohren ausgenommen, den gantzen Monat durch weder fangen, einsetzen noch verkauffen.

In denen Bächen kan man, sobald es gefrohren, die Tümpel ausfischen lassen. Auf denen besetzten Teichen und Hältern aber muß man, sobald es vonnöthen, fleißig aufeisen, und die Rinnen abräumen, daß das Wasser ungehindert ablaufen möge.

S. 782

**November**

1522

So kan man auch alsdenn das Geröhricht auf dem Eise abstossen.

Bey der Jagd und dem Weyde-Werck gehet nunmehr die Schweinhetze vollkommen recht an, weil das schwartze Wildpret oder die Sauen von der vielfältigen Mast vorigen Monats in der besten Feiste begriffen, und hernach im Christ-Monat in die Prunfft treten. Sie werden, wenn alle Mast aus denen Wäldern von zahmen und wilden Thieren verzehret ist, bey langen Nächten mit aufgehobenen und in Vorrath gesammelten Eicheln, Buch-Eckern, wilden Obst, Maltz und Fischgen von weiten zusammen gekörret, und einige Zeit erhalten.

Wenn es nun gefällig, wird, ehe sie es mercken, entweder vorher auf denen Kirr-Plätzen, oder bey frischen Schnee eingekreisset, mit Zeuge gestellt, und entweder in Tüchern auf den Lauff vorgejaget, selbige mit dem Fang-Eisen anlauffen zu lassen, oder sie werden nur mit Sau-Netzen umstellt und gefangen, meistens aber einzeln in Streiff-agen mit flüchtigen Hunden und Sau-Rüden gehetzt, von diesen angepackt und gehalten, und mit dem Hirsch-Fänger gefangen.

Die Rehe, welche ietzo auch feiste, werden theils bey solchen umgestellten Tüchern mit auf den Lauff gejaget, im Lauffen geschossen, mit Wind-Hunden gehetzt, oder in Reh-Netze besonders gestellt und gejaget. Bey Liefferung der Rehe aber wird von einem Haus-wirthlichen Jäger allezeit nur der Bock geschossen, weil sich die Rücke jedesmal einen andern Bock holet.

Das Fuchs-Fangen mit dem Eisen durch die Witterung wird in vorigen und diesem Monat, weil es noch nicht sonderlich in die Erde gefrohren, und der Balg bereits gut ist, mit Nutzen vorgenommen. Man kan sie auch auf denen Gräntzen, gleich denen Hasen mit Nutzen wegfangen: denn nun ist die beste Zeit den Hasen zu jagen, und weil er weiter nicht mehr setzet, oder sich mit jungen vermehret, gleichwol aber von dem Sommer-Getraide und anderer vielfältigen Nahrung feiste worden, und gut ist.

Die wilden Katzen, Marder, Iltisse, Otter und Biber werden nun auch mit Fall-Eisen, wie die Füchse gefangen; sie müssen aber mit grosser Vorsichtigkeit gebraucht und gelegt werden, damit kein Mensch oder zahmes Thier darein kommen, und sich beschädigen möge.

Die Wölffe werden ietzt mit starcken eisernen Fallen oder in Wolffs-Gruben gefangen.

Nach vollbrachtem Jagen wird das Jagd-Zeug, Tücher, Garne, Netze und Lappen jedes an gehörigen Ort und Stelle aufgehoben, wenn es vorher getrocknet und ausgebessert worden.

In diesem Monat werden die Rebhüner mit dem Treibe-Zeug gefangen: bisweilen fängt man sie auch noch mit dem Nacht-Garn, welches aber selten geschiehet. Nunmehr kan man denen Fasanen schützen und räuchern. Ingleichen kan man auch noch in diesem Monat die

Schnepffen an mooßigten Orten bekommen, sobald es aber anfängt zu schneyen, verlieren sie sich alsbald, und streichen davon.

Bis auf Martini fänget man noch die Lerchen mit dem Nacht-Garn; denn mit denen Klebe-Netzen ist es nicht mehr der Mühe werth. Die Drosseln und Amseln sind fast verstrichen, hingegen fänget man ietzt mit denen Lauff-Bögen Krammets-Vogel, Mistler und Wein-Drosseln. Man macht auch viereckigte dick in einander gefloch-

S. 783

1523

### November

---

tene Hecken oder hole Büsche von Wachholder-Stauden, und läßt nur einen oder den andern Zugangs darinnen alleine offen, die überziehet man mit einem starcken Bindfaden, und hänget etliche Maschen daran, in die Mitte aber streuet man häufig Wachholder-Beeren; wenn sie der Vogel ansiehet und darauf losgehet, wird er gefangen. Jetzt ist auch grosse Lust, mit dem Mistler-Stich anzustellen, und kan man des Tages leicht zwanzig Stück fangen.

Zu Hause muß man mit dem Dreschen recht fortfahren, und auf die Drescher Achtung geben, daß sie fleißig und rein ausdreschen. Das beste und längste Stroh soll man zu Dach-Schoben und Stroh-Seilen aussondern, und aparte legen, auch die Überkehr und Spreu abtragen, und aufheben. Den neuen Wein, wenn er genug vergohren, und sich geläutert, soll man abfassen und in die Keller bringen.

So kan man auch sonst um Martini die andern jungen Weine abziehen und aufrühren, so werden sie nicht leicht zähe; ingleichen noch Kraut in die Ständer zum Vorrath einlegen; die Kraut-Blätter und das Rüben-Kräuterig aber noch ferner vor das Vieh auf dem Boden abtrocknen.

Die Haus-Mutter kan nunmehr

- den Vorrath an Butter und Käse betrachten, und so viel, als man den Winter über selbst in die Haushaltung zu brauchen gedencket, davon aufheben, daß kein Mangel erscheine, die Übermasse aber verkauffen und zu Gelde machen;
- den Flachs und Hanff gaar brechen und hecheln, auch denen Mägden wieder den Anfang mit Spinnen machen lassen, oder mit Federschliessen fortfahren;
- nicht weniger allerhand Haus-Geräthe, und sonderlich Säcke aus grober Leinwand verfertigen, und das Haus-Gefässe, wenn es noch nicht geschehen, binden;
- die Ochsen- und Küh-Häute gerben und zubereiten oder, wie es eigentlich heist, gaar machen lassen, und das Arbeits-Geräthe, als Korn- und Grase-Sicheln, Sensen, Schüppen, Spaten, Hacken, Reich-Gabeln, Rechen und andere dergleichen Bedürfnisse fleißig aufheben;
- auch die Schaaf-Hürden und Pfähle zu Hauffe bringen, damit solche nicht muthwillig zerrissen und zu nichte gemacht werden.

Die Camine und Feuer-Mäuern soll man sowol jetzt, als hernach den Winter durch, fleißig kehren lassen, und iedemahl nachsehen, wie es gethan, und ob der Ruß wohl abgescharret und abgenommen worden. Man soll auch nun die Röhr-Brunnen und Wasser-Künste vor der Winter-Kälte mit langen Stroh und Pferde-Mist verbinden und vermaachen, und sie solchergestalt vor dem herannahenden Frost wohl verwahren.

In diesen und folgenden drey Monaten fähret man fort noch allerhand Vieh zu schlachten, einzusaltzen und zu räuchern. Auch muß man zu Anfang dieses Monats Mehl in Vorrath, daß man den Winter über daran habe, mahlen, und wohl aufheben lassen; denn es hält sich selbiges nicht nur lange, sondern es ist auch mißlich, später hinaus zu warten, weil bey heranrückenden Winter die Mühlen leicht einfrieren können.

Nicht weniger mag man nun Lein- Nuß- Mandel- und andere Öle pressen lassen. Und endlich zu denen gesammelten Kräutern sehen, daß solche keinen Schaden nehmen oder verderben mögen.

Bey der Küche ist in diesem Monat eine gemästete Gans nicht zu verachten, von welcher man das Fett sammet.

---

### November

S. 783

1524

---

Man pfleget auch jetzt Gänse und Rinds-Zungen räuchern zu lassen. So kan man auch Hagen- oder Hahne-Butten zu Salsen oder Tuncken einmachen, sonderlich da nun nicht mehr viel aus denen Gärten zu holen, ausser Blumen-Kohl, Winter-Kresse, Winter-Rapuntzel, Spinat und Körbel-Kraut; derowegen muß man die bereits in die Keller gebrachten Früchte und Gewächse allgemach angreifen, und die Küche damit versorgen.

Die Witterung betreffend, weil der Sonnen Wärme um diese Zeit schwach wird, und die Kälte hingegen eindringet, so beginnet gleichsam alles abzusterben, und der betrübte Winter heran zu nahen.

Der Bauern Sprüchwort: Allerheiligen bringe noch einen gewissen Sommer, trifft gemeinlich ein, obschon nur ein kleiner und wenige Tage währender Sommer daraus wird. Wenn es nach Alt-Martini oder nach den neu verbesserten Calender um Maria Opfferung naß und gewölckigt Wetter ist, will man dafür halten, daß ein unbeständiger Winter folgen werde; ist es aber um solche Zeit helle und klar Wetter, soll ein harter Winter zu vermuthen, und hingegen, wenn es neblicht, auch ein dergleichen Winter zu erwarten seyn. So glaubt man auch insgemein, wie dieser Monat, und sonderlich dessen letzte Helffte wittert, also werde auch die Witterung im nächst künftigen Martio seyn.

Die Bauern haben wegen Beschaffenheit des bevorstehenden Winters zweyerley Anmerckungen gemacht: Sie gehen

1) nemlich zu Anfang dieses Monats in das Holtz, und hauen von einer Buche oder Tanne einen ziemlichen Spahn; ist solcher bis auf den Kern trocken, so vermuthen sie einen gelinden Winter; ist aber das Holtz safftig und feuchte, so besorgen sie einen harten und kalten Winter.

2) Betrachten sie, wenn die Martins-Gans gegessen wird, an dem Brust- Knochen sowol das obere als untere Theil und dessen Farben; die braune Farbe soll grosse Kälte, hingegen die weisse Schnee und Regen, auch das obere Theil die Zeit vor Weyhnachten, das untere Theil aber die Zeit nach Weyhnachten andeuten.

Also, wenn die kleinen Vögel, und sonderlich der Zaun- und Schnee-König in diesem und folgendem Monat nahe an die Häuser, oder wol gar hinein fliegen, ist ebenfalls und zwar mit etwas besserm Grunde Kälte zu erwarten.

Wegen künftigen Frucht-Wachses und Jahr-Ganges pfleget man zu beobachten: Ob auch um diese Zeit das Reben-Holtz wohl gewachsen und vollständig gezeitiget, und da es sich also befindet, welches man an der braunen Farbe erkennen kan, so ist gute Hoffnung zu vielen

Gleichergestalt wollen etliche angemercket haben, daß, wenn der erste Schnee im Winter auf nasses und beregnetes Erdreich fället, künfftiges Jahr eine geringe und schlechte Erndte angedeutet werden; fället er aber auf harte und gefrorne Erde, so hoffen

1525                      *Novem Fontes*                      **Novenianus**

Endlich ist noch anzumercken, daß die Türcken, wenn sie sich des Julianischen Calenders, wie bisweilen in ihrer Zeit-Rechnung, nach dem Sonnen-Jahre geschiehet, bedienen, sie diesem Monat **Novuris** oder **Novourts** nennen. **Herbelot** *Bibl. Orient.*

...

1593                      **Nülly**    **Nürnberg**

**Nürnberg**, oder wie vorzeiten der Name dieser Stadt geschrieben worden, **Nürenberg**, **Norenberg** und **Norenborch**, Lateinisch *Norimberga*, *Noriberga*, *Norenberga*, *Norica*, *Noricorum mons*, *Noricorum civitas* und *Castellum Noricum*, oder *Castrum Noricum*, ingleichen *Nora*, und bey den Poeten *Noris* genannt, eine Reichs-Stadt in Francken an der Pegnitz, zwischen den Marggraffthümern Bayreuth und Anspach, 13 Meilen von Regensburg und Würzburg, und 18 Meilen von

## Nürnberg

1594

Den Namen hat sie vermuthlich und am allerwahrscheinlichsten von den alten Norischen Völckern bekommen, welche, vor der Hunnen Grausamkeit sicher zu seyn, sich an diesem waldigten Ort zusammen gefunden, und daselbst so gut sie gekonnt, einen Thurn oder Schloß, nach ihrer alten Heymath *Castrum Noricum* genannt, erbauet haben. Wiewol andere sie

- bald **Neronsburg**, von ihrem vermayntem Stifter, dem Kayser **Nero**, der aber niemals so weit gekommen;
- bald **Norichsburg**, von dem angeblichen Sohne des Deutschen Königes **Hercules Alemannicus**, dem **Noricus** oder **Norix**:

- bald **Nariscenburg**, von den alten Narisciern, so daherum gesessen,
- bald aber **Nahrungsberg**,
- ferner **Nurberg**, so viel als nur ein Berg,
- imgleichen von ihrer Lage auf dem ehemaligem Nordgau, **Norgenberg**, oder **Norgauberg**,
- und endlich von einigen, die ihren Anfang in neuere Zeiten setzen, **Nun ein Berg**

genannt wissen wollen, einige auch gar sie für des **Ptolomäus Segodunum** halten.

Anfänglich ist der Ort ein offenes Dorff gewesen, in welchem insonderheit viel Hammer- Waffen- Sensen- und Sichel-Schmiede, deren unter den alten Noricern, wegen des guten Eisens sehr viel waren, gewohnt haben, und woselbst Kayser **Carl der Grosse** eine Capelle gehabt haben soll, davon die Merckmaale noch vorhanden seyn sollen.

Wie sich aber dieses mit den Nachrichten derjenigen Geschicht-Schreiber, welche des besagten Kayzers Leben und Thaten aufgezeichnet haben, nicht zu reimen scheint, indem deren keiner dieses Nürnbergs gedencket: so sind daher viele, und unter selbigen auch der Herr **Eckhart** auf die Gedancken gefallen, daß Nürnberg unter dem Namen Bremberg zu verstehen sey, dessen in dem *Capitular. VII. Caroli M.* vom Jahr 805 gedacht wird.

Nach diesem haben die *Norici* diesen Ort besserer Sicherheit halben mit Mauren versehen, sind aber in den damals räuberischen Zeiten bald dahin verfallen, daß sie sich selbst auf die Räuberey geleet, und die dasigen Strassen und Wälder unsicher gemacht; dadurch aber die Kayser bewogen haben, dieses Schloß und Vestung einzunehmen, und zu zerstören. Dem ungeachtet enthielten sich diese wilde und unbändige Leute doch des Raubens und Stehlens nicht, bis endlich der Kayser **Conrad I.** im Jahr 912, diesem Ubel abzuhelffen, eine Armee anrücken, Mauren aufführen, und die auf dem Nürnbergischem Schlosse befindliche Leute von dar wegschaffen, und sich einen sicheren Wohn-Platz auf diesem Schlosse bauen, worauf er alte ausgediente Soldaten und verständige Officier einquartirete, welchen er zugleich die Aufsicht und das Regiment der Stadt anvertrauete, und selbigen, die Wälder rein zu halten, anbefohlen, welches Amt die Nürnberger noch mitler Zeiten von dem Röm. Reich Lehns-weise empfangen.

Zu diesen soll auch der Kayser **Heinrich I.** der sich die Einrichtung der Städte sonderlich angelegen seyn ließ, noch andere gute adeliche Geschlechter

S. 819

1595

## Nürnberg

vom Lande gesetzt, und **Otto I.** im Jahr 938 einen Reichs-Tag darinnen gehalten haben, und von solcher Zeit an Nürnberg beständig eine Reichs-Stadt gewesen seyn; wiewol andere mit mehrerer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß sie noch nicht einmal im Jahr 1070, und 1072, da ihr Name zum ersten male in dem *Chronic. Augustens.* und bey **Lambert Schafnaburg.** vorkommt, eine Stadt, geschweige denn eine Reichs-Stadt gewesen sey, in welcher sich die Kayser aufgehalten, oder gar Reichs-Täge darinnen gehalten hätten, sondern mit weit bündigern Gründen behaupten, daß sie allererst nach dieser Zeit zu einer Stadt geworden sey, und anfänglich denen Hertzogen von Bayern, nachhero aber denen Hertzogen von Schwaben gehöret habe; wie

denn Aventin das Nürnbergische Schloß zu den Zeiten Kaysers **Heinrich III.** ausdrücklich *Castrum gentilitium* nennet.

Dem sey nun wie ihm wolle: so ist dieses gewiß, daß sie zu den Zeiten, da **Heinrich V.** seinen Vater Kayser **Heinrich IV.** vom Throne zu stossen suchete, von jenem belagert, und, wie viele wollen, jämmerlich verwüstet worden, ob er gleich die Burg nicht einbekommen können, daher die Stadt damals einen Jungfern-Kopff im Wapen geführt. Doch hierbey finden sich abermals wichtige Zweiffels-Knoten, indem die damaligen Geschicht-Schreiber solcher Verwüstung nicht mit einem Buchstaben gedencken, und daher selbige von vielen geläugnet wird. Es scheinen auch die letztern hierinnen ziemlichen Grund zu haben, weil Nürnberg, weil sie von dem Kayser **Lotharius II.** belagert und von dessen Feinden Hertzog **Friederich** und **Conrad** von Schwaben zu grossem Frohlocken der Bürger entsetzt worden, woraus diejenigen, so obgedachter Massen Nürnberg damals für eine Municipal-Stadt der Schwäbischen Hertzoge ausgeben, ein neues Argument ziehen, diese ihre Meynung zu bestätigen.

Es soll aber Nürnberg in vorgemeldeter ihrer Verwüstung 40 Jahre gelegen haben, bis endlich Kayser **Conrad III.** aus dem Schwäbischen Hause sich ihrer erbarmet, und sie wieder aufgebaut, auch ansehnlich erweitert, welches einigen unerfahren Gelegenheit gegeben, daß sie diese Kayser zu Urhebern der Stadt gemacht. Unter Kayser **Carln IV.** ist sie 1350 zum letzten male erweitert worden, nach welcher Zeit sie mehr an Schönheit als Grösse zugenommen hat, aller-massen ihre Häuser alle von gehauenen Steinen 6 bis 7 Stockwercke hoch sehr prächtig erbauet, und von aussen schön bemahlet, auch oben mit verguldeten Kugeln gezieret sind, und fast durchgehends für vollkommene Palläste gelten können.

Sie ist nach alter Art mit doppelten Stadt-Mauren umschlossen, und mit starcken Thürnen, deren 365 sind, wohl versehen, auf welchen vortreffliches Geschütz stehet; wie denn die Stadt ein wohl versehenes Zeughaus besitzt, welches 5 Gewölber, jedes von 100 Schritten hat, und ausser einer grossen Anzahl Stücken und einem Orgel-Werck, woraus man 40 Schüsse auf einmal thun kan, mit hinlänglichem Ge-wehr für eine Armee von 50000

S. 819

---

### Nürnberg

1596

Mann versehen, aber bey dem Spanischen Succesions-Kriege, da sie 1702 ihre Canonen zu Eroberung der Festung Landau der Reichs-Armee herleihen muste, etwas geschwächt worden ist. Zu Bedeckung der Vorstädte hat man aussen herum, aus Furcht vor dem Einbruch der Bayern und Frantzosen, welche ihr im letzten Kriege von der Schwäbischen Seite bis nach Höchstätt, und fast nach Nördelingen, von der Ober-Pfaltz aber noch viel näher gekommen waren, eine Linie aufgeworffen, welche aber wegen ihres ungeheuren Umfangs wenig mehr geholfen haben würde, als die Streiffereyen der Partheyen zu verwehren.

Der durch die Stadt fliessende Fluß Pegnitz theilet dieselbe in 2 Theile, deren jede von ihrer Haupt-Kirche zu **St. Sebald** und **St. Lorentz** den Namen hat, und durch 11 steinerne und 7 höltzerne Brücken oder Stege an einander gefüget werden. Nach dieser Eintheilung der Stadt werden auch die um selbige gelegene Wälder in **St. Sebalds-** und **St. Lorentz-Wald** abgetheilet.

Jene, die **St. Sebalds-Kirche**, ist die beste, und hat ihren Namen von **Seebald**, einem Sohn eines Königs in Dänemarck, welcher zu Ende

des 8 Jahrhunderts die Christliche Religion um diese Gegend gepredigt, und nachgehends seines heiligen Wandels halber vom Pabst Martin canonisiret worden ist. Sein Grab ist sehr kostbar in der Kirche von Meßing durch den berühmten Künstler **Peter Fischer** gegossen zu sehen, welches 157 Centner halten soll, ausserdem aber hat diese Kirche annoch viele andere sehens- und merckwürdige Alterthümer aufzuweisen.

Die **St. Lorentz-Kirche** ist 1140 erbauet, worzu die Nassauer, welche iederzeit in der Stadt ihren Aufenthalt gehabt, und einige Güther besessen, die Kosten hergegeben. Kayser **Ludewig IV.** hat den H. **Dio-carum** hieher bringen lassen. So ist auch das grosse Sacrament-Häuslein, welche die von alten Zeiten her zu Nürnberg blühende Adeliche Familie derer **von Imhoffen** zu ihrem Stiffter hat, darinn sehenswürdig.

Neben diesen beyden Haupt-Kirchen sind auch noch einige andere, welche nicht vorbe- zu gehen. Die **St. Marien-Kirche** hat Kayser **Carl IV.** 1355 erbauet, und die Juden-Synagoge, welche vormals an dieser Stelle gestanden, abgerissen, doch sind die Juden in der Stadt geblieben, bis Kayser **Maximilian I.** den Nürnbergern die Freyheit gegeben, daß sie die Juden, welche ihrer Handlung so viel Schaden thaten, austreiben mögen, von welcher Zeit an kein Jude nach Nürnberg darff, ohne besondere Erlaubniß zu erhalten.

Die Hospital- oder die H. Geist-Kirche ist 1333 von einem, Namens **Conrad Groß**, zu bauen angefangen worden, und ist deswegen merckwürdig, weil die Kayserlichen Reichs-Kleinodien nebst vielen Heilighümern darinnen aufgehoben werden, welche im Jahr 1424 der Kayser **Sigismund** wegen damaliger Unsicherheit in Böhmen denen Nürnbergern gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes zu verwahren anvertrauet, da sie zuvorher von den Kaysern selbst verwahret worden waren. Selbige wurden auf dem Schlosse

S. 820

1597

## Nürnberg

---

Plintenberg in Ungarn, wohin sie besagter Kayser aus Böhmen hatte bringen lassen, heimlich eingepacket, und einem Fuhrmanne als Fracht-Guth übergeben, welcher solche an dem Tage der Verkündigung Marien nach Nürnberg brachte. Und damit die Nürnberger weniger Gefahr dabey haben möchten, so hat nicht nur besagter Kayser **Sigismund** ihnen ein Diploma ertheilet, daß diese Reichs-Insignien ihnen nicht wieder sollen weggenommen werden, sondern es hat auch der Pabst **Martin V.** solches vermittelt einer Bulle bestätigt, und mit schweren Flüchen die Reichs-Kleinodien zu entwenben verboten, wovon der Brief bey **Wagenseil** stehet, wiewol die Stadt Aacken vorgiebet, daß die Verwahrung der Reichs-Kleinodien ihr zustünde, worwider sich aber die Stadt Nürnberg beständig gewehret, und ihr Recht wider besagte Stadt Aacken in verschiedenen Schrifften vertheidiget hat.

Sonst bestehen die Reichs-Kleinodien aus **Carls des Grossen** Crone, Scepter, Schwerdt, Reichs-Apfel, einem Dalmatischen Rock, Schuhen und Handschuhen. Die Crone ist von gediegenem Gold, und hat oben einen halben Circul, auf welchem die Worte stehen: *Conradus Romanorum Imperator*, aus welchen **Conring** erweisen wollen, daß die Crone nicht von **Carl dem Grossen**, sondern von **Conraden I.** herkomme. Es hat aber **Wagenseil** gar wohl dargethan, daß nicht **Conrad I.** als der sich niemals einen Kayser geschrieben, sondern der andere darunter verstanden werden muß, woraus aber nicht zu schlüssen

sey, daß die Crone von ihm herrühre, vielmehr wiese der Augenschein, daß ehemals mehr solche Circul auf der Crone gewesen seyn müssen, und daß etwan dieser von **Conraden** wieder darauf gemacht worden sey. Eben so wenig sey ein Beweis, daß, da die Böhmischen Wapen auf dem Schwerdt stehen, solches von **Carl IV.** und nicht von **Carl dem Grossen** herzuführen, allermassen bekannt, wie sehr sich der Kayser **Carl IV.** bemühet, bey allen Dingen im Reiche seinen Namen mit einzumischen.

Vor diesem pflegte man jährlich die Reichs-Kleinodien in einem öffentlichen Umgang herum zu tragen, ietzo aber werden sie nicht leicht einem Fremden gezeiget, weil man den Dalmatischen Rock ohne demselben Schaden zu thun, wegen Älte nicht wohl aus einander wickeln kan. Ihro jetzt regierende Kayserliche Majestät auch vermöge eines an die Nürnberger ergangenen Befehis, denenselben ausdrücklich verbothen hat, diese Reichs-Kleinodien nicht so offte, noch einem ieden, ausser hohen Fürstlichen Personen, zu zeigen.

Die heiligen Reliquien aber, die in dieser Kirche verwahret werden, sind:

Die Lantze, mit welcher unserm Heylande die Seite ist eröffnet worden, nebst einem Nagel; ein Stücke von dem heiligen Creutze, daran die eine Hand des HERRN JESU ist angenagelt gewesen; ein Stücke von dem Tisch-Tuche, darauf der HERR CHristus das heilige Abendmahl gehalten hat; ein Stücke von dem Schürtz-Tuche, das der Heyland bey dem Fuß-Waschen gebraucht hat; ein Stücke von der Krippe, darinnen der Heyland gele-

S. 820

#### Nürnberg

1598

gen; der Arm der heiligen **Anne**, welche die Mutter der gebenedeyeten Jungfrau gewesen ist; ein Stücke von dem Kleide des heiligen **Johann** des Täuffers; ein Zahn des besagten heiligen **Johann**; und endlich etliche Glieder von den Ketten, mit welchen die heiligen Apostel **Peter**, **Paul**, und **Johann** der Evangelist, sind angeschlossen gewesen.

Nebst diesen ist in dieser Kirche das Gemählde des Kaysers **Constantin des Grossen**, und dessen Mutter, der **Helena**, zu mercken, welches die Venetianer im Jahr 1436 in der Stadt Metteln erobert, und besage der Beyschrift den Nürnbergern geschencket haben.

Der erste Stifter der Kirchen hat allda ein Seminarium von 12 Scholasticis angeleget, die sich hernachmals nach Altdorff gewendet, woraus mit der Zeit die Academie entstanden.

Die Kirche zu **St. Aegidii** hat **Carl IV.** zu einem Benedictiner-Kloster anfangen zu erbauen, dessen Abt ehedessen ein Reichs-Stand gewesen, es ist aber nach diesem eingegangen, und im Jahr 1526 ein Lutherisches Gymnasium daraus gemacht worden, welches iedesmal gelehrte Leute gehabt, unter welchen **Joachim Camerarius** und **Eobanus Hessus** sonderlich berühmt sind.

An der Kirche zum Predigern ist die vortreffliche Raths-Bibliothek, welche Oldenburger vor eine der besten in Deutschland ausgiebt, und wovon **Struv** in seiner *Introduct. ad rem bibliothecariam* mehrere Nachricht ertheilet.

In der Catharinen-Kirche pflegen die sogenannten Meister-Sänger alle hohe Fest-Tage zu singen.

An dem Deutschen Hause ist eine Capelle, in welcher die Catholischen ihren Gottesdienst verrichten.

Unter den weltlichen Gebäuden ist erstlich die Burg oder Veste zu sehen, welche auf einem erhabenen Berge liegt, und von dar man die gantze Stadt übersehen und beschiessen kan. Kayser Conrad I. hat sie 913 aufgebauet, nachdem das alte Castrum Noricum eingegangen und verwüstet war. Sie ist mit Mauren und starcken Gräben versehen, so daß sie ehedessen vor eine starcke Festung paßiret, und vom Kayser **Heinrich V.** vergeblich belagert worden, nunmehr aber wenig zu bedeuten hat. Auf dieser Veste ist ein tieffer Brunnen zu sehen, welcher 2848 Schuhe tieff ist. Desgleichen werden auch auf selbigem die Waffen des angeblichen und sehr beschriebenen Zauberers von Gallingen, und der Tritt seines Pferdes, mit welchem er über den Stadt-Graben gesprengt seyn soll, nebst allerhand Kunst-reichen Gemälden gezeigt.

Im Jahr 1420 hat sie der Graf **Christoph** von Leiningen auf Befehl des Pfaltzgrafen, welcher mit Burggraf **Friedrich** in Feindschaft lag, in die Asche gelegt.

Sonst haben die Kayser den Ort wegen guter Lage sehr lieb gehabt, daß sie sich öfters daselbst befunden haben; wie sie denn auch von Kayser **Carl IV.** die fürnehmste und bestgelegene Stadt des Reiches, andere aber das Auge Deutscher Nation, **Celtes** hingegen und **Aeneas Sylvius** den Nabel von Deutschland (*umbilicus Germaniae*) genennet haben. Und obwol **Rudolph** von Habsburg selbige an die Burggrafen von Nürnberg verliehen, welche auch darauf gesessen, und das Kayserl.

S. 821

1599

### Nürnberg

Land-Gerichte gehalten; so ist doch solches nicht eigenthümlich und ohne einige Ausnahme geschehen: sintemal sich ein Vorrecht von **Carl IV.** von 1313 findet, worinnen den Nürnbergern nach Absterben eines Kayzers die Verwahrung der Kayserlichen Burg anvertrauet wird. Wie denn auch die Nürnberger solches Recht 1362 durch einen Ausspruch der Fürsten wider die Burggrafen behauptet, daß also die Burg ie und allewege dem Reich verblieben, obwol die Burggrafen den Besitz davon zu Lehn gehabt, auch sich in dem Kauff-Brief, darinnen sie solches ihr Recht 1427 an die Stadt Nürnberg verkaufft, das Eigenthum beylegen, und bekennen die Nürnberger gegen den Kayser selbst in einem Brief, daß die Burg auch nach dem Kauff dem Kayser zustehe, und sie nichts mehr als die gänzliche Verwahrung an sich gehandelt, welches aber die Burggrafen, und heutigen Marggrafen von Brandenburg niemals gestehen werden.

Neben dieser Burg sind noch 2 andere zu Nürnberg ehedessen gewesen, welche man in Lesung der Geschichte von der Kayserlichen wohl zu entscheiden hat. Die eine liegt gleich an der Kayserlichen, wenn man den Berg hinan gehet, und hat ehemals den Herren von **Brauneck** gehöret, nach deren Absterben sie 1390 von dem Kayser **Wenzeln** an Burggraf **Johannem** verliehen worden, dessen Nachkommen selbige nachmals an die Nürnberger verkaufft. Heutiges Tages stehet an dem Ort weiter nichts als ein Stall und Getraide Boden, der Stadt gehörig, auf welchem sowol, als in den übrigen Magazinen der Stadt ein Ueberfluß von Getraide, und insonderheit ein ziemlicher Vorrath sehr altes Getraides verwahret wird, wie man denn im Jahr 1571 dem Kayser **Maximilian II.** Korn gezeigt, und auf des besagten Kayzers Verlangen ihm zu essen gegeben hat, das vor 150 Jahren gewachsen gewesen; nicht weniger im Jahr 1621 aus einem 274 allda verwahrtem Getraide Brod gebacken hat, welches noch gantz wohl schmeckend

gewesen, von welchem altem Korne man dazumal noch 4000 Simmer gehabt hat.

Die andere ist die Burg der Herren von **Hasenburg**, welche die Kayser unter dem Sinnweiler Thor von der Kayserl. Festung heraus den Hasenburgern verliehen, die es aber 1432 an die Nürnberger, besage des bey **Wagenseil** befindlichen *Diplomatis*, verkauft.

Unter den übrigen weltlichen Gebäuden prangt das vortreffliche aber noch nicht ausgebaute Rath-Haus von Quater-Stücken, so nächst dem Augspurgischen für das schönste in Deutschland gehalten wird; das Amsterdammer Rath-Haus aber an Schönheit übertreffen soll. Selbiges liegt gegen **St. Sebalds**-Kirche über, in welchem alle Steine theils überguldet, theils aber künstlich gemahlet sind. Selbiges kan auch viele künstliche Stücke von den besten Meistern, sonderlich dem **Albrecht Dürren**, aufweisen. Unter andern findet man das Banquet daselbst abgemahlet, welches der Pfaltzgraf **Carl Gustav** 1650 gehalten, wobey alle anwesende hohe Personen durch **Joachim Sandrart** gar künstlich getroffen sind, und wird dieses, nebst einem andern, wo Christus und die Jungfrau Maria vorgestellt sind, für die schönsten gehalten.

Vors dritte kann

---

### Nürnberg

---

S. 821

1600

man

- das wohlversehene Zeug-Haus, von dem bereits oben etwas gedacht worden,
- die Korn-Häuser, von deren Vorrath ebenfalls schon Meldung geschehen ist,
- die von einem Schwibbogen unterstützte Fleisch- Brücke,
- das Fecht- und Comödien-Haus und Wild-Bad,
- wie auch dem schönen Brunnen auf dem Marckt, nebst einem andern schönen Brunnen auf dem neuen Bau;
- ferner der Brunnen im Rath-Hause mit einer zierlichen Schale, Säule und Löwen;
- nicht weniger allerhand künstliche Mühlen,
- die Schlag- und mit grosser Kunst verfertigte Sonnen-Uhren,
- und endlich ausserhalb der Stadt die schönen Gärten, Kirchhöfe, die Heller-Wiese, und das Schieß- Haus

sehen.

Ihre Gassen erstrecken sich an der Zahl auf 528; sie hat über dieses 112 öffentliche Brunnen, 10 Marckt-Plätze, auch 14 grosse und eben so viel kleine Uhren.

Eine von den merckwürdigsten Begebenheiten dieser Stadt anzuführen, so kan man zwar eigentlich nicht sagen, wie sie ihre Reichs-Freyheit erlanget, doch ist obberührter massen die gemeine Meynung, daß sie zu Ende des 9 Jahrhunderts, nach Graf **Albrechts** in Francken Tode, als welcher sie vorher besessen, durch Kayser **Ludewigs III.** Verordnung erst zu ihrer Freyheit gelangt sey, und daß zwar in dem 11 Jahrhunderte Hertzog **Heinrich** in Schwaben sich derselben habe anmassen wollen; allein, daß Kayser **Conrad II.** sie wieder zum Reich gebracht habe; wiewol andere wollen, daß sie allererst unter Kayser **Friedrich I.** oder wie noch andere, die sie noch um diese Zeit für keine, oder doch nicht sonderliche Stadt erkennen wollen, zu

behaupten suchen, noch später, und zwar erst im 13 Jahrhunderte dazu gelanget sey, gestalt sie denn auch ihre meisten Privilegien und Vorrechte erst um diese Zeiten erhalten hat.

Wie der Kayser **Heinrich I.** sie zerstöret, und hingegen die Kayser **Lotharius II.** **Conrad III.** und **Carl IV.** zu ihrer Wiederaufbauung und Erweiterung das meiste beygetragen, ist bereits oben erwähnt worden.

Verschiedene Kayser, als **Otto I.** **Friedrich I.** wie einige wollen, ingleichen **Rudolph I.** **Albrecht I.** **Ludewig V.** **Carl IV.** **Wentzel,** **Friedrich III.** **Maximilian I.** **Carl V.** und andere hielten Reichs-Täge in dieser Stadt.

In den Jahren 1522. 1523 und 1524 wurden daselbst wegen der Lutherischen Reformation verschiedene Fürsten-Täge gehalten, zu welchen die Päbste **Hadrian VI.** und **Clemens VII.** ihre Nuntien sendeten, die um die Vollziehung der Bulle Pabsts **Leo X.** und des Kayserlichen Edicts wider **Luthern** anhalten solten. Es wurde aber beschlossen, daß man in Deutschland ehestens eine freye Kirchen-Versammlung halten wolte.

Desgleichen wurde im Jahr 1551 ein anderer Convent nach Nürnberg angestellt, allwo am 23 Jul. ein Friede mit den Protestanten, bis aufs künftige Concilium gemachet wurde, welches denn der erste Religions-Friede gewesen ist, der auch nachmals zu Franckfurt im Jahr 1539 ist erneuert worden.

Sonsten ist dieses merckwürdig, daß im 13 Jahrhundert der Pöbel daselbst des Burggrafen **Friedrichs III.** 2 schon erwachsene Söhne, **Johannem** und **Sigismunden** elendiglich ermordet, weil deren von ihren Dienern unvorsichtig losgelassene Hunde

S. 822

1601

## Nürnberg

---

eines Sensen-Schmieds Kind angefallen, nach welcher That die meisten Sensen- und andere dergleichen Eisen-Schmiede sich von da weg- und anders wohin begeben haben.

Im Jahr 1349 entstand eine gefährliche Rebellion unter den Bürgern, indem es diese mit Graf **Günthern** von Schwartzburg, der Rath aber mit dem Könige **Carl** in Böhmen hielt. Weil nun der letztere **Carl** einnehmen wolte, so machten die Bürger einen Auflauff, bemächtigten sich des Rath-Hauses, verjageten die Raths-Herren und Patricien, die gewiß nicht lebendig aus der Stadt würden gekommen seyn, wenn sich nicht die Fleischer und Gerber ihrer angenommen, und sie durch heimliche Gänge aus der Stadt gebracht hatten.

Dem Kayser **Carl** war an dieser Stadt viel gelegen; daher suchete er diesen Tumult zu dämpfen, und die rebellischen Bürger zu züchtigen. Diese wurden auch an einem Tage, da sie mitten in ihrer grossen Lust waren, und auf des Raths Unkosten tapffer frassen und sofften, von dem Fränckischen Adel unversehens überfallen. Worauf **Carl IV.** selbst nach Nürnberg kam, die Rädelsführer zu gehöriger Strafe zog, die verjagten Patricien wieder einsetzete, und ihnen das Regiment von neuem übergab, so, daß nunmehr kein Bürger mehr bey der Regierung etwas zu sprechen hatte.

Im Jahr 1356 und 1377, wie auch 1407 und 1417, war ein grosses Sterben, so, daß in einem Tage öftters 100 Menschen begraben wurden. Im Jahr 1585 sind in der Stadt und den beyden Vorstädten, Werth und Gostenhoff, 5400 Menschen gestorben.

Im Jahr 1361 wurde sie von Marggraf **Albrechten** von Brandenburg, der Deutsche **Alcibiades** beygenamt, 6 Wochen belagert, bis endlich ein gütlicher Vergleich erfolgte. Im Jahr 1631 wurde diese Stadt von dem Kayserlichen General **Tilly** belagert, welcher aber gleichfalls unverrichteter Sachen wieder abziehen müssen. In dem folgenden Jahre musste sie ein grosses ausstehen, indem sowol das Kayserliche als Schwedische Lager ihr auf dem Halse war.

Das Stadt-Regiment ist sehr klüglich, und fast nach dem Fuß der Republick Venedig auf eine gemäßigte Aristocratie eingerichtet. Der Rath besteht aus 41 Personen, davon 34 aus den adelichen oder Patriciis, die 8 übrigen des kleinern Rathes aber aus gewissen erborn Kauffleuten, Künstlern und Handwerckern erwehlet werden. Die 34 Adelichen können auf unterschiedliche Weise getheilet werden, als in 26 Bürgermeister und 8 Alte genante; aus den 26 Bürgermeistern werden die 13 ältern, und 13 jüngern Bürgermeister oder Schöppen genant, unter welchen kein Unterscheid.

Aus den ältern werden ihrer 7 die Herren Ältere, oder die Sieben-Herren genant, unter denen 3 die obersten Herren Stadt-Hauptleute, und wiederum 2 von diesen Losunger oder die Losungs-Herren sind, welche das *Aerarium publicum*, *Privilegia* und andere Geheimnisse in der Obsicht haben, auch die höchsten Ehren-Stellen, als des Reichs-Schultheissen und Pfleger der Reichs-Vesten begleiten, und diese beyden Herren machen mit dem dritten abermal ein special Collegium der drey Herren obristen Hauptleute aus, denen die Verwahrung der

S. 822

#### Nürnberg

1602

Reichs-Kleinodien, Heiligthum, Stadt-Pannier, Secret-Insiegel, Stadt-Thor-Schlüssel, und viel anderes anvertrauet ist.

Zu solchen dreyen kommen noch vier andere Herren des Rathes, woraus das vorgedachte Collegium der Sieben-Herren entspringet, welches vor dem übrigen Rath unterschiedliche Vorrechte hat, und als der Grund des gantzen Regiments angesehen werden mag. Diese tractiren die wichtigsten und geheimsten Sachen, und wird bisweilen bey gar schweren Nothfällen noch einer aus den klügsten ältern Bürgermeistern darzu gezogen, und dieses Collegium hernach der Rath bey den achten genennet.

Gleichwie nun die oben angedeuteten 26 Herrn Bürgermeister alle zu dem alt und jungen Bürgermeister-Amt, so sich alle 28 Tage abwechseln, in einem Jahr gelangen können; also haben die 6 jüngsten Schöppen noch anbey diese Verrichtung, daß sie alle Wochen umwechseln, zwey und zwey, die Gefangenen sowol summarisch als auf Articul vernehmen, mit der Tortur gegen sie verfahren, auf angelangtes End-Urtheil dem Maleficanten den peinlichen Rechts- Tag ankündigen, und neben den übrigen Schöppen dem öffentlichen Blut-Gericht neben dem Kayserl. Bann-Richter beysitzen müssen.

Aus diesen 26 Herren werden auch die meisten Ämter besetzt, als

- der Kriegs-Rath, so über die Militz;
- das Landpfleger-Amt, so über die der Stadt Nürnberg zustehende Städtlein und Lande zu befehlen hat;
- das Vormund-Amt,
- Scholarchen, Kirchen- und Ober-Allmos-Pflege,
- Curatel der Universität Altorff,
- Handwercks-Rüg- Zinßmeister-Amt,

- die Aufsicht des Proviant, Zoll und Wage, des *Banco publico*, Ley-Hauses, Zeug-Hauses,
- u. w. d. m.

Es haben auch die 8 Herren Alte genannte unterschiedliche Ämter, sonderlich das Bau-Amt, Ungeldt, Aufnehmung der Bürger und Schutz-Verwandten, Nachsteuer, Mühl- und Bäckern-Ämter, und noch viel andere mehr zu versehen. Sie haben absonderlich bey der um Ostern angestellten Rathswahl viel zu sprechen, da 3 aus solchem Collegio von den 26 Herren, und 8 von Kauffleuten, Künstlern und Handwerckern zu Wählern ernennet werden, sie hingegen neben den übrigen sogenannten des grössern Rath, dessen Anzahl sich auf 2 bis 300 beläufft, aus den 26 Herren nur 2, nemlich einen Bürgermeister und Schöppen, durch die mehrere Stimmen ebner Gestalt zu erkiesen, Macht haben.

Es werden aber alle Jahr die Rathsherren auf ein neues Regiment erwehlet. Denn sobald am heil. Oster-Abend der Rath aufstehet, so hat aller Rathsherren Amt, ausser oben ermeldeter 3 Herren und der 2 regierenden Bürgermeister, ein Ende, darauf wird am heiligen Ostertage in allen Kirchen GOtt angeruffen, daß er zu der neuen Wahl seinen Segen geben wolle.

Am andern Oster-Feyertage kommt der grosse Rath nach der Predigt vor das Rath-Haus, allwo von dem Lösungs-Schreiber die Bürgerpflicht abgelesen wird. Hierauf wird selbiger zu den Chur-Herren des vorigen Jahrs beruffen, welchem sie anzeigen, wem sie aus den sieben gemeinen Räthen die Macht übergeben wollen, den neuen Rath zu erwählen, deren denn 2 sind, zu welchen der alte Rath oder

S. 823  
1603

### **Nürnberg**

die 26 noch 3 aus den 8 alten genannten oder Patricien, so auch im Rath, aber keine Bürgermeister oder Schöppen seyn, erwählen, und diese 7 setzen sich zusammen, bestätigen die alten Rathsherren in ihrem Amt, und erwählen an der Verstorbenen Stelle neue, welches alles folgenden Tages publiciret wird. Also kommen die Rathsherren nach geleistetem Eyd, und verrichtetem öffentlichen Gebet wiederum zu ihren Ämtern, welche sodann die übrigen 16 genannte bestätigen, und so iemand von ihnen abgestorben, andere an deren statt erwählen.

Was die andere Classe, nemlich die 8 des kleinern Rath betrifft, so bestehet solche aus 8 Handwerckern, nemlich Tuchmachern, Rothgerbern, Goldschmieden, Kürschnern, Metzgern, Schneidern, Bierbrauern und Bäckern. Es kommen solche ie zu Zeiten in den Rath, allwo sie unter den Adelichen eingetheilet sitzen, und ihre Stimme in vielen wichtigen Sachen, ausgenommen, was ihr Handwerck betrifft, geben können.

Auf das Rath-Collegium folget das Collegium der Herren Consulenten, davon iedesmal einer Procancellarius der Universität Altorff, 2 bey den Appellationen, 4 bey dem Stadt- wie auch Land- und Bauren-Gericht, und noch 2 bey dem Unter-Gericht sitzen, alle aber mit Consiliis und Responsis dem Rath auf Begehren an die Hand zu gehen verbunden sind.

Neben diesen Gerichten ist auch das Fünffter-Gericht, allwo vor 5 Herren des Rath, die man Rüge-Herren nennet, Dienstags und Donnerstags die Injurien und Schlägereyen ausgetragen, auch die Ubertreter der Policy- Kleider- und anderer guten Ordnungen gerüget und abgestraffet werden.

Das Ober-Gericht ist mit 10 Schöppen, einem Richter und 2 beysitzenden Doctoren und andern versehen. Das Forst-Gerichte besteht aus 6 Rathsh-Herren, denen Wald-Herren, 12 Schöppen und 2 Consulanten. Das Zeidel-Gericht, welches bloß Criminalia tractiret, ist aus 13 Schöppen und dem Kayserl. Bann-Richter bestellet.

Die Handelschafft hat ebener gestalt ihre Banco-Gerichte, worinnen die streitige Sachen, so wegen der ansehnlichen und weitläufftigen Commercien öffters entstehen, vor 2 Deputirten des Rathsh, 2 Herren Consulanten und den 4 Marckt-Vorgehern in der Stern-Stube entschieden werden.

Gleichwie oben bereits erinnert worden, daß die Nürnberger wegen der Regierungs-Art und Commercien halber ein Modell von Venedig sey: also ist gewiß, daß das Vormundschafts-Amt über Wittwen und Waysen seine Gesetze von höchstgedachter Republique 1506 durch **Conrado Imhofen** abholen lassen.

Im übrigen ist auch dieses wahr, daß durch die ansehnlichen Reisen der Adelichen Familien viel herrliche Gesetze und Ordnungen von Brüssel, Valenciennes und andern Orten dieser Stadt nützlich beygebracht worden. Daß aber von Nürnberg jährlich ein breiter Degen nach Brüssel abgeschickt worden, gleichwie auch nach Straßburg geschehen, soll mehr eine Danckbarkeit vor Erhaltung der freyen Commercien, als der communicirten Stadt-Rechte bezeuget haben.

Die Patricien- Geschlechter daselbst, deren 26 Familien sind, aus welchen der Rath genommen wird, haben vor den Patriciis anderer Reichs-Städte vieles zum vor-

S. 823

### Nürnberg

1604

aus. Erstlich haben sie die Herrschafft und das Regiment der Stadt behauptet, welches in dem Interregno in den meisten Reichs-Städten mit den Bürgern getheilet werden müssen. Sodenn haben sie ihren Adel iedesmal ungemenget gehalten, dergestalt, daß noch ietzo einer, so in bürgerlichen Stand heyraethet, nicht eher als im vierdten Glied wieder in den Rath gelangen kan. Dahero sie ihre Ahnen in unverfälschter Ordnung ausweisen können, und nicht, wie in andern Reichs-Städten, sich mit den bürgerlichen vermischt. Sie sind also von dem andern Adel in nichts unterschieden, als daß sie in der Stadt wohnen, und sich verburgert, welches iedoch in den alten Zeiten etwas unschädliches und gewöhnliches war.

Und obwol die Fränckische Ritterschafft sie auf ihren Tournieren nicht leiden wollen; so findet sich doch in den Geschichten, daß sie auf unterschiedenen Tournieren gewesen. Im Jahr 1198 hielt Kayser **Heinrich IV.** zu Nürnberg ein Turnier, worauf sie ohne Weigerung angenommen worden, und ihre Rechte von dem Kayser bestätigt bekommen. Im Jahr 1394 und 1416 sind sie auf den Augspurgischen Tournieren gewesen. Endlich hat Kayser **Carl V.** ein Turnier zu Nürnberg gehalten, auf welchem die andern Ritter die Nürnberger zulassen müssen, und hat der Kayser ihnen das Recht bestätigt, daß sie gleich dem Land-Adel zu allen Tournieren zugelassen werden solten. Ob aber solches bey jetzigen Zeiten an der Fürsten Höfen paßirt werden dörrfte, daran ist billig zu zweiffeln; siehe **Patricius**.

Was endlich die Nahrung der Stadt anbetrifft, so liegt sie zwar auf einem sandigten Boden, und hat keinen Wein; sie bauet aber eine grosse Menge Taback, welchen sie den benachbarten mittheilet. Das meiste werffen die Commercien ab, welche gröstentheils auf Künstleyen beruhen, welche von ihnen selbst verfertiget werden,

daher das Sprichwort entstanden ist: **Nürnberger Hand, gehet durch alle Land.** Wie sie denn den Ruhm haben, daß sie jedesmal die besten Künstler gehabt, und unterschiedene Sachen erfunden. Unter ihren Malern sind Dürer und Sandrart sonderlich berühmt. Sie haben das Gold-Dratziehen und Schellen erfunden.

Was die Vorrechte der Stadt anbelanget, so ist ein Kayser vermöge der güldenen Bulle, von welcher die ersten 23 Capitel zu Nürnberg gemacht, und im Jahr 1356 daselbst publiciret worden sind, verbunden, seinen ersten Reichs-Tag allda zu halten. Die Testamente der Bürger gelten, wenn nur 2 Zeugen selbige unterzeichnet. Der Rath hat seine Austräge von den Städten Winßheim und Weissenburg im Nordgau.

Sonst gehören nach Nürnberg die Stadt Altorff, die Festung Lichtenau, die Städtlein Hersburg, Velden, Hippoltstein, Grafenberg und Lauffen, nebst den Schlössern Hauseck und Reicheneck, wie auch denen Dörffern, welche insgesamt von denen 4 Flüssen, der Pegnitz, der Schwabach, Schwartzbach und Regnitz umschlossen sind, worüber ein Landpfleger-Amt gesetzt ist, und muß die Republick zu den Römer-Monaten fast eben so viel als ein Churfürst, oder der Ertz-Bischoff von Saltzburg, nemlich monatlich 40 zu Roß, und 250 zu Fuß, oder an Geld 1480 Fl. zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts aber jährlich ordentlich 300, mit

S. 824

1605

### Nürnberg

---

der Vermehrung aber 500 fl. geben.

Die Bürger in dieser Stadt können für kein fremdes Gericht gezogen werden, auch kan unter 600 Gold-fl. von dem Ausspruch der dasigen Gerichte nicht appelliret werden.

Im Jahr 1730 hatten sich die Beschwerden der Bürger und Kaufleute, wegen der harten Auflagen, womit sie von dem Rath beschweret wurden, dermassen gehäufft, daß solche endlich in einen ordentlichen Proceß vor dem Kayserlichen Reichs-Hof- Rathe ausbrachen. Denn es beklagete sich im Februar besagten Jahres der Magistrat zu Nürnberg, daß einige Kaufleute sich von ihrer Gebührniß entziehen wolten, und bate, sie zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, und das etwa eingebrachte dem Magistrat communiciren zu lassen.

Hierauf wurde den 16 Mart. ein Decret an diese Kaufleute erkannt, daß sie ihren Pflichten nachkommen, und zu Bestreitung derer Reichs-Creiß- und anderer der Reichs-Verfassung, und ietzigen Zustand der Sachen nach, die nöthigen Anlagen, gleich andern Bürgern ohnweigerlich entrichten, auch sonst dem Bürgerlichen Gehorsam sich keinesweges entziehen, folgsam wie dieser in einer keinen Verzug leidenden Contributions-Sache ergehende Kayserliche Befehl würcklich befolget worden, in Zeit 2 Monate bey Ihro Kayserlichen Majestät anzeigen sollen, mit der Verwarnung, daß sonsten in *puncto Executionis* andere schärfkere Verordnung ergehen sollte.

Dieses Rescript muste der Magistrat publiciren. Es sollen aber bey der Expedition erstgemeldeten Abschiedes der Herr Reichs-Vice-Cantzler auf ausdrücklichen Befehl Ihro Kayserl. Majestät die Clausel haben beyrücken lassen: Bis auf weitere Kayserliche Verordnung und Befehl. Hierauf kam der Handels-Stand mit verschiedenen Vorstellungen und Erklärungen auf das an sie ergangene Decret ein, und stellte die Noth der Bürgerschafft in Nürnberg vor, wie auch, daß sie unter andern vielen Abgaben auch noch bis ietzo die Türcken-Steuer und andere Anlagen, als wenn würcklich Krieg wäre, entrichten müsten;

zeigte auch an, daß die Kaufleute dem obigen Decrete Folge geleistet, und bat um baldige Hülffe.

Insonderheit suchte die Kaufmannschafft eine Local-Commißion auszubringen, damit die Rechnungen des Raths und die bisherige Wirthschafft daselbst desto genauer könnte untersucht werden. Es hat auch nach der Zeit verlauten wollen, daß sowol von dem Reichs-Hof-Rathe, als auch Ihro Kayserl. Majestät die Absendung einer Kayserlichen Commißion nach Nürnberg würcklich beschlossen gewesen, und nur über die Art und Weise, wie solches geschehen sollen, kein Schluß gefasset gewesen sey; da immittelst der Rath bisher sein äusserstes gethan hat, sothane Commißion abzuwenden.

Es scheint auch als ob sie hierinnen nicht unglücklich gewesen, allermassen, ohngeachtet diese Streitigkeit noch nicht geendet ist, so viel man weiß, bis ietzo keine Local-Commißion dahin abgegangen ist, sondern der Proceß noch beständig vor der zu Wien niedergesetzten Kayserlichen Commißion fortgesetzt wird. Wie aber dermaleinst diese Sache ablaufen werde: solches muß Zeit lehren.

Was endlich das Wapen die-

S. 824

### Nürnberg

1606

ser Stadt anbelangt: so ist selbiges ein gespaltener Schild, in dessen ersten güldenem Felde ein halber schwarzer Adler zu sehen, da hingegen das andere Feld von roth und Silber sechs-fach schräge getheilet ist. Ausser diesem Wapen führet die Stadt noch eines, nemlich im güldenem Felde einen schwarzen Adler, welcher einen gecrönten Jungfrauen-Kopff mit gelben Haaren hat, welches aber eigentlich das Wapen des Schlosses ist, so demselben der Kayser **Heinrich IV.** verliehen hat, da es ihm, wie oben angeführet worden, getreu verblieben ist, und sich nicht hat einnehmen lassen.

**Lünigs** Reichs-Archiv *Part. spec. et ejusd. cont. 1. 2. 4. Th. II. Wagensseil de Civitate Norimb. Lätus de Rep. Norimb. Lib. IV. Knipschild de Civit. Imp. Lib. III. c. 38. Conr. Celtes de origine, situ, et moribus Norimbergae*, unter den Wercken des **Pirckheimers. Aventin. Annal. Boj. Meisterlin. Exarat. rer. gestar. inclut. Civit. Newronbergens.** bey **Ludewig Reliqu. MSCtor. T. VIII. p. 3. u. ff. Lambert. Schaffnaburg. Chron. August.** bey **Freher. T. I. Datt. de pac. publ. Lib. I. Lehmann Speyer. Chron. Lib. VII. Müller Reichs-Tags-Theatr. P. I. Eobanus Hessus Norimb. illustrat. Sagittar. Hist. Antiqu. Norimberg. Zeiller Topograph Franc. Pistorius Franc. Rediviv. Ludewig** Erläuterung der güldenem Bulle. **Ebend. Noriberga insignium Imperii tutelar. Falckenstein** Nordgauische Alterthümer II. Th. 11. Cap. **Seckendorff Histor. Lutheran. Lib. III. p. 19. u. ff. Sleidanus Lib. IIX. Mosers** Reichs-Fama.

**Nürnberg**, das Burg-Grafthum.

Nachdem die Stadt Nürnberg etwas heran gewachsen war, haben die Deutschen Kayser an ihrer guten Lage einen besondern Gefallen gehabt, und daher zu ihrem Aufenthalt daselbst ein festes Schloß erbauet; besonders haben sie sich der um Nürnberg um und um gelegenen Waldung, welche nach den 2 Theilen der Stadt, so der Fluß Pegnitz machet, von denen darinn befindlichen Haupt-Kirchen zu **St. Sebald** und **St. Lorentz**, in **St. Sebalds-** und **St. Lorentz-Wald** abgetheilet worden, wegen der vortrefflichen Jagd zu ihrer Belustigung bedienet, und solche besonders geheget.

Weil aber bey öfterer Abwesenheit der Kayser niemand sonderlich darauf achtung gab, und dieserwegen Holtzung und Wild-Bahn ruiniret wurde; so hat der Kayser **Friedrich II.** 1223 das noch zu Nürnberg blühende Geschlecht der **Waldstromer** mit dem Forst-Meister-Amt und Aufsicht über St. Lorentz-Wald beliehen, welche solches Recht 1396 an den Rath zu Nürnberg verkaufft. Das Forst-Amt aber über St. Sebalds-Wald, samt den Nutzungen, hat der Kayser **Rudolph** von Habsburg an **Friedrichen** von Zollern verliehen, iedoch daß der Grund und Boden zusamt der hohen Obrigkeit jedesmal bey den Kaysern verbleiben, deren Ausübung zur Zeit der Burg-Grafen öftters der Stadt Nürnberg, besage der Urkunden beym **Wagenseil**, von den Kaysern anvertrauet worden.

Wie denn auch bey gedachtem **Wagenseil**, ein Brief von dem Kayser **Wentzeln** vom Jahr 1396 vorhanden, darinnen derselbe denen **Waldstromern** ihr Recht über St. Lorentz-Wald bestätigt; aus

S. 825

1607

### Nürnberg

welchem allen man Nürnbergischer Seite die Folgerung ziehet, daß die hohe Obrigkeit über besagte Waldung an Burg-Graf **Friedrichen** von dem Kayser **Rudolph** nicht verliehen worden, sondern in alle Wege bey dem Reiche verblieben sey. Nachdem nun 1427 **Friedrich**, der erste Churfürst in Brandenburg, aus Burggräflichen Stamme, zu Bestreitung der Kauf-Summe, so er an Kayser **Sigismunden** wegen der Marck Brandenburg bezahlen müssen, sein über gedachte Waldung habendes Recht, mit Vorbehalt der Wild-Bahn, Zölle und Lehn an die Nürnberger verkaufft; hat sich wegen der Landes-Hoheit über besagte Wälder zwischen den Marg- Grafen zu Bayreuth und Anspach, als Nachkommen der Burg-Grafen, und der Stadt Nürnberg mancherley Streit erhoben; besonders, nachdem schon erwehnter Friedrich auch die Burg in der Stadt Nürnberg an die Stadt käuflich überließ.

Denn da haben die Marg-Grafen jedesmal darauf bestanden, daß sie zwar die Burg und die Nutzung der Wälder, nicht aber das Burg-Grafthum, und die Landes-Fürstliche Hoheit über die Waldung an die Stadt verkaufft: Worauf man auf Seiten der Stadt beständig geantwortet, daß das Burg-Grafthum grötentheils auf dem Land-Gerichte bestanden, wovon die Stadt befreyet worden, und welches nach der Zeit gar ausgegangen, die Landes- Hoheit aber über die Waldung den Burg-Grafen niemals zugehörig gewesen.

Dieser Streit ist nunmehr bey 200 Jahren mit vieler Thätlichkeit geführt worden, und noch nicht völlig beygelegt. Denn obwol unterschiedene Vergleiche getroffen worden, so ist derselbe doch jedesmal aufs neue angegangen. Im Jahr 1496 schlug sich Hertzog **Albrecht** von Sachsen ins Mittel, und setzte beyde streitende Theile durch seinen Rath, **Dietrich von Harras**, dergestalt aus einander, daß die Burg-Grafen in der Stadt nicht richten wolten; so ihnen sonst vermöge ihres hohen Amts im Namen des Kayzers zukam. Als aber kurtz darauf die Nürnberger vor der Stadt ein Gerichte errichtet, und ihre Graben erweitert, wandte sich Marg-Graf **Friedrich** an den Schwäbischen Bund, welcher den Nürnbergern das Recht solches zuthun absprach, und das Gerichte weg zu thun, wie auch die Graben einzuziehen befahl.

Wider diesen Ausspruch setzten sich zwar die Nürnberger, und wandten sich an den Kayser **Maximilian I.**, es blieb aber dennoch bey des Schwäbischen Bundes Ausspruch, und die Nürnberger musten sich

die Neuerung abzuthun bequemen. Es währte aber nicht lange, so hiengen sich die beyden Brüder, Marg-Graf **Casimir** und **George**, an die Kayserliche Cammer, als die Nürnberger ein Lazaret und einige Bürger-Häuser etwas ferne der Stadt errichteten, und sonst in Geleit und der Frailsichen Obrigkeit, nach der Marg- Grafen Vorgeben, zu weit giengen, und erhielten 1583 das End-Urtheil, daß die Nürnberger die Burg- Grafen in dem Besitz ihrer frailsichen Obrigkeit in einigen angezogenen Dörffern lassen sollen.

Es hat aber dennoch damit nicht wollen gethan seyn, sintemal dieses Urtheil, so nur einige Dörffer belanget, der gantzen

S. 825

**Nürnberg    Nürnberger Geleit**

1608

Sache keinen Ausschlag geben mögen, und haben die Nürnberger die *revisionem actorum* gesucht, bey welcher die Sache noch hänget.

Endlich ist auch hiebey nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß andere, was den Ursprung dieses Burg-Grafthums anbelanget, einer anderen Meynung sind, und vorgeben, daß selbiges bereits im Jahr 1060 von dem Kayser **Heinrich IV.** sey errichtet, und dem Grafen **von Vohburg** zuerst aufgetragen worden, von denen es nach der Zeit durch Heyrath an obgedachten **Friedrich von Zollern**, und dessen Nachkommen gelanget sey; allemassen besagter **Friedrich von Zollern**, die letzte Erbin des damals auf die Neige gehenden Gräflichen Geschlechts **von Vohburg** geheyrathet, und folglich nach dessen erfolgtem Abgang das Nürnbergische Burg-Grafthum erhalten habe.

Die Geschlechts- und Regierungs-Folge derer Burg-Grafen von Nürnberg siehe unter dem Artickel **Hohen-Zollern** im *XIII.* Bande *p.* 574. u. ff.

**Wagenseil** *de Civit. Norimb. l. 2. Schweder Theatr. praetens. Germ. Princ. l. 2. c. 5. adde quae habet Londorp.* in *A. P.* *p.* 679. **Friedrich Wilhelm Stübners** zwey Dissert. *de Burggraviatu Norimbergensi*, Leipzig 1731. **Ludewig** *Germ. Princ. Lib. II. c. 2.*

siehe **Nürnberg** (die Stadt.)

**Nürnberg** (Johann,) ...

...

**Nürnberg Farbe, (rothe)** ...

**Nürnberger Geleit**, oder **Gleit**, wird ins besondere dasjenige Recht genennet, welches die Stadt Nürnberg, und die in selbiger Handlung treibende, und auf öffentliche und privilegirte Messen reisende Kaufleute haben, und vermöge dessen sie von Nürnberg aus, bis an den Ort der Messe, von denjenigen Landes-Herren, durch deren Länder die Heer-Strasse, nach solchen Orten gehet, mit bewehrter Mannschafft müssen begleitet, und dadurch wider allen räuberischen Überfall gesichert werden.

Ausser denen überhaupt bey dergleichen Geleite merckwürdigen Umständen, und dessen Eigenschafften, von welchen bereits unter dem Artickel **Geleit** im *X.* Bande *p.* 751. u. ff. ausführlich ist gehandelt worden, hat dieses Nürnberger-Geleit insonder-

S. 826

1609

**Nürnberger Geleit**

heit in Ansehung des dabey zu beobachtenden Ceremoniels und einiger besondern Umstände, welche bey selbigem vorgehen, verschiedenes zum voraus, wovon folgendes zu bemercken ist:

Es bestehen die Begleiter der nach Franckfurt abgehenden Nürnberger Geleits-Kutsche, halb in Bayreuth- und halb in Anspachischen Reutern, und dieses zwar wegen dieser beyden Häuser vermischten Territorii. Unter solchen Reutern ist erstlich der Geleits-Mann von Fürth samt 3 oder 4 von Adel, (welches gemeiniglich Marggräfliche Ober-Amt-Leute sind,) und der Rest an Einspännigern, oder Geleits-Reutern, allzusammen etwan 20 Pferde ausmachend, indem eben keine gewisse Anzahl darzu bestimmt ist.

Diese Begleiter führen erstlich die Kutsche über Fürth, Neustatt und so weiter, biß unter Mayn, Beenheim, an die Kitzingische Grentzen, allwo es die Kitzinger übernehmen, und zu Biebelried an die Würzburger übergeben, die es bis ins kalte Loch begleiten, woselbst die Chur-Mantzische sich dabey einfinden, und das Geleit durch ihr Territorium von Amt zu Amt bis an das Franckfurtische Dorff Oberrod führen; allwo ein Franckfurter Herr des Raths mit etlich 20 wohl montirten Bürgern zu Pferde, meist Kaufleuten, alle blau bekleidet, selbiges empfängt, und unter Losung dreyer Stück, und durch die, unter dem Thor im Gewehr stehende Soldatesque völlig in die Stadt hinein, bis in den Nürnberger Hof führet.

Nach der Messe wird es auf gleiche Weise wieder zurück begleitet, mit diesem einigen Unterscheid, daß es von Franckfurt aus bis Oberrod, nur allein durch ihren Lands-Verweser, und etliche Einspänniger, jedoch durch alle in Gewehr stehende Wachten geschiehet. Und weil die Franckfurter Messen ordentlich auf die Montage nach Judica und Mariä Geburt fallen, als gehet das Geleit allezeit 9 Tage vorher, an einem Sonnabend von Nürnberg ab, und kommt den Donnerstag hernach gegen Abend zu Franckfurt an, welche Zeit bey Verlust der Zoll-Freyheit muß beobachtet werden, daher die gantze Reise, die ordentliche Ausspänne sowol Mittags als Abends gemacht worden; von Franckfurt aber gehet es allezeit des Dienstags in der dritten Meß-Woche ab, und kommt folgenden Sonntag zu Nürnberg wieder an.

Zu Bestreitung der Unkosten, die auf dieses Geleit zu Salvirung und Beköstigung der Geleiter gehen, muß von allen Güthern, die das gantze Jahr über, zwischen diesen zwey Städten, nemlich Nürnberg und Franckfurt, hin und her geführt werden, von iedem Centner zu Land 3 Kreutzer, zu Wasser aber, oder den Mayn hinab oder herauf, 2 Kreutzer bezahlet werden, welches ein darzu ausdrücklich verordneter gewisser Geleits-Cassa-Verwalter, so ein Kaufmann ist, unter Händen hat, und dem Nürnbergischen allezeit mit dem Geleit reisenden Reuter ein gewisses Quantum auf die Reise, und zu verrechnen mitgiebet; wenn aber solches, wie öftters geschiehet, nicht zulänglich ist, so ersetzt der Rath den Abgang.

Auf der Geleits-Kutschen, da acht Plätze sind. werden allezeit nur

S. 826

#### **Nürnberger Gerichte**

1610

sieben besetzt, der achte aber ledig gelassen, damit allenfalls, so einer krank würde, derselbe desto mehr Bequemlichkeit hätte, sich mit Betten und andern zu versorgen. Die auf die Messe gewöhnlich reisende Kaufleute müssen ordentlich mit einander wechseln, auf der Geleits-Kutsche zu fahren, indem aber deren sehr viel sind, so trifft es einen nur alle zwey oder drey Jahr einmal; weil aber gleichwol ihrer viel nicht gern darauf reisen, als siehet ein solcher, den die Ordnung trifft, daß er einen andern finde, der ihn vertrete, dem er denn zur Reise-Zehrung (welche die auf der Geleits-Kutsche fahrende

Kaufleute, vor sich aus eigenem Beutel thun müssen, und ziemlich hoch lauffen,) eine Beysteuern von vier, fünf bis sechs Reichsthalern giebet.

Mit dem Leipziger Geleit hat es eine ganz gleiche Bewandniß, ausser nur, daß, weil die Strasse dahin kein Anspachisches Land betrifft, die Begleitung von Nürnberg aus allein durch die Bayreuthische geschiehet, und sodann fernere von einer Herrschafft bis zur andern abgelöset wird, bis es in das Chur-Sächsische kömmt, da es völlig aufhöret, weil Ihro Königliche Maiestat in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Sachsen so, wie Dero in GOtt ruhende Glorwürdigste Vorfahren, dem reisenden Kaufmann in ihrem Lande alle Sicherheit gewähret. Die Unkosten, so zu Bestreitung des Geleits von den Leipziger Gütern genommen werden, sind, eben wie die Franckfurter, vom Centner, drey Kreutzer.

**Marpers** Beschreibung der Messen und Jahr-Märckte *Cap. 5. p. 278. u. ff.*

**Nürnberg Gerichte, Norica Judicia, oder Noribergensia Judicia** sind folgende:

- 1) Burg-Gerichte, siehe Burg-Gerichte im IV. Bande p. 1968. b.
- 2) Das Stadt-Gericht, wie in allen andern Städten.
- 3) Das Frohn-Boten-Gericht, an welchem geringschätzig Sachen auf sechs Gulden werth in Gold verrechnet werden.
- 4) Das Bauren-Gericht.
- 5) Das Bau-Gericht.
- 6) Das Straf-oder Fünffer-Gericht, an welchem Schmäh-Sachen abgethan werden, und zwar ohne Verstattung einer Appellation.
- 7) Das Rüg-Gericht wegen der Handwercks-Rügen in ihren Ordnungen und anderer Verbrechen wegen.
- 8) Das Forst- und Zeidel-Gericht, die Forst-Huben, Zeidel-Güther, Wald-Recht und derselben Pfändungen betreffend.

*Reform. Noric. Tit. I. l. 1. 2. 3. u. ff.*

**Nürnberg Gewichte, siehe Nürnberg-Handlung.**

**Nürnberg (oder Hautschischer) Gold- oder Streu-Glantz aus allerley Metallen ...**

S. 827

1611

**Nürnberg Gräuplein**

---

...

**Nürnberg Gräuplein ...**

**Nürnberg Handlung**, bestehet theils in rohen und natürl. theils durch Fleiß, Kunst und Mühe verfertigte Manufacturen.

Zu der ersten Gattung möchte man den Toback zehlen, der um Nürnberg gepflantz wird, nebst andern aus der Nachbarschafft gezogenen Feld- Erd- und Baum-Früchten, welche, wie etwa das süsse Holtz u. feine Mehl samt dem Francken-Wein in Nürnberg gleichsam aus der ersten Hand gekauft, und weggehohlet werden können.

Unter die Manufacturen aber ist fast alles zu rechnen, was zu des menschlichen Leibes Nothdurfft aus Wolle, Flachs, Gold, Silber, Meßing, Stahl und Eisen, aus Holtz und vielen andern Material, gedachtes Nürnberg ausgiebt. Welche Manufacturen denn so mancherley sind, daß etliche Bogen Papier, selbige nach der Ordnung zu spe-

cificiren, erfordert werden würden. Dergleichen Verzeichniß dürfte auch demjenigen wenig helfen, der nicht mit dieser Waare selbst umgegangen, und deren Preiß und Qualität, item die besten Zeichen, Sorten und Meister, die solche verfertigen, nebst der Art des Ein- und Verkaufs erlernt hätte, immassen deren blosser Benennung wegen der vielen

S. 827

### Nürnberger Handlung

1612

Veränderung fast unmöglich, weil der Künstler Verstand und der Handwercks-Leute Fleiß sehr penetrant und unermüdet, auch so mancherley ist, daß das Auge immer etwas neues zu sehen und zu bewundern hat, weshalb das gewöhnliche Sprüchwort: **Nürnberger Hand gehet durch alle Land**, gar füglich statt findet.

Wobey denn Anfangs zu erinnern, daß, was kleine Bagatellen, insonderheit Holtz-Waare betrifft, solche eben nicht alle in Nürnberg verfertiget werden, sondern ein groß Theil derselben von Berchtholdsgaden, einer im Bisthum Saltzburg gelegenen Stadt, herkommt, wo die armen Land-Leute fast keine andere Nahrung, als dergleichen Poppen-Zeug, Schachteln und andere geringe Holtz-Waaren haben, welche sie hernach wieder an ihre Verleger, und diese an die Nürnberger Kaufleute und Factors verhandeln, die solche ferner in alle Theile der Welt spediren, so gar, daß man auch in Africa und America Nürnberger Waaren, als Messer, Spiegel, Schellen und dergleichen finden wird, und ohne dieselben fast keinen profitablen Handel mit denen Schwartzen treffen kan.

Die Ursache aber, warum die Stadt Nürnberg so voller Künstler und Manufacturen ist, rühret daher, weil diese berühmte Stadt auf einem sandigen Boden liegt, welcher die grosse Menge der Einwohner nicht würde ernähren können, wenn es nicht durch die Handlung und Manufacturen geschähe, vornemlich durch die grosse Sorgfalt und Bemühung ihrer Kaufleute, welche leicht keine Teutsche Messe oder Jahr-Marckt versäumen, daß sie nicht dabey mit ihren Waaren sich einstellen solten.

Der Handwercks-Mann selbst stehet in öffentlicher Zunfft, und ist entweder gesperrten oder freyen offenen Handwerckern zugethan: Jene sind solche Handwercker, die bisher nur allein in Nürnberg geblieben, und weil sie sonderbaren Vortheil und mechanische Kunst-Griffe bey Ausarbeitung ihrer Waaren gebrauchen, deswegen ihre Gesellen nicht reisen lassen, damit sie ihre Wissenschaft vor sich allein behalten mögen; wie denn auch viel derselben ausser Nürnberg biß dato nicht kund worden sind.

Freye Handwercker nennet man diejenigen, welche auch anderwärts getrieben werben. Wiewol auch hierinnen die Nürnberger jederzeit vor andern etwas voraus haben, sonderlich wenn man betrachtet, wie unter ihnen immer einer dem andern in die Hand arbeitet, und was anderwärts ein Meister allein wissen und thun muß, dadurch aber an seinem Hauptwerck ziemlich verhindert wird, solches hier viel und verschiedene Meister, worinnen jeder in seinem Stück geläufigt ist, auch die benöthigten Instrumente dazu gleich bey der Hand hat, verrichten.

Daher denn auch die geschwinde Förderung der Kaufleute, und daß die Factors nach ihrem Memorial die Waaren leicht zusammen treiben können, item der wohlfeile Preiß kommt, welches die so genannten Verleger desto mehr beschleunigen, da sie ihren Handwercks-Leuten,

die ihnen nach Hause arbeiten, die rohen Materialien gleich in Bereitschaft halten, bißweilen auch die verfertigte

S. 828

1613

### Nürnberger Handlung

---

Waare in Hoffnung künftiger Abkäufer an sich handeln, und solcher-gestalt den Handwercks-Mann, der ohnedem nicht grosse Schätze, weil alles gar genau bedungen wird, bey seiner sauern Arbeit aufweisen kan, in den Stand setzen, daß er um den Abzug seiner Waare nicht verlegen seyn darff.

Es werden aber ermeldete Waaren theils nach dem Gewicht, theils nach dem Gesicht, einige bey Dutzend, einige nach dem Hundert, noch andere nach dem Gulden-Werck, das ist, so und so viel Stück oder Dutzend werden vor einen Reichs-Gulden oder Thaler verkauft, bedungen und verhandelt. Welche Condition nach dem Lauff der Zeiten und der Handlung, wie auch nach Beschaffenheit der Waare sehr veränderlich ist, und bald steigt, bald fällt.

Endlich verdienet auch das Einpacken etwas Aufmercksamkeit, woran sonderlich viel gelegen, wenn anders nicht ein solcher Negotiante sich dissortiren, oder viel Povel machen will, welcher bey dieser Handlung vorhin nicht seltsam ist.

Im übrigen wechselt man von Nürnberg auf Holland, und giebt 1 Gulden von 65 Kreuzer courant, dafür empfängt man in Holland 70 bis 80 Groot Flämisch. Oder man giebt 120 bis 140 Rthlr. von 90 Kr. Dagegen 100 Rthlr. von 50 Stüber zu empfangen.

Auf Franckreich giebt man 86 bis 96 Kr. courant vor 1 Rthlr. von 60 Sols, oder 100 von 90 Kr. vor 90 bis 104 Rthlr.

Auf Hamburg 61  $\frac{1}{2}$  bis 70 Kr. vor 33  $\beta$  Lübis, oder man giebt 120 bis 140 Rthlr. zu 90 Kr. von 100 Rthlr. von 48  $\beta$  Lübis.

Auf Franckfurt 100 bis 104 Rthlr. von 90 Kr. vor 97 bis 104 Rthlr. zu 74 Kr.

Auf Venedig 140 bis 180 Gulden von 60 Kr. vor 100 Ducati di Banco.

Auf Dantzig 1 Fl. von 65 Kr. courant vor 50 bis 80 Poln. Gr.

Auf Leipzig 98 bis 105 Rthlr. von 90 Kr. vor 100 Rthlr. zu 24 Gr.

Auf Augspurg 95 bis 100 Rthlr. von 90 Kr. vor 100 Rthlr. daselbst.

Auf St. Gallen 100 Fl. von 60 Kr. vor 110 bis 115 Schweitzer Gulden.

1000 Pfund Venediger Gewicht a la grossa, thun in Nürnberg 940 lb, der Saum auf der Fuhre a la subtila ist 400 lb. in Venedig, sonst aber ist ein Saum netto 500 lb.

Zu Botzen ist das grosse Gewicht dem Nürnberger gleich: der kleine Bozner Centner aber thut in Nürnberg 66 in 67 lb. Sonst wird zu Bozen gemeiniglich Wiener Gewicht gebraucht, und wiegt man bey dem grossen Gewicht Eisen, Stahl, Kupffer, Zinn und Federn: bey dem kleinen Gewicht Saffran und Specerey.

Der Costnitzer Centner, dabey das Wachs verkauft wird, ist 16 lb. grösser als der Nürnberger.

Zu Genua wird das rauhe Kupffer-Gewicht Cantar genennet, und thut ein solcher Cantar in Nürnberg 98 lb, oder 100 Nürnberger lb. betragen zu Genua 103 lb.

In Pohlen ist das Leder-Gewicht 12 lb. pro Cent schwerer als zu Nürnberg. Am letzten Ort hält 1 Eimer Wein oder Bier nach dem Visier-Maaß 32 Viertel, oder 64 Maaß, nach der Schencke aber 34 Viertel, oder 68 Maaß, 1 Fuder Wein oder Bier hat 12 Eimer, oder nach der Visier 384 Viertel, oder 768 Maaß, nach der Schencke 408 Viertel

oder 816 Maaß, 1 Amer Honig hat 64 Maaß, aber eine Tonne Honig hält 99 Maaß, 1 Sümmer Korn, als Kern, Weitzen, Erbsen, Linsen, Heidel, Hanff, Wicken, hat 16 Me-

S. 828

**Nürnbergger Honig-Kuchen**

1614

tzen. 1 Sümmer Dünckel, Haber und Gerste hat 32 Metzen. 1 Sümmer Hirse hat 26 Metzen. 1 Sümmer hart Getrayde hat 2 Malter, in rauhen Getrayde 4 Malter. 1 Malter hart Getrayde hat 8 Metzen, und so ist es auch in rauhen Getrayde beschaffen. 1 Sümmer von allen Getrayde hat 4 Viertel oder 8 Achtel.

1 Metze hat 8 Dithäufflein. 1 Dithäufflein hat 2 Maaß.

10 Stück Tuch ist ein Pack. 22 Stück Tuch ist ein Saum Gewand. 22 Ellen ist ein Barchand. 45 Barchand ist ein Vardel. 10 ist ein Decher.

10 Büschel Stroh ist ein kleiner Schober. 30 ist ein Schilling. 60 Büschel Stroh ist ein grosser Schober.

12 Tonnen ist eine Last Hering. 110 ist eine Zahl Plateis. 180 ist eine Rolle Stockfisch. 240 ist ein Pfund Radschin.

**Nürnbergger Honig-Kuchen ...**

...

S. 829 ... S. 831

S. 832

**Nütze      Nützliches Mittel**

1622

...

**Nützende (der) ...**

**Nützlich**, siehe **Nutzbar**.

**Nützliche (der) ...**

...

S. 833 ... S. 844

S. 845

*Numeri commensurabiles inter se*

1648

...

**NUMERI RADICALES HARMONICI ...**

**Numeriren, Numeratio**, heisset die Art und Weise, theils eine mit Ziffern geschriebene Zahl durch Worte auszusprechen, theils eine mit Worten ausgesprochene Zahl mit Ziffern ordentlich und behende auszudrücken, und nachzuschreiben.

Man hat zweyerley Arten solches zu verrichten: Nach der alten Art fäheth man von der rechten gegen die lincke Hand an zu zehlen die Stellen, wornach die Ziffern ihr Vermögen bekommen, als: eins, zehen, hundert, tausend, und machet bey dem hundert einen Punct unter die Ziffer, und bey tausend einen über die Ziffer; Alsdenn fänget man bey diesem Punct von neuem an zu zehlen, eins, zehen, hundert, tausend, und fäheth, wie ietzo beschrieben, mit dem Zehlen und Punctiren fort bis zum Ende der Zahl. Z. E. 9876545210. Diese Zahl wird hernach also ausgesprochen: 9tausend tausendmal tausend 876 tausendmal tausend 543 tausend 210.

Die neue Art aber, welche unstreitig weit bequemer

und leichter ist, bestehet darinnen: Man theilet die Zahl, welche ausgesprochen werden soll, von der rechten gegen die lincke Hand, von drey zu drey Ziffern, durch Strichlein in Classen, da denn die letzte zur lincken Hand zwey, oder auch nur eine Ziffer bekommen kan; Zwey solcher Classen oder 6 Ziffern nimmt man zusammen, und deutet über der zu allernächst folgenden Ziffer durch einen Punct die Millionen an; Machen die gegen die lincke Hand folgenden Ziffern wiederum zwey völlige Classen, und noch einen Überschuß aus, so bekommt die nächst kommende Ziffer zwey Puncte über sich, und dieses sind Billionen, oder zweyfache Millionen; Fähret man nun dergestalt fort bis auf drey, vier und mehr Puncte, so sind dieser Trillionen, Quadrillionen, u. s. f. Die Zahlen aber in denen Classen werden gehöriger massen nach ihren Stellen durch tausend, hundert, zehner und einer ausgesprochen, zum Exempel die Zahl 1, 234, 567, 890, 987, 654, 321 bedeutet: 1 Trillion 234 tausend 567 Billionen 890 tausend 987 Millionen 654 tausend 321 Thal.

Wer wolte aber hieraus zugleich nicht erkennen, daß ebenfalls im Schreiben ein grosser Vortheil durch diese neue Art erwachse? Indem nicht nur der Schreiber alsbald die von dem *Dictatore* ausgesprochene Zahl nachschreiben kan, sondern auch der Dictator hat keine so grosse Mühe und Aufhalt in Wiederholung der so vielen tausend, tausend etc. mal tausend; beyde aber, sowol der Dictator, als der Schreiber sind nicht so leicht, wie bey der alten Art, einem Fehler unterworffen.

*NUMERIS MILITUM ESSE DESINERE (IN) ...*

...

S. 847 ... S. 860

[Sp. 1678:] *NUNDINA* ...

*NUNDINAE*, oder ***Novendinae***, war zu Rom der Wochen-Marckt, und ein Feyertag des Land-Volcks, welcher alle 9 Tage gehalten ward, da das Land-Volck seine Waaren zum Verkauf in die Stadt brachte, seine Rechts-Händel unter einander ausmachte, und in öffentlichen Geschäften seine Stimme gab.

Die Klage-Sachen durfften erst nach dem von **Q. Hortensius** gegebenen Gesetze, durch welches diese *Nundinae*, die vorhin Ferien- oder Feyertage, *Dies nefasti*, waren, zu *Diebus fastis* erklärt wurden, an diesem Tage getrieben werden. Siehe die Artickel ***de Nundinis***, und ***Hortensia lex***, im XIII Bande, p. 955.

Es wurden aber die *Nundinae* so gerechnet, daß zwischen zwey *Nundinis* nur 7 Tage frey waren.

Weil nun auf diese Tage viel Volcks in Rom zusammen kam, gebrauchte man dieselbige, um die Gesetze, so man vorhatte, durch des Volcks Stimmen zu stifften, demselben kund zu machen, und selbige durch öffentliche Reden, so man an das auf dem Marckt versammelte Volck hielte, entweder anzurathen, oder zu mißrathen. Krafft des A. U. 655 gegebenen *legis Caeciliae D. diae* musten die im Vorschlag kommende Gesetze wenigst durch 3 *Nundinas* auf diese Weise öffentlich angeschlagen werden, ehe man zu Einsammlung der Stimmen des Volcks darüber schritte; und ist solches die in den Römischen Scribenten so oft angezogene *promulgatio prium nundinum*.

So viel man aus den Worten **Plinii l. 28. 2.** welche jedoch über alle massen dunckel sind, abnehmen kan, so stunden einige in den Gedancken, daß es unglücklich sey, wenn man an diesem Tage die Nägel an den Zeigefingern stillschweigend abschnitte. Auf gleiche Art hielten sie es vor ein Unglück, wenn die *Nundinae* entweder auf den ersten Tag des Jenners, oder auf die *Nonas* in einen jeden Monat fielen.

An dieser *Nundinarum* Stelle sind hernach zu des Kaysers **Constantini des Grossen** Zeiten, welcher 7 Tage zu einer Woche bestimmt, die *Nundinae hebdomadicae* eingeführt worden. **Ovid. Fastor. l. I. Macrobo Saturnal. lib. I. c. 16. Columella de re Rust. lib. I. Eryciu Puteanus de nundinis Romanis. Struv. antiq. c. 8. und 9. Pitiscus II. 290.**

Wann übrigens dieses Wort in den Rechten vorkömmt, so heisset es so viel, als eine allgemeine Gerichtsbarkeit (*Forum Generale*) in einem Gute, Dorffe, oder Flecken. *gl. in l. 1. ff. de nund.* und kan solche ordentlicher Weise von niemanden, ausser von der hohen Landes-Obriegkeit verliehen werden. Wie denn daher auch bey deren Bestellung oder Einführung derselben Genehmhaltung und Einwilligung unumgänglich nöthig ist. *d. l. 1. ff et l. 1. C. eod.*

Sonst aber wird dieses Wort, obgleich in ziemlich uneigentlichem Verstande, von denen sonst so genannten Ferien oder Feyer-Tagen, da man nemlich so wohl von der ordentlichen Arbeit ruhet und absteht, als auch die Gerichte auf eine Zeitlang geschlossen sind; da doch hingegen eigentlich nur die so genannten Märckte darunter zu verstehen sind. *rit. ff. et Cod. de nund.*

Siehe auch **Jahr-Marckt**, im [XIV Bande](#), p. 171 und **Marckt**, im [XIX Bande](#), p. 1279.

NUNDINAE HEBDOMADALES ...

S. 862 ... S. 882

S. 883

Nutzbar

1724

...

Nutzarde (Adam) ...

**Nutzbar, Nütze, Nützlich, Utile**, bedeutet im weitem Verstand überhaupt das gute, welches etwas in seiner Dauerung und seinem Wesen erhält, es mögen nun in Ansehung des Menschen unmittelbare Güter seyn, die an und vor sich selbst als Güter verlangt werden müssen, als die Gesundheit, die Erkenntniß des wahren, die Tugend; oder mittelbare, die nur als Mittel, so zur Erlangung der unmittelbaren dienen, anzusehen sind, wie Reichthum, Ehre und viele andere Sachen.

Man nimmts auch in engerm Verstand, da denn bekannt ist, wie man in den Schulen das Gut in das ehrbare, belustigende, und nützliche theilet, daß das letztere sey, welches man wegen eines andern verlange, das belustigende aber und das ehrbare wegen sein selbst, dergleichen nutzbares Gut wäre z. E. das Geld, ein Pferd u. s. f. wobey aber **Thomasius** in der Einleitung der Sitten-Lehre *cap. 1. §. 100.* unterschiedenes erinnert.

**Müller** in denen Anmerckungen über Gracians Oracul p. 375. Cent. I. meynet, man solte diejenigen Sachen, die nur zur Erlangung eines Guten, nemlich eines unmittelbaren Guten, so an und vor sich selbst ver-

langt werden müsse, dienten, lieber nutzbare Dinge, als würckliche Güter nennen, weil sie an sich selbst keine Güter wären.

In denen Rechten wird nutzbar alles dasjenige genannt, wodurch einem ein besonderer Genuß oder Vortheil zuwächst, u. dessen Umstände also würcklich verbessert werden. *l. quod dicitur. §. fin. ff. de impens. in res dotal. fact. l. impensae ff. de verb. sign.* u. a. **Albericus, Pratejus, Spiegel.**

Siehe auch oben die Artickel: **Nützliche.**

**Nutzbare** (der), stehet mit unter denen Gesellschafts-Namen der löbl. fruchtbringenden Gesellschaft, und führte solchen **Tobias Hübener**, der im Jahr 1617 ein Mitglied derselben worden. **Neusprossender Deutscher Palmbaum** p. 232.

**Nutzbares Eigenthum**, oder **nützliches Eigenthum**, *Dominium utile*, siehe *Dominium*, im [VII Bande](#) p. 1215. u. ff.

**Nutzbare Jahr** ...

...

**Nutzbare Zeit** ...

**Nutzen**, *Usus, utilitas*, ist die Folgerung aus dem Wesen eines Dinges, die wir vorher nicht bedacht haben, da wir es herfür zu bringen getrachtet.

Z. E. der Erfinder der Uhren hat zu seiner Absicht die Erkenntniß der Zeit. Unterdessen da die Uhren sind gemacht worden, hat man sie auch gebraucht, einen Staat damit zu machen. Und da die Erkenntniß der Zeit in vielen Fällen nöthig befunden worden: so haben die Uhren vielfältigen Nutzen bekommen, daran der Erfinder der Uhren gar nicht gedacht hat.

Es ist wohl zu mercken, daß zwar in Ansehung unserer, **Nutzen** und **Absicht** von einander unterschieden seyn; aber nicht in Ansehung GOTTes. GOTT übersiehet alles, und weiß vorher, was daraus unter allen möglichen Umständen erfolgen kan. Da er nun alles zu erhalten gedacht: so ist aller Nutzen der Dinge eine Göttliche Absicht, ohne welche er sie nicht würde erwehlet haben. Denn ob wir gleich denselben nicht vorhergesehen: so hat ihn doch GOTT eingesehen, und in seinem Rath-Schlusse mit fest gestellet, daß er kommen soll. Und solcher gestalt siehet GOTT bey unsern Wercken weiter als wir, und hat damit etwas vor, was wir nicht verstehen. Wir müssen ihm unwissende zur Ausführung seines Rathes dienen, **Wolff** von GOTT, der Welt etc.

In den Rechten begreiffet der Nutzen alles dasjenige unter sich, wovon man einen würcklichen Genuß oder Vortheil hat, und also auch z. E. das so genannte Interesse, Gewinnst, Früchte, Schäden, Unkosten, u. d. g. *l. 4. §. meum. ff. de damn. infect. l. 11. l. ult. ff. de act. emt. l. 81. §. ult. ff. de verb. oblig. l. penult. §. si quis. l. 1. §. haec verba. ff. ne vis fiat ei qui in possess. l. 2.*

*in pr. et §. fin. ff. de eo quod cert luc. l. si procurator. ff. si quis caut.* u. a.

Siehe auch **Gebrauch**, im [X Bande](#) p. 494 u. ff. ingleichen **Nießbrauch**, im [XXIV Bande](#) p. 853 u. ff.

**Nutzen und Frommen fördern ...**

...

